

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1994

MONTAG, 31. OKTOBER 1994

Nr. 44

Seite		Seite		Seite
	<b>Hessische Staatskanzlei</b>		<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten</b>	
	Erteilung des Exequaturs an Herrn Mohsen Mortezaifar, Generalkonsul der Islamischen Republik Iran in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hossein Yazdan Moghaddam, erteilten Exequaturs ..... 3066		Stellen nach §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ..... 3068	
	<b>Hessisches Ministerium des Innern</b>		<b>Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>	
	Gemeinsamer Runderlaß betreffend Funktion der Frauenbeauftragten bei der Polizei in Beratungsfällen im Rahmen des § 15 des Hessischen Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung ..... 3066		Flurbereinigung Mücke-Atzenhain ..... 3078	
	Aufwandsentschädigung an Landesbedienstete und Landesbedienstete im Ruhestand bei einem Einsatz zur Verwaltungshilfe im Beitrittsgebiet ..... 3066		<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>	
	Anmeldung von Studierenden für den Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden; hier: Einstellungstermin und Studienbeginn 1. 4. 1995 und 1. 10. 1995 ..... 3066		Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Rupert von Plottnitz-Stockhammer (Grüne) ..... 3079	
	<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		<b>Personalmeldungen</b>	
	Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu §§ 7, 8, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 102, 105 und 115 VV LHO ..... 3067		im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern ..... 3079	
	Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen des Landes Hessen ..... 3067		im Bereich des Hessischen Kultusministeriums ..... 3081	
	<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten</b>		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten ..... 3082	
	Beleihungsvertrag zwischen dem Land Hessen und der Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG ..... 3067		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten ..... 3082	
			im Bereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit ... 3083	
			im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung .. 3083	
			im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ... 3083	
			<b>Die Regierungspräsidien</b>	
			<b>DARMSTADT</b>	
			Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von anorganischen Metallnitrat- und Folgeprodukten sowie Kleinpräparaten, Geb. L 21/L 22, der Firma E. Merck in Darmstadt ..... 3084	
			Durchführung des Raumordnungsgesetzes und des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren gemäß § 6 a ROG und § 11 HLPG und Entscheidung über die Zulassung der Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen gemäß § 8 Abs. 3 HLPG für den geplanten Deponiestandort „Hohestem/Eckenberg-Süd“ in den Gemarkungen Ronneburg und Langenselbold, Main-Kinzig-Kreis, einschließlich Verkehrsanbindung ..... 3085	
			Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 21. 9. 1994 ..... 3088	
			<b>GIESSEN</b>	
			Genehmigung der „Stiftung Jung für Alt — Alt für Jung der Volksbank Gießen e. G.“, Sitz Gießen ..... 3250	
			<b>KASSEL</b>	
			Vorhaben der Firma VGT Industriekeramik GmbH, 37247 Großalmerode ..... 3250	
			<b>Buchbesprechungen</b> ..... 3250	
			<b>Öffentlicher Anzeiger</b> ..... 3253	
			<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>	
			Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen in der Zeit vom 10. 11. bis 15. 11. 1994 ..... 3264	
			Rechenzentrum der Hessischen Sparkassenorganisation GmbH, Frankfurt am Main; hier: Veränderung in der Geschäftsführung der Gesellschaft ..... 3264	
			Hessische Industriemüll GmbH, Wiesbaden; hier: Veränderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates ..... 3264	
			<b>Öffentliche Ausschreibungen</b> ..... 3265	
			<b>Stellenausschreibungen</b> ..... 3265	

## RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

Die zehnte Folge 1994 der regelmäßig beigelegten, monatlich erscheinenden Beilage

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zusätzlich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH  
MARKTPLATZ 13 · 65183 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

1038

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Erteilung des Exequaturs an Herrn Mohsen Mortezaifar, Generalkonsul der Islamischen Republik Iran in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hossein Yazdan Moghaddam, erteilten Exequaturs**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mohsen Mortezaifar am 7. Oktober 1994

das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hossein Yazdan Moghaddam, am 17. Juli 1990 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 14. Oktober 1994

Hessische Staatskanzlei  
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 44/1994 S. 3066

1039

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

**Funktion der Frauenbeauftragten bei der Polizei in Beratungsfällen im Rahmen des § 15 des Hessischen Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (HGIG)**

## Gemeinsamer Erlaß

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte unterliegen dem Legalitätsprinzip und haben demnach jede Straftat, von der sie dienstlich Kenntnis erhalten, zur Anzeige zu bringen.

Dies gilt auch für Polizeibeamtinnen, die auch Frauenbeauftragte sind. Die Doppelseigenschaft als Polizeibeamtin und Frauenbeauftragte kann dann zur Anzeige führen, wenn die ratsuchende Frau von einer Anzeige gegen den Belästiger absehen will.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung sind Beratungsgespräche zwischen einer Polizeibeamtin in ihrer Eigenschaft als Frauenbeauftragte und der ratsuchenden Frau als außerdienstliche Gespräche für die Polizeibeamtin anzusehen.

Das bei den Beratungsgesprächen erlangte außerdienstliche Wissen hat die Polizeibeamtin in ihrer Eigenschaft als Frauenbeauftragte nur dann zur Anzeige zu bringen, wenn es sich um besonders schwerwiegende Straftaten, z. B. Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen und sexuellen Mißbrauch handelt. Antragsdelikte, wie z. B. Beleidigungen, führen nicht zu einer Anzeige durch die Polizeibeamtin in ihrer Eigenschaft als Frauenbeauftragte, wenn es die ratsuchende Frau nicht wünscht.

Die Frauenbeauftragte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich bei dem außerdienstlich erlangten Wissen um eine schwere, die Öffentlichkeit berührende Straftat handelt, die zur Anzeige führen muß. In jedem Fall wird der Polizeibeamtin in ihrer Eigenschaft als Frauenbeauftragte daher empfohlen, zu Beginn des Beratungsgesprächs darauf hinzuweisen, daß sie schwerwiegende Straftaten anzeigen müsse.

Wünscht es die ratsuchende Frau, ist ihr ein Beratungsgespräch bei einer Frauenbeauftragten zu ermöglichen, die nicht Polizeibeamtin ist.

Die ratsuchende Frau kann sich an die stellvertretende oder eine andere Frauenbeauftragte aus dem Polizeibereich wenden, die nicht Polizeibeamtin ist, hilfsweise an die Frauenbeauftragte für die allgemeine Verwaltung bei dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium.

Wiesbaden, 11. Oktober 1994 Wiesbaden, 4. Oktober 1994

Hessisches Ministerium  
des Innern  
III B 5 — 26 b 02

Hessisches Ministerium  
für Frauen, Arbeit und  
Sozialordnung  
I A 4 — 162.15  
— Gült.-Verz. 3100 —

StAnz. 44/1994 S. 3066

1040

**Aufwandsentschädigung an Landesbedienstete und Landesbedienstete im Ruhestand bei einem Einsatz zur Verwaltungshilfe im Beitrittsgebiet**

Bezug: Richtlinien vom 20. September 1990 (StAnz. S. 1986) i. d. F. der ergänzenden Richtlinie vom 27. September 1994 (StAnz. S. 2898)

Die Richtlinie über eine Aufwandsentschädigung an Landesbedienstete bei einem Einsatz zur Verwaltungshilfe vom 20. September 1990 (StAnz. S. 1986) ist über den 31. Dezember 1994 hinaus

anzuwenden mit der Maßgabe, daß anstelle der Sätze der Anlage 1 zur Richtlinie ab dem 1. Januar 1995 — erstmals unabhängig von der Besoldungsgruppe — ein einheitlicher Betrag in Höhe von 450,— DM monatlich gezahlt wird. Bei täglicher Rückkehr aus dem Beitrittsgebiet (Abschnitt I Nr. 1 Abs. 2 der Richtlinie) verringert sich dieser Betrag auf 169,— DM monatlich.

Diese Beträge dürfen längstens bis zum 31. Dezember 1995 gewährt werden und gelten für alle Landesbediensteten unabhängig davon, ob sie ihre Tätigkeit im Beitrittsgebiet erstmals im Jahr 1995 aufnehmen oder bereits vor dem 1. Januar 1995 aufgenommen haben.

Die in die neuen Bundesländer abgeordneten Landesbediensteten erhalten ab 1. Januar 1995 die Aufwandsentschädigung nur dann, wenn das jeweilige Land die Kosten dem Land Hessen erstattet.

Sofern neue Länder eigene Regelungen über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an abgeordnete Landesbedienstete für die Zeit ab 1. Januar 1995 erlassen, haben diese Vorrang und gelten ausschließlich.

Die Richtlinie für Landesbedienstete im Ruhestand vom 20. September 1990 (StAnz. S. 1987) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft (Nr. 4 der ergänzenden Richtlinie vom 27. September 1994 — StAnz. S. 2898).

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, 18. Oktober 1994

Hessisches Ministerium des Innern  
I B 21 — P 1540 A — 38  
— Gült.-Verz. 3237 —

StAnz. 44/1994 S. 3066

1041

**Anmeldung von Studierenden für den Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden;**

hier: Einstellungstermin und Studienbeginn 1. April 1995 und 1. Oktober 1995

Die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden benötigt zur Planung des Studienbetriebes rechtzeitig Informationen darüber, mit wieviel Studierenden für die einzelnen Abteilungen (Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden) zu rechnen ist. Alle Behörden, die beabsichtigen, Inspektoranwärterinnen und Inspektoranwärter, Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte oder Angestellte für ein Studium an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Fachbereich Verwaltung, anzumelden, werden deshalb um Beachtung der nachstehenden Termine gebeten:

**Studienbeginn: 1. April 1995**

1. a) **Voranmeldungen** sind bis spätestens zum **6. Januar 1995** einzureichen,

b) **Anmeldungen** müssen bis zum **24. Februar 1995** vorliegen.

Nach dem Ergebnis der im September 1994 durchgeführten Umfrage ist beabsichtigt, zu diesem Termin nur in den Abteilungen Frankfurt am Main, Darmstadt und Gießen neue Studiengruppen einzurichten.

**Studienbeginn: 1. Oktober 1995**

2. a) **Voranmeldungen** sind bis spätestens zum **8. Mai 1995** einzureichen,

b) **Anmeldungen** müssen bis zum **14. Juli 1995** vorliegen.

Die Voranmeldungen dienen als Grundlage für die Planung des Lehrbetriebes in dem jeweiligen Studienabschnitt.

Mit der Voranmeldung ist daher möglichst genau die Zahl der zum Studium vorgesehenen Personen und die aus der Sicht der Behörde in Betracht kommende Abteilung anzugeben: Die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden bestätigt den Eingang der Voranmeldung und übersendet Anmeldevordrucke.

Die verbindlichen Anmeldungen sind auf den übersandten Vordrucken sodann zusammen mit den erforderlichen persönlichen Unterlagen einzusenden.

Voranmeldungen und Anmeldungen bitte ich zu richten an:

Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden  
— Fachbereich Verwaltung —,  
Kurt-Schumacher-Ring 18,  
65197 Wiesbaden.

Die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden prüft, ob bei den Angemeldeten die Voraussetzungen für ein Studium an einer Verwaltungsfachhochschule vorliegen, d. h. ob sie die Fachhochschulreife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen (bei Inspektoranwärterinnen oder Inspektoranwärtern und Angestellten), oder ob die Zulassung zum Aufstieg durch die oberste Dienstbehörde erfolgt ist und die Voraussetzungen des § 16 HLVO vorliegen.

Wiesbaden, 18. Oktober 1994

Verwaltungsfachhochschule  
in Wiesbaden  
Z 2.4.5.2

StAnz. 44/1994 S. 3066

1042

### HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu §§ 7, 8, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 102, 105 und 115 VV LHO

Bezug: Mein Erlaß vom 28. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 197)

Die o. a. Verwaltungsvorschriften werden mit Wirkung vom 1. Januar 1995 neu in Kraft gesetzt.

Von einem Abdruck im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird wegen des Umfangs der Vorschriften abgesehen. Die Verwaltungsvorschriften können — wie bisher — bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen, Rheingaustraße 186, Postfach 39 60/39 80, 65203 Wiesbaden-Biebrich, bezogen werden.

Wiesbaden, 11. Oktober 1994

Hessisches Ministerium der Finanzen  
H 1012 — VV LHO — III A 1 a  
— Gült.-Verz. 4300 —

StAnz. 44/1994 S. 3067

1043

Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen des Landes Hessen

Der Hessische Landtag hat die Landesregierung nach Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen i. V. m. § 97 der Landeshaushaltsordnung wegen der Haushaltsrechnungen (Jahresrechnungen) entlastet, und zwar

Haushaltsrechnung 1990 in der 56. Landtagssitzung  
(13. Wahlperiode)  
am 27. Januar 1993,

Haushaltsrechnung 1991 in der 96. Landtagssitzung  
(13. Wahlperiode)  
am 15. Juni 1994.

Diese Mitteilung ergeht unter Bezug auf die Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen vom 20. Oktober 1986 (StAnz. S. 2107).

Wiesbaden, 10. Oktober 1994

Hessisches Ministerium der Finanzen  
H 3045 — 91 — III C 41

StAnz. 44/1994 S. 3067

### HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, TECHNOLOGIE UND EUROPAANGELEGENHEITEN

1044

Beleihungsvertrag zwischen dem Land Hessen und der Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG (HLT)

Auf Grund von § 7 a des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1986 (GVBl. I S. 265), sowie auf Grund von § 44 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 716), ist der Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG — Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft — durch Beleihungsvertrag vom 4. Oktober 1994 vom Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten mit Wirkung zum 1. Januar 1994 die Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben der Wirtschaftsförderung übertragen worden. Dieser Beleihungsvertrag, der nachstehend bekanntgegeben wird, ersetzt den zuletzt durch Vertrag vom 4. Februar 1993 geänderten Beleihungsvertrag vom 28. April 1987.

Wiesbaden, 4. Oktober 1994

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr, Technologie  
und Europaangelegenheiten  
I a 3 — 8 — B 13 004/1 e

StAnz. 44/1994 S. 3067

#### Beleihungsvertrag

Das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten und die

Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG —  
Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft —  
(HLT)

schließen mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen auf Grund von § 7 a des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1986 (GVBl. I S. 265), sowie auf Grund von § 44 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 716), folgenden Vertrag:

#### § 1

Die HLT wird mit der Abwicklung von Förderprogrammen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten (HMWVTE) beauftragt. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, umfaßt die Beauftragung grundsätzlich die vollständige Bearbeitung und Abwicklung der Programme. Dazu gehört insbesondere die Antragsbearbeitung, Erlaß von Zuwendungs-, Änderungs-, Übertragungs- und Aufhebungsbescheiden, Abwicklung des Zahlungsverkehrs einschließlich Rückforderung und Verzinsung, Führung und Prüfung der Verwendungsnachweise, Führung des allgemeinen Schriftverkehrs zu den jeweiligen Programmen sowie sonst erforderliche programmbegleitende Aufgaben.

#### § 2

Die Abwicklung der Programme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe der Vorschriften der LHO und der jeweils geltenden einschlägigen Richtlinien und Verwaltungsvorschriften.

Form und Inhalt der von der HLT zu erlassenden Bescheide und der dazugehörigen Anlagen sind im Grundsatz mit dem HMWVTE abzustimmen. Es muß ersichtlich sein, daß die Bewilligung der Zuwendungen im Auftrag des HMWVTE erfolgt. Das HMWVTE behält sich vor, abweichend von § 1 Bescheide selbst zu

erlassen, wenn es dies auf Grund der Bedeutung des Einzelfalles für erforderlich hält.

## § 3

Sofern in einem Förderprogramm die Beteiligung oder die Entscheidung eines Gremiums, Ausschusses (z. B. Interministerieller Kreditausschuß) oder einer sonstigen Stelle vorgesehen ist, hat die HLT die Beteiligung vorzunehmen bzw. die Entscheidung des Bewilligungsgremiums zu beachten.

## § 4

Die Wahrnehmung der Aufgaben durch die HLT im Rahmen der vorliegenden Beleihung steht unter der Aufsicht des HMWVTE. Dieses kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. In Fragen grundsätzlicher Bedeutung oder in Zweifelsfällen hat die HLT die Entscheidung des HMWVTE einzuholen.

Die HLT hat das HMWVTE in mit ihm abzustimmender Weise über den Stand der jeweiligen Programmabwicklung zu unterrichten und die erforderlichen statistischen Erfassungen vorzunehmen. Dem HMWVTE muß jederzeit der Zugriff auf alle Informationen über die Programmabwicklung allgemein, auf Einzelvorgänge sowie auf statistische Auswertungen möglich sein. Einzelheiten können je nach den Erfordernissen der abzuwickelnden Programme durch Absprache festgelegt werden.

## § 5

Die HLT wickelt die im Anhang zu diesem Vertrag genannten Programme nach Maßgabe der dort getroffenen zusätzlichen Festlegungen ab. Der Anhang wird jährlich fortgeschrieben, sofern sich Programmänderungen ergeben.

## § 6

Die zur Durchführung der Programme erforderlichen Haushaltsmittel werden der HLT jeweils mit einem gesonderten Schreiben zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten der haushaltsmäßigen Abwicklung werden gesondert vereinbart.

Die Befugnisse nach § 59 Abs. 1 Satz 1 der LHO, Beträge zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, werden der HLT wie folgt übertragen:

- Stundung von Beträgen bis zu 20 000 DM bis zu 18 Monaten
- Stundung von Beträgen bis zu 5 000 DM bis zu drei Jahren
- Befristete Niederschlagung bis zu 20 000 DM
- Unbefristete Niederschlagung bis zu 10 000 DM
- Erlaß bis zu 5 000 DM

Die Entscheidung bedarf in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung der Einwilligung des HMWVTE sowie des Ministeriums der Finanzen. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.

## § 7

Die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der HLT sowie die Führung sich daraus ergebender Rechtsstreitigkeiten verbleiben bei dem HMWVTE. Die HLT legt hierzu dem HMWVTE jeweils die in der Sache entstandenen Verwaltungsvorgänge mit ihrer Stellungnahme vor.

## § 8

Die Aufgabenwahrnehmung der HLT im Rahmen der vorliegenden Beleihung wird durch die allgemeine Dienstleistungsvergütung abgegolten, sofern nicht für einzelne Aufgaben besondere Vereinbarungen getroffen sind.

Die HLT haftet bei der Aufgabenerfüllung dem HMWVTE gegenüber nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen.

## § 9

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Sie kann von den Parteien jeweils spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden.

Der Beleihungsvertrag vom 28. April 1987, zuletzt geändert durch Vertrag vom 4. Februar 1993, wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 4. Oktober 1994

<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten</b>	<b>Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG — Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft —</b>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Anhang zu § 5

Folgende Programme werden in dem nachstehend festgelegten Umfang von der Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG (HLT) abgewickelt:

## I.

## Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen

- Förderung von außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen für benachteiligte Jugendliche,
- Fördermaßnahmen, die aus dem Europäischen Sozialfonds kofinanziert werden.

## II.

## Wirtschaftsförderung, Umweltschutz

1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen
  - der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
  - des Hessischen Strukturförderungsprogramms,
  - des Hessischen Umweltschutzförderungsprogramms,
  - des Hessischen Umwelttechnologieprogramms,
  - des Programms zur Förderung der Beteiligung an Messen und Ausstellungen (nur Gruppen- und Einzelförderung),
  - des Förderprogramms für Kooperationsnetzwerke,
 gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft in der für die Bewilligung jeweils maßgebenden Fassung.
2. Förderung selbstverwalteter Betriebe auf genossenschaftlicher Basis sowie von Frauenbetrieben.

## III.

## Fremdenverkehr

Förderung gewerblicher Fremdenverkehrsbetriebe im Rahmen

- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
  - des Programms zur Förderung des Fremdenverkehrsgewerbes.
- Bewilligungen durch die HLT bis zu 200 000 DM; darüber hinaus Vorlage der Bescheide zur Unterschrift durch das HMWVTE.

Rücknahme, Widerruf und Rückforderung erfolgen durch die HLT; bei Beträgen über 200 000 DM, in Fällen grundsätzlicher Bedeutung, in Zweifelsfällen oder in Fällen der Entscheidung nach § 2 Satz 4 des Beleihungsvertrages werden die Vorgänge dem HMWVTE zur Entscheidung vorgelegt.

Für die abschließende Bearbeitung von Fällen aus ausgelaufenen Programmen gilt der Anhang zum Beleihungsvertrag vom 28. April 1987 in der jeweils maßgeblichen Fassung (StAnz. 1989 S. 1283 und StAnz. 1993 S. 702) weiter.

## HESSISCHES MINISTERIUM

## FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN

1045

## Stellen nach §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezug: Erlaß vom 2. April 1992 (StAnz. S. 1024), zuletzt geändert und ergänzt durch Erlaß vom 5. Januar 1994 (StAnz. S. 196)

Die Anlage 1 des o. a. Erlasses wurde geändert und ergänzt; sie umfaßt nunmehr alle derzeit in Hessen bekanntgegebenen Meßstellen.

Der in Spalte 3 numerisch aufgeführte Bekanntgabumfang ergibt sich aus Anlage 2.

Wiesbaden, 7. Oktober 1994

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie und Bundesangelegenheiten  
II B 21 — 53 e 111 — 2002/94

StAnz. 44/1994 S. 3068

## Anlage 1

Alphei, Koch, Püschel, Rösler GbR Akustikbüro Göttingen Kornmarkt 2 37073 Göttingen	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31.12.1995	7.1, 7.2
A.M.U. GmbH Gesellschaft für Analytik und Meßtechnik im Umweltschutz Westendstraße 199 80686 München	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV § 10 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft  Befristung: 31.12.2001	1.1, 1.3 2.1, 2.3 3.1.1, 3.1.3 4.1, 4.3 5.1.1, 5.1.3
A.M.U. GmbH Gesellschaft für Analytik und Meßtechnik im Umweltschutz Niederlassung Baden-Württemberg Grabenwiesenstraße 4 73072 Donzdorf	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 30. 6.1995	5.1.1, 5.1.2
A.M.U. GmbH Gesellschaft für Analytik und Meßtechnik im Umweltschutz Niederlassung Hessen Mergenthaler Allee 27 65760 Eschborn	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV § 10 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft  Befristung: 31. 5.2002	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3
APC Analytische Produktions-Steuerungs- und Controllgeräte GmbH Weserstraße 11 63225 Langen	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 30. 6.1997	3.2.1, 3.2.2
asplan Ingenieur-Büro für Begutachtung von Schadstoffimmissionen in Gebäuden und Anlagen GmbH Hoenbergstraße 2 a 65555 Limburg a. d. Lahn	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31.12.1999	3.2.1, 3.2.3
BFI Betriebstechnik GmbH Sohnstraße 65 40237 Düsseldorf	§§ 26, 28 BImSchG § 12 der 2. BImSchV §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft  Befristung: 10. 1.1999	1.1, 1.3 2.1, 2.3 4.1, 4.3 7.1, 7.2 8.1, 8.2
Berufsgenossenschaft der Keramischen und Glas-Industrie Röntgenring 2 97070 Würzburg	§§ 26, 28 BImSchG Nr. 3.2 TA Luft  Befristung: 31.12.1997	1.1 2.1 4.1
Biochemisches Institut für Umweltcarcinogene Prof. Dr. G. Grimmer Larup 4 22927 Großhansdorf	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31.12.1997	5.1.2, 5.2.2
Dipl.-Ing. M. Bonk Dr.-Ing. W. Maire, Dr. G. Hoppmann Rostocker Straße 22 30823 Garbsen	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31.12.1995	7.1, 7.2 8.1, 8.2

C.A.U. GmbH Gesellschaft für Consulting und Analytik im Umweltbereich mbH Am Römerhof 35	§§ 26, 28 BImSchG	5.1.2, 5.2.2
60486 Frankfurt am Main	Befristung: 31. 1.2001	
Chemisches Laboratorium Dr. E. Weßling GmbH Am Umweltpark 1	§§ 26, 28 BImSchG	1.1, 1.2 2.1 3.1.1, 3.1.2 4.1, 4.2
44793 Bochum	Befristung: 10. 7.2000	
Chemlab GmbH Fabrikstraße 23	§§ 26, 28 BImSchG	4.1 (an Anlagen, die der 2. BImSchV unterliegen)
64625 Bensheim 1	Befristung: 30. 9.2001	
Deutsches Teppich-Forschungsinstitut e.V. Germanusstraße 5	§§ 26, 28 BImSchG	1.1 2.1 4.1
52080 Aachen	Befristung: 10. 1.2000	
de BAKOM, Gesellschaft für sensorische Meßtechnik GmbH Altenberger-Dom-Straße 18	§§ 26, 28 BImSchG	6.1, 6.2 7.1, 7.2
51519 Odenthal	Befristung: 30. 4.1995	
DECHEMA Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen, chemische Technik und Biotechnologie e.V. Theodor-Heuss-Allee 25	§§ 26, 28 BImSchG	1.1 2.1 4.1 6.1
60486 Frankfurt am Main	Befristung: 31.12.1999	
DEKRA Umwelt GmbH Meßstelle für Umweltschutz Handwerkstraße 15	§§ 26, 28 BImSchG	1.1, 1.2 2.1, 2.2 3.1, 3.2 4.1, 4.2
70565 Stuttgart	Befristung: 31.12.1995	5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2 7.1, 7.2
DMT Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH Franz-Fischer-Weg 61	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2 3.1, 3.2 4.1, 4.2, 4.3
45307 Essen	Befristung: 10. 7.1999	5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 7.1, 7.2 8.1, 8.2
ECOPLAN AKUSTIK GmbH Girmeskreuzstraße 55	§§ 26, 28 BImSchG	7.1, 7.2
41564 Kaarst	Befristung: 31.10.1996	
ECOPLAN Deutschland Institut für Umweltschutz GmbH Öschstraße 33	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1, 5.2 6.1, 6.2
73072 Donzdorf	Befristung: 31.12.1994	

ECOPLAN Institut für Immissionsschutz GmbH Schelsenweg 6  41238 Mönchengladbach	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV § 10 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft  Befristung: 20. 5.1999	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2
ECOPLAN Institut für Immissionsschutz GmbH An der Feldmark 16  31515 Wunstorf	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft  Befristung: 31.12.1994	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2
Forschungsinstitut Hohenstein Prof. Dr. Jürgen Mecheels Schloß Hohenstein  75357 Bönningheim	§§ 26, 28 BImSchG   Befristung: 30. 9.2001	4.1 (an Anlagen nach §§ 4 und 8 der 2. BImSchV)
Forschungsinstitut der Zementindustrie Tannenstraße 2  40476 Düsseldorf	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 10 der 17. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft  Befristung: 1. 3.1999	1.1, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.3, 5.1.1, 5.1.3 7.1, 7.2 8.1, 8.2
Fritz GmbH Beratende Ingenieure VBI Wambolterhofstraße 9  64625 Bensheim	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: zu 7.1, 7.2: 31. 5.2001 zu 8.1, 8.2: 31.12.2000	7.1, 7.2 8.1, 8.2
Gaswärme-Institut e.V. Essen Hafenstraße 101  45356 Essen	§§ 26, 28 BImSchG   Befristung: 30. 7.2001	1.1 4.1
Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH Parkstraße 70  67061 Ludwigshafen am Rhein	§§ 26, 28 BImSchG   Befristung: 31.12.1996	7.1, 7.2 8.1, 8.2
Gerlinger + Merkle Ingenieurbüro für Akustik und Bauphysik Öttilinsstraße 3  73655 Plüderhausen	§§ 26, 28 BImSchG   Befristung: 31.12.2000	7.1, 7.2
Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik GmbH Otto-Hahn-Straße 22  48161 Münster-Roxel	§§ 26, 28 BImSchG   Befristung: 31. 5.1997	1.1, 1.2 2.1, 2.2 4.1, 4.2 5.1.1, 5.1.2, 5.2.1, 5.2.2
Graner + Partner Ingenieure Lichtenweg 15  51465 Bergisch-Gladbach	§§ 26, 28 BImSchG   Befristung: 31. 3.1998	7.1, 7.2

Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH Lilienthalstraße 15  64625 Bensheim	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 30.11.2001	7.1, 7.2
GSA Gesellschaft für Staubmefstechnik und Arbeitsschutz mbH Gut Vellbrüggen  41469 Neuss	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV  Befristung: 10.12.1999	1.1, 1.2 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2 4.1, 4.2
GSA Limburg Gesellschaft für Schalltechnik und Arbeitsschutz mbH Hoenbergstraße 2 a  65595 Limburg a. d. Lahn	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31.12.1999	7.1, 7.2
Dipl.-Ing. Habenicht Ingenieurgesellschaft Alte Gärtnerei 22  55128 Mainz	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV § 10 der 17. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft  Befristung: 30. 4.2000	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2 7.1, 7.2
Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glasindustrie Mendelsohnstraße 75 - 77  60325 Frankfurt am Main	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft  Befristung: 31.12.1999	1.1, 1.3 2.1, 2.3 eingeschränkt auf den Bereich der Glasindustrie
IAB Institut für Akustik und Bauphysik Prof. Dipl.-Ing. E.-J. Völker Kiesweg 22  61440 Oberursel (Taunus)	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31.10.1999	7.1, 7.2
IAS-Institut für Arbeits- und Sozialhygiene Stiftung Siegfried-Kühn-Straße 1  76135 Karlsruhe	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 30. 4.1995	1.1 2.1 3.2.1, 3.2.3 4.1
IFG Institut für Gießereitechnik GmbH Sohnstraße 70  40237 Düsseldorf	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31.12.1998	1.2 2.1 4.1
IFU Institut für Umweltmefstechnik Krumbeckstraße 22  42553 Velbert	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 30. 6.2000	7.1, 7.2
IFU Institut für Umwelt- und Arbeits- platzanalytik Rautener Straße 21  90475 Nürnberg	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31.12.1995	1.1 2.1 4.1

IGU Institut für Gewässerschutz und Umgebungsüberwachung Dr. Biernath-Wüpping GmbH Geierstraße 1  22305 Hamburg	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV § 10 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft  Befristung: 31.12.1996	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2
IGUTEC GmbH Ahornsraße 122  84030 Ergolding	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 1. 6.2000	3.2
ILU-Luftanalyk GmbH Grißheimer Weg 7a  79423 Heitersheim	§§ 26, 28 BImSchG Nr. 3.2 der TA Luft  Befristung: 30. 6.1998	1.1, 1.2 2.1, 2.2 4.1, 4.2
IMU Institut für Material- und Umweltanalytik GmbH Rudolfstraße 47  99092 Erfurt	§§ 26, 28 BImSchG Nr. 3.2 der TA Luft  Befristung: 31.12.2000	1.1 2.1 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.3 4.1, 4.2
Institut für Festkörperanalytik GmbH Sommer, Langner & Partner Yorckstraße 36  76185 Karlsruhe	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31.12.1994	3.2.1, 3.2.2
igi Niedermeyer Institute GmbH Hohentrüdingen Straße 11  91747 Westheim	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31.12.1995	7.1, 7.2 8.1, 8.2
Institut Jäger Ernst-Simon-Straße 2 - 4  72072 Tübingen	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft  Befristung: 31.12.1994	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1., 3.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.2, 5.2.1, 5.2.2 6.1, 6.2
Institut für Sicherheitsforschung und Umwelttechnik e.V. Koloniestraße 5 - 11  41541 Dormagen	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft  Befristung: 10. 8.1998	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.2, 4.3
Ing.-Büro für Umwelttechnik Dipl.-Ing. R. Schmitt und Dr. B. Retzlaff GdB Rheinhorstraße 14  67071 Ludwigshafen am Rhein	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV § 10 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft  Befristung: 13. 1.1997	1.1, 1.3 2.1, 2.3 4.1, 4.3
Ingenieurbüro K.-P. Schmidt GmbH Rheinhorstraße 1 - 5  67071 Ludwigshafen	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 1. 5.2001	7.1, 7.2 8.1, 8.2

Institut Fresenius Angewandte Festkörperanalytik GmbH Betriebsstätte Taunusstein Im Maisel 14  65232 Taunusstein	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31.12.1998	3.2.1, 3.2.2
Institut Fresenius Luft - Umweltschutz GmbH Am Weichselgarten 19a  91058 Erlangen	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV § 10 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft  Befristung: 31. 5.2002	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3
Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie Berge & Partner GmbH & Co.KG Bessemer Straße 34  42551 Velbert	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft  Befristung: 31. 5.1996	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.2, 4.3
Institut für Ziegelforschung Essen e.V. Am Zehnthof 197 - 203  45307 Essen	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 30. 5.2001	1.1 2.1 4.1
ITA-Ingenieurgesellschaft für technische Akustik mbH Max-Planck-Ring 49  65205 Wiesbaden	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31.12.1999	7.1, 7.2 8.1, 8.2
IWL Institut für gewerbliche Wasser- wirtschaft und Luftreinhaltung e.V. Unter Buschweg 160  50999 Köln	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV § 10 der 17. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft  Befristung: 20. 1.2000	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1
KePa Ingenieurgesellschaft Im Gefierth 10  63303 Dreieich-Sprendlingen	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 15.12.2001	7.1, 7.2
Kötter Beratende Ingenieure Bonifatiusstraße 400  48432 Rheine	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 30. 4.1996	7.1, 7.2
Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft - KTBL - Bartningstraße 49  64289 Darmstadt	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 30. 6.1997	6.1, 6.2
Lahmeyer International GmbH Lyoner Straße 22  60528 Frankfurt	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31.12.1999	7.1, 7.2 8.1, 8.2

Landesgewerbeanstalt Bayern Gewerbemuseumsplatz 2  90403 Nürnberg	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft Befristung: 31. 3.2001 Zu 1.3, 2.3, 4.3: 31. 7.1997	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2 7.1, 7.2 8.1, 8.2
Lison Umwelt-Ingenieurservice GmbH Wingertshecke 6  35392 Gießen	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 6.12.2001	3.2.1, 3.2.2
mab Umweltschutz GmbH Mainzer Landstraße 1  55262 Heidesheim	§§ 26, 28 BImSchG § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV Befristung: 31.12.2000	4.1, 4.3 6.1, 6.2
Meß- und Prüfstelle Technischer Umweltschutz GmbH Kottbusser Damm 89  10967 Berlin	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft  Befristung: 31.12.2000	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2
Müller BBM GmbH Robert-Koch-Straße 11  82152 Planegg	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft  Befristung: 31. 3.1996 Zu 7.1 u. 7.2: 21.12.1994	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2  7.1, 7.2
NATEC Institut für naturwissenschaftlich-technische Dienste GmbH Behringstraße 154  22763 Hamburg	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31.12.1996	5.1.2, 5.2.2
Noell Umweltdienste GmbH Postfach 13 28  30834 Langenhagen	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft  Befristung: 31. 7.1995	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.2, 5.2.1, 5.2.2 6.1, 6.2
NSQ Werkstofftechnik GmbH Allee der Kosmonauten 32  12681 Berlin	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31.12.1996	3.2.1, 3.2.2
Ökolimma, Gesellschaft für Ökologie nd Gewässerkunde mbH Ehlbeek 2  30938 Burgwedel	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft  Befristung: 31.12.1995	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.2, 4.3

Ökonova GmbH Gewerbepark 1  66583 Spiesen-Elversberg	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft  Befristung: 31. 1.1999	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.2, 5.2.1, 5.2.2 6.1, 6.2
Andreas Pfeifer Schalltechnisches Büro Birkenweg 6  35630 Ehringshausen	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31. 5.2001	7.1, 7.2
Dipl.-Ing. Paul Pies Schalltechn. Ingenieurbüro für Ge- werbe-, Freizeit- und Verkehrslärm Birkenstraße 34  56154 Boppard	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31. 1.2000	7.1, 7.2
Peter Quast GmbH Gutachterinstitut für Immissionsschutz und Umweltanalytik Seestraße 23  63571 Gelnhausen	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft  Befristung: 31.12.1999	1.1, 1.3 2.1, 2.3 3.1.1, 3.1.3 4.1, 4.3 5.1.1, 5.1.3 6.1
RWTÜV Anlagentechnik GmbH Langemarckstraße 20  45141 Essen	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft  Befristung: 20.12.1999	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1, 5.2 6.1, 6.2 7.1, 7.2 8.1, 8.2
SGS Controll-Co. mbH Raboisen 28  20095 Hamburg	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft  Befristung: 31. 3.1995	1.1, 1.3 2.1, 2.3 3.1.1, 3.1.3 4.1, 4.3 5.1.1, 5.1.3 6.1
TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH Rüdesheimer Straße 119  64285 Darmstadt	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft  Befristung: 31. 12.1998	1.1, 1.3 2.1, 2.3 4.1
Technischer Überwachungs-Verein Hannover Sachsen Anhalt e.V. Am TÜV 1  30519 Hannover	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft  Befristung: 31.12.1995	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1, 5.2 6.1, 6.2 7.1, 7.2 8.1, 8.2
Technischer Überwachungs-Verein Pfalz e.V. Mercurstraße 45  67663 Kaiserslautern	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft  Befristung: 31.12.1996	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1, 5.2 6.1, 6.2 7.1, 7.2 8.1, 8.2

Technischer Überwachungsverein Thüringen GmbH Melchendorfer Straße 64 99096 Erfurt	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft  Befristung: 31.12.1996 Zu 1.2, 31.12.1994	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3
TÜV Energie und Umwelt GmbH Gottlieb-Daimler-Straße 7 70794 Filderstadt	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31.12.1997	7.1, 7.2
TÜV-Rheinland, Sicherheit und Umweltschutz GmbH Am Grauen Stein 51105 Köln	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft  Befristung: 20.12.1999	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2 7.1, 7.2 8.1, 8.2
TÜV Umwelttechnik GmbH Niederlassung Bayern Westendstraße 199 80686 München	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31. 3.2002	1.2 2.2 3.2.1, 3.2.3 4.2 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2 7.1, 7.2 8.1, 8.2
TÜV Umwelttechnik GmbH Unternehmensgruppe TÜV Bayern Niederlassung Hessen Mergenthaler Allee 27 65760 Eschborn	§§ 26, 28 BImSchG Nr. 3.2 TA-Luft  Befristung: 30. 5.2002	6.1, 6.2 7.1, 7.2 8.1, 8.2
UMEG Gesellschaft für Umweltmessungen und Umwelterhebungen mbH Daimlerstraße 5b 76185 Karlsruhe	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft  Befristung: 31.12.1997	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3
Dipl.-Ing. K.-H. Uppenkamp Sachverständigenbüro Bockhorn 28 48683 Ahaus	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31. 3.1997	6.1, 6.2 7.1, 7.2
Wissenschaftlich-Technisches Zentrum der Holzverarbeitenden Industrie GmbH Zellescher Weg 24 01217 Dresden	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31.12.1994	1.1 2.1 4.1
Dr. Werner Wohlfahrt Ingenieurbüro für technische Akustik Kaltenherberg 45 - 47 51399 Burscheid	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31. 5.1996	6.1, 6.2 7.1, 7.2
Wölfel Beratende Ingenieure GmbH + Co. Postfach 12 64 97201 Höchberg	§§ 26, 28 BImSchG  Befristung: 31.12.1994	7.1, 7.2 8.1, 8.2

## Erläuterungen des Bekanntgabumfangs

Anlage 2

1. **Anorganische Gase**
  - 1.1 Ermittlung der Emissionen
  - 1.2 Ermittlung der Immissionen
  - 1.3 Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte
2. **Staub, Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen**
  - 2.1 Ermittlung der Emissionen
  - 2.2 Ermittlung der Immissionen
  - 2.3 Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte
3. **Besondere staubförmige Stoffe, insbesondere faserförmige Stäube**
  - 3.1 Ermittlung der Emissionen
    - 3.1.1 Probenahme
    - 3.1.2 Analyse
    - 3.1.3 Analyse durch Fremdinstitut
  - 3.2 Ermittlung der Immissionen
    - 3.2.1 Probenahme
    - 3.2.2 Analyse
    - 3.2.3 Analyse durch Fremdinstitut
4. **Organisch-chemische Verbindungen**
  - 4.1 Ermittlung der Emissionen
  - 4.2 Ermittlung der Immissionen
  - 4.3 Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte
5. **Hochtoxische organisch-chemische Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane)**
  - 5.1 Ermittlung der Emissionen
    - 5.1.1 Probenahme
    - 5.1.2 Analyse
    - 5.1.3 Analyse durch Fremdinstitut
  - 5.2 Ermittlung der Immissionen
    - 5.2.1 Probenahme
    - 5.2.2 Analyse
    - 5.2.3 Analyse durch Fremdinstitut
6. **Gerüche**
  - 6.1 Ermittlung der Emissionen
  - 6.2 Ermittlung der Immissionen
7. **Geräusche**
  - 7.1 Ermittlung der Emissionen
  - 7.2 Ermittlung der Immissionen
8. **Erschütterungen**
  - 8.1 Ermittlung der Emissionen
  - 8.2 Ermittlung der Immissionen

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN,  
LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

1046

**Flurbereinigung Mücke-Atzenhain**

Vom Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft Wiesbaden ist nachstehender Flurbereinigungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 14. Oktober 1994

**Hessisches Landesamt  
für Regionalentwicklung  
und Landwirtschaft**  
37.1 — UF 1028  
Mücke-Atzenhain 4480/94

St.Anz. 44/1994 S. 3078

**Flurbereinigungsbeschluss****1. Anordnung**

Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1994, wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Atzen-

hain und Stangenrod die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

**2. Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 198 ha. Die Verfahrensgrenze ist in der Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 in Orange, die Gemarkungsgrenzen in Grün und die Gemeindegrenze in Rot dargestellt.

**3. Teilnehmergeinschaft**

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung  
von Mücke-Atzenhain“ mit Sitz in Mücke.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**4. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als **Nebenbeteiligte** insbesondere:

— Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

#### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg, Adolf-Spieß-Straße 34, 36341 Lauterbach (Hessen), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 6. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### 7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Mücke und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Grünberg öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Mücke, Im Herrnhain 2, 35325 Mücke-Merlau, und bei der Stadtverwaltung Grünberg, Rabegasse 1, 35305 Grünberg, zwei Wochen lang ausgelegt.

Anlage 1

#### Flurbereinigungsverfahren Mücke-Atzenhain, Vogelsbergkreis

Das Verfahrensgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

##### Gemarkung Atzenhain:

##### Flur 1:

Nr.: 75/1, 76/1, 78—82, 83/1, 83/2, 84—97, 121—134, 203—208, 209/1, 209/2, 210—215, 216/1, 217/1, 217/2, 341, 364, 366—368, 404—407, 411—415.

##### Flur 4:

Nr.: 34—38, 66—84, 85/1, 85/2, 86—105, 108—132, 141—143, 146—153, 155/1, 155/2, 156—164, 168/1, 168/2, 170, 175, 176, 178.

##### Flur 5:

Nr.: 1—98, 99/1, 99/2, 100—109, 111/1, 112—116, 117/1, 117/2, 118—140, 141/1, 141/2, 142—144.

##### Flur 6:

Nr.: 1, 2/1, 2/2, 3—6, 7/1, 7/2, 7/3, 8—16, 41—52, 53/1, 53/2, 54—75, 76/1, 76/2, 77—89, 90/1, 92—98, 107—124, 126—130.

##### Flur 8:

Nr.: 1—30, 31/1, 31/2, 32—55, 62—64, 80—82, 83/1, 83/2, 84, 85/1, 85/2, 114, 115, 116/1, 120—121, 122/1, 123/1, 124—140, 142/4, 143/3, 144/1, 154, 155, 158—164, 205.

##### Gemarkung Stangenrod:

##### Flur 2:

Nr.: 42

### DER LANDESWAHLLLEITER FÜR HESSEN

1047

#### Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Rupert von Plottnitz-Stockhammer (GRÜNE)

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags, Herr Rupert von Plottnitz-Stockhammer (GRÜNE), ist ausgeschieden.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — i. d. F vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), ist an die Stelle von Herrn Rupert von Plottnitz-Stockhammer

Herr Hans-Jürgen Schülbe,  
Dipl.-Ökonom,  
Hopfengarten 1,  
36251 Bad Hersfeld,

getreten.

Wiesbaden, 14. Oktober 1994

Der Landeswahlleiter für Hessen  
II A 12 — 3 e 06.21

StAnz. 44/1994 S. 3079

1048

### PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

#### C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zu/zur **Regierungsoberberaterin/rätin** die Regierungsräte/rätin (BaL) Rudolf Schaller, Harald Schmidt, Uwe Harnisch, Rainer Hillebrand (sämtlich 1. 7. 94), Herbert Nebel (13. 7. 94), Heike Hagen (15. 7. 94);

zu **Regierungsräten** (BaL) die Regierungsräte z. A. (BaP) Wolfgang Scherer (15. 2. 94), Dr. Thomas Schimpff (1. 3. 94);

zu **Regierungsräten** Regierungsrat z. A. (BaP) Fritjof Grimm (1. 7. 94), Oberamtsrat Hubertus Baumert (1. 7. 94);

zu **Regierungsräten/rätinnen z. A. (BaP)** die Assessoren/innen Silvia Jessen, Elisabeth Glarmin-Flach, Thomas Plich (sämtlich 1. 1. 94), Thomas Rech, Anna-Sybill Schubert-Rasp, Thomas Krämer, Nicole Rieth (sämtlich 1. 4. 94), Ursula Friedrich, Annett Ulber (beide 1. 6. 94), Andrea Reusch (1. 7. 94);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Michael Beck, Landrat des Main-Taunus-Kreises (25. 7. 94);

zu **Amtsrätinnen/rätinnen** die Amtmänner/frauen (BaL) Helmut Bernhardt (21. 2. 94), Ursula Mittelstädter, Elke Achenbach, Erik Reifschneider, Landrat des Landkreises Offenbach, Petra

Henkel, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (sämtlich 1. 7. 94);  
Dietmar Fischer, Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg  
(19. 7. 94);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Helmut Draibach  
(1. 7. 94);

zu **Amtmännern/frauen** die Oberinspektoren/innen (BaL) Holger Walter, Christine Pustelnik, Britta Nuber, Harald Rau, Hans-Jürgen Klein, Volker Schmitt, Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Manfred Wolf, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (sämtlich 1. 7. 94);

zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren/innen (BaL) Andrea Schmitt, Christine Ihl, Gernot Rödl, Landrat des Hochtaunus-Kreises, Dieter Komma, Landrat des Main-Taunus-Kreises, Jürgen Grünbein, Landrat des Wetteraukreises (sämtlich 1. 7. 94);

zum/zur **Oberinspektor/in (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Jürgen Kissel (1. 7. 94), Bewerberin Brigitte Dreßler, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (10. 3. 94);

zu **Oberinspektorinnen** Inspektorinnen (BaP) Anné Logemann (1. 7. 94), Gabriele Weise, Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises (8. 7. 94);

zu **Inspektoren/innen** Sekretär (BaL) Thorsten Sikora, Landrat des Landkreises Offenbach, Assistent (BaL) Edwin Griesmann, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (beide 1. 7. 94), die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Silke Fladerer, Landrat des Wetteraukreises (10. 1. 94), Ralf Kaufmann, Landrat des Landkreises Offenbach, Rudi Bollenbach, Miriam Müller, Peter Reitz (sämtlich 1. 4. 94), Sekretär (BaP) Markus Grund, Landrat des Landkreises Offenbach, Assistentin (BaP) Sabine Brink, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (beide 1. 7. 94);

zu/zur **Inspektoren/in z. A.** die Inspektoranwärter/in (BaW) Hans-Peter Imhof, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, Holger Koch, Helmar Jehrike, beide Landrat des Main-Taunus-Kreises, Joachim Hirt, Kirsten Steinmetz, Björn Müller, Heinz-Ulrich Leder, Ulrich Nieratzky (sämtlich 1. 4. 94);

zu **Inspektoranwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Lutz Wassum, Frank Thierolf, Rainer Stöckel, Dirk Schwichtenberg, Thilo Schmidt, Silke Kuper, Petra Kötteritzsch, Thomas Knodt, Jürgen Harmstädt, Doreen Gründl, Christian Fettel (sämtlich 1. 4. 94);

zum/zur **Obersekretär/in** Sekretär (BaL) Gerhard Wölfelschneider (1. 7. 94), Sekretärin (BaP) Carmen Desch, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (1. 7. 94);

#### berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Baurätin z. A. (BaP) Christiane Saurenhaus (18. 4. 94),  
die Oberinspektoren/innen (BaP) Ulrike Schaab (17. 1. 94), Anja Theis, Landrat des Wetteraukreises (28. 1. 94), Jutta Schott, Landrat des Main-Taunus-Kreises (4. 2. 94), Angela Simrock (16. 2. 94), Sabine Schilder (14. 3. 94), Petra Heiß (19. 5. 94), Detlef Röttger, Landrat des Odenwaldkreises (16. 6. 94), Axel Bausch (9. 7. 94), Deniz Hildebrandt (19. 7. 94), Gabriele Jany (31. 7. 94);

die Inspektoren/innen (BaP) Claudia Göbel (16. 2. 94), Andrea Schmitt (20. 3. 94), Bert Rubacek (11. 4. 94), Holger Zinz (15. 4. 94), Martina Rudolph (18. 5. 94);

Hauptsekretärin (BaP) Angela Fornoff (12. 2. 94);

die Obersekretärinnen (BaP) Alexandra Ruck (20. 4. 94), Karin Hock, Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg (30. 6. 94), Silvia Hammann (30. 7. 94);

#### versetzt:

vom Magistrat der Stadt Bensheim  
Oberinspektor (BaL) Frank-Folkert Daum (1. 3. 94);

vom Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises  
Inspektor (BaL) Uwe Hofacker, Landrat des Main-Taunus-Kreises (1. 4. 94);

vom Magistrat der Stadt Offenbach  
Sekretär (BaP) Markus Grund, Landrat des Landkreises Offenbach (1. 1. 94);

vom Magistrat der Stadt Frankfurt  
Assistentin (BaP) Petra Hofacker, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (1. 5. 94);

zum Magistrat der Stadt Lampertheim  
Regierungsrat (BaL) Wolfgang Scherer (1. 4. 94);

zur Universität Mannheim  
Oberinspektorin (BaL) Elke Remspecher (1. 3. 94);

zum Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße  
Inspektorin (BaP) Andrea Hackele, Landrat des Landkreises Groß-Gerau (1. 2. 94);

zum Magistrat der Stadt Gernsheim  
Inspektoranwärterin (BaW) Dagmar Weißbach (1. 4. 94);

#### in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat (BaL) Werner Hornung, Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg (31. 7. 94), Amtmann (BaL) Erich Weber, Landrat des Wetteraukreises (30. 6. 94);

#### in den Ruhestand getreten:

Amtsinspektor (BaL) Walther Bundschuh (31. 5. 94), Oberamtsmeister (BaL) Karl-Ludwig Conradi (28. 2. 94);

#### aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Baureferendare/innen (BaW) Stephan Henrich, Maike Wollmann, Michael Holthaus, Angela Eichenauer, Gerhard Duppe (sämtlich 1. 7. 94), Brandreferendar (BaW) Dr. Jürgen Behr (16. 6. 94), die Inspektoranwärter/in (BaW) Marion Hoger (25. 2. 94), Torsten Wontke, Norbert Bartl (beide 31. 3. 94), Thomas Knodt (15. 7. 94);

#### Berichtigung:

In StAnz. 1994 S. 2727 muß es heißen:

#### C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern beim Regierungspräsidium Darmstadt

##### versetzt:

vom Magistrat der Stadt Offenbach am Main  
Sekretär (BaL) Torsten Sikora, Landrat des Landkreises Offenbach (1. 11. 93).

Darmstadt, 12. Oktober 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
I 2 a — 7 1 02/07 (E)

#### beim Polizeipräsidium Gießen

##### ernannt:

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Jörg Merz (1. 7. 94);  
zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Siegfried Böcher, Detlef Sterzik (beide 1. 5. 94), Harald Hensel, Gerhard Laucht, Hans Werner Mohri (sämtlich 1. 7. 94);  
zum **Kriminaloberkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Stefan Kloss (1. 7. 94);

zum/zur **Kriminalkommissar/in** Kriminalhauptmeister/in (BaL) Andreas Giersbach, Ute Jung (beide 1. 8. 94);

zu **Polizeihauptmeistern/innen** die Polizeiobermeister/innen (BaL) Ronald Bauch, Hans-Günter Below, Uwe Blecker, Erich Craß, Frank Dalwigk, Michael Gräß, Willi Hagner, Heiko Hasenstab, Timo Herrmann, Thomas Hild, Ewald Humm, Friedhelm Immel, Dieter Kletzander, Ingo Krieger, Reinhold Löffler, Norbert Mankel, Gerold Müller, Erhard Riedel, Volker Schmidt, Karl Heinz Willumat (sämtlich 1. 7. 94), Rainer Dietz, Erhard Repp (beide 18. 7. 94), Klaus Brandenburger (28. 7. 94), Cornelia Becker, Christiane Reitz (beide 1. 7. 94);

zu/zur **Kriminalhauptmeistern/in** Kriminalobermeister/in (BaL) Volker Schust (1. 7. 94), Michael Schädler (18. 7. 94), Ute Jung (18. 7. 94);

##### eingewiesen:

#### in die Besoldungsgruppe A 12:

die Polizeihauptkommissare (BaL) Klaus Bastian, Rolf Büning, Manfred Kuhl, Harald Schöttner (sämtlich 18. 7. 94);  
Kriminalhauptkommissar (BaL) Willi Albert (18. 7. 94);

#### in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage:

Amtsinspektor (BaL) Lothar Martin (1. 7. 94); die Polizeihauptmeister (BaL) Eberhard Bauer, Manfred Berthold, Günter Bleydl, Friedhelm Braun, Peter Burghardt, Hans Peter Geißler, Hans-Werner Gerlach, Otto Gill, Klaus Heiligendorf, Günter Herrmann, Ulrich Jung, Arno Klingelhöfer, Klaus-Dieter Knapp, Reiner Kniese, Michael Kolodzie, Gerald Krämling, Horst Kroh, Detlef Krombach, Thomas Longuet, Otto Lux, Dieter Momberger, Peter Payer, Kurt Pietsch, Bertram Pleyer, Hans Rauber, Manfred Rehwald, Günter Röder, Rudi Schleich, Hermann Schmidt, Klaus Dieter Schmidt, Willi Schomber, Dieter Schöne, Norbert Schwalm, Harald Schwarz, Horst Wallbott, Udo Weitzel, Hans-Jürgen Witkowski, Erich Wolf, Peter Wolf (sämtlich 1. 7. 94), Hans Peter Arnold, Herbert Klenz (beide 18. 7. 94), Roland Pfeiffer (28. 7. 94);

die Kriminalhauptmeister/innen (BaL) Thomas Alffen, Helmar Allamode, Ernst Jürgen Bernbeck, Bernd Fuchs, Hans Peter

Götz, Reinhold Humburg, Ottmar Käs, Heike Engel, Ingrid Metzner (sämtlich 1. 7. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeisterin (BaP) Christiane Kruse-Schmidt (22. 7. 94), Kriminalobermeister (BaP) Ulrich Lutz (6. 10. 94);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Walfried Rück (31. 12. 93), Kriminaloberkommissar Valentin Schermuly (30. 4. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeiobermeister Reinhold Diehl (31. 7. 94), Polizeihauptkommissar Bodo Michels, die Polizeiobermeister Gerald Hedrich, Uwe Zöllner (sämtlich 30. 9. 94);

entlassen:

Polizeihauptmeister Günter Martini (31. 12. 93);

verstorben:

die Polizeihauptmeister Manfred Rehwald (12. 7. 94), Ronald Bauch (16. 9. 94).

Gießen, 14. Oktober 1994

**Polizeipräsidium Gießen**

P III — 7 0 16 03

StAnz. 44/1994 S. 3079

## F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zur Schulamtsdirektorin Schulrätin (BaL) Gudrun Schmidt-Ivo, Staatl. Schulamt für die Stadt Wiesbaden (1. 7. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Anita Hense, Staatl. Schulamt für den Main-Taunus-Kreis (26. 1. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat (BaL) Willi Wittmann, Staatl. Schulamt für den Hochtaunuskreis (31. 5. 94), Regierungsschuldirektor (BaL) Helmut Oswald (31. 7. 94), Oberstudienrätin (BaL) Doris Lindenberger (28. 2. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Schulamtsdirektor (BaL) Hans Jung, Staatl. Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (31. 7. 94).

Darmstadt, 12. Oktober 1994

**Regierungspräsidium Darmstadt**

I 2 a — 7 1 02/07 (E)

an den Gymnasien und den Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zu Studiendirektoren als ständigen Vertretern des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern Oberstudienräte (BaL) Reinhard Köhler, Dr. Rüdiger Seemann, beide Kassel (beide 1. 7. 94);

zu Studiendirektoren/innen die Oberstudienräte/innen (BaL) Klaus Elster, Fulda; Rainer Böttcher, Dr. Reinhold Lütgemeier-Davin, Dr. Josef Mense, Monika Rode, Adelheid Schiele, alle Kassel (sämtlich 1. 7. 94), Hans-Joachim Steuder, Kassel (6. 9. 94);

zum/zur Oberstudienrat/rätin Studienrat/rätin (BaL) Dr. Marlies Kirschstein, Kassel (1. 7. 94), Berthold Freidling, Baunatal, z. Z. Pueblo/Mexiko (27. 7. 94);

zum Studienrat Lehrer (BaL) Markus Bosbach, Homberg (1. 8. 94);

zu Studienräten/innen (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Dieter Schäckel, Kassel (6. 6. 94), Britta Neumann-Westhof, Kassel (8. 6. 94), Markus Krämer, Frankenberg (9. 6. 94), Angela Schreiber-Schmidt, Haunetal (21. 6. 94), Thomas Krane, Edertal (1. 8. 94), Heike Grosser, Battenberg, Petra Becker, Hünfeld, Dr. Gabriele Klaus, Stefan Roepel, beide Kassel, Bettina Köhler, Niestetal (alle 3. 8. 94), Falk-René Beigang, Bad Wildungen (5. 8. 94), Claudia Pinkert, Kassel (11. 8. 94), Christina Kalb-Heck, Rotenburg (12. 8. 94), Margit Hintke, Battenberg (25. 8. 94), Dr. Hans Joachim Vock, Sontra

(29. 8. 94), Christiane Lindner, Rotenburg (31. 8. 94), Birgit Eggers, Jürgen Schales, beide Kassel (beide 3. 9. 94), Karin Allinger, Fritzlar, Monika Molinski, Arolsen (beide 6. 9. 94), Sabine Hofmann, Korbach (14. 9. 94), Almuth Eichhorn, Kassel (23. 9. 94);

zur Studienrätin Studienrätin z. A. (BaP) Heidrun Müller, Großalmerode (1. 8. 94);

zu Studienräten/innen z. A. (BaP) die Bewerber/innen Stefan Ragotzky, Hünfeld, Christian Kammler, Neukirchen, Silvia Wilke, Neuhoof, Sabine Rimbach, Sontra, Christoph Obst, Hans-Werner Bruchmeier, beide Kassel, Andrea Burgeff, Eiterfeld, Regina Keil-Fuhr, Gersfeld, Sabine Berkefeld, Bad Wildungen, Antje Grabenhorst, Willingen, Jürgen Kendzia, Jörg Tiedemann, beide Wanfried, Inge Homburg, Fritzlar, Martina Heyroth, Reiner Stiller, beide Eschwege (sämtlich 29. 8. 94), Ulrich Tobias, Willingen (1. 10. 94), Jutta Fischer, Battenberg (4. 10. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte/in (BaP) Susanne Wardin-Kreysing, Homberg (9. 6. 94), Ralf Ginsberg, Bad Wildungen, Frank Wrabletz, Eiterfeld, Fritz Praetorius, Schwalmstadt (sämtlich 3. 8. 94), Michael Stubbig, Fulda (12. 8. 94), Peter Will, Eschwege (3. 9. 94);

versetzt:

nach Nordrhein-Westfalen

Oberstudienrätin (BaL) Elfriede Spangenberg, Fritzlar, Studienrätin Martina Reinking-Heer, Eschwege (beide 1. 8. 94);

nach Niedersachsen

Studienrätin (BaL) Sabine Abel, Fulda (1. 8. 94);

von Nordrhein-Westfalen

Lehrer (BaL) Markus Bosbach, Homberg, Studienrat (BaL) Manfred Beißel, Bad Hersfeld (beide 1. 8. 94);

von Niedersachsen

Studienrat (BaL) Bernd Meisterfeld, Fritzlar (1. 8. 94);

von Baden-Württemberg

Studienrätin (BaL) Gabriele Mikosch, Kassel (1. 8. 94);

in den Ruhestand getreten:

Studiendirektor Gerhard Vaupel, Oberstudienrat Martin Dostal, beide Kassel (beide 31. 7. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektor Horst Weiss, die Studiendirektoren Walter Schmidt, Wolfgang Tilcher, sämtlich Kassel, die Oberstudienräte/innen Günther Kreuter, Willi Glade, beide Schwalmstadt, Wolfgang Mannstein, Arolsen, Karl-Heinz Trümper, Fritzlar, Walter Heller, Fulda, Manfred Himmelmann, Hessisch Lichtenau, Horst Hauschild, Homberg, Hans-Joachim Fröhlich, Johannes Hildebrandt, Günther Suppé, alle Kassel, Armin Göbel, Rotenburg, Ingeburg Kiemstedt, Korbach (sämtlich 31. 7. 94), Rosemarie Schäfer, Kassel, Erika Euteneuer, Kassel (beide 31. 8. 94); der/die Studienrat/rätinnen Reinhilt Tanneberger, Waltraud Brandau, beide Eschwege (beide 31. 7. 94), Ingeborg Grobe, Kassel, Wolfgang Kopp, Witzenhausen (beide 30. 9. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Studienrat/rätin Dr. Winfried Happ, Fulda, Ilse Schwalb-Maaz, Neuhoof (beide 31. 7. 94), Studienrätin z. A. Inga Böhme, Bad Hersfeld (31. 8. 94), die Studienreferendarinnen Kathrin Elfering (31. 7. 94), Skadi Unterberg, beide Kassel (31. 8. 94);

verstorben:

Oberstudienrat Dieter Gellrich, Bad Hersfeld (13. 6. 94);

an den Beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zum Oberstudiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Studiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern (BaL) Hans-Christian Kesper, Bad Wildungen (1. 7. 94);

zu Studiendirektoren als ständigen Vertretern des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern die Studiendirektoren (BaL) Bernd Kleem, Frankenberg (1. 7. 94), Hans-Jürgen Dern, Fulda (4. 8. 94);

zum Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Oberstudienrat (BaL) Falko Radewald, Fulda (1. 7. 94);

zum/zur Studiendirektoren/in die Oberstudienräte/rätin (BaL) Heinrich Müller, Fulda, Winfried Hasse, Kassel (beide 1. 7. 94);

Karin Allmeroth, Bebra (14. 7. 94), Dieter Puschmann, Fulda (26. 7. 94);

zu/zur **Oberstudienrätin** die Studienrätin/rätin (BaL) Horst Pfau, Claudia Knittel, beide Fulda, Günter Fuchs, Kassel (sämtlich 1. 7. 94);

zum **Studienrat** Gewerbeschulrat Martin Neuhaus, Frankenberg (1. 8. 94);

zu **Studienräten/innen** (BaL) die Studienrätin/innen z. A. (BaP) Monika Wolf-Hansen, Kassel (31. 5. 94), Bertram Bößer, Kassel (29. 6. 94), Dr. Blanka Kraft, Fritzlar, Sabine Gabriel, Fulda, Sabine Schott-Tannich, Kassel, Elisabeth Meichert, Witzenhausen (sämtlich 1. 8. 94), Dieter Kalhöfer, Arolsen, Birgit Körber, Ruth Mehner, beide Fulda, Günter Schäfer, Hünfeld, Waltraud Hassinger, Dr. Ute Krause, beide Kassel, Christiane Engel-Suhrau, Witzenhausen (sämtlich 3. 8. 94), Sabine Balzter, Fulda (5. 8. 94), Bernd Leister, Fulda, Uta Biehl, Kassel, Gabriele Spöth-Bubenheim, Korbach (sämtlich 12. 8. 94), Bernd-Josef Schmolders, Fulda (26. 8. 94), Gunhild Kurpiers, Korbach (29. 8. 94), Agatha Unkels, Fulda (6. 9. 94), Rose-Marie Hartwig, Kassel (9. 9. 94);

zur **Studienrätin** Studienrätin z. A. (BaP) Bettina Fuchs, Kassel (27. 6. 94);

zum **Studienrat z. A. (BaP)** Angestellter Johann Wilhelm Singer, Witzenhausen (1. 8. 94);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Heide Stolte, Hofgeismar (1. 8. 94), Anke Roß, Bad Hersfeld, Petra Kauffeld, Bad Wildungen, Sabine Ebert, Reiner Kohlstruck, Franz Peter Scholz, alle Fulda, Peter Keirat, Hofgeismar, Irene Gränke-Schneider, Kassel, Heike Ochs, Schwalmstadt, Uta Sippel, Frankenberg, Horst Prenzer, Eschwege, Martin Fülling, Melsungen, Silke Coordes, Kassel, Regina Eckel, Frankenberg, Martin Schuhmann, Kassel, Silke Lenz, Witzenhausen (sämtlich 29. 8. 94), Sabine Nuhn, Kassel (31. 8. 94), Peter Brandner, Fulda (5. 9. 94);

zum **Lehrer z. A. (BaP)** Bewerber Klaus-Dieter Haupt, Fritzlar (29. 8. 94);

zu **Fachlehrerinnen als Koordinatorinnen für Fachpraxis an beruflichen Schulen** die Fachlehrerinnen für arbeitstechnische Fächer (BaL) Susanne Seiler, Hünfeld, Hermine Frischholz, Eschwege (beide 1. 7. 94), Ernestine Heinzen, Fritzlar (20. 7. 94);

zu **Fachlehrerinnen für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrerinnen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Christiane Uka, Hünfeld, Petra Brede, Bad Hersfeld (beide 1. 8. 94);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** die Fachlehreranwärter/innen (BaW) Gregor Botzet, Silvia Leitsch, beide Fulda, Dirk Butterweck, Herbert Berghöfer, Rolf Fingerhut, sämtlich Korbach, Heidi Kehm, Hünfeld, Kirsten Michel, Kassel (sämtlich 1. 8. 94);

zu **Fachlehreranwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Siegfried Drechsel, Bebra, Karl-Friedrich Peil, Frankenberg, Jörg Ebbrecht, Fritzlar, Karl-Heinz Ketteler, Rita Klöser, sämtlich Fulda, Lutz Fahlbusch, Hofgeismar, Gerhard Banschbach, Lothar Lewin, Stephan Schaumburg, sämtlich Kassel, Herbert Berghöfer, Korbach (sämtlich 1. 8. 94);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe A 11**

die Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer Stefan Pless, Bad Wildungen, Wolfgang Kiolbassa, Kassel, Egon Stieff, Korbach, Hartmut Eiche, Witzenhausen (sämtlich 1. 7. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienrätin (BaP) Jörg Conrath, Kassel (3. 8. 94), Wolfgang Friedhoff, Witzenhausen (23. 8. 94);

versetzt:

von Rheinland-Pfalz

Oberstudienrat (BaL) Werner Theis, Bad Hersfeld (1. 8. 94);

von Baden-Württemberg

Gewerbeschulrat (BaL) Martin Neuhaus, Frankenberg (1. 8. 94);

von der Freien und Hansestadt Hamburg

Studienrat (BaL) Wolfgang Bühring, Eschwege (1. 8. 94);

von Nordrhein-Westfalen

Studienrätin (BaL) Angelika Johann-Maas, Kassel (1. 8. 94);

von Niedersachsen

Studienrätin Edda Tissies, Arolsen (1. 8. 94);

versetzt:

nach Niedersachsen

Studienrätin Andrea Bodenstein, Witzenhausen (1. 8. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Edgar Müller-Issberner, Kassel, die Studiendirektoren Peter Bittrich, Kassel, Bernhard Romeis, Hünfeld (sämtlich 31. 7. 94), die Oberstudienrätin/innen Barbara Kellermeier, Melsungen (31. 5. 94), Marianne Link, Fulda, Leonore Harkort, Kassel, Dr. Eimar Schreiner, Fulda, Lehrerin Beate Ehnes, Hünfeld, die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer Konrad Weitzel, Bebra, Theodor Ruhnau, Dorothea Scheil, beide Fulda, Marta Elisabeth Adolph, Korbach (sämtlich 31. 7. 94), Marianne Kaufmann, Kassel (30. 9. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Studienrätin Christine Hasse-Munk, Kassel, Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer Johannes Wiegand, Bebra (beide 31. 7. 94), Studienreferendarin Annett Aichner, Kassel (30. 9. 94).

Kassel, 7. Oktober 1994

**Regierungspräsidium Kassel**

23 a — 8 b 28 B

StAnz. 44/1994 S. 3081

## H. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten

in der Eichverwaltung

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage**

Ltd. Eichdirektor (BaL) Dr. Reiner Balhorn, Hessische Eichdirektion (1. 7. 94).

Darmstadt, 13. Oktober 1994

**Hessische Eichdirektion**

42.11 — 1.2 — 1

StAnz. 44/1994 S. 3082

## I. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zu **Baudirektoren** die Bauoberräte (BaL) Helmut Migge, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (1. 7. 94), Werner Moser, Wasserwirtschaftsamt Hanau (6. 7. 94);

zum **Gewerbeoberrat** Gewerberat (BaL) Dr. Werner Reulein, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt (6. 7. 94);

zu **Regierungsoberrätinnen** die Regierungsrätinnen (BaL) Beate Spindler, Petra Baumann, beide Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden (beide 22. 7. 94);

zum/zur **Gewerberat/rätin** Gewerberätin z. A. (BaL) Sibylle Götz (6. 7. 94), Techn. Oberamtsrat (BaL) Hans Braun, beide Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt (1. 7. 94);

zum/zu **Gewerberat/rätinnen z. A. (BaP)** der/die Techn. Angestellte/n Hella Dernier, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden (18. 1. 94), Dr. Marita Dostert (15. 4. 94), Dr. Bernd Leicht (19. 4. 94), Dr. Andrea Hellmann (22. 5. 94), Dr. Barbara Korall, sämtlich Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt (30. 6. 94);

zum/zur **Baurat/rätin z. A. (BaP)** Baureferendarin (BaW) Christine Baurmann (11. 5. 94), Angestellter Wolfgang Zwach, beide Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (23. 3. 94);

zum/zur **Regierungsrat/rätin z. A. (BaP)** Assessor/in Claudia Köttig-Groß, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt (1. 4. 94), Dr. Reinhard Spohn, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt (7. 6. 94);

zu **Baureferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Thorsten Sudhof, Wolfgang Schulz, Ruth Müller, Andrea Feldbusch, Christian Kron, Marianne Rojek (sämtlich 1. 4. 94);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Klaus Bünnecke, Wasserwirtschaftsamt Hanau (1. 7. 94);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Wolfgang Pohl (18. 7. 94);

zum/zur **Techn. Amsträten/rätin** die Techn. Amtsmänner/frau (BaL) Ulrich Gägen, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Udo

Zeissler, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt, Reinhold Salz, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt, Jutta Rado (sämtlich 1. 7. 94);

zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Rolf Blase, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (1. 7. 94);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Wolfgang Pier, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt, Hubert Geißler, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Arno Hof, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden (sämtlich 1. 7. 94);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Thomas Göbel (1. 7. 94), Walter Dörr, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (5. 7. 94);

zu **Techn. Oberinspektoren/innen (BaL)** die Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP) Sigrid Bücken (1. 2. 94), Brigitte Spyrka (12. 4. 94), Wolfgang Raufelder (1. 6. 94), Richard Riedel, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden (29. 7. 94);

zum **Oberinspektor (BaL)** Oberinspektor z. A. (BaP) Thomas Kastner, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt (1. 2. 94);

zum **Oberinspektor Inspektor (BaL)** Thomas Paul, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden (1. 7. 94);

zum/zu **Techn. Oberinspektor/innen z. A. (BaP)** der/die Techn. Inspektorin/innen (BaW) Maria Hucke, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Swenja Schrewe, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Rainer Klausen, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (sämtlich 1. 1. 94), Techn. Angestellte Marion Michel, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt (4. 5. 94);

zum **Inspektor Inspektor z. A. (BaP)** Peter Spatz, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt (1. 7. 94);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektorin/innen (BaW) Andreas Schünemann, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt (1. 4. 94);

zum **Techn. Amtsinsektor** Techn. Hauptsekretär (BaL) Armin Winter, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden (1. 7. 94);

zum **Techn. Obersekretär** Techn. Sekretär (BaL) Stephan Sack, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt (1. 7. 94);

versetzt:

zum Magistrat der Stadt Wiesbaden  
Techn. Amtmann (BaL) Wilfried Nilges, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (1. 1. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Bauberrat (BaL) Adolf Hartmann, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (28. 2. 94); Techn. Oberamtsrat (BaL) Bernd Husar (31. 7. 94);

verstorben:

Baurat (BaL) Dr. Michael Bettac, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (3. 6. 94).

Darmstadt, 12. Oktober 1994

**Regierungspräsidium Darmstadt**

I 2 a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 44/1994 S. 3082

### K. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zu **Chemiedirektoren** die Chemieoberräte (BaL) Dr. Hans Klein (1. 7. 94), Dr. Abdel Hamid El Shirbini, beide Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen Wiesbaden (14. 7. 94);

zum **Veterinärdirektor** Veterinäroberrat (BaL) Dr. Wolfgang Lang, Oberbürgermeister der Stadt Offenbach — Staatl. Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen — (19. 7. 94);

zur **Pharmazierätin (BaL)** Pharmazierätin z. A. (BaP) Dr. Ursula Timms, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen Wiesbaden (15. 1. 94);

zu **Chemieräten (BaL)** die Chemieräte z. A. (BaP) Harald Thiele, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen Wiesbaden (12. 4. 94), Dieter Bohn,

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden — Staatl. Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen — (18. 5. 94);

zum **Regierungsrat** Regierungsrat z. A. (BaP) Horst-Günter Börgardts (6. 6. 94);

zur **Regierungsrätin** Oberamtsrätin (BaL) Gisela Sziel, Hessische Tierseuchenkasse (18. 7. 94);

zur **Veterinärärztin z. A. (BaP)** Angestellte Dr. Andrea Göbel-Reifert, Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt — Staatl. Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen — (4. 7. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Biologiedirektor (BaL) Dr. Georg Sturm, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen Wiesbaden (31. 7. 94);

in den Ruhestand getreten:

Veterinärdirektor (BaL) Dr. Werner Müller, Landrat des Main-Taunus-Kreises — Staatl. Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen — (31. 5. 94).

Darmstadt, 12. Oktober 1994

**Regierungspräsidium Darmstadt**

I 2 a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 44/1994 S. 3083

### L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum **Gewerberat** Techn. Oberamtsrat (BaL) Reinhold Wark, Staatl. Amt für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik Darmstadt (1. 7. 94);

zu **Gewerberätinnen z. A. (BaP)** Gewerbereferendarin (BaW) Jutta Flocke, Staatl. Amt für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik Frankfurt (3. 5. 94), Techn. Angestellte Petra Vorherr, Staatl. Amt für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik Darmstadt (15. 7. 94);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Jürgen Langanki, Staatl. Amt für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik Wiesbaden (1. 7. 94);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Karl-Heinz Benner, Staatl. Amt für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik Wiesbaden (18. 7. 94);

zum/zur **Techn. Amtmann/frau** Techn. Oberinspektor/in (BaL) Robert Rössler, Angelika Halle, beide Staatl. Amt für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik Darmstadt (beide 1. 7. 94);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Rainer Scholl, Staatl. Amt für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik Wiesbaden (28. 7. 94);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Gerhard Bauer, Staatl. Amt für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik Darmstadt (30. 4. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Techn. Hauptsekretär (BaP) Matthias Lau, Staatl. Amt für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik Wiesbaden (5. 2. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat (BaL) Hans Nuhn, Staatl. Amt für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik Frankfurt (30. 6. 94); Techn. Amtmann (BaL) Eitel-Fritz Mielke, Staatl. Amt für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik Darmstadt (30. 4. 94).

Darmstadt, 12. Oktober 1994

**Regierungspräsidium Darmstadt**

I 2 a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 44/1994 S. 3083

### M. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum **Landwirtschaftsdirektor** Landwirtschaftsoberrat (BaL) Dr. Karl-Manfred Schmalz (1. 7. 94);

zum **Baurat z. A. (BaP)** Angestellter Dr. Günter Saal, Hessische Landesprüfstelle für Baustatik (25. 7. 94);  
 zum **Forstrat z. A. (BaP)** Bewerber Frank Scheler (19. 4. 94);  
 zur **Amtsärztin** Amtsfrau (BaL) Cornelia Hamdorf (1. 7. 94);  
 zum **Forstoberinspektor (BaL)** Forstinspektor z. A. (BaP) Jens Büttner (16. 5. 94);  
 zur **Forstoberinspektorin z. A. (BaP)** Forstinspektorinwärterin (BaW) Moinika Haas (15. 4. 94);

versetzt:

von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen  
 Regierungsrätin (BaL) Beate Kornelius (1. 2. 94).

Darmstadt, 12. Oktober 1994

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
 I 2 a — 7 1 02/07 (E)

in der Forstverwaltung

ernannt:

zur **Forsträtin (BaL)** Forsträtin (BaP) Bettina Falk, FA Chausseehaus (21. 4. 94);  
 zu **Amtsräten** die Forstamtänner (BaL) Frieder Imhof, FA Bad Soden-Salmünster, Stefan Rickert, FA Babenhausen (beide 13. 7. 94);  
 zum **Forstamtmann** der Forstoberinspektor (BaL) Winfried Wagner, FA Eltville (1. 7. 94);

zu **Forstoberinspektoren (BaL)** die Forstoberinspektoren z. A. (BaP) Bernd Menningen, MB Wetterau-Spessart (1. 6. 94), Axel Dreetz, FA Königstein (1. 7. 94);  
 zu **Forstoberinspektoren** die Forstoberinspektoren z. A. (BaP) Oliver Schneider, FA Bad Nauheim (4. 1. 94), Volker Diefenbach, FA Heppenheim (1. 8. 94), Jürgen Heumüller, FA Lampertheim (8. 8. 94), Markus Wehran, FA Rüdeshheim (15. 8. 94);  
 zu **Forstreferendaren (BaW)** die Bewerber Jens-Ulrich Jacob, FA Chausseehaus, Thorsten Jolitz, FA Sinntal (beide 1. 7. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
 die Forstoberinspektoren (BaP) Matthias Kirchner, FA Idstein (1. 7. 94), Jörg Kienzl, FA Königstein (17. 8. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Forstdirektor Herwig Zahorka, FA Chausseehaus (31. 8. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Forstreferendare/in (BaW) Harald Krug, FA Königstein, Andreas Leig, FA Sinntal, Ina-Maria Schrader, FA Idstein (sämtlich 15. 6. 94).

Darmstadt, 6. Oktober 1994

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
 VIII 61 — B 47

StAnz. 44/1994 S. 3083

1049

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von anorganischen Metallnitraten und Folgeprodukten sowie Kleinpräparaten, Geb. L 21/L 22, der Firma E. Merck in Darmstadt

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 28. September 1994 habe ich unter dem Az.: V 32 — 53 e 621 — MD (65 c) der Firma E. Merck, Darmstadt, Werk Darmstadt, eine Genehmigung erteilt, deren verfügbarer Teil folgenden Wortlaut hat:

Auf Grund von §§ 4/15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. § 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782), sowie Nr. 4.1, Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung erteile ich der Firma E. Merck, Darmstadt, Werk Darmstadt, auf Antrag vom 17. November 1992 die Genehmigung, nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen, die Anlage zur Herstellung von anorganischen Metallnitraten und Folgeprodukten sowie Kleinpräparaten, Geb. L 21/L 22 auf dem Grundstück in Darmstadt, Grundbuch Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/4, wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Vorhaben:

- Erhöhung der Gesamtkapazität der Anlage
- Ersatz einiger älterer Apparate durch neuere und Ergänzung des Apparatenbestandes
- Optimierung der Abluft- und Abwasservorreinigungsanlage
- Veränderung der Produktpalette

Zugleich wird mit der Genehmigung der Bestand der gesamten Anlage, der Gegenstand der Überprüfung der Behörde war, erfasst, abgegrenzt und konkretisiert. Die bestehende gewerberechtliche

Genehmigung wird durch eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ersetzt. Die Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidung mit ein:

Eignungsfeststellung gemäß § 19 h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für folgende Anlage/teile:

- Auffangtasse des Salpetersäuretanke,
- Lagerraum L 21/108 für die Stoffe Natronlauge, Kalilauge und Wasserstoffperoxid,
- Lagerfläche im überdachten Innenhof zwischen L 21 und L 22 für die Stoffe Natronlauge, Kalilauge, Wasserstoffperoxid.

Der ausgelegte und anzufordernde Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Er enthält darüber hinaus auch Nebenbestimmungen zur Erhöhung der Sicherheit und zum Umweltschutz.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, einzulegen.

Je eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 1. November 1994 bis 14. November 1994

- beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, Raum 1301, und
- Magistrat der Stadt Darmstadt, Bezirksverwaltung Arheilgen, Rathausstraße 1, Zimmer 12,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Bescheid von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben hatten, beim Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt (Dienstgebäude: Rheinstraße 94, Dezernat V 32), schriftlich angefordert werden.

Die Widerspruchsfrist endet mit dem 14. Dezember 1994.

Darmstadt, 14. Oktober 1994

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
 V 32 — 53 e 621 — MD (65 c)

StAnz. 44/1994 S. 3084

1050

## Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

**hier:** Raumordnungsverfahren gemäß § 6 a ROG und § 11 HLPG und Entscheidung über die Zulassung der Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen (RROPS) gemäß § 8 Abs. 3 HLPG für den geplanten Deponiestandort „Hohestein/Eckenberg-Süd“ in den Gemarkungen Ronneburg und Langenselbold, Main-Kinzig-Kreis, einschließlich Verkehrsanbindung

**Bezug:** Bekanntmachung vom 2. August 1993 (StAnz. S. 2131)

Das o. g. Raumordnungsverfahren ist am 10. Oktober 1994 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen worden:

### I.

#### Beurteilung

Mit der landesplanerischen Beurteilung gemäß § 6 a ROG und § 11 HLPG als Abschluß des Raumordnungsverfahrens für die geplante Restmülldeponie „Hohestein/Eckenberg-Süd“ werden folgende Feststellungen getroffen:

1. Das Vorhaben, wie in der beigefügten Planungsunterlage im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt, stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung überein.
2. Das Vorhaben konnte mit der überwiegenden Mehrheit der Verfahrensbeteiligten abgestimmt werden.
3. Die mit dem Vorhaben verbundenen Abweichungen vom RROPS werden zugelassen.
4. Diese landesplanerische Beurteilung gilt nur unter der Voraussetzung, daß die unten genannten Maßgaben (Ziffer II) erfüllt werden.
5. Sonstige Rechtsvorschriften über das Verfahren bei der Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bleiben unberührt. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstigen Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren und die Zulassung der Abweichungen vom RROPS nicht ersetzt.

### II.

#### Maßgaben

1. Der Flächenbedarf für die Deponie ist auf das unumgängliche Maß zu reduzieren.
2. Geologie/Hydrogeologie/Wasser
  - a) Das vorgesehene Deponiegelände ist, sofern ein entsprechender Standsicherheitsnachweis nicht geführt werden kann, im Nordwesten um den stark geneigten Hangbereich zu reduzieren.
  - b) Die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren sind unter Beachtung der TA Siedlungsabfall sowie der Empfehlungen des Arbeitskreises „Geotechnik der Deponien und Altlasten“ (GDA) zu erstellen, wobei insbesondere zur geologischen und hydrogeologischen Standortsituation (geologische Barrieren, Durchlässigkeitswerte, Grundwasserstockwerke etc.) weitere — in einem wesentlich dichteren Raster vorzunehmende — Untergrunduntersuchungen durchzuführen sind.
  - c) Im Planfeststellungsverfahren ist der Nachweis zu führen, daß eine Beeinträchtigung benachbarter Trinkwassergewinnungsanlagen ausgeschlossen werden kann. Hierzu ist unter Benennung weiterer Wassergewinnungsanlagen wie z. B. der Brunnen I und IV des Wasserwerkes Hammersbach der Kreiswerke Hanau GmbH eine weiträumigere Untersuchung mittels eines Grundwassermeßstellensystems durchzuführen.
  - d) Die Erfüllung der Forderung, daß das Deponieplanum mindestens einen Meter über der höchsten zu erwartenden Grundwasseroberfläche liegen muß, ist — in Abstimmung mit dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung — durch ergänzende Bohrungen zu gewährleisten. Hierbei ist — zur Bestimmung der Fließrichtung des Grundwassers — jeweils von mindestens drei Bohrungen auszugehen.
  - e) Die Kartierung von Quellen und Dränagen, die Auswirkungen auf die Deponie haben könnten, ist auf Vollständigkeit und die erforderlichen Sicherheitsabstände zur Deponie hin zu überprüfen und ggf. zu komplettieren.
  - f) Im Planfeststellungsverfahren ist zu klären (ggf. durch gezielte Niederschlags-/Abflußmodelle), wie groß der Anteil
3. Landwirtschaft
  - a) Die Gesamtinanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll an geeigneten und für die örtliche Landwirtschaft unschädlichen Stellen möglichst flächensparend realisiert und im Einvernehmen mit der Landwirtschaftsverwaltung festgelegt werden.
  - b) Die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) sind nicht ausschließlich in unmittelbarer Nähe der Deponie vorzusehen, sondern mindestens auf den gesamten Naturraum auszudehnen.
  - c) Die für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen vor Baubeginn dem Vorhabenträger verfügbar sein und im Rahmen der Planfeststellung nachgewiesen werden.
  - d) Zur Existenzsicherung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und um eine gleichmäßige Belastung durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aller Flächenbewirtschafter zu erreichen, ist ggf. ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG durchzuführen.
4. Schädliche Beeinträchtigungen benachbarter Waldbestände sind auszuschließen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ggf. mit dem Forstamt Nidderau und den einzelnen Waldeigentümern abzustimmen.
5. Natur- und Landschaftsschutz
  - a) Im Rahmen der Planfeststellung ist aus naturschutzfachlicher Sicht dem Gebot der Vermeidung/Minimierung gemäß § 8 Abs. 2 HENatG Rechnung zu tragen.
  - b) Der Deponiekörper ist aus klimatologischen Gründen so zu gestalten, daß Beeinträchtigungen durch Verschattung und Änderung des Windfeldes auf ein Mindestmaß reduziert werden.
  - c) Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch entsprechende Gestaltung des Deponiekörpers sowie dessen maximale Eingrünung/Sichtschutzbepflanzung zu mindern; zur Eingrünung sind insbesondere die Hinweise aus der UVS (Teil V, Punkte 1—3, S. 74) zu beachten.
  - d) Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind detaillierte Untersuchungen zur Fauna und Flora/Vegetation (innerhalb der faunistisch relevanten Untersuchungszeiten bzw. Vegetationsperioden) vorzulegen, um die verbleibenden Auswirkungen des Eingriffs abschätzen zu können.
  - e) Zu den vollständig verlorengehenden Biotoptypen sowie den verbleibenden Auswirkungen der Deponieanlage auf die Umgebung ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens in der UVS bzw. einem landschaftspflegerischen Begleitplan eine entsprechende Gesamtbilanz nachvollziehbar darzustellen.
6. Klima, Immissions- und Strahlenschutz
  - a) Bezüglich eventueller Geruchsbelastungen des in Hauptwindrichtung zum Deponiestandort gelegenen Ortsteils Hüttengesäß der Gemeinde Ronneburg sind klimatologische Untersuchungen vorzunehmen, die auf die besonderen lokalklimatischen Bedingungen abstellen und die möglichen Auswirkungen auf die kleinräumigen Klimaverhältnisse aufzeigen.
  - b) Im relevanten Bereich ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachzuweisen, ggf. sind Lärminderungsmaßnahmen festzulegen. Durch die Umgehungsstraße verur-

der Abflußverschärfung (insbesondere für den Fallbach) ist und welche Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Auswirkungen entsprechend vorzusehen sind.

g) Der Eckenbacherhof, dessen Brunnen im Grundwasserabstrom des Deponiestandortes liegt, ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Bereich des Eckenbaches zu gewährleisten, daß im Rahmen einer sachgerechten Deponieplanung/-überwachung auch theoretisch denkbare Abstrombereiche erfaßt, geprüft und kontrolliert werden. Für die Entwässerung des nicht von der Deponie in Anspruch genommenen Einzugsbereiches des Eckenbaches sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

h) Die bisherigen Erkundungen zur Ermittlung der relativen Wasserwegsamkeiten sind durch Untersuchungen der absoluten Wasserwegsamkeiten der bestehenden geologischen Barrieren unter Verwendung von mehreren, mindestens jedoch zwei, zur Verfügung stehenden möglichst DIN-Labormethoden (z. B. Verfahren nach HAZEN bzw. HAZEN u. BEYER und KD-Versuch) zu untermauern.

sachte Lärmbelastungen sind mittels aktiver Schallschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände) zu mindern.

#### 7. Verkehr

- a) Die Verkehrsanbindung soll, sobald die planungsrechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind, über die geplante neue Anschlußstelle an die A 45 erfolgen. Die Ergebnisse des hierfür noch durchzuführenden Raumordnungsverfahrens sind bei den weiteren Planungsschritten zu beachten.
  - b) Als Interimslösung kann die Anbindung über das bestehende Straßennetz und die Antragstrasse erfolgen. Sollte die neue Anschlußstelle nicht realisiert werden können, da in der Gesamtauswertung ihrer Auswirkungen die verkehrliche Notwendigkeit bzw. Umweltverträglichkeit nicht nachgewiesen werden kann oder sich keine Finanzierungsmöglichkeit abzeichnet, wird eine Überprüfung der durch den Müllverkehr verursachten Belastungen in den Ortslagen von Niedergründau, Hüttengesäß und Langenselbold in Zusammenarbeit mit der Straßenbauverwaltung vorzunehmen sein.
  - c) Im Rahmen des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für den Bau der Ortsumgehungen Langendiebach und Ravolzhausen ist zu belegen, daß durch diese Ortsumgehungen die verkehrlichen und sonstigen Zielsetzungen, die zum Bau der geplanten neuen Anschlußstelle führen, nicht gefährdet sind. Ferner ist darzulegen, welche Quell- und Zielverkehre aus dem Raum Neuberg/Erlensee und welche Durchgangsverkehre nach den aktuellen Verkehrsuntersuchungen erwartet werden, die die Umgehungsstraße voraussichtlich benutzen werden, und mit welchen Mitteln dem Auftreten von Fremdverkehren entgegengesteuert werden kann.
  - d) Im Rahmen des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind ferner noch vertiefende Untersuchungen vorzulegen, um die genaue Trassierung, insbesondere in den kritischen Bereichen westlich von Langendiebach und der Fallbachaue südlich von Ravolzhausen, zu begründen.
  - e) Im Rahmen einer Teilflurbereinigung ist im Planbereich der Umgehungsstraße ein neues landwirtschaftliches Wegesystem zu entwickeln.
8. Wegen der Nähe bestehender Wohn- und Freizeitanlagen (Kleingärten, Modellfluggelände) sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen, die bei Betrieb der geplanten Deponie eine Belästigung dieser Einrichtungen durch Stäube, Geruch, Ungeziefer und Lärm unterbinden.
9. Denkmalschutz
- a) Es ist sicherzustellen, daß die im südöstlichen Bereich des geplanten Deponiegeländes im Dezember 1993/Januar 1994 entdeckte archäologische Fundstelle vor Beginn der ersten

Erdarbeiten mittels Voruntersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Schloß Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden, dokumentiert, geborgen und ausgewertet wird.

- b) Auch die Erdarbeiten in der weiteren Umgebung der o. g. Fundstelle sind durch archäologische Fachkräfte zu begleiten.

### III.

#### Hinweise

1. Es soll überprüft werden, ob bezüglich Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Einbeziehung in Ausgleichsmaßnahmen und Windströmungsverhältnisse eine Betroffenheit des Ortsteils Marköbel der Gemeinde Hammersbach in Betracht kommt.
2. Die Erstellung ergänzender Unterlagen zu den veränderten Oberflächenwasserabflüssen außerhalb des Deponiebereichs (vgl. UVS, Teil V, S. 72) ist mit der Wasserwirtschaftsverwaltung abzustimmen.
3. Gemäß der „Richtlinie für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald für Eingriffe im Wald“ vom 10. Februar 1993 des Regierungspräsidiums Darmstadt sollten Eingriffe außerhalb des Waldes möglichst nicht durch Ausgleichsmaßnahmen im Wald kompensiert werden; die unter Komplex 4 vorgeschlagenen Maßnahmen sind nochmals daraufhin zu überprüfen.
4. Die reine Pflege vorhandener Bestände (etwa von Streuobstweiden) kann nicht als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden.
5. Es wird davon ausgegangen, daß für das Deponievorhaben ein Ausgleich in der Fläche in ausreichendem Maße erbracht werden kann, d. h. eine naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe nicht anfällt.
6. In Anbetracht der im Erdreich verlegten Fernmeldekabel der Deutschen Bundespost — TELEKOM — wird auf die Beachtung der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) besonders hingewiesen.

Die landesplanerische Beurteilung mit der Entscheidung über die Zulassung der Abweichungen vom RROPS kann einschließlich ihrer Begründung zwei Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Regierungspräsidium Darmstadt — Abt. Regionalplanung, 64293 Darmstadt, Platz der deutschen Einheit 25, II. Obergeschoß, Zimmer 218 — während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

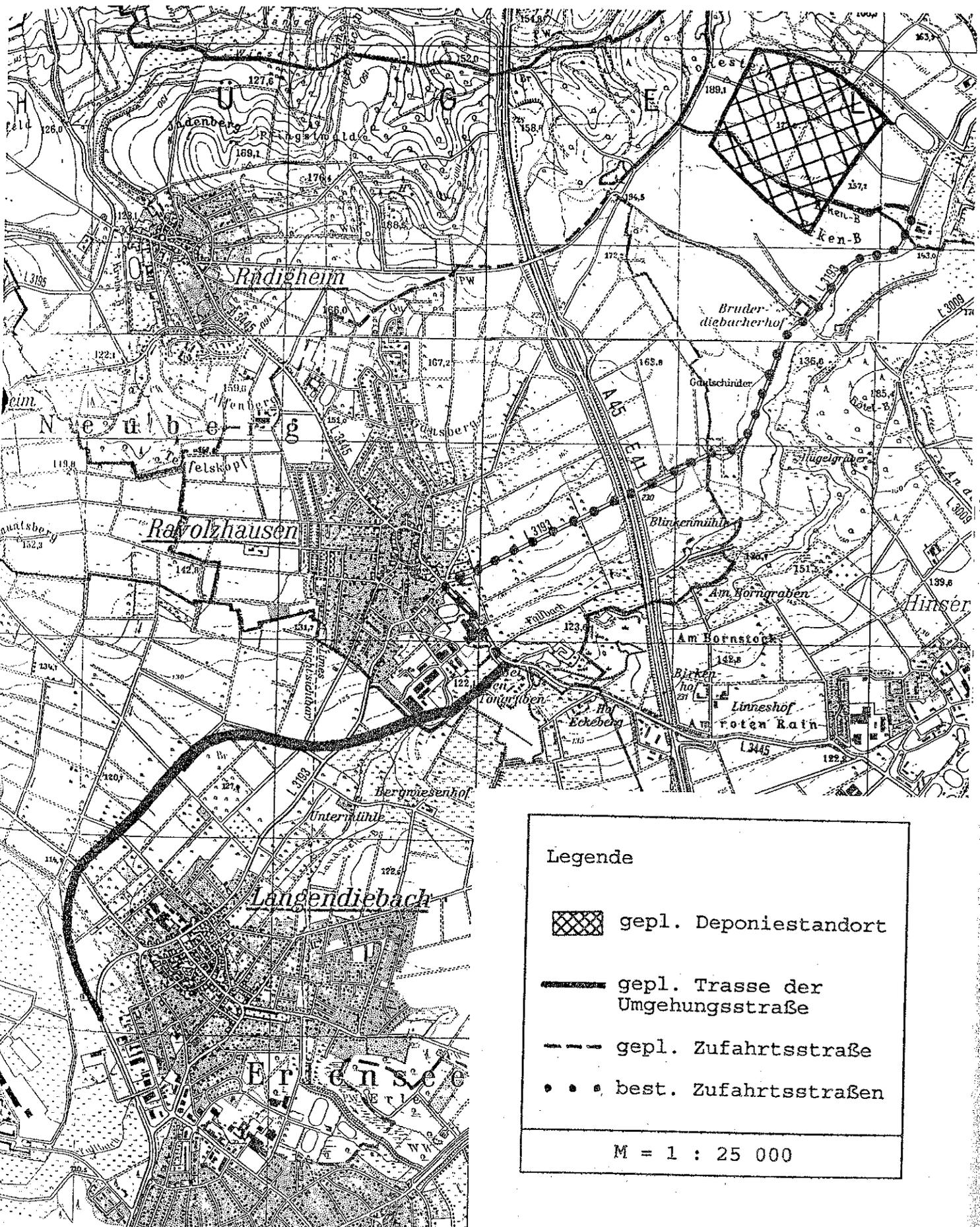
Darmstadt, 13. Oktober 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
VII 53 a — 93 d 40/03 — 12

St.Anz. 44/1994 S. 3085

Raumordnungsverfahren für den Deponiestandort „Hohestein/Eckenberg-Süd“ in den Gemarkungen Ronneburg und Langenselbold, Main-Kinzig-Kreis, einschließlich Verkehrsanbindung

Anlage



Legende

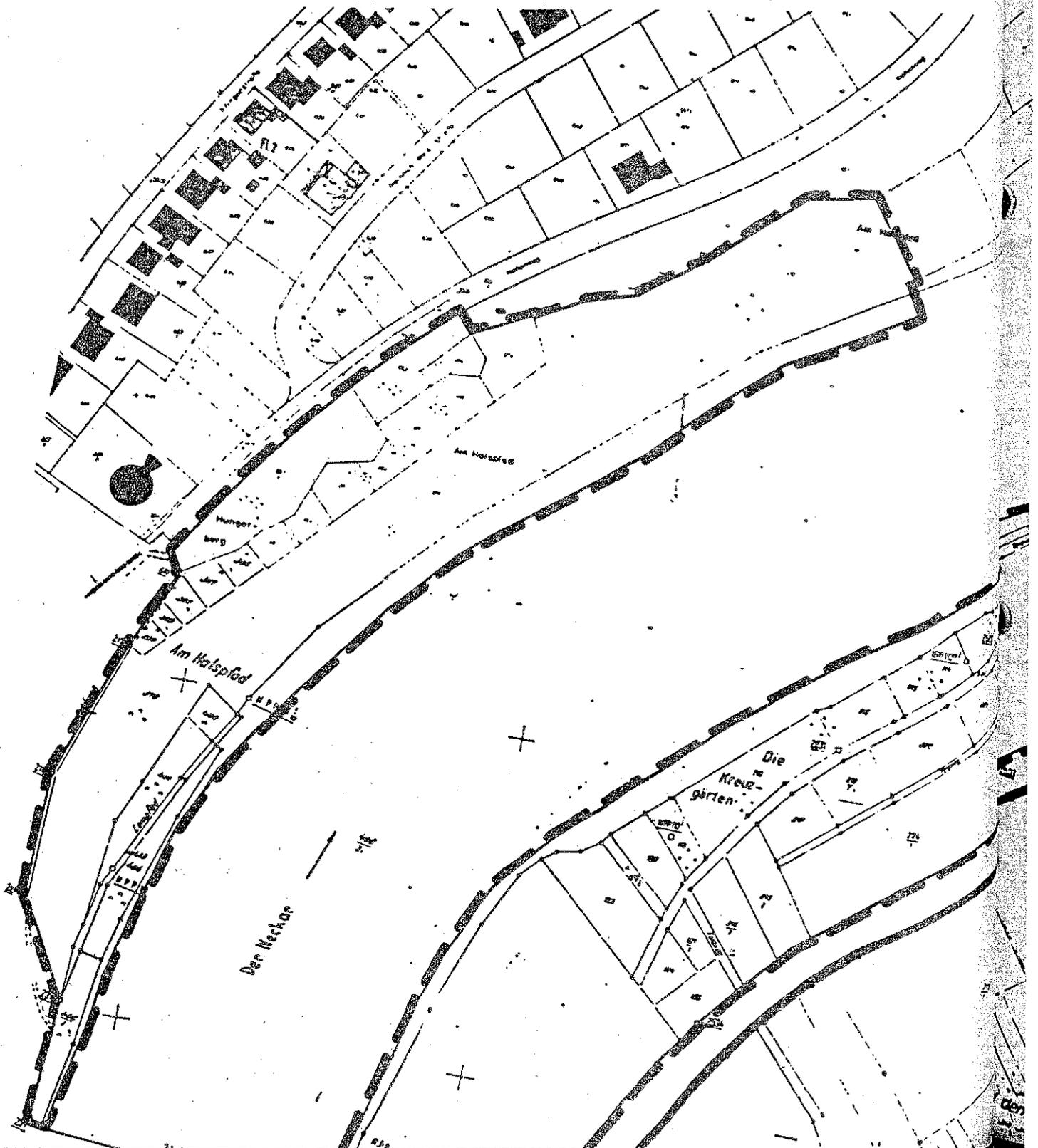
-  gepl. Deponiestandort
-  gepl. Trasse der Umgehungsstraße
-  gepl. Zufahrtsstraße
-  best. Zufahrtsstraßen

M = 1 : 25 000

1051

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 21. September 1994**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:



**Artikel 1**

Die Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Weidenau von Hirschhorn“ vom 6. September 1983 (StAnz. S. 1866) wird wie folgt geändert:

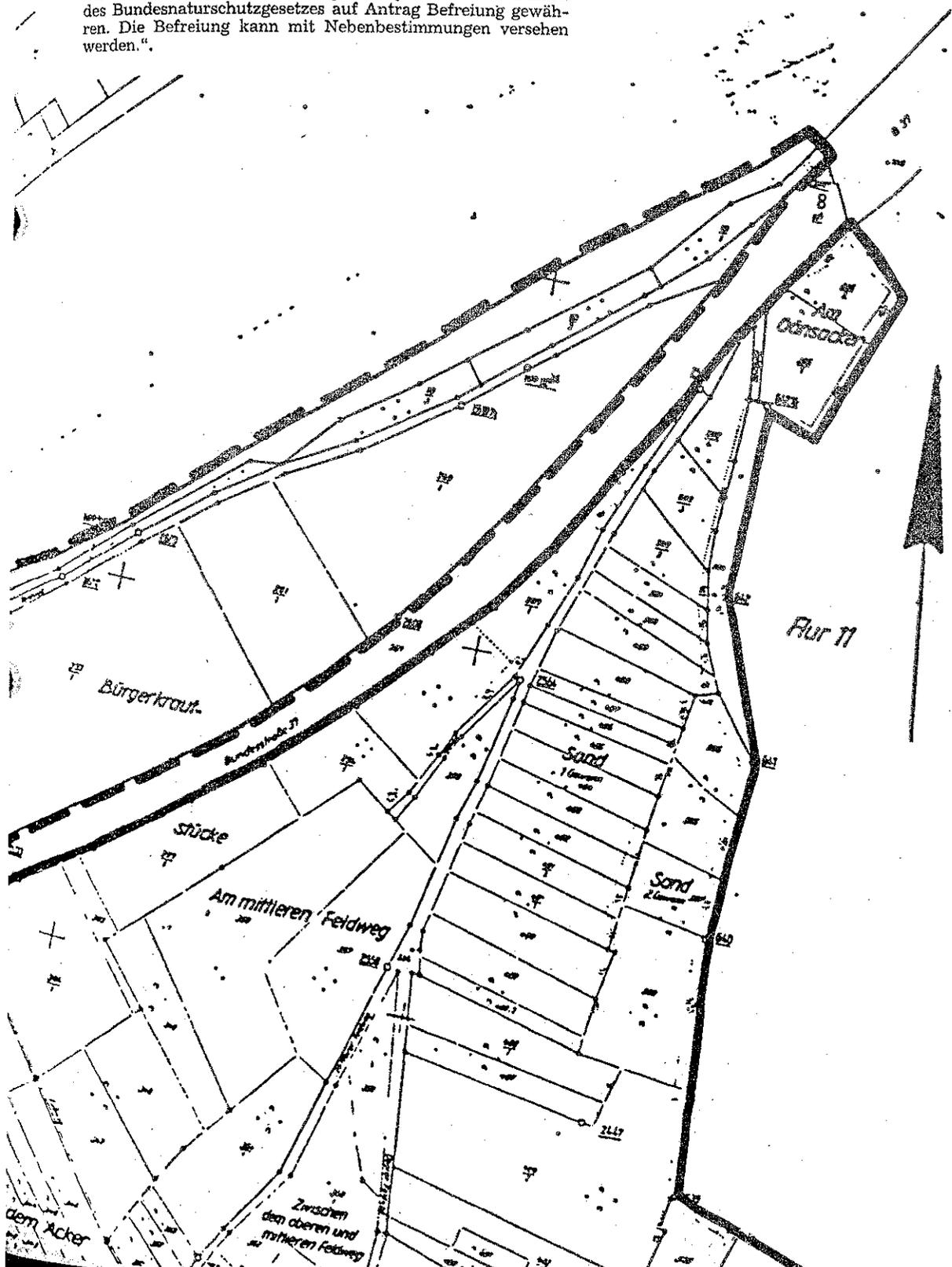
1. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

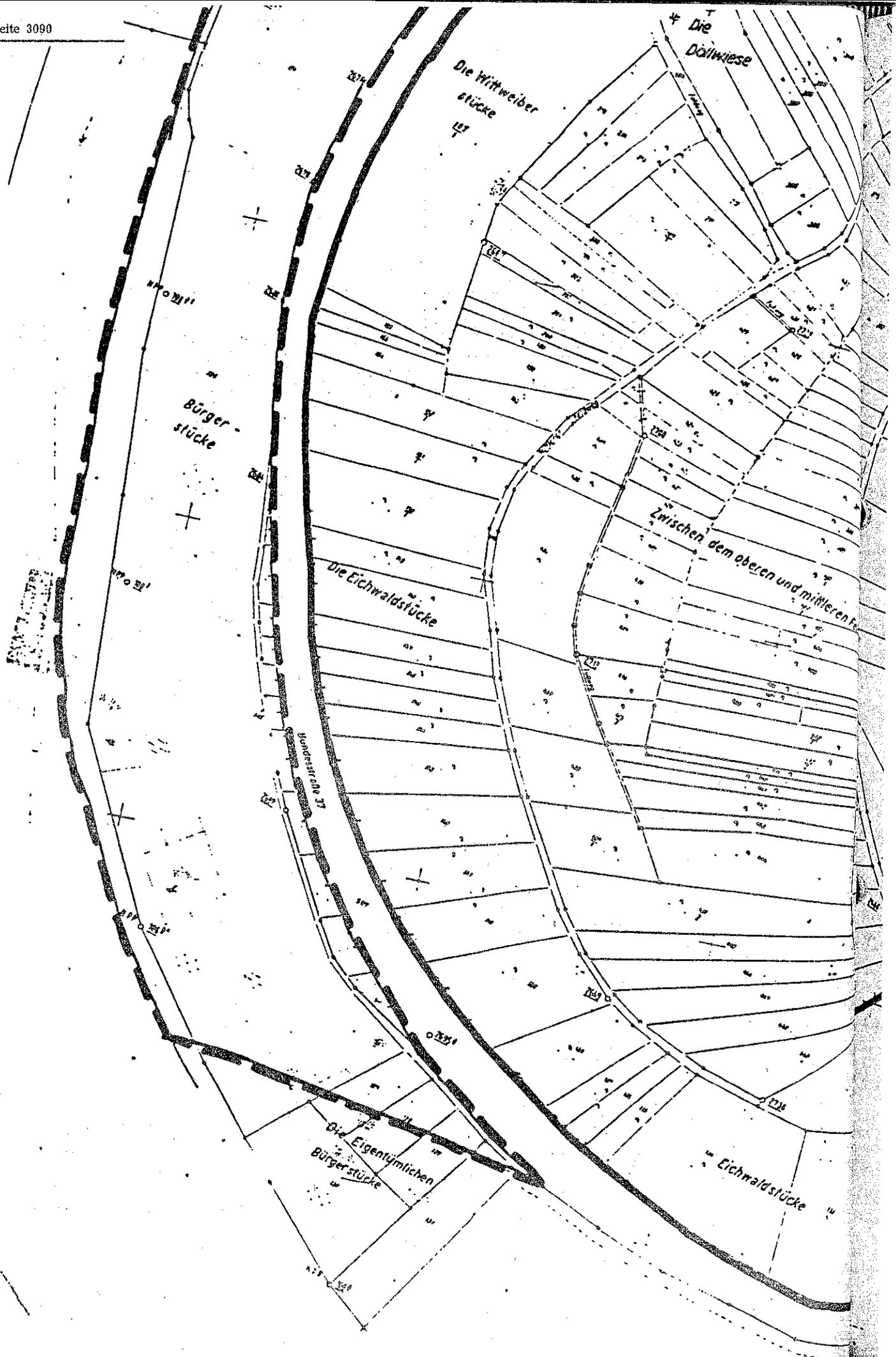
„(6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen und das Landschaftsschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

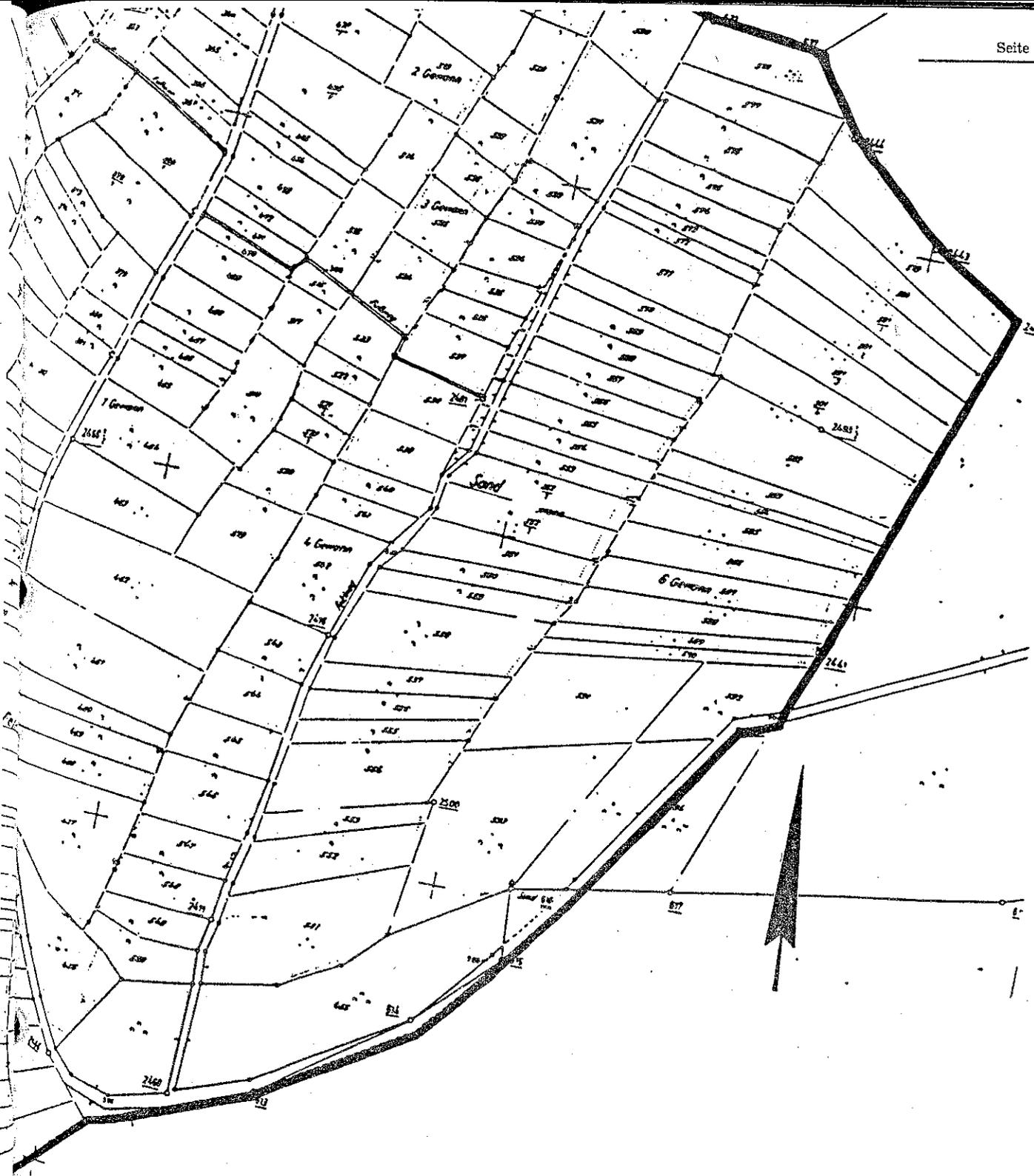
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 2 und 3 zu versagen oder eine Handlung nach § 4 verboten, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“







Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet  
„Weidenau von Hirschhorn“

----- Grenze des Naturschutzgebietes  
——— Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Landkreis: Bergstraße  
Stadt: Hirschhorn (Neckar)  
Gemarkung: Hirschhorn  
Flur: 2, 3

Artikel 2

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberlücke von Viernheim“ vom 13. Dezember 1985 (StAnz. S. 2410) wird wie folgt geändert:

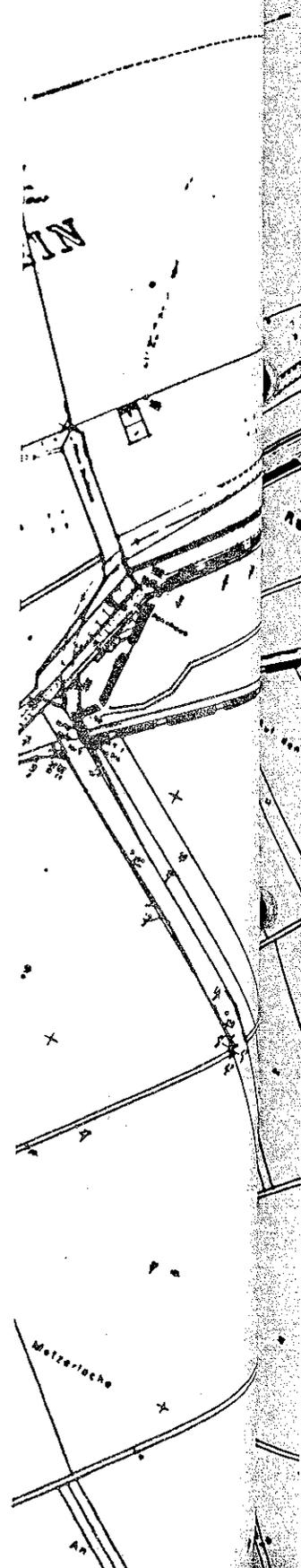
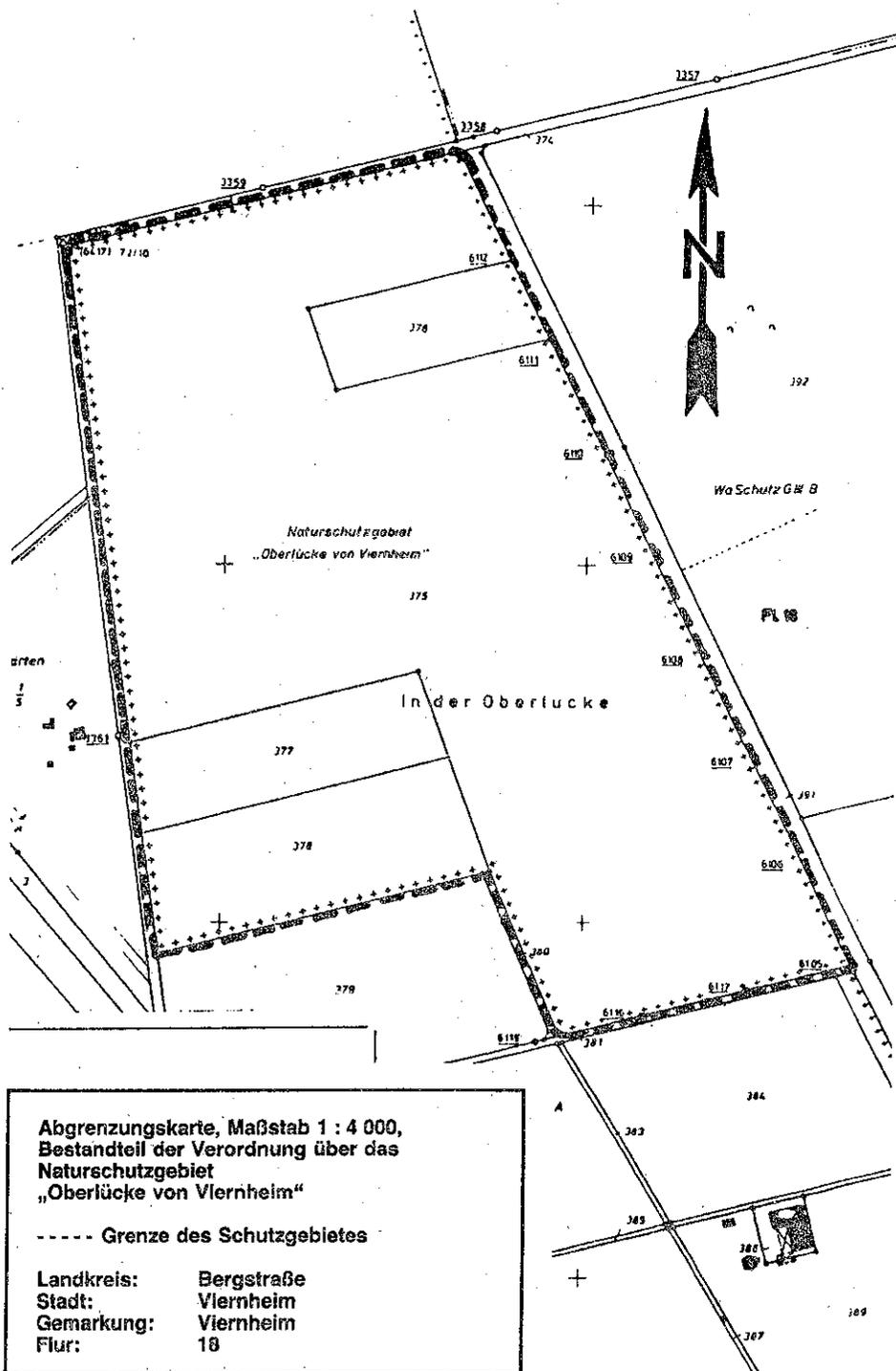
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Artikel 3**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steiner Wald von Nordheim“ vom 16. Februar 1987 (StAnz. S. 516) wird wie folgt geändert:

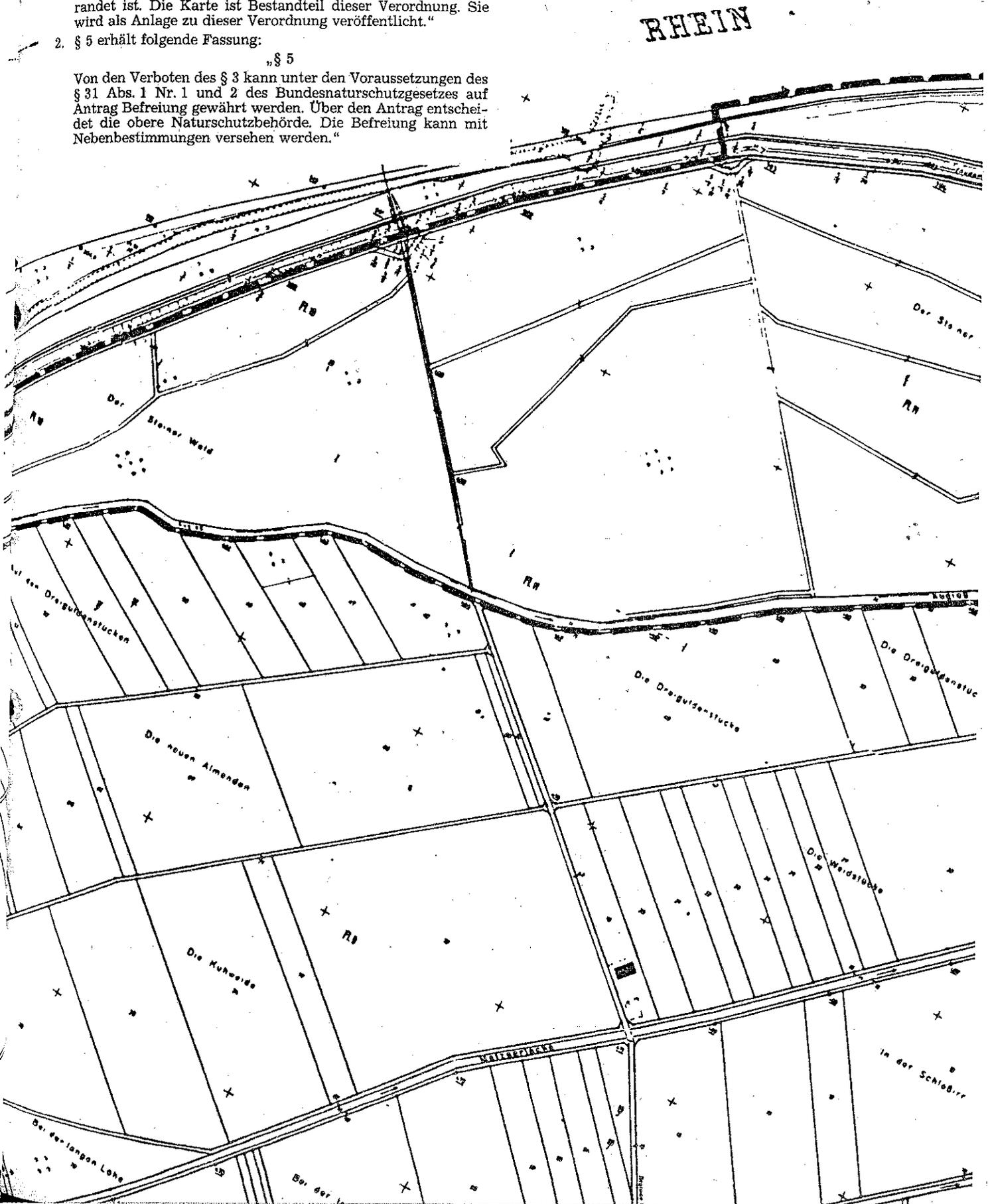
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

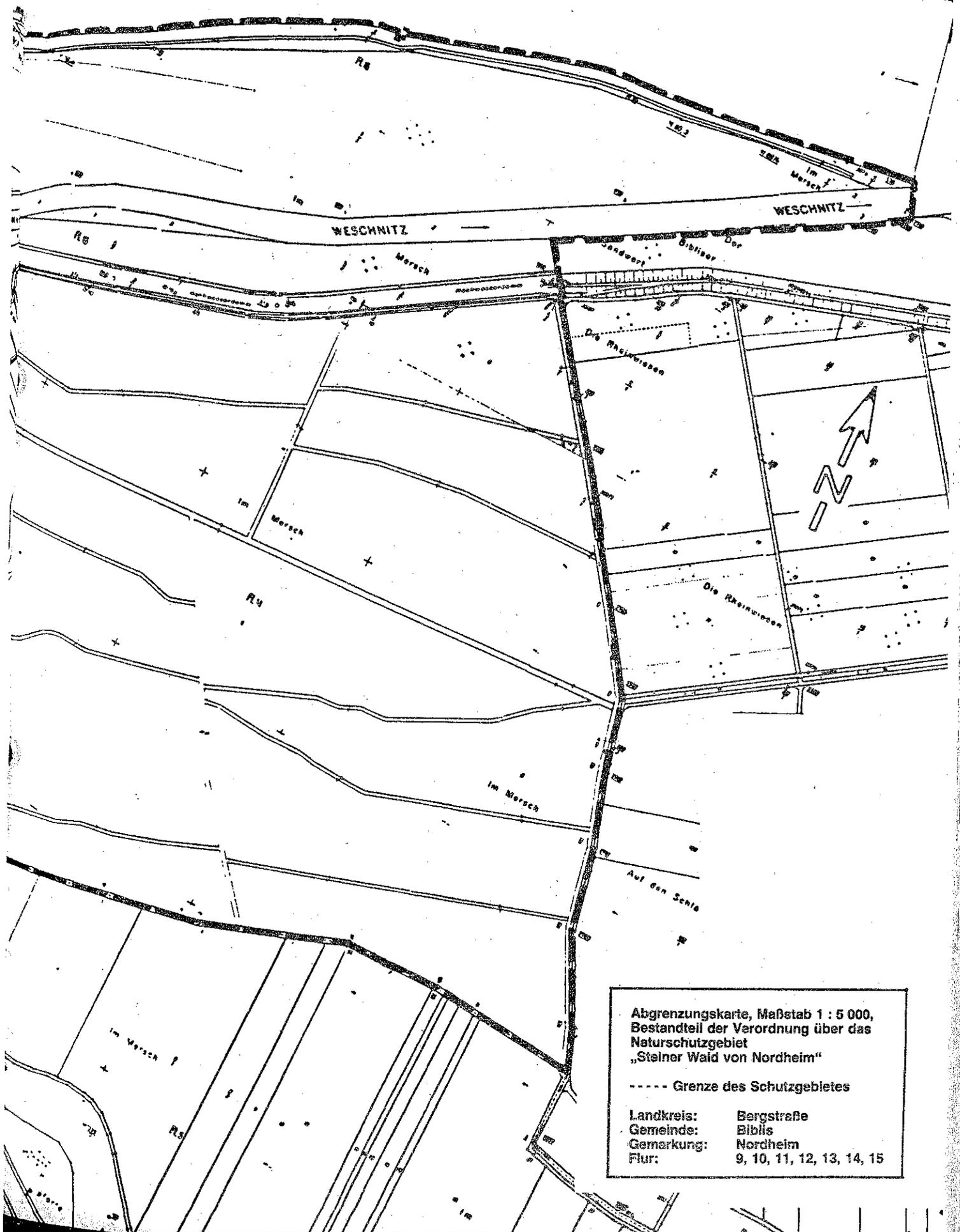
„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





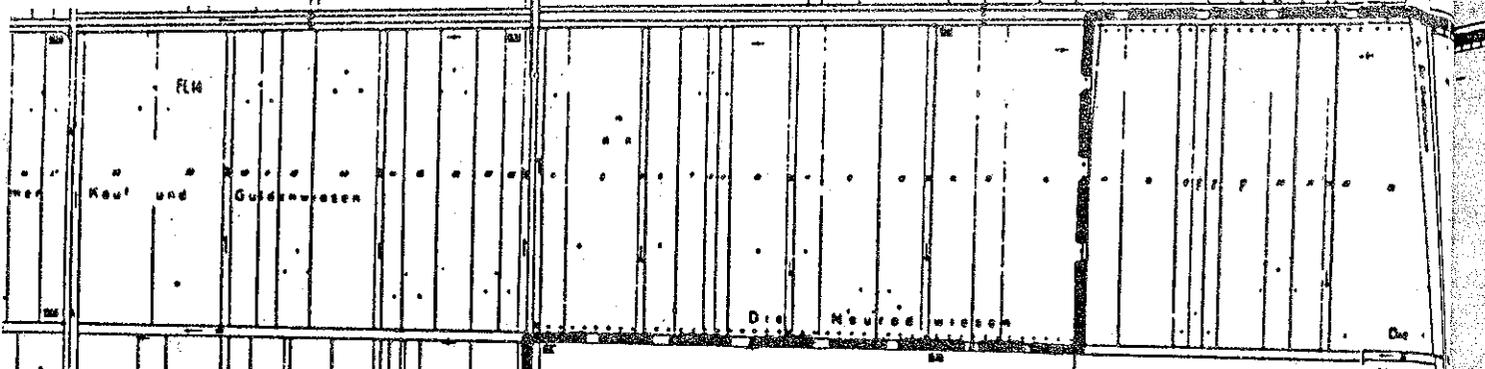
# RHEIN



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Steiner Waid von Nordheim“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Bergstraße
Gemeinde:	Biblis
Gemarkung:	Nordheim
Flur:	9, 10, 11, 12, 13, 14, 15



**Artikel 4**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungstädter Moor“ vom 29. Mai 1984 (StAnz. S. 1204) wird wie folgt geändert:

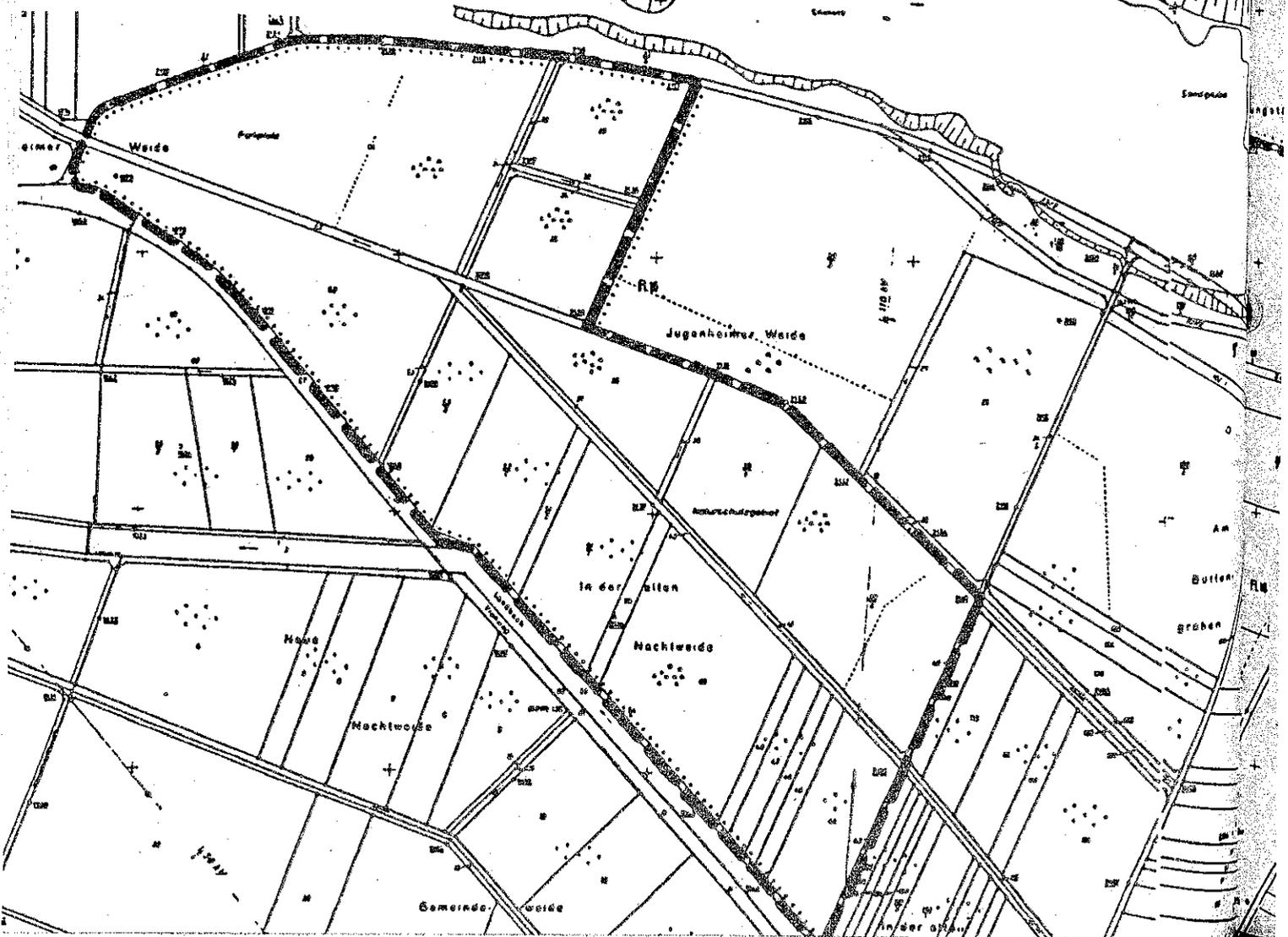
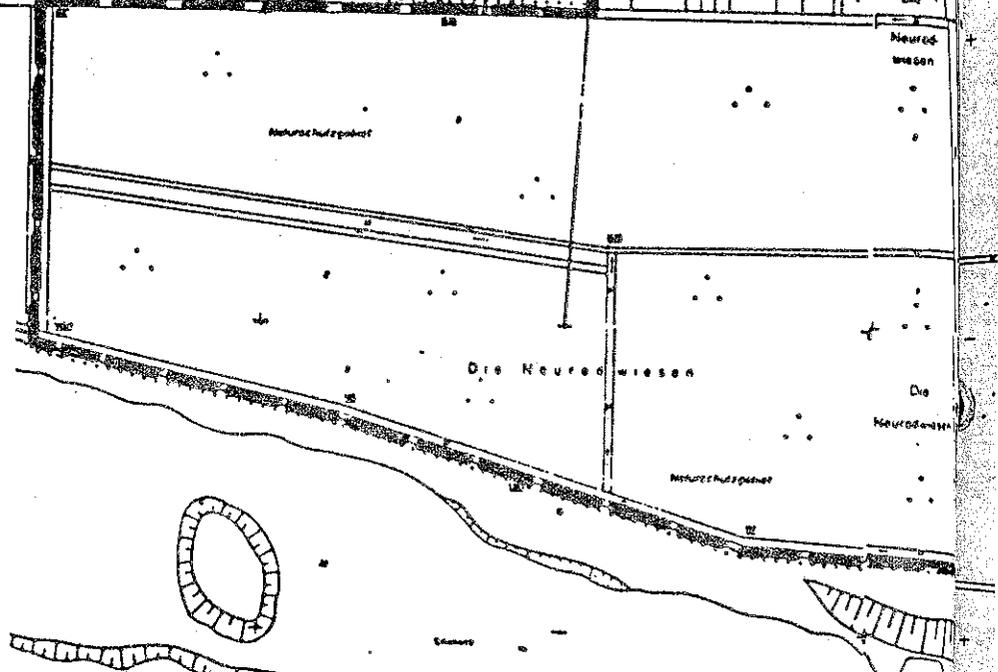
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

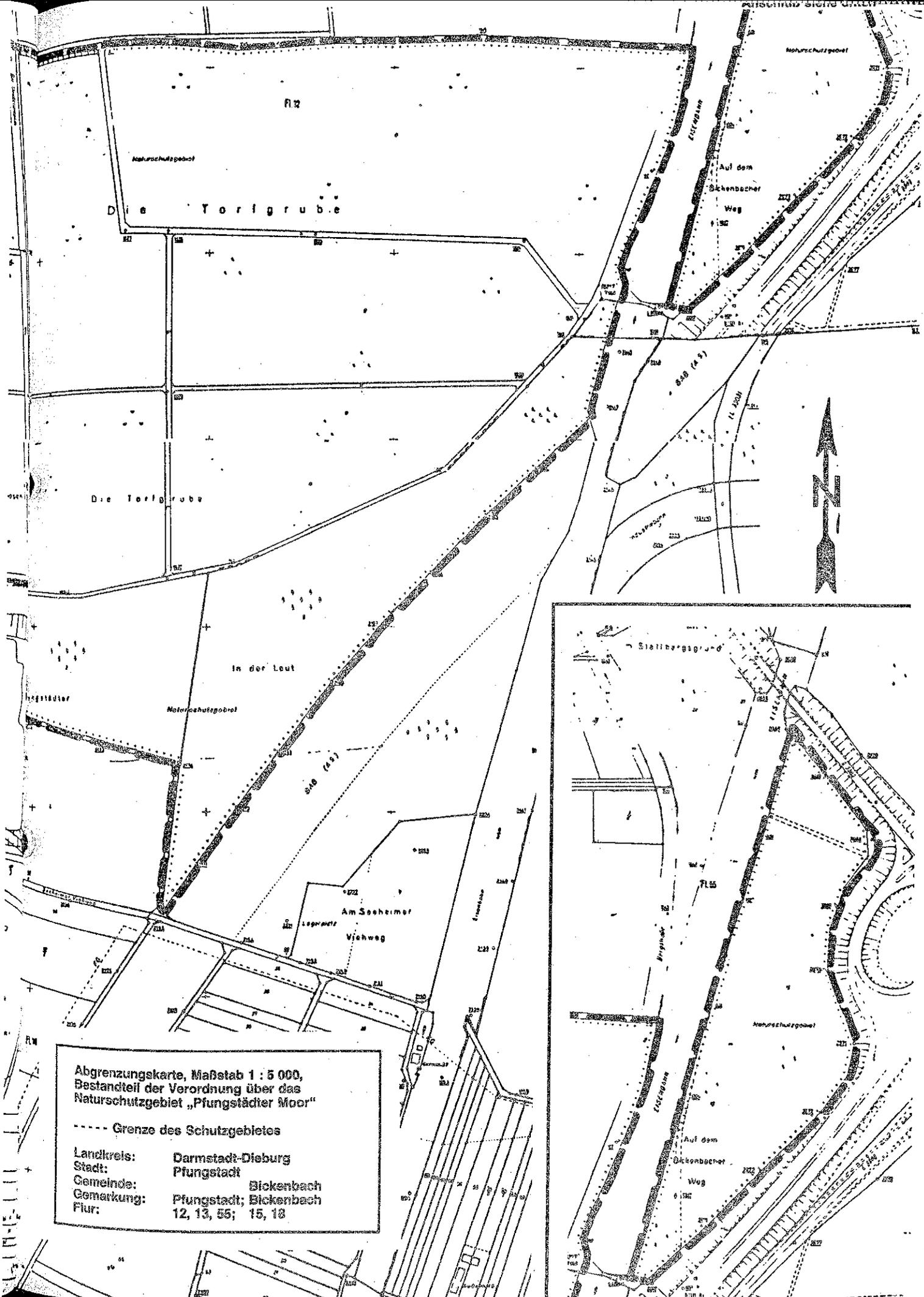
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet „Pfungstädter Moor“

- Grenze des Schutzgebietes
- Landkreis: Darmstadt-Dieburg
- Stadt: Pfungstadt
- Gemeinde: Bickenbach
- Gemarkung: Pfungstadt; Bickenbach
- Flur: 12, 13, 55; 15, 18

## Artikel 5

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die kleine Quelle von Hergershausen“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 114) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

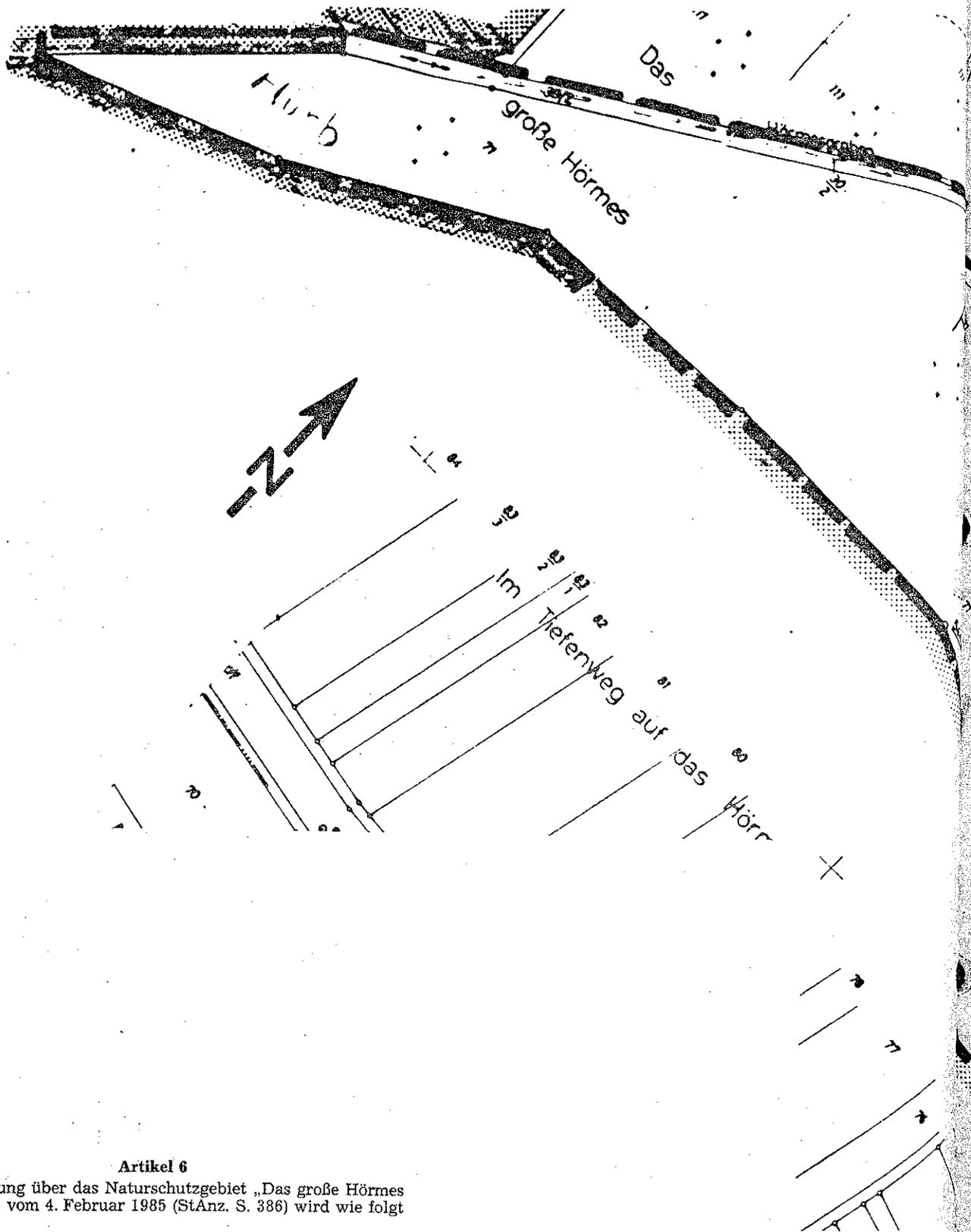


Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Die kleine Quelle von Hergershausen“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Darmstadt-Dieburg  
Stadt: Babenhausen  
Gemarkung: Hergershausen  
Flur: 8





**Artikel 6**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Das große Hörmes bei Dieburg“ vom 4. Februar 1985 (St.Anz. S. 386) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Das große Hörmes bei Dieburg“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Darmstadt-Dieburg
Stadt:	Dieburg
Gemarkung:	Dieburg
Flur:	19

558-



## Artikel 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buchertsgräben bei Schlierbach“ vom 21. Januar 1986 (StAnz. S. 216) wird wie folgt geändert:

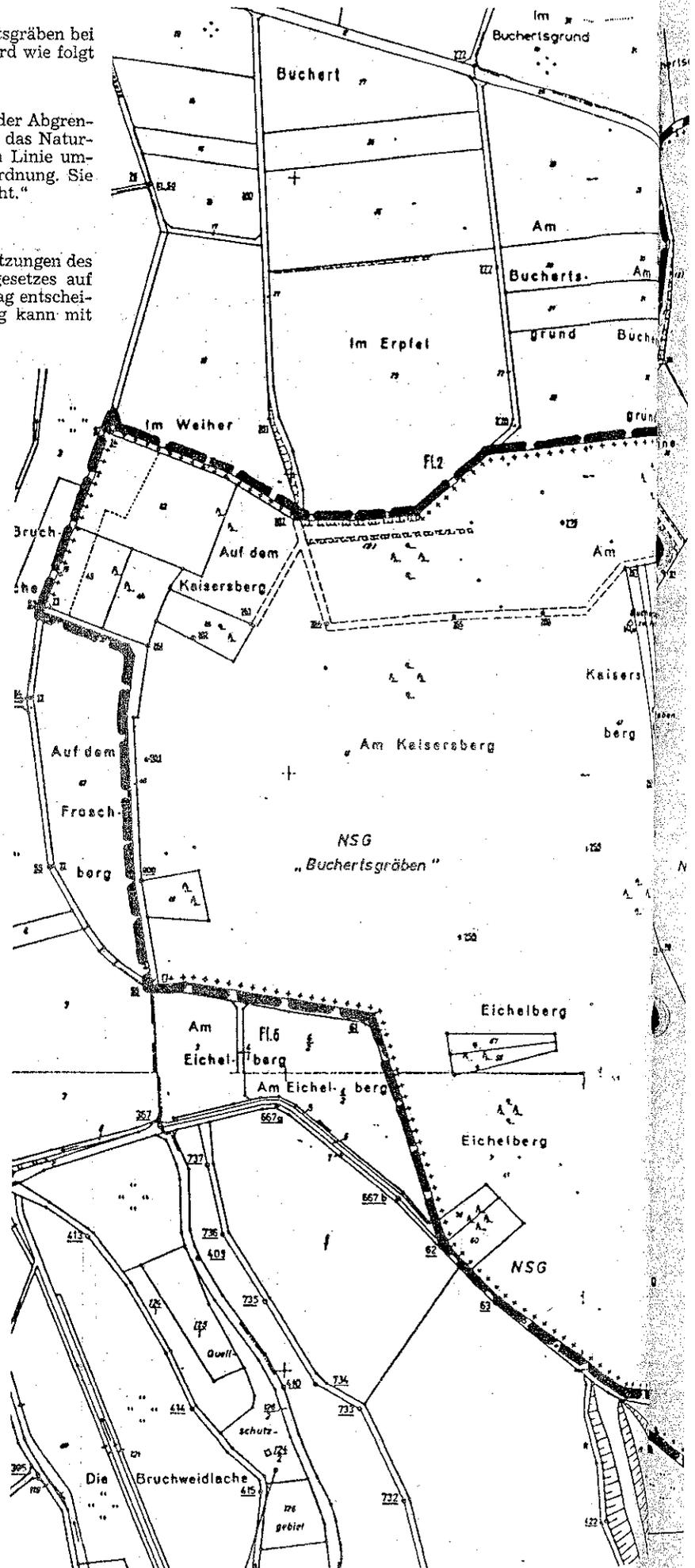
## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

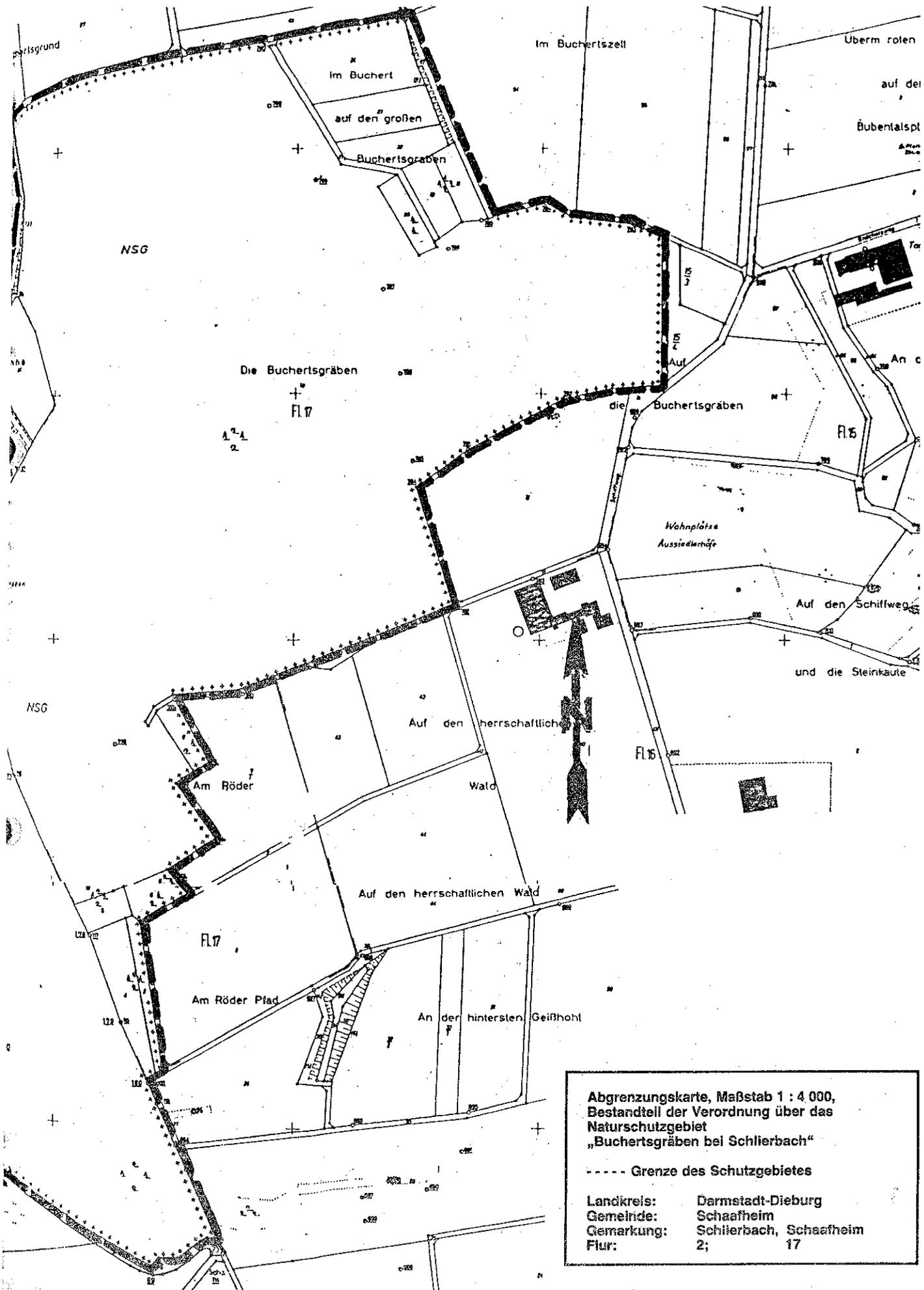
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Buchertsgräben bei Schlierbach“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Darmstadt-Dieburg  
 Gemeinde: Schaaheim  
 Gemarkung: Schlierbach, Schaaheim  
 Flur: 2; 17

Artikel 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Neuwiese von Messel“ vom 20. März 1986 (StAnz. S. 730) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

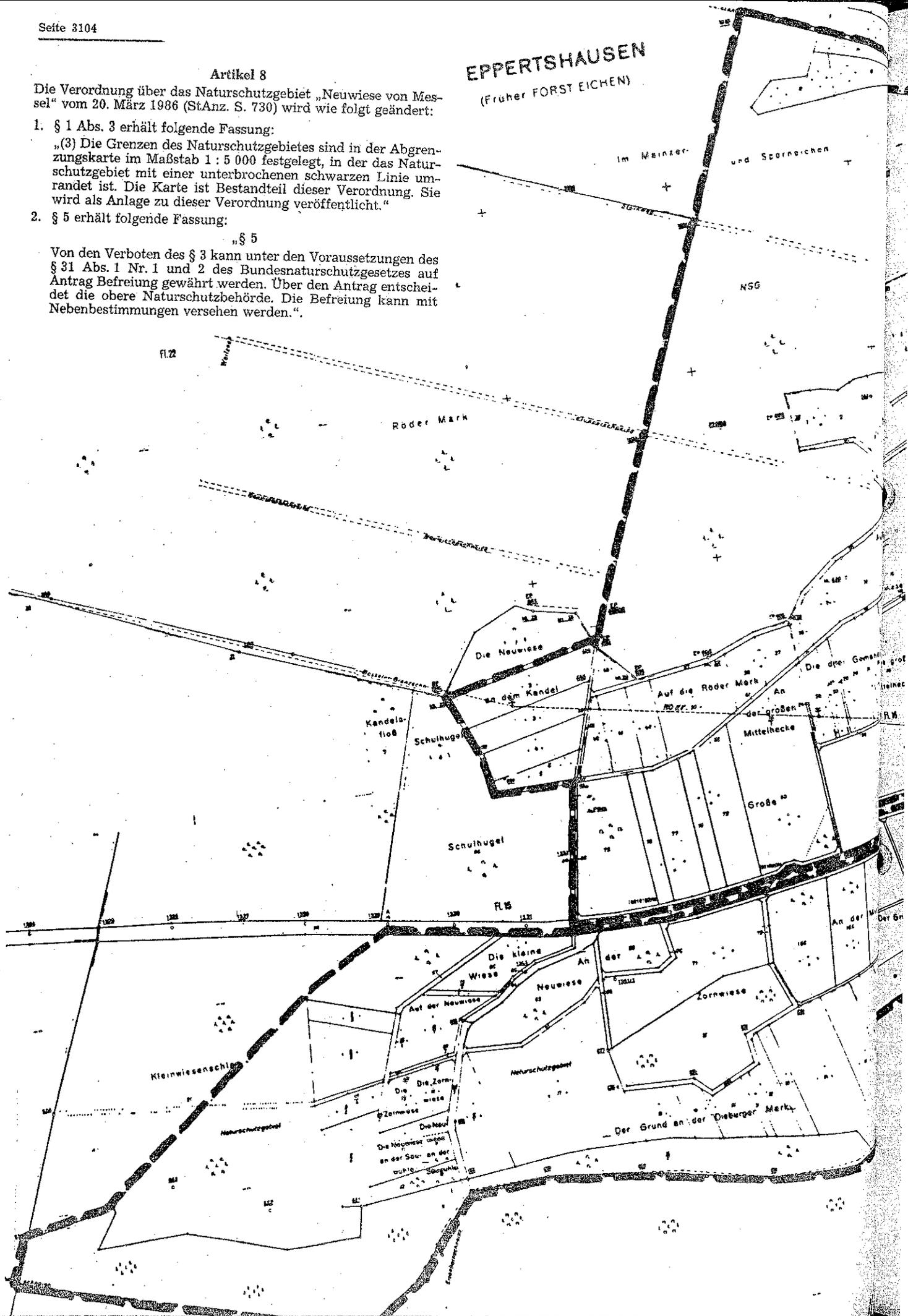
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

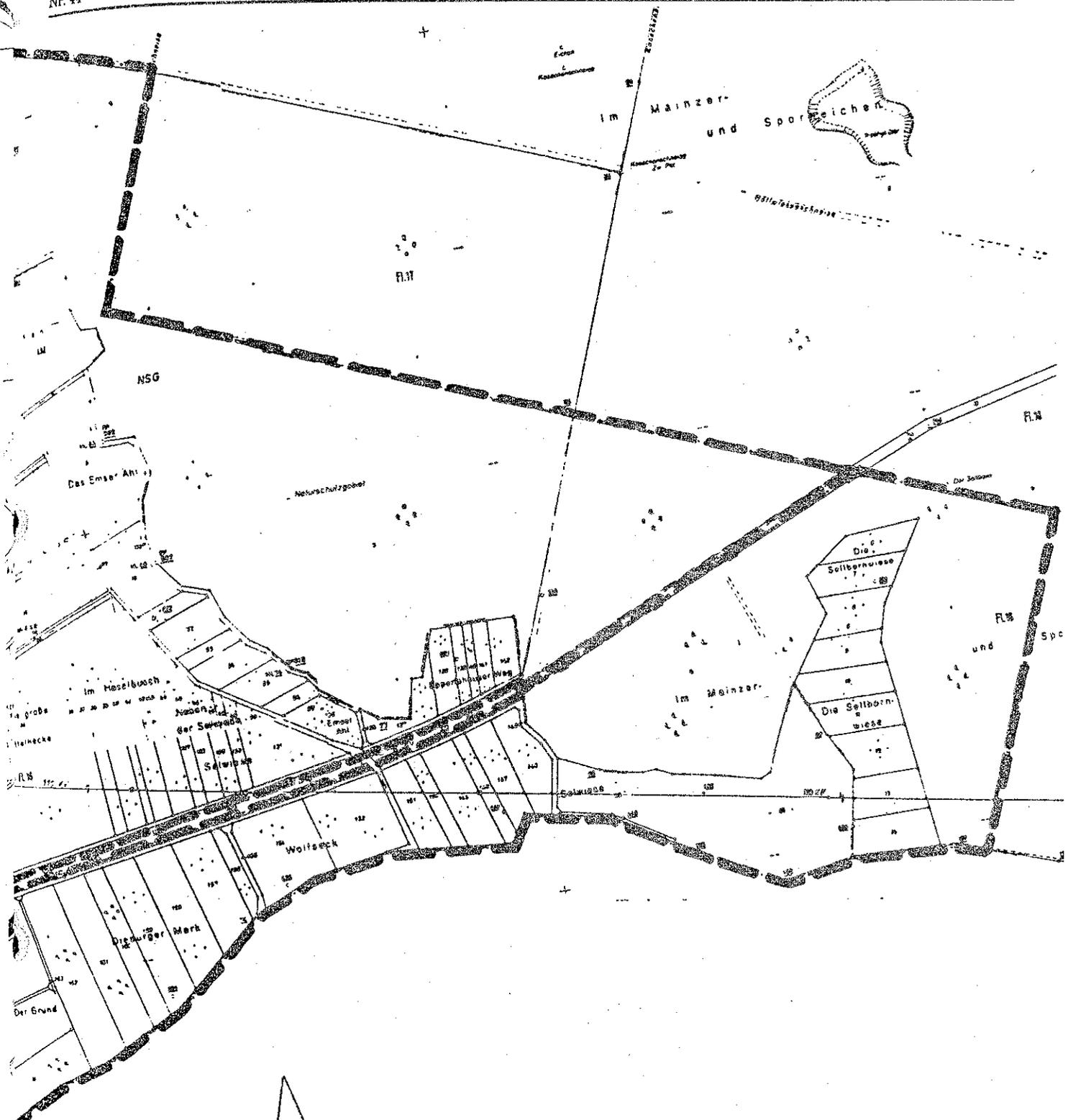
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

EPPERTSHAUSEN  
(Früher FORST EICHEN)





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Neuwiese von Messel“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Darmstadt-Dieburg  
 Gemeinde: Messel; Eppertshausen  
 Gemarkung: Messel; Eppertshausen  
 Flur: 15, 16; 16, 17

Artikel 9

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kollenbruch von Groß-Gerau“ vom 16. Dezember 1985 (StAnz. S. 2408) wird wie folgt geändert:

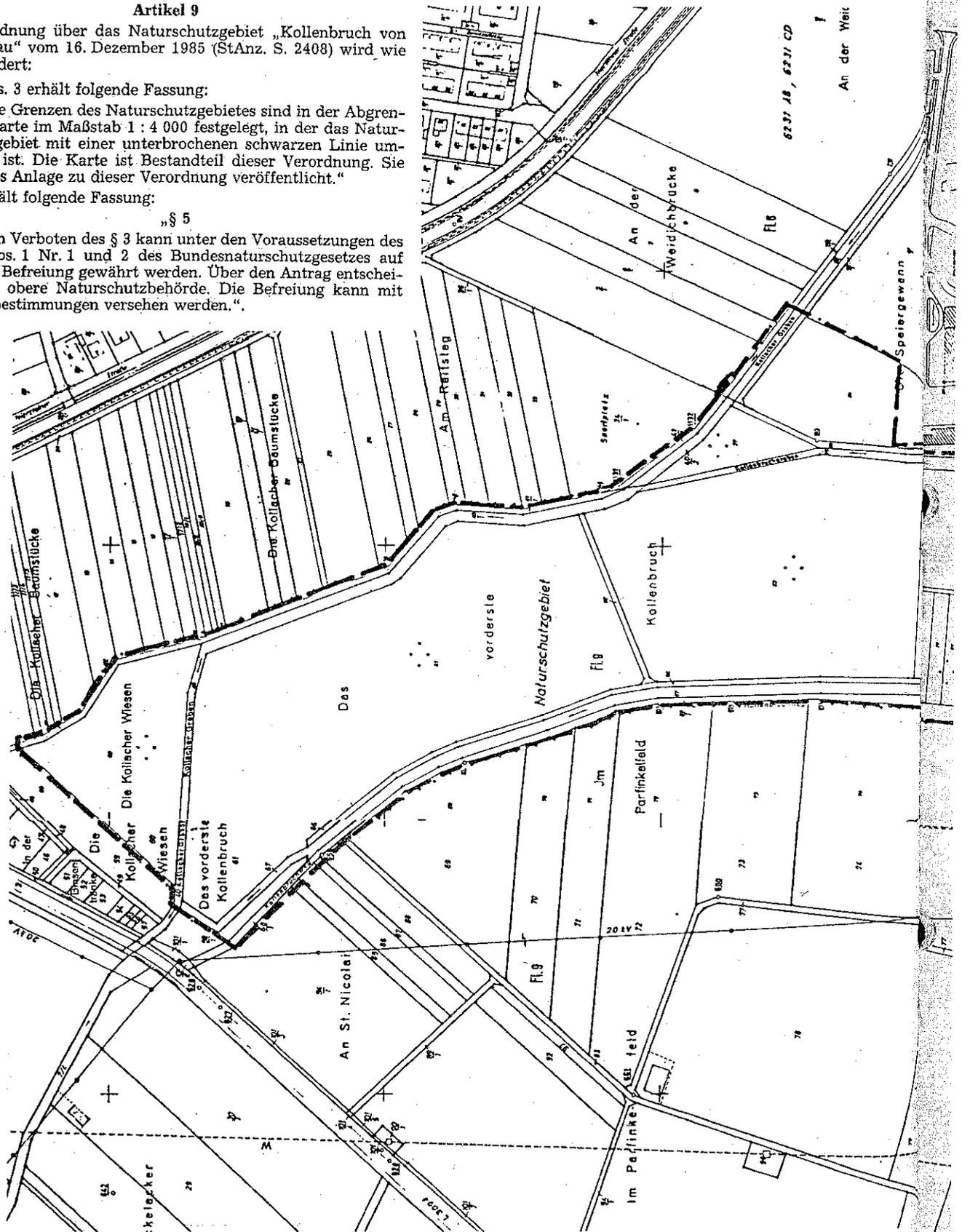
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Artikel 10

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedwiesen von Wächterstadt“ vom 17. November 1986 (StAnz. S. 2333) wird wie folgt geändert:

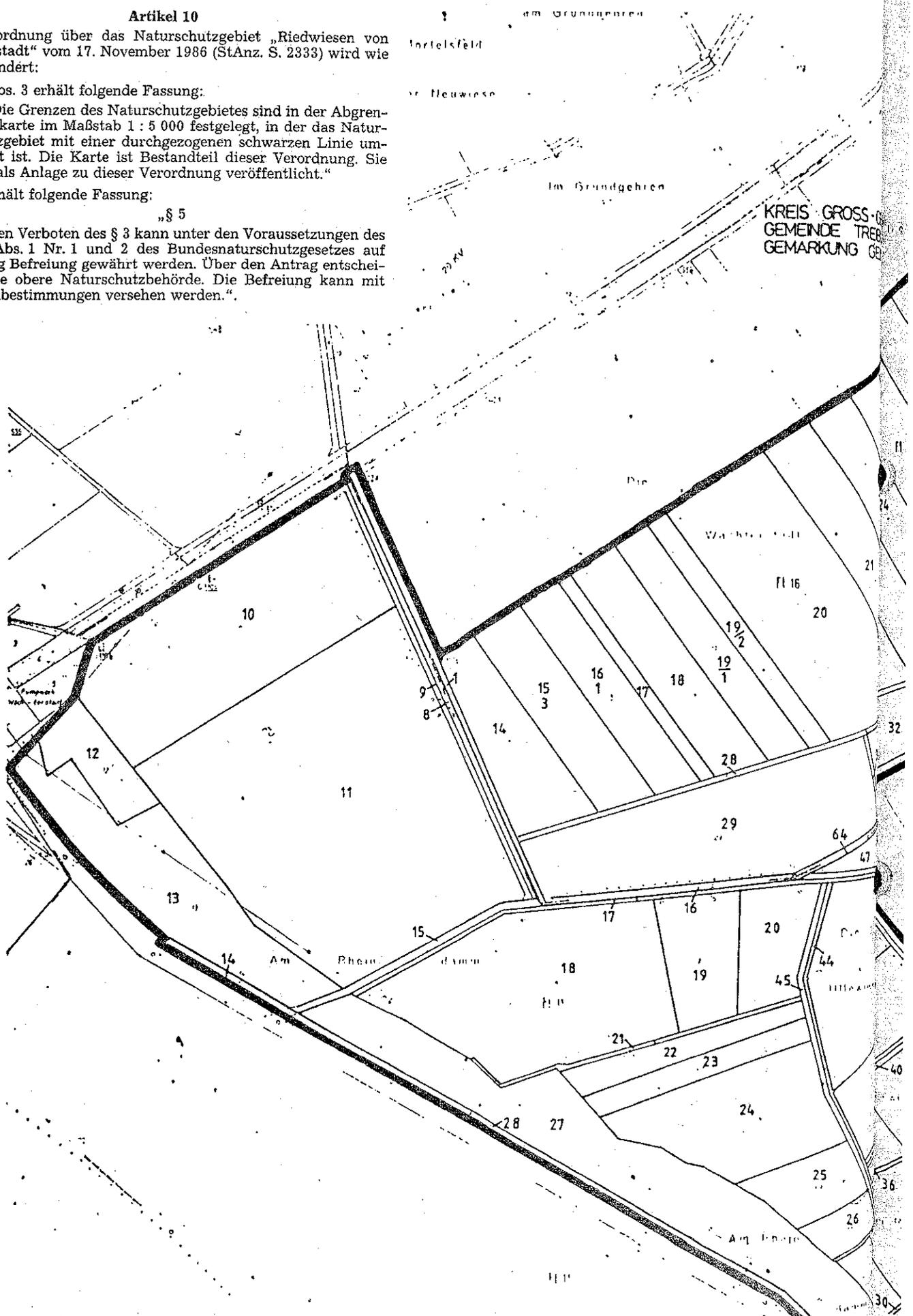
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

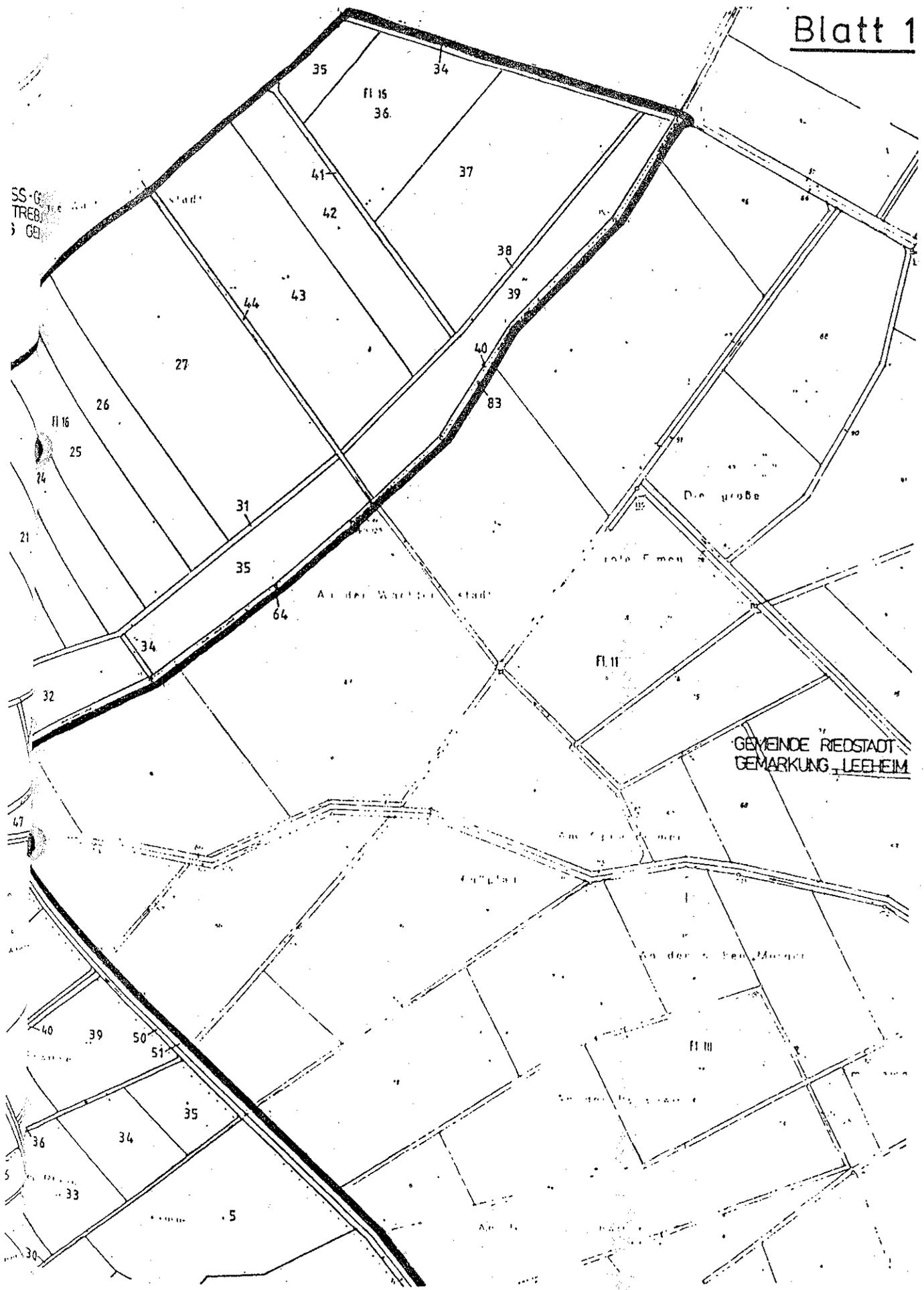
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



# Blatt 1



SS-G  
TREG.  
3 GB

Stadt

Fl. I  
36

GEMEINDE RIEDSTADT  
GEMARKUNG LEEHEIM

Fl. II

Fl. III

An der Wacker Stadt

Die große

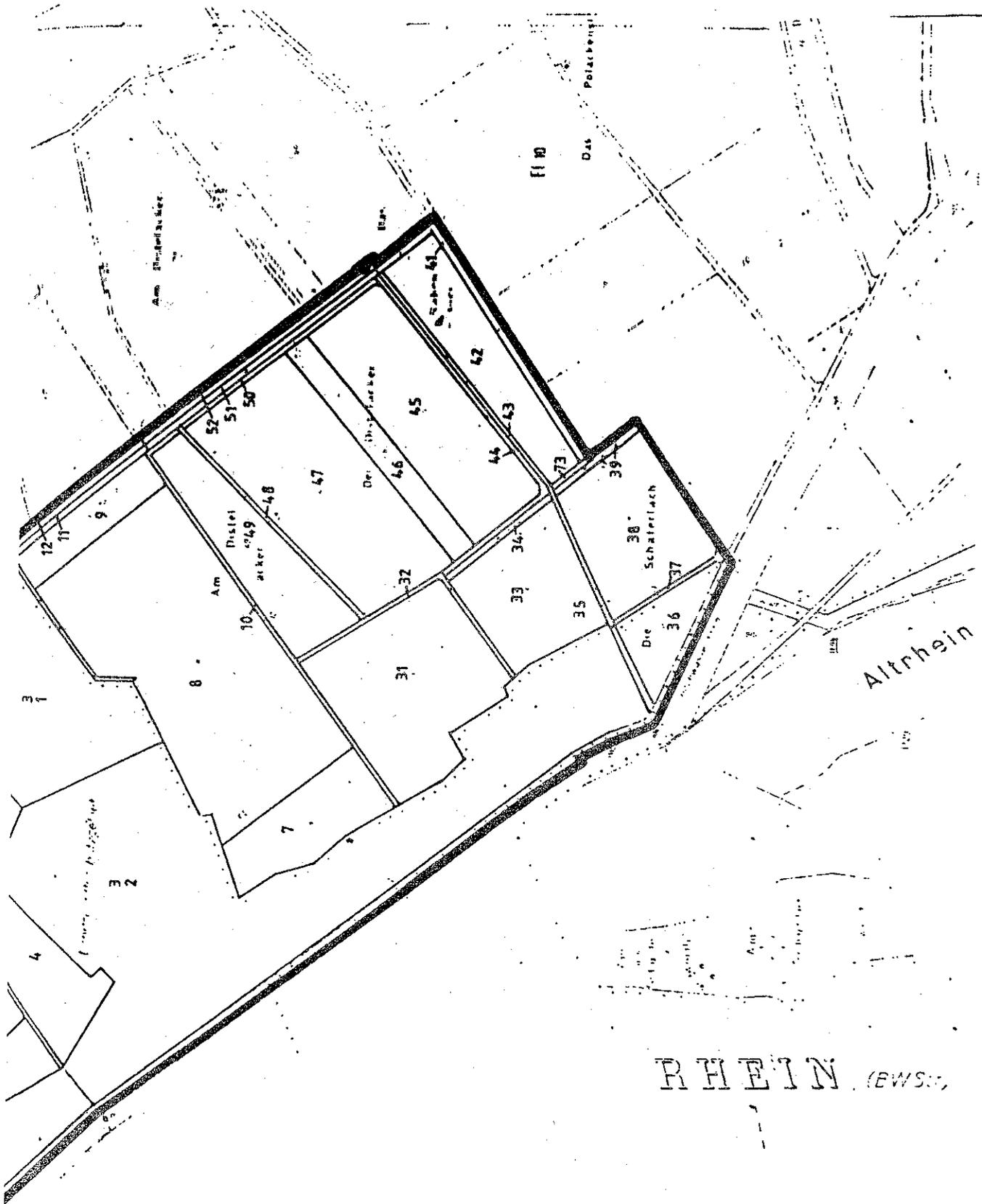
An der s. Ver. Markt

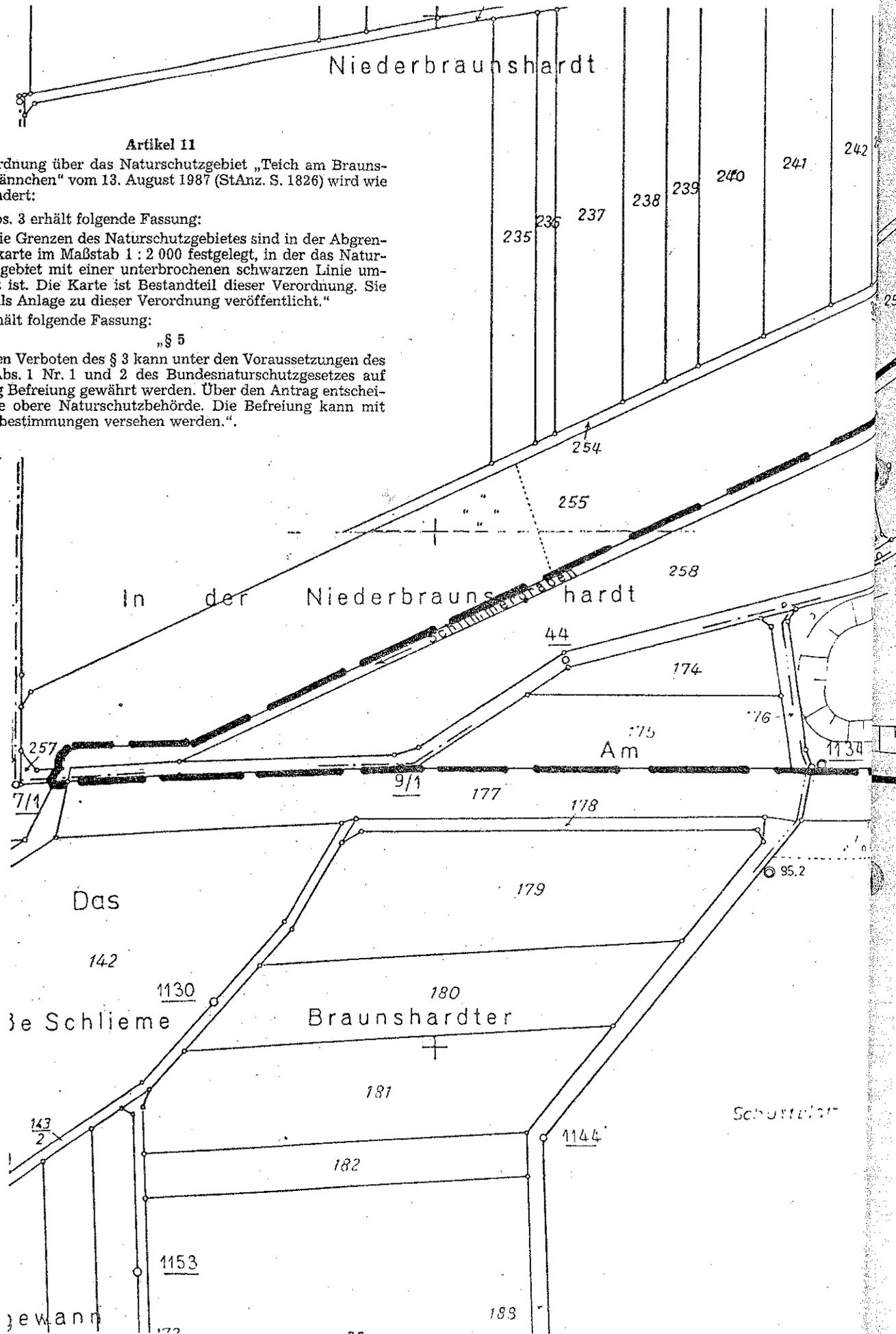
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Riedwiesen von Wächtersbach“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Groß-Gerau
Gemeinde:	Trebur; Riedstadt
Gemarkung:	Geinsheim; Leheim
Flur:	15, 16; 10, 11

Blatt 2





Artikel 11

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teich am Braunschardter Tännchen“ vom 13. August 1987 (StAnz. S. 1826) wird wie folgt geändert:

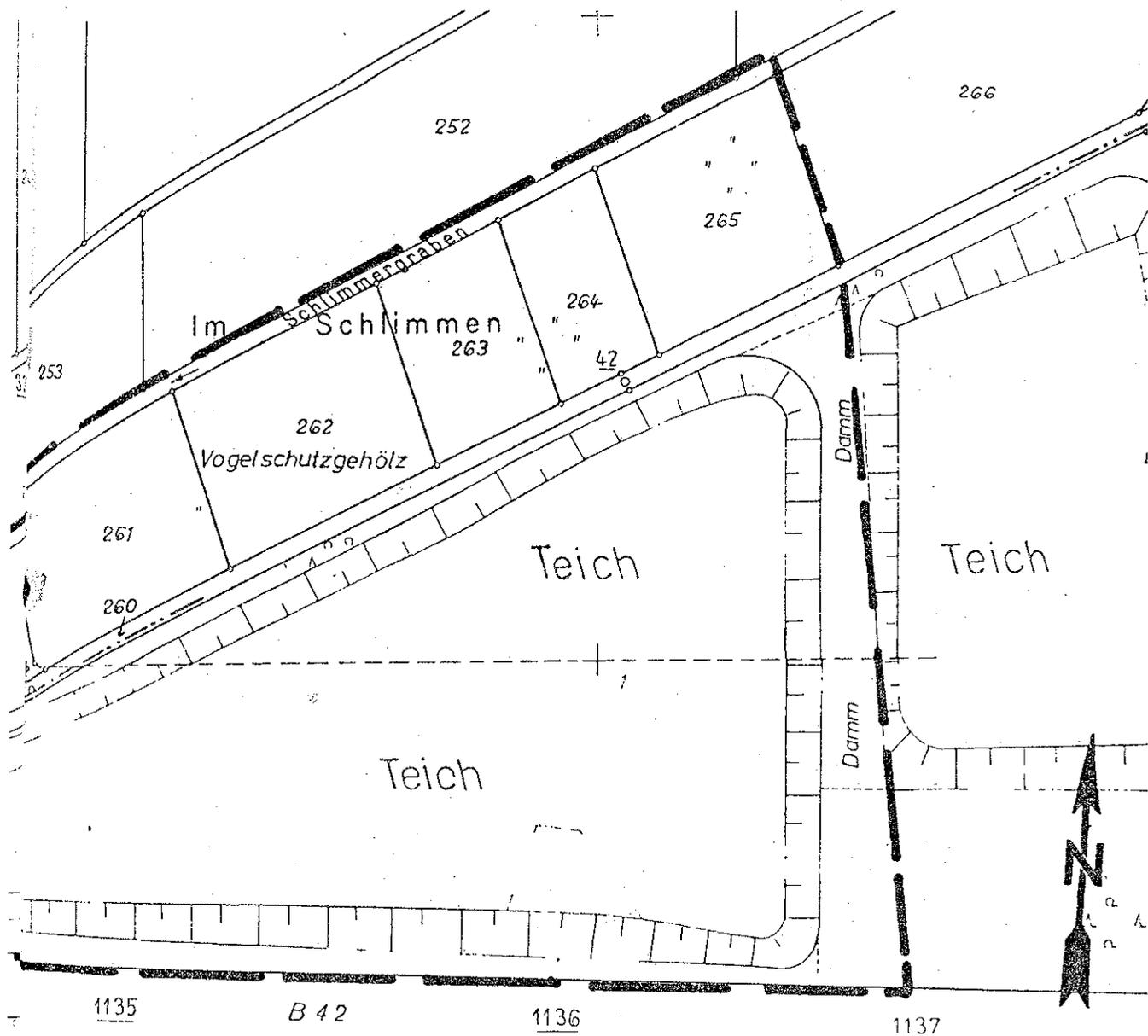
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Teich am Braunshardter Tännchen“

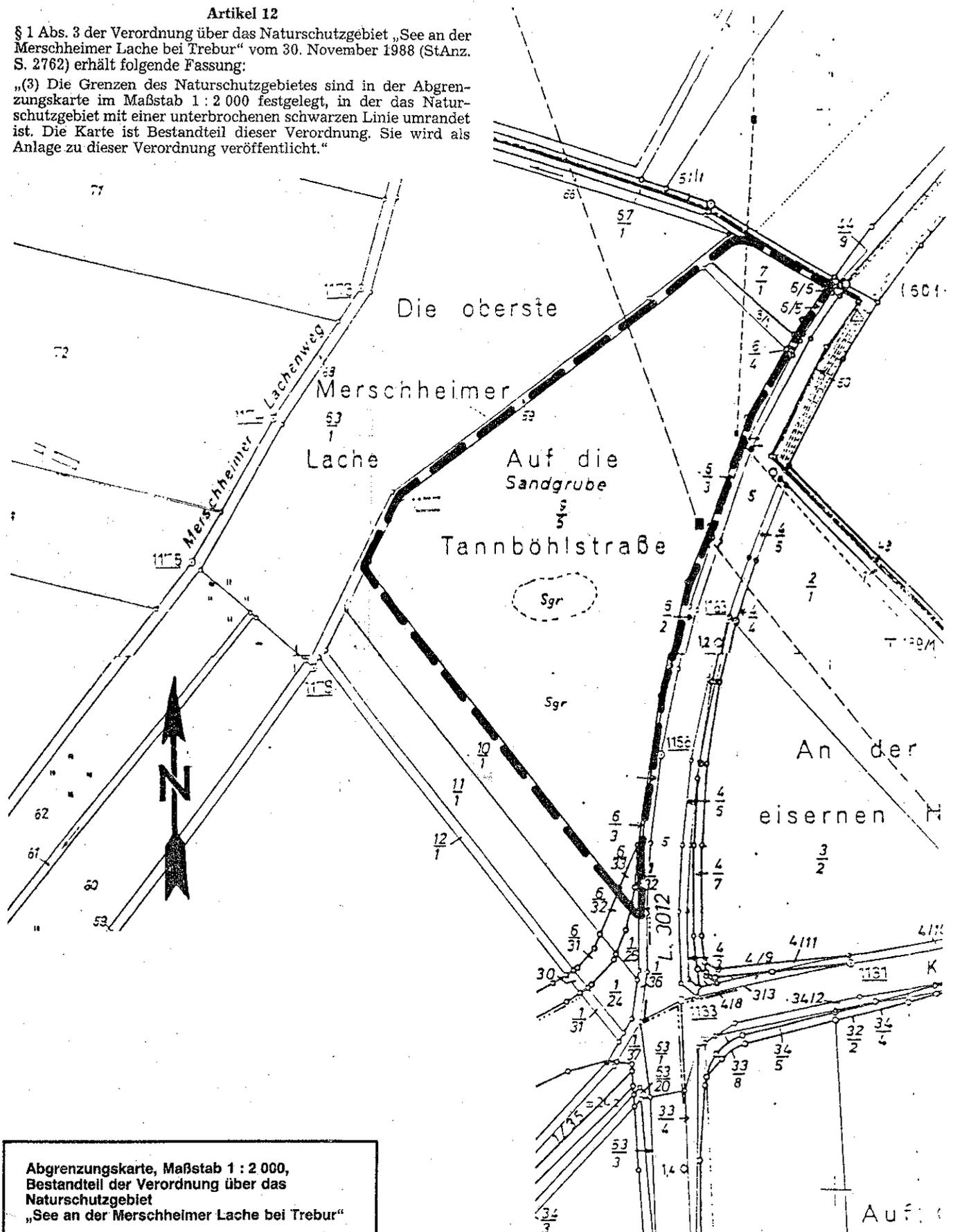
----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Groß-Gerau  
 Gemeinde: Büttelborn  
 Gemarkung: Worfelden; Büttelborn  
 Flur: 12; 7, 8

## Artikel 12

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „See an der Merschheimer Lache bei Trebur“ vom 30. November 1988 (StAnz. S. 2762) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„See an der Merschheimer Lache bei Trebur“

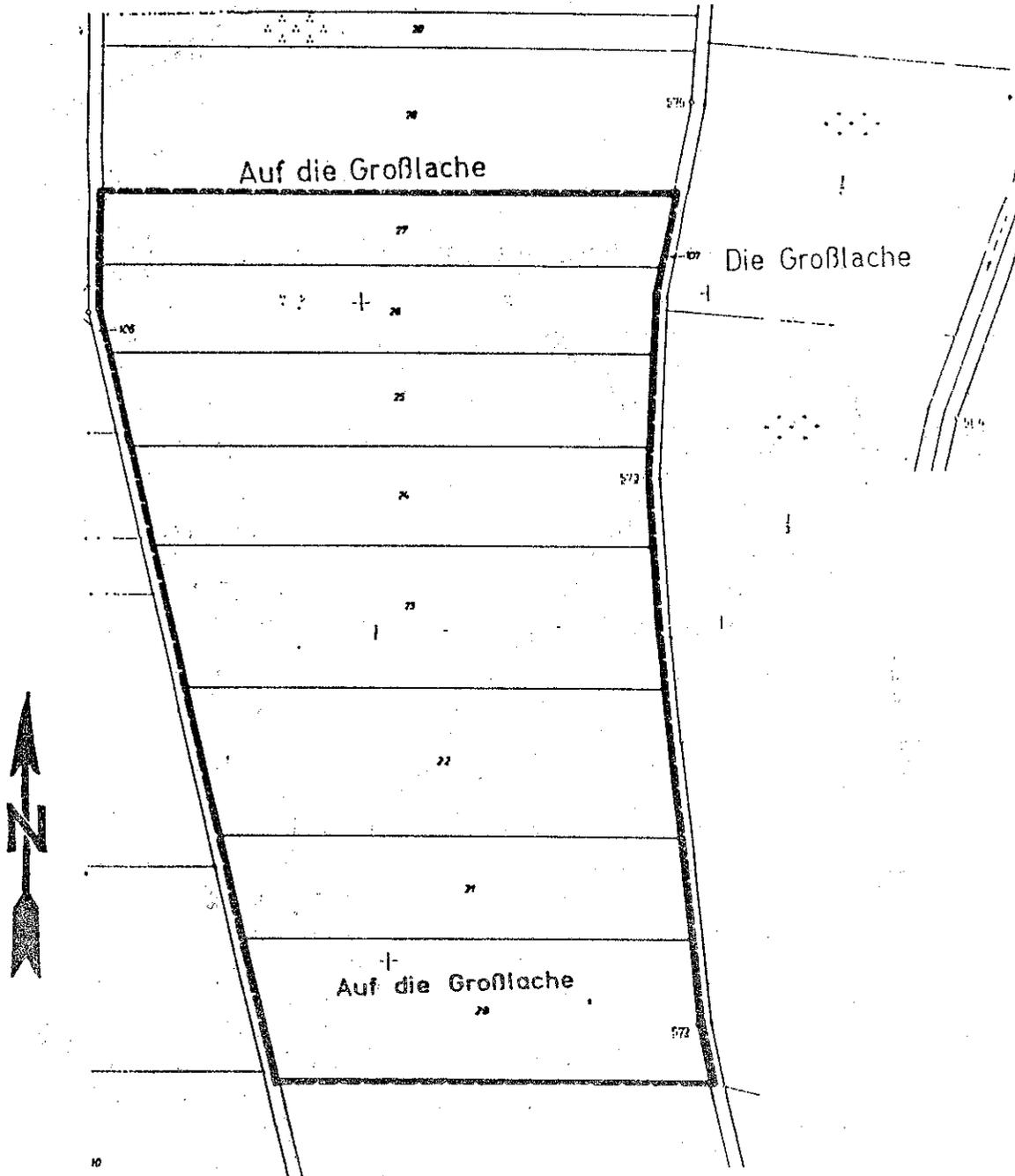
----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Groß-Gerau  
Gemeinde: Trebur  
Gemarkung: Trebur  
Flur: 27

**Artikel 13**

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schaeppersee von Rüsselsheim“ vom 30. November 1988 (StAnz. S. 2757) erhält folgende Fassung:

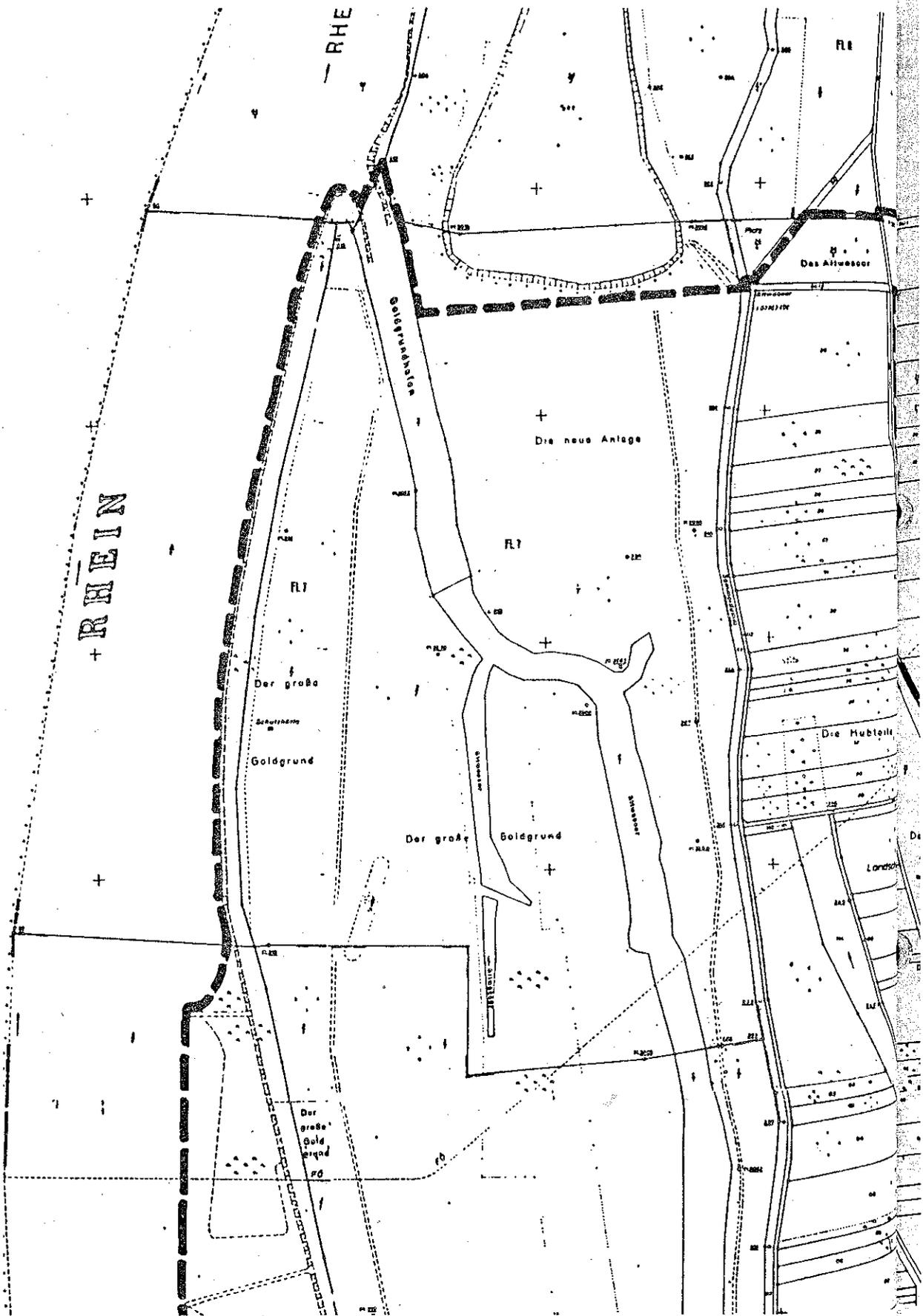
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



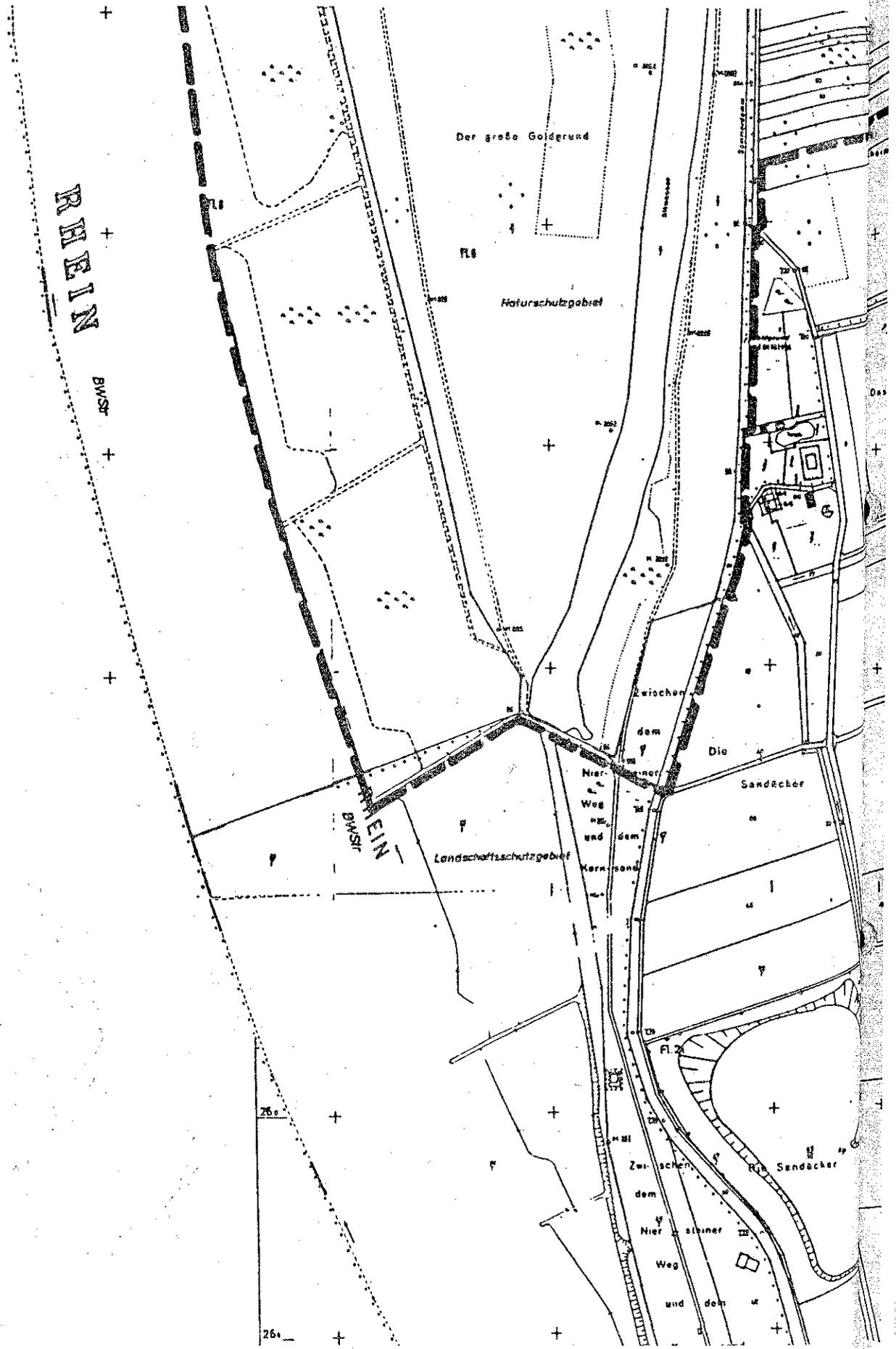
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Schaeppersee von Rüsselsheim“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Groß-Gerau  
Stadt: Rüsselsheim  
Gemarkung: Königstädten  
Flur: 7









Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Großer Goldgrund bei Hessenaue“  
----- Grenze des Schutzgebietes  
Landkreis: Groß-Gerau  
Gemeinde: Trebur  
Gemarkung: Geinsheim; Hessenaue  
Flur: 20 und 21; 5, 6, 7 und 8

Artikel 15

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reifenberger Wiesen“ vom 17. Oktober 1983 (StAnz. S. 2161) wird wie folgt geändert:

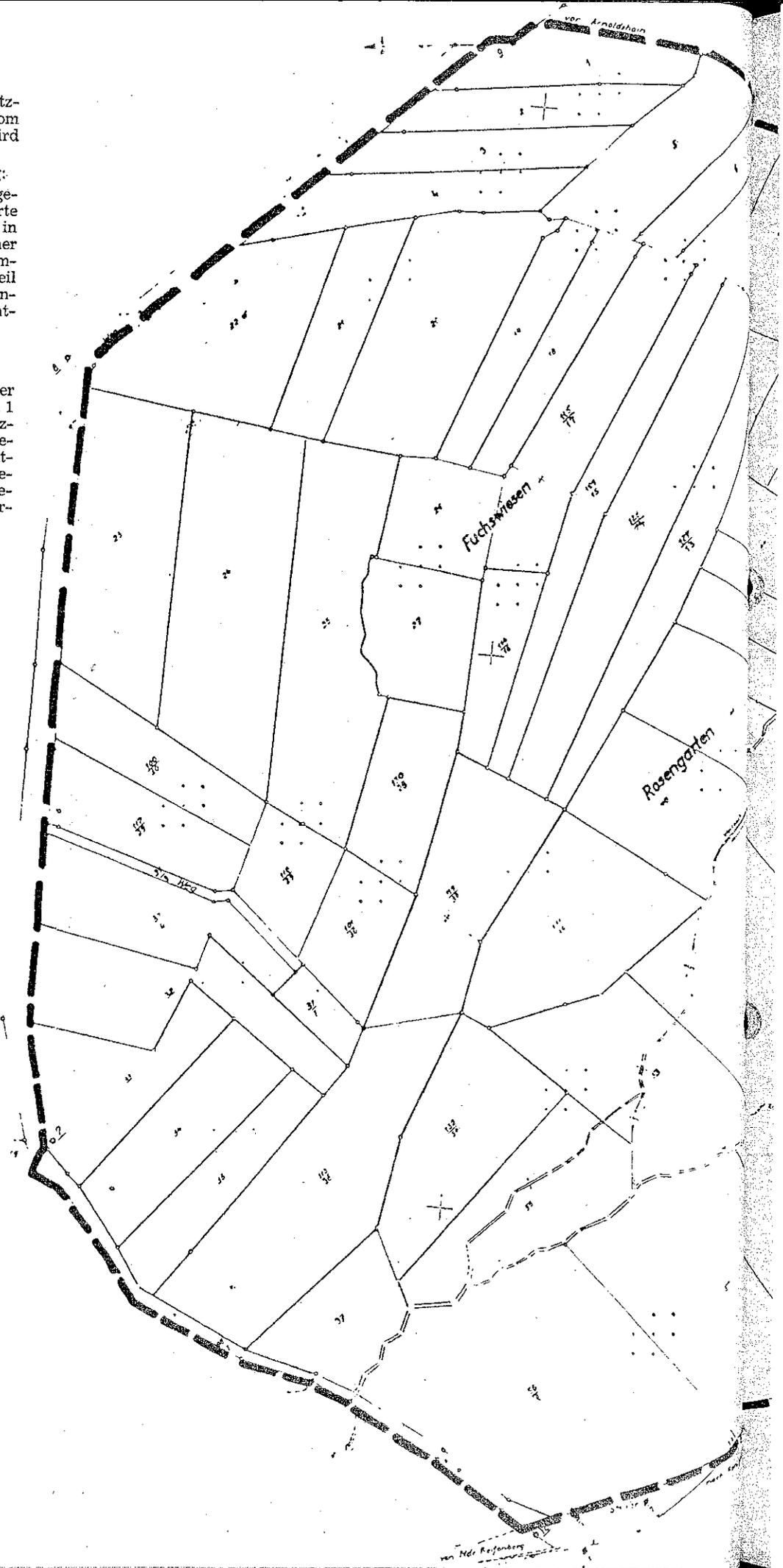
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

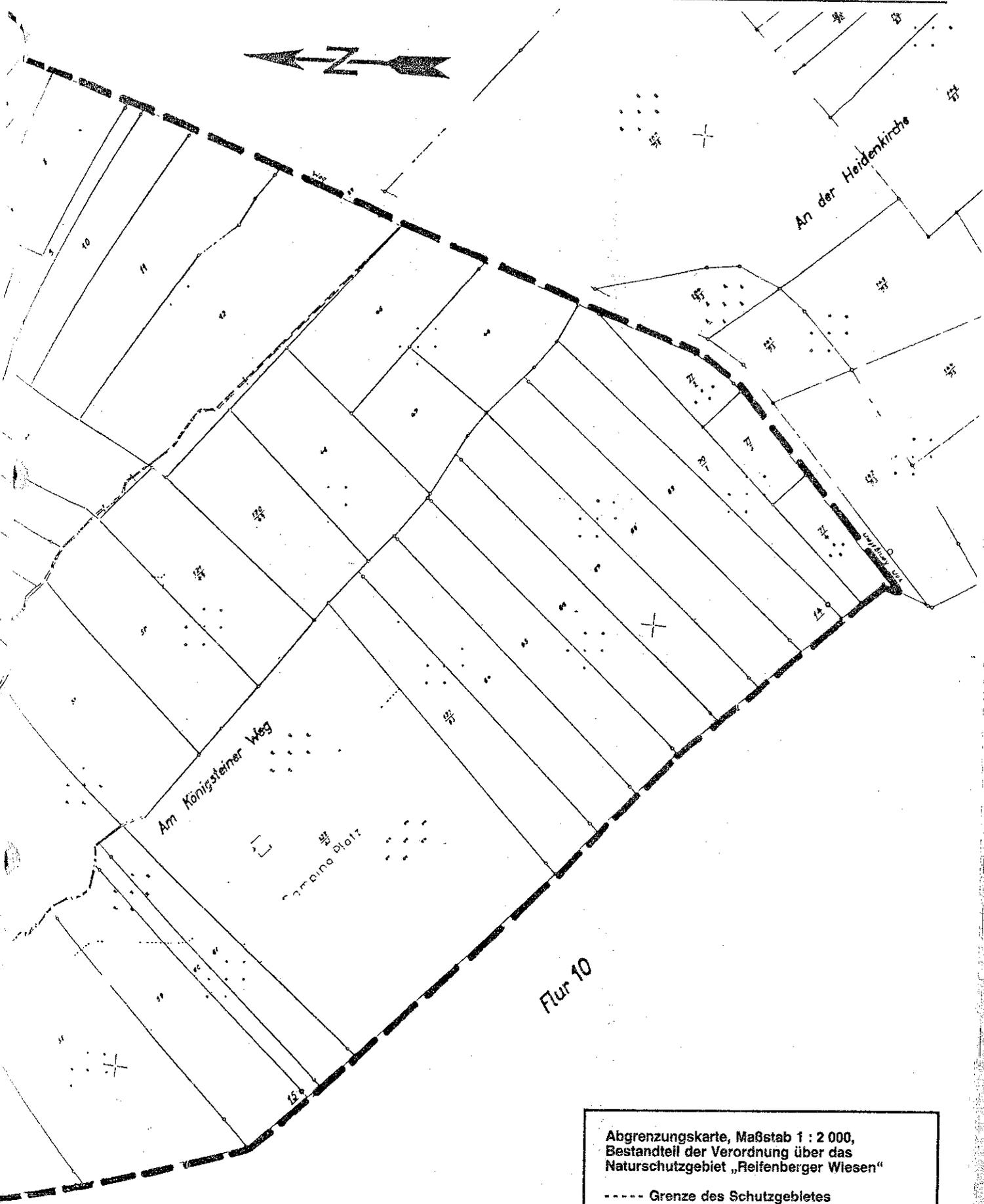
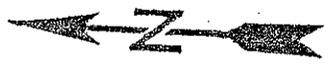
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet „Reifenberger Wiesen“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Hochtaunuskreis  
 Gemeinde: Schmitten  
 Gemarkung: Niederreifenberg  
 Flur: 8

#### Artikel 16

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weihergrund von Anspach“ vom 24. November 1986 (StAnz. S. 2335) wird wie folgt geändert:

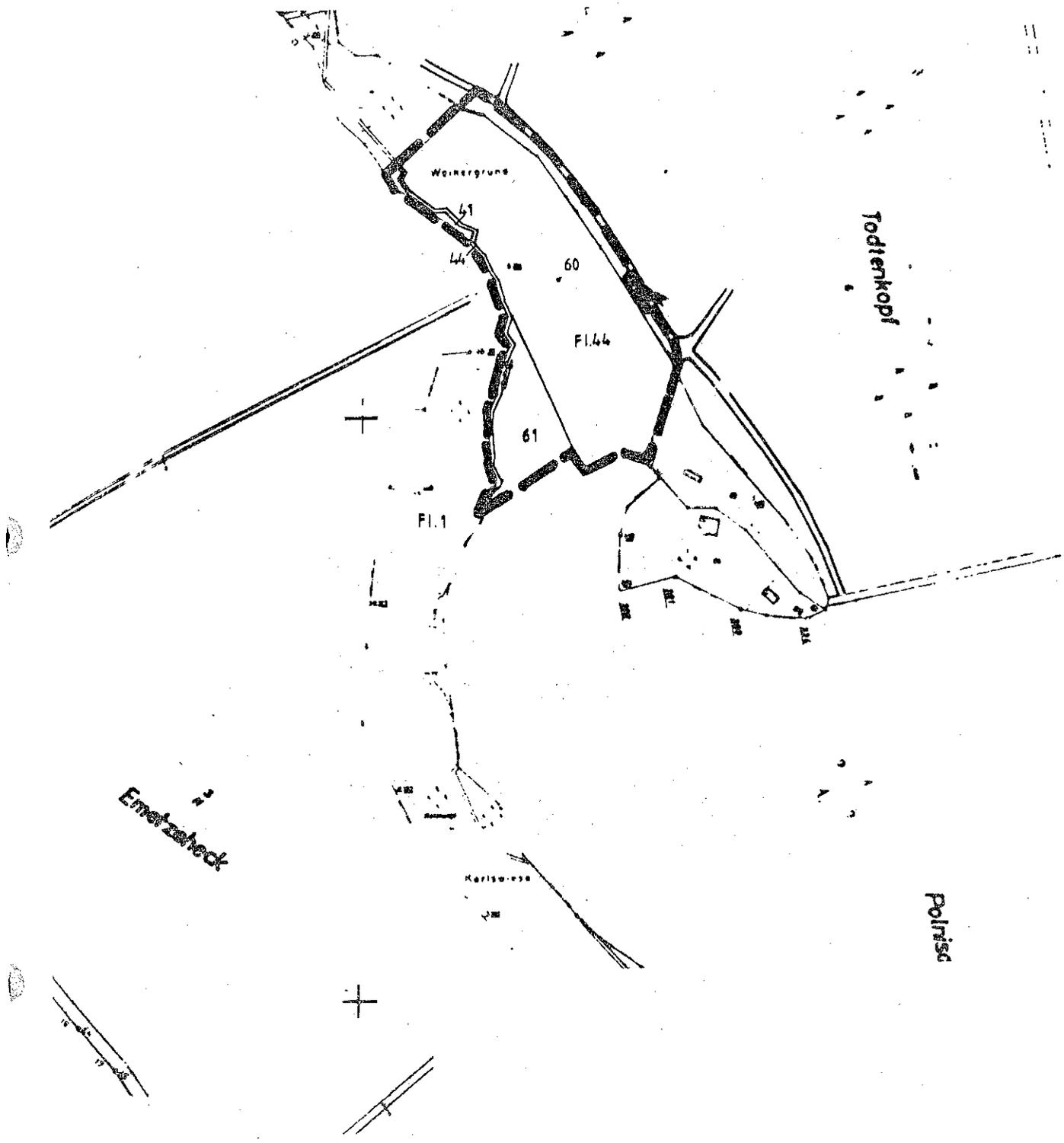
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

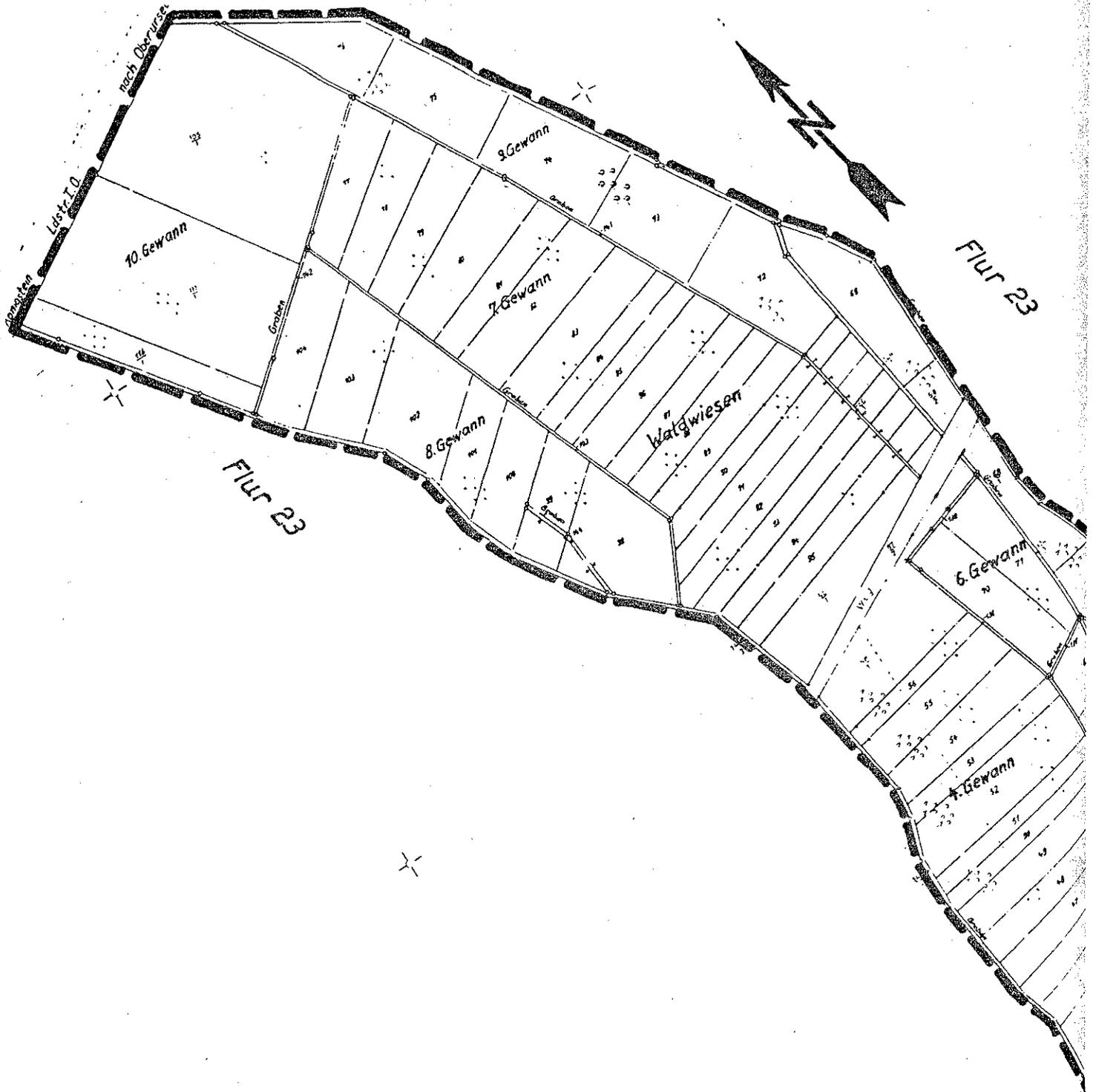
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Weinergrund von Anspach“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Hochtaunuskreis
Gemeinde:	Neu-Anspach; Schmitten
Gemarkung:	Anspach; Arnoldshain
Flur:	44; 1



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Waldwiesenbachtal von Oberhöchstadt“

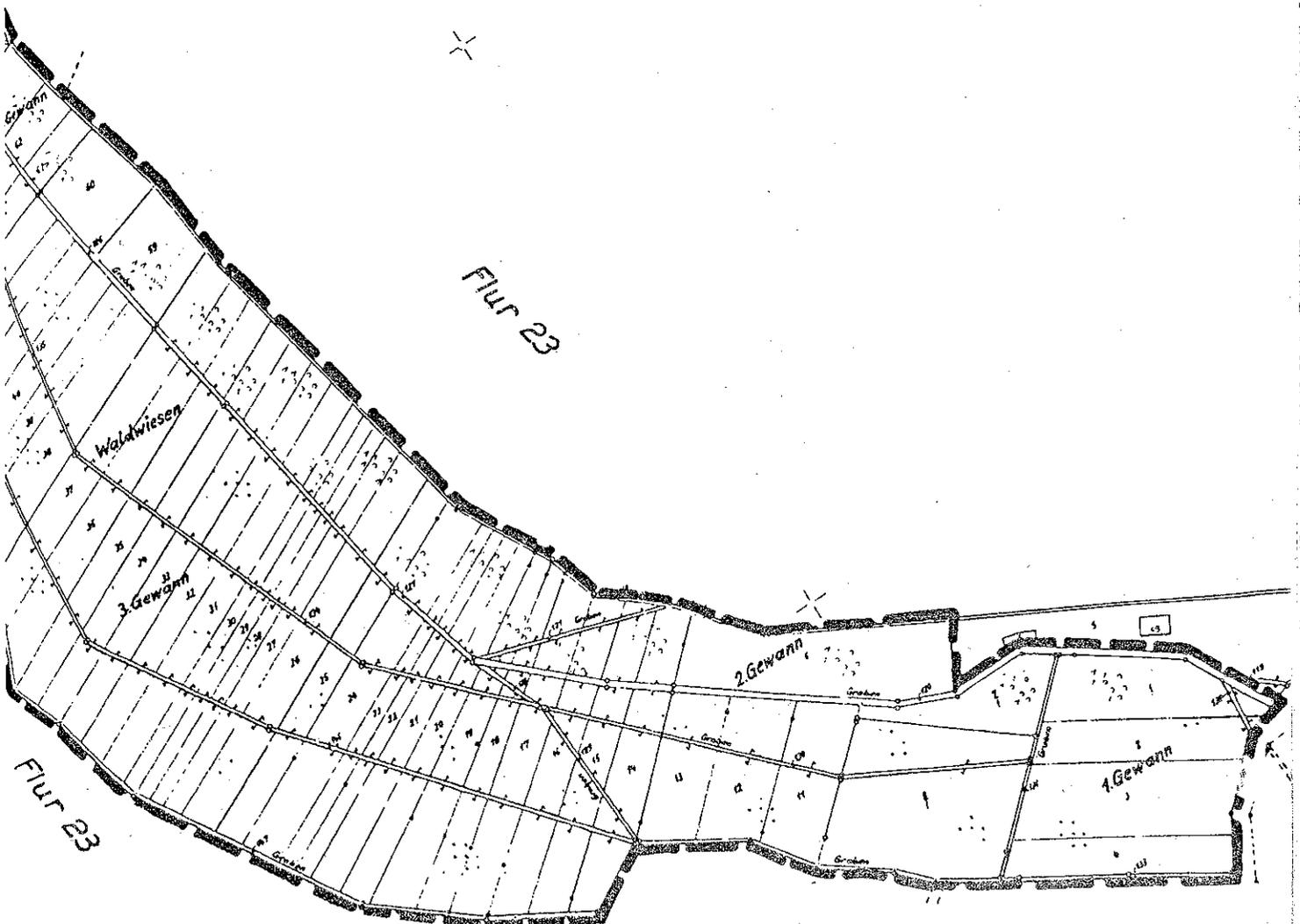
----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Hochtaunuskreis  
Stadt: Kronberg im Taunus  
Gemarkung: Oberhöchstadt  
Flur: 22

Artikel 17

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesenbachtal von Oberhöchstadt“ vom 24. November 1989 (StAnz. S. 2573) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



**Artikel 18**

Die Verordnung zur Änderung und Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsloch und Almosenwiese bei Steinau an der Straße“ vom 23. August 1983 (StAnz. S. 1836) wird wie folgt geändert:

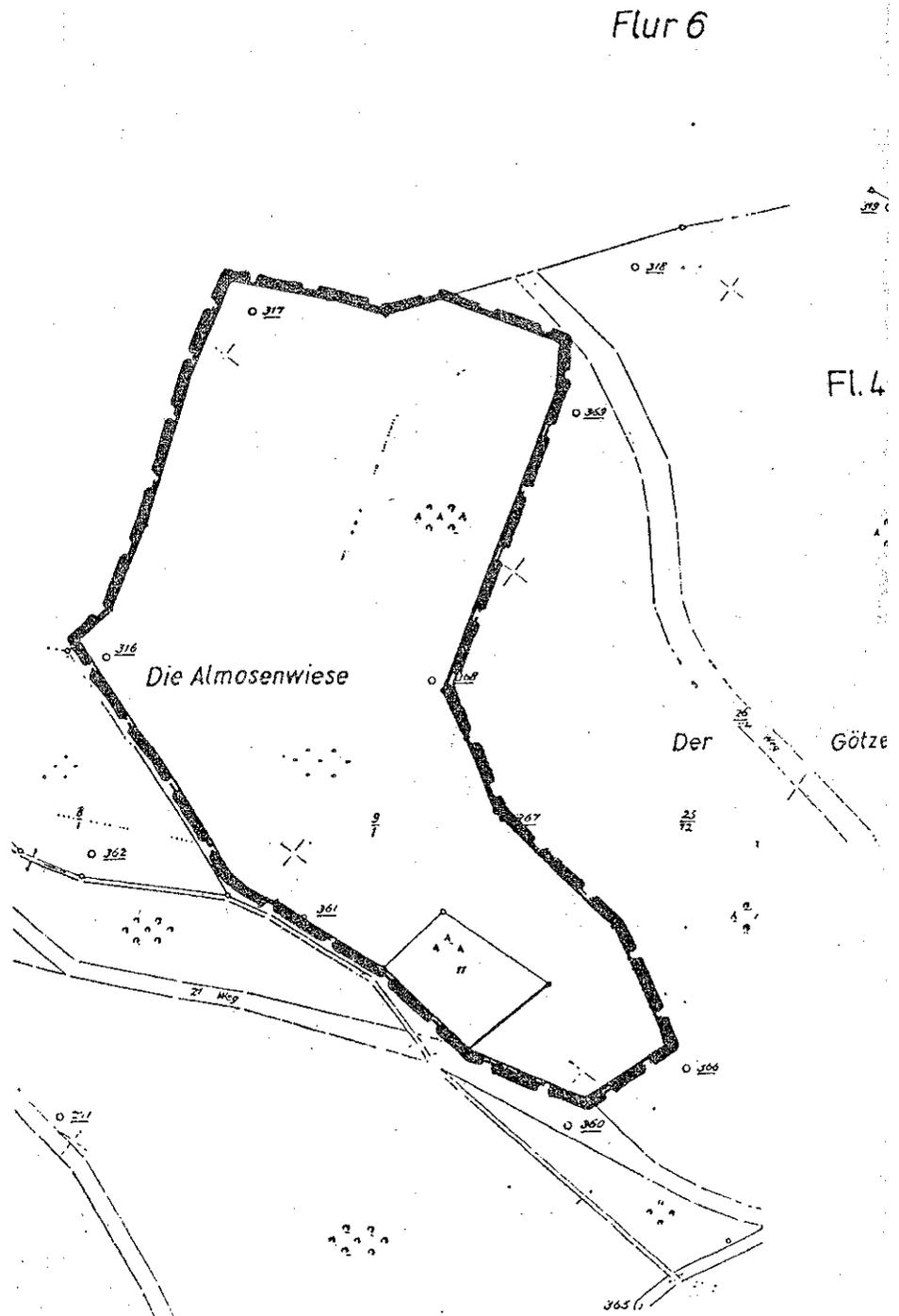
## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

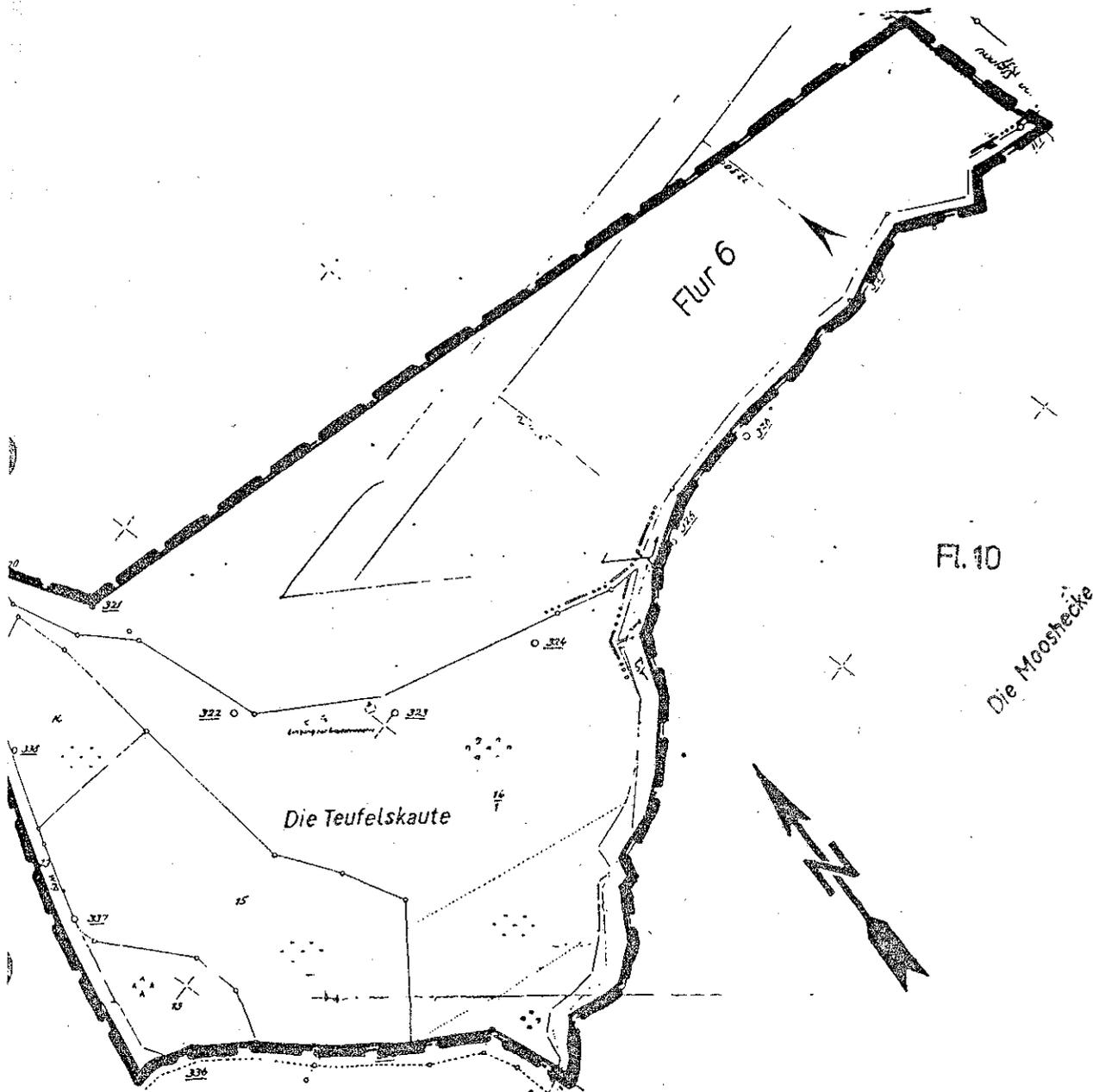
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet „Teufelsloch  
 und Almosenwiese bei Steinau an der Straße“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
 Stadt: Steinau an der Straße  
 Gemarkung: Steinau  
 Flur: 4, 6, 10

**Artikel 19**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westbruch von Breitenborn“ vom 19. Oktober 1983 (StAnz. S. 2162) wird wie folgt geändert:

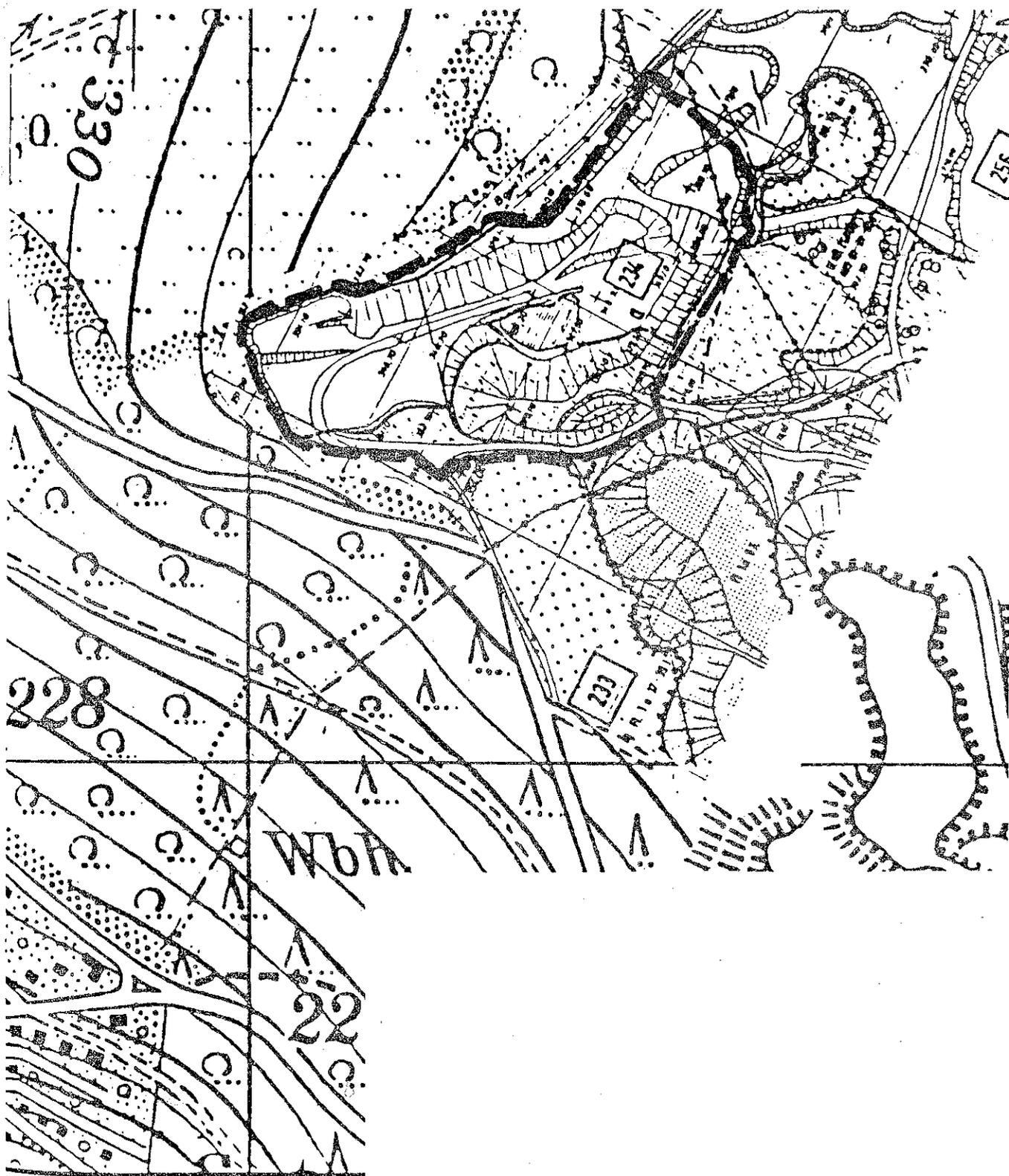
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Westbruch von Breitenborn“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis
Gemeinde:	Gründau
Gemarkung:	Breitenborn

Artikel 20

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weiperz-Berg bei Breunings und Weiperz“ vom 28. Oktober 1983 (StAnz. S. 2257) wird wie folgt geändert:

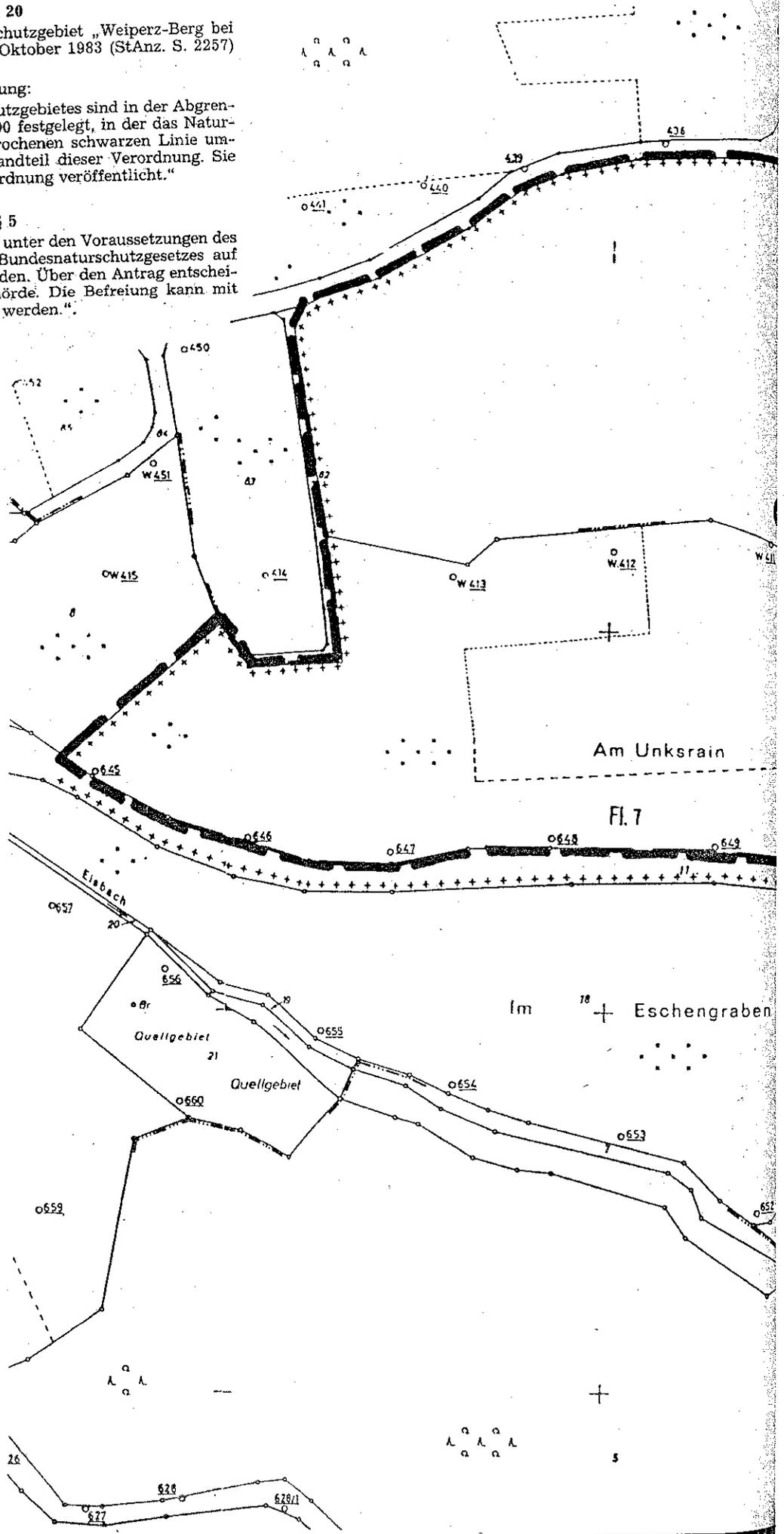
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

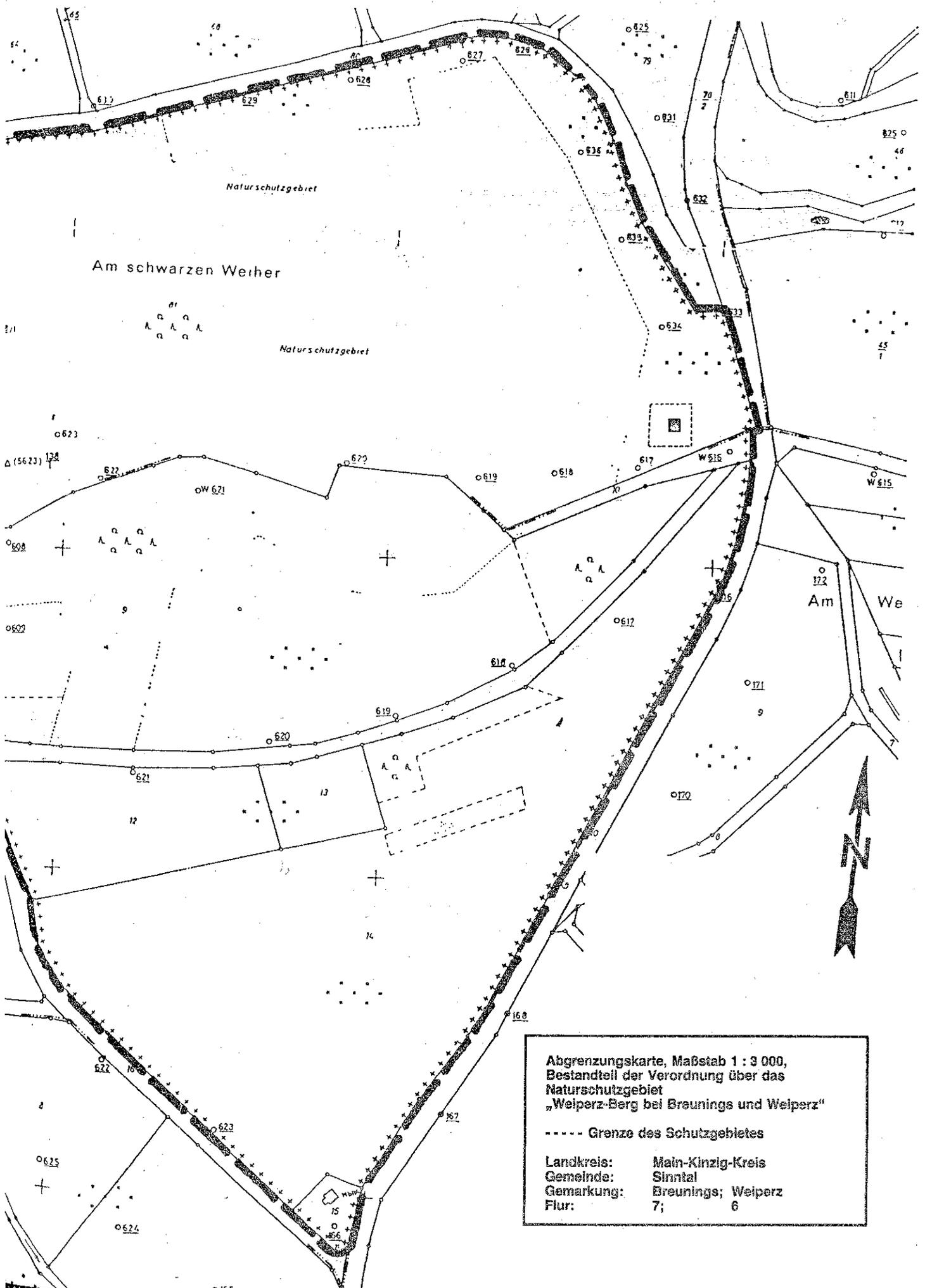
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Weiperz-Berg bei Breunings und Weiperz“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
 Gemeinde: Sinnatal  
 Gemarkung: Breunings; Weiperz  
 Flur: 7; 6



#### Artikel 21

Die Verordnung zur Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westerngrund von Neuengronau und Breunings“ vom 8. November 1983 (StAnz. S. 2296) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 10 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Westergrund  
von Neuengronau und Breunings“**

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis
Stadt:	Steinau a. d. Str.;
Gemarkung:	Marjoß
Flur:	11, 12
Gemeinde:	Sinntal
Gemarkung:	Neuengronau; Breunings
Flur:	6, 8, 9, 10; 10;
Gemeinde:	Gutsbezirk Spessart
Gemarkung:	Marjoß; Neuengronau
Flur:	11, 12; 6



## Artikel 22

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohlsteinbruch bei Steinau an der Straße“ vom 4. April 1984 (StAnz. S. 836) wird wie folgt geändert:

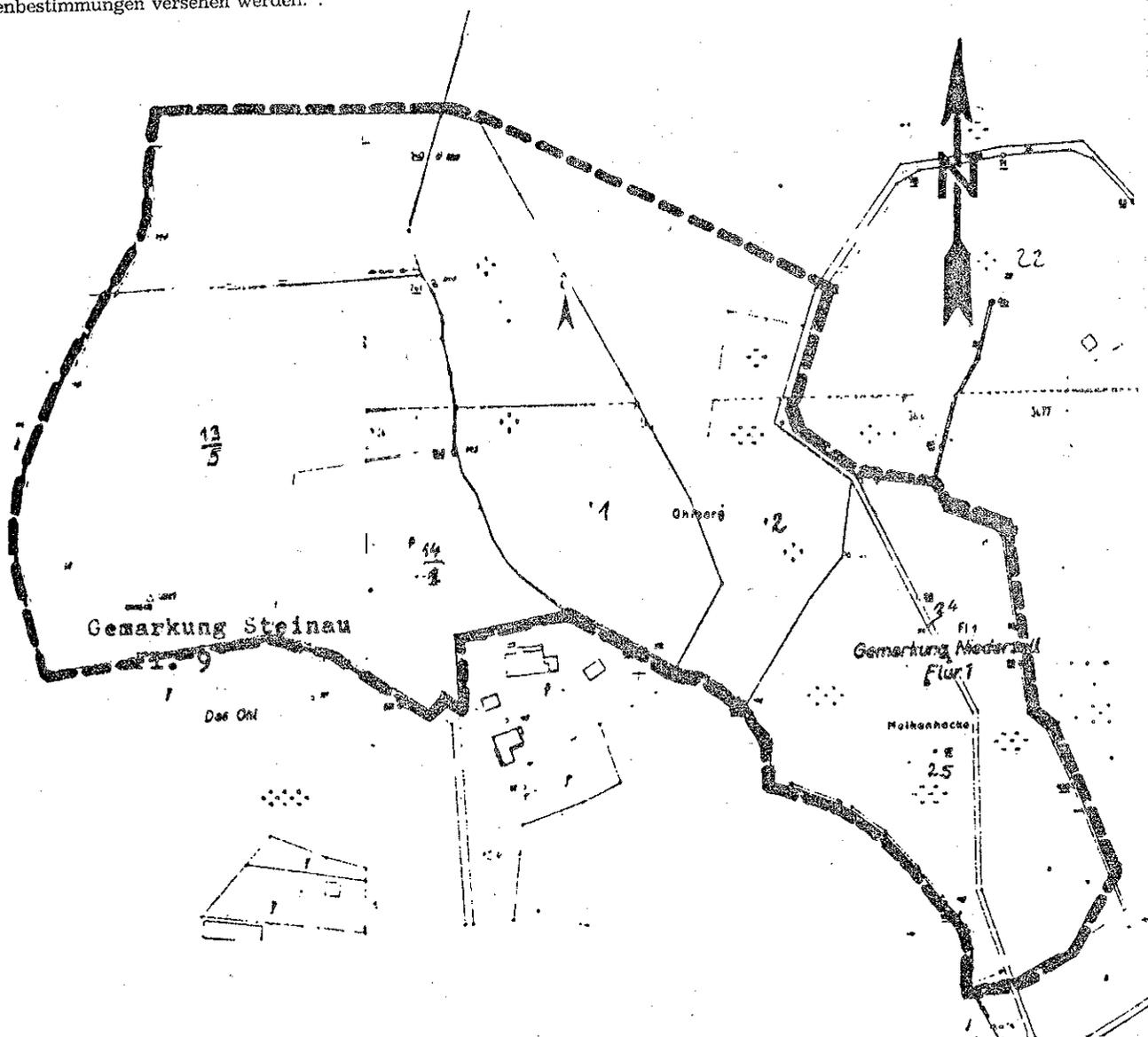
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Ohlsteinbruch  
bei Steinau an der Straße“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis
Stadt:	Steinau a. d. Str.; Schlüchtern
Gemarkung:	Steinau; Niederzell
Flur:	9; 1

**Artikel 23**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sahlensee bei Mernes“ vom 9. Juli 1985 (StAnz. S. 1406) wird wie folgt geändert:

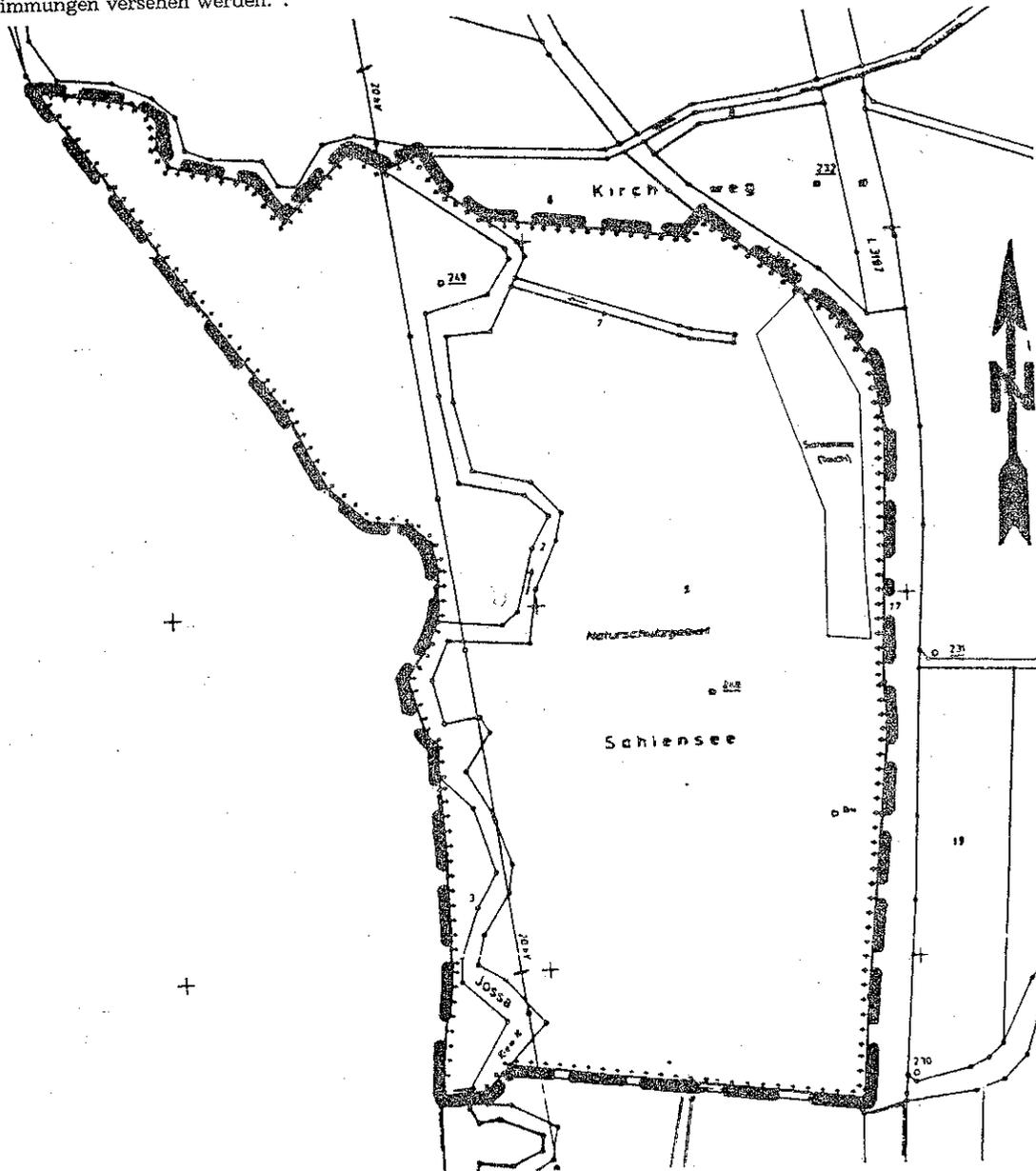
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Sahlensee bei Mernes“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:     Main-Kinzig-Kreis  
Stadt:         Bad Soden-Salmünster  
Gemarkung:    Mernes  
Flur:         9

Artikel 24

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ratzerod bei Neuen-  
gronau“ vom 19. August 1985 (StAnz. S. 1746) wird wie folgt  
geändert:

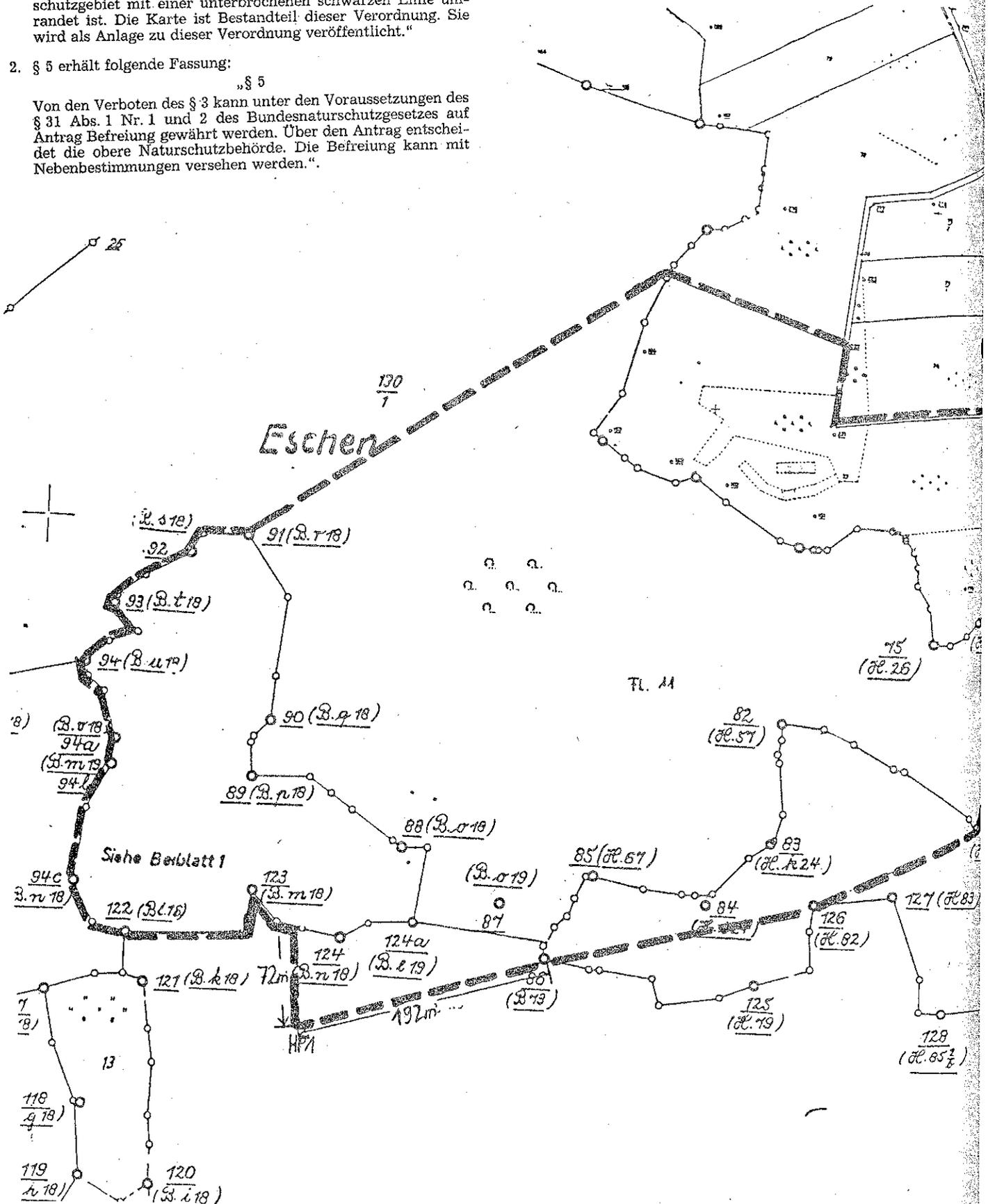
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

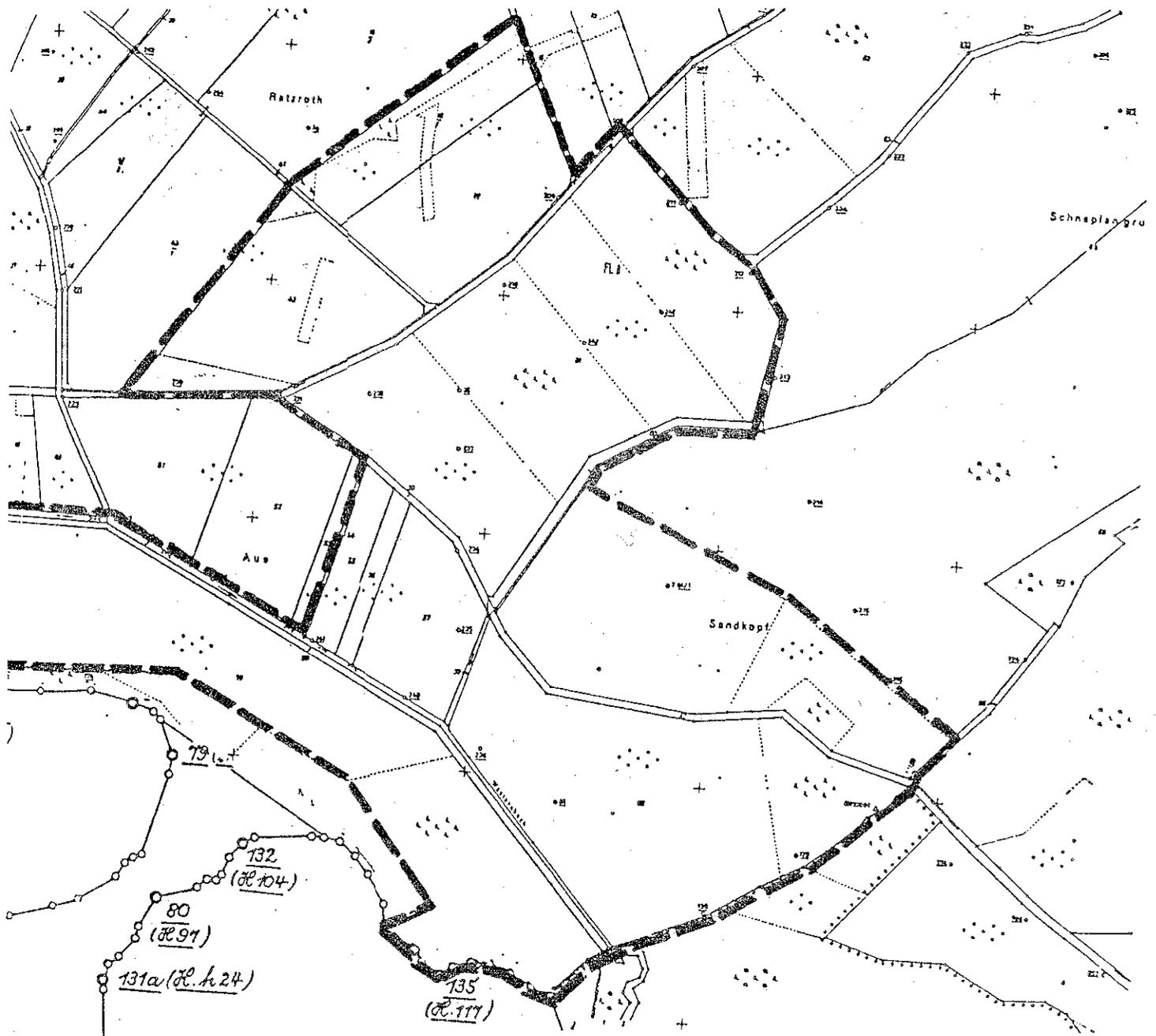
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgren-  
zungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Natur-  
schutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie um-  
randet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie  
wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

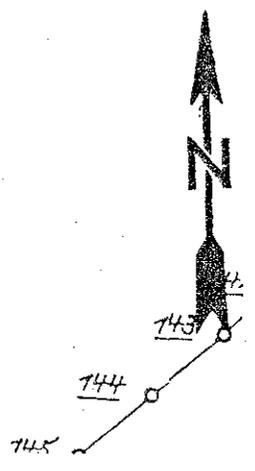
„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des  
§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf  
Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entschei-  
det die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit  
Nebenbestimmungen versehen werden.“





79  
 132  
 (ZL 104)  
 80  
 (ZL 97)  
 131a (ZL h 24)  
 131 (ZL 90)  
 130 (ZL 85)  
 135  
 (ZL 117)



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Ratzerod bei Neuengronau“

- - - - Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis
Stadt:	Schlüchtern; Steinau a. d. Str.
Gemarkung:	Hohenzell; Marjoß
Flur:	8; 11

#### Artikel 25

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die großen Wiesen von Mottgers“ vom 20. Dezember 1985 (StAnz. S. 142) wird wie folgt geändert:

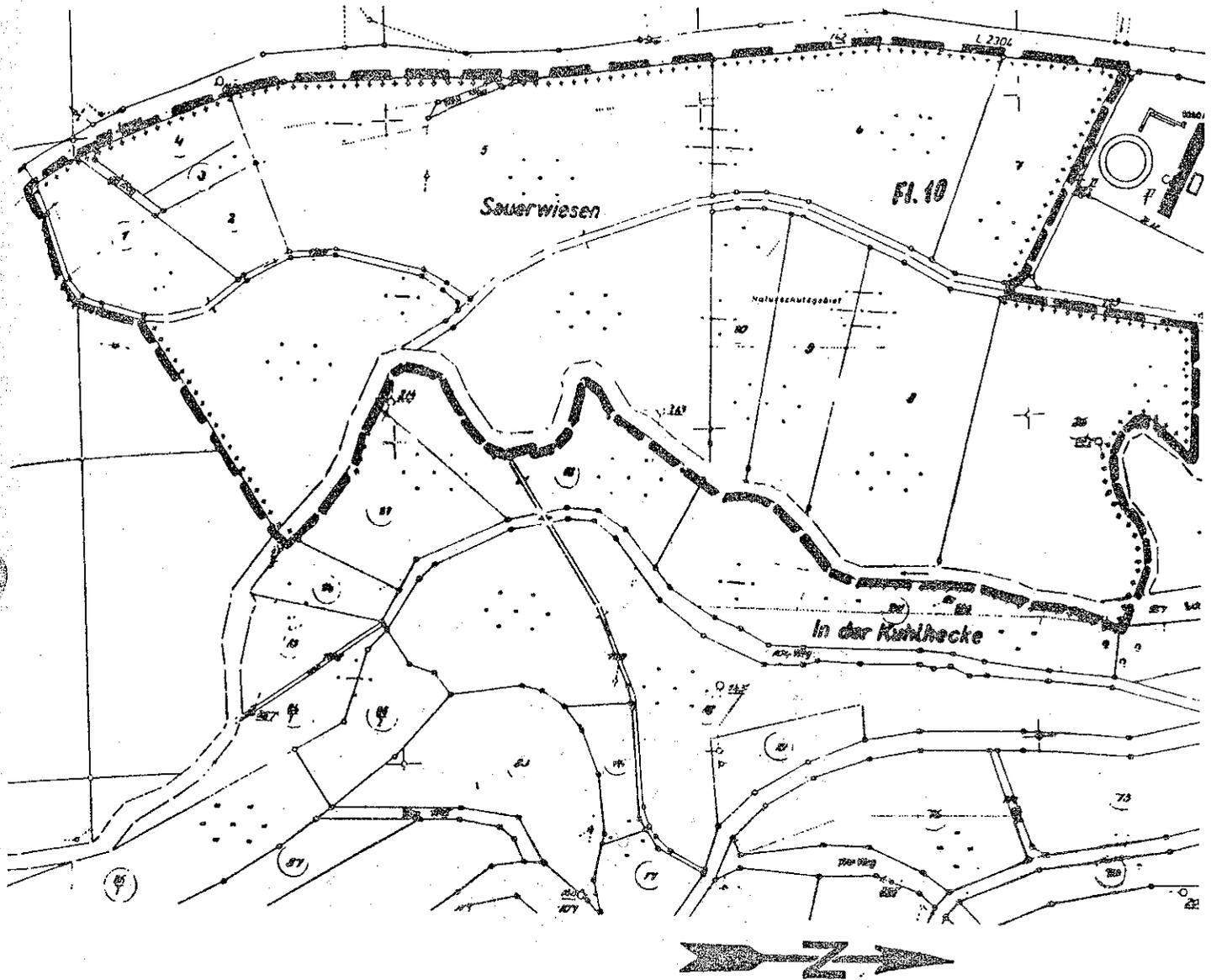
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Die großen Wiesen von Mottgers“  
----- Grenze des Schutzgebietes  
Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
Gemeinde: Sinntal  
Gemarkung: Mottgers  
Flur: 10

Artikel 26

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Aufenau“ vom 11. März 1986 (StAnz. S. 653) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

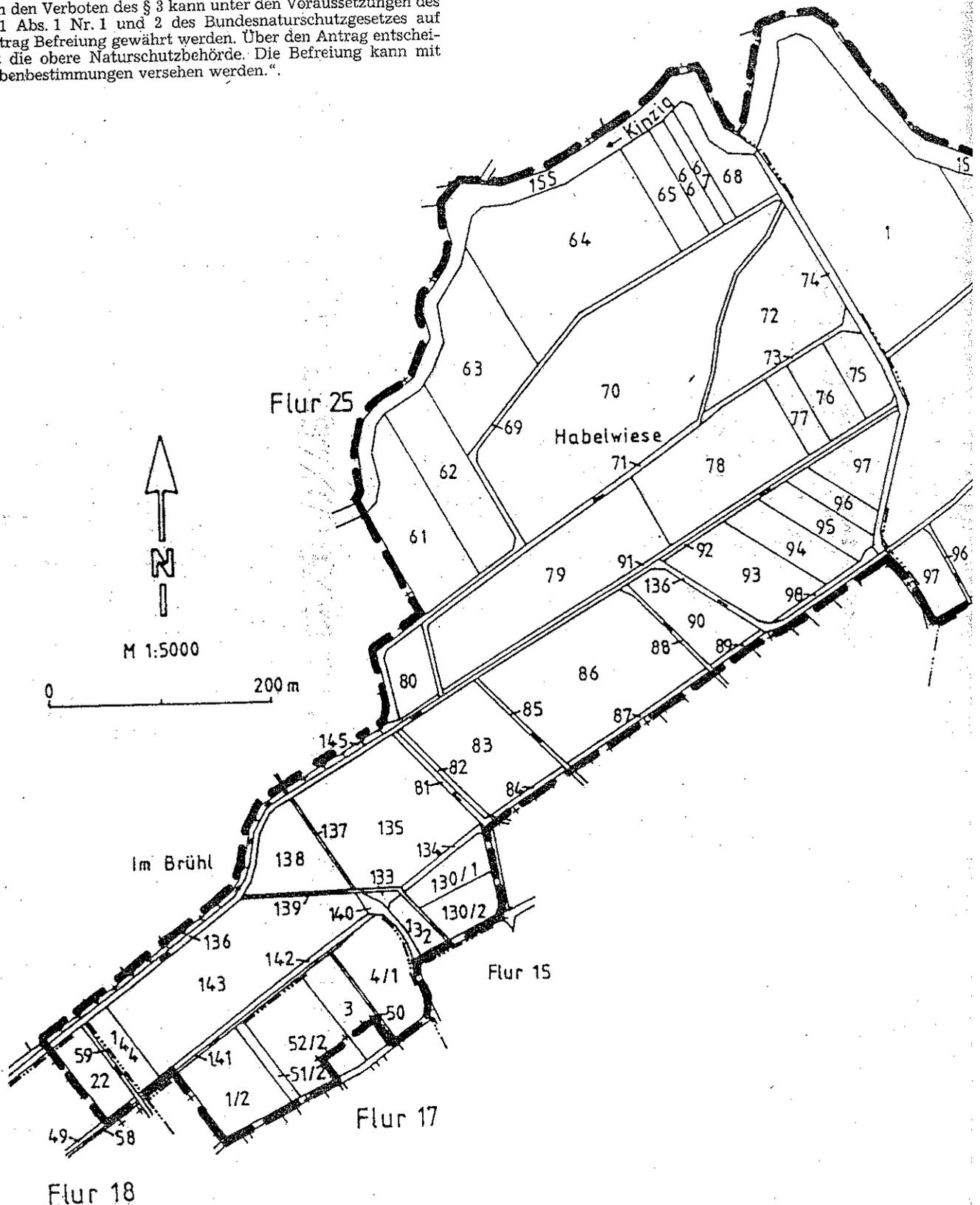
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

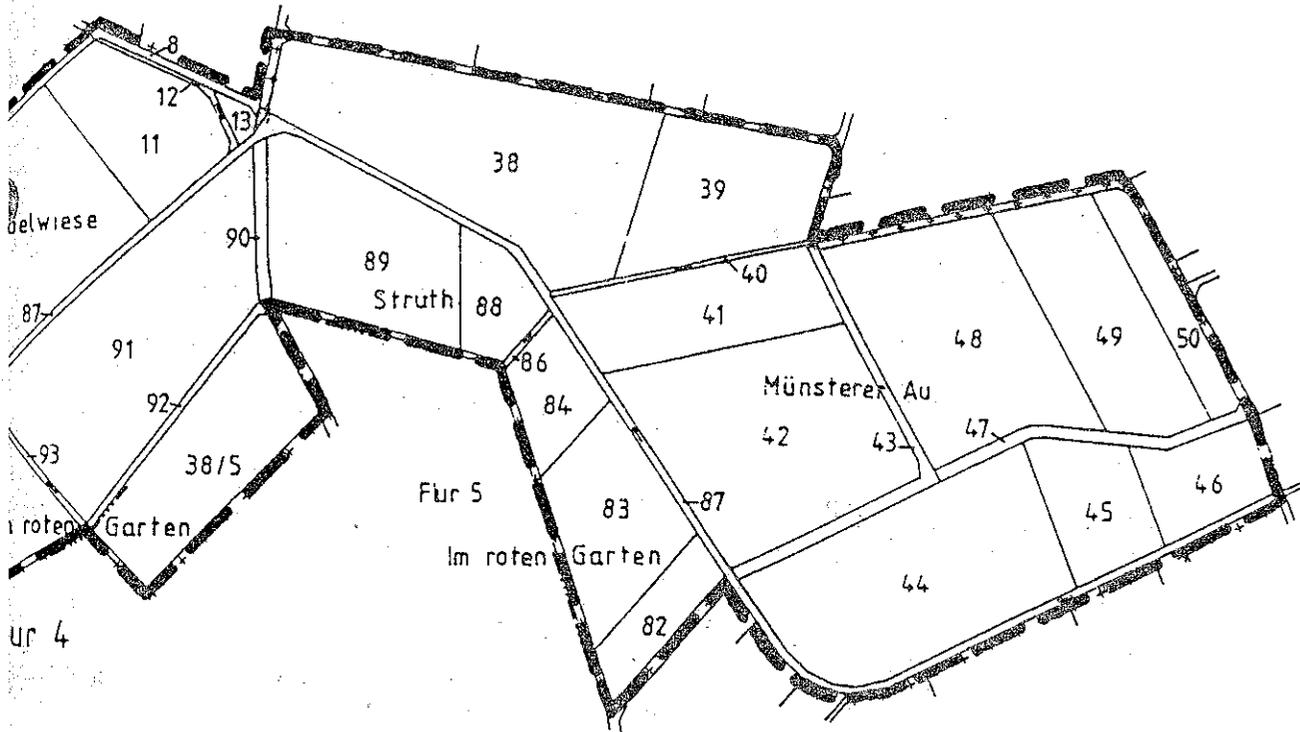
„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Stadt Wächtersbach  
Gemarkung Neudorf



Flur 26



Stadt Wächtersbach  
Gemarkung Aufenau

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Feuchtwiesen bei Aufenau“  
----- Grenze des Schutzgebietes  
Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
Stadt: Wächtersbach  
Gemarkung: Aufenau  
Flur: 17, 18, 25, 26

## Artikel 27

Die Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Gründauaue bei Niedergründau“ vom 24. November 1986 (StAnz. S. 2339) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

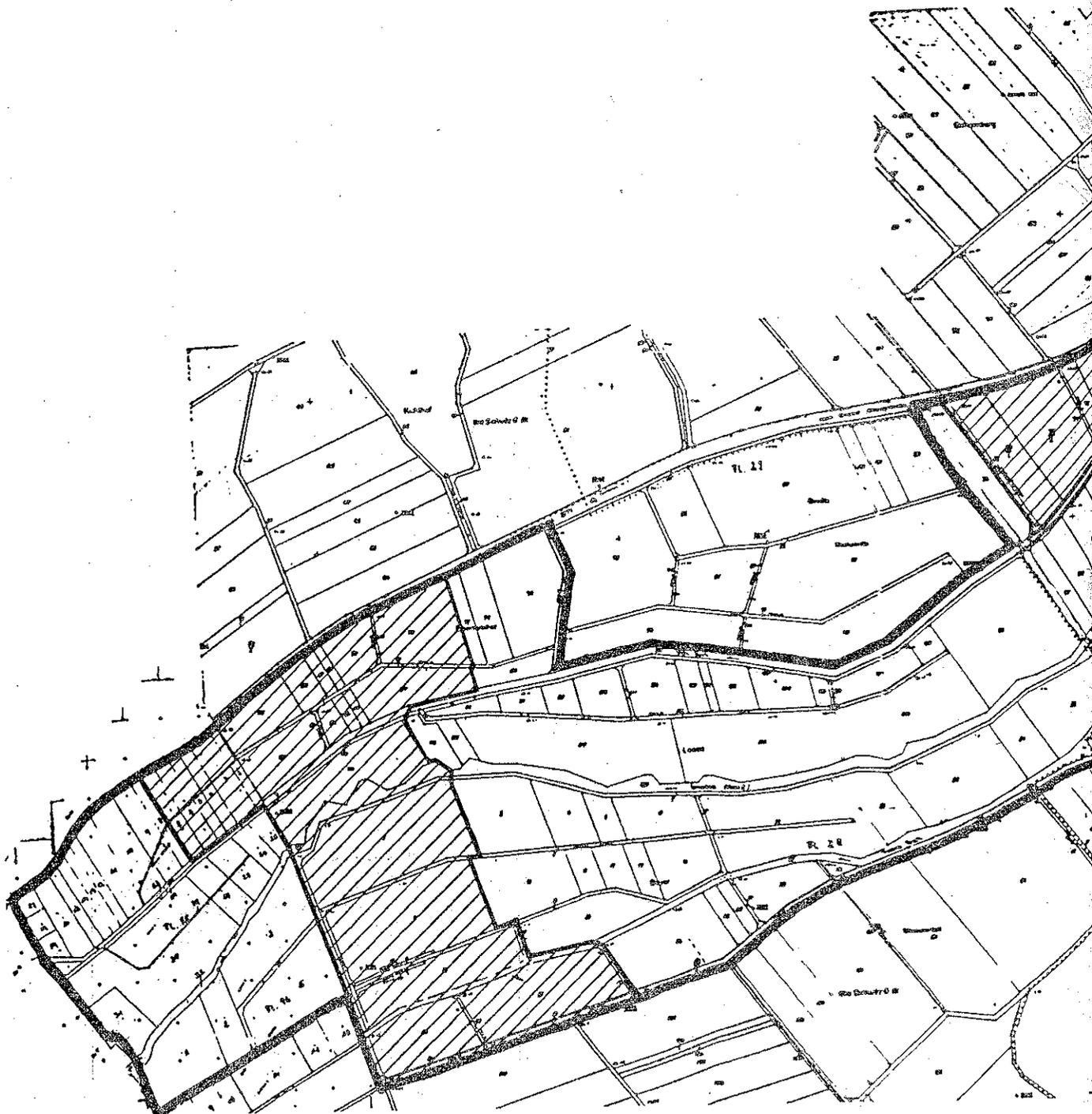
„(6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 8 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet ist. Die zum Naturschutzgebiet erklärten Flächen sind schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

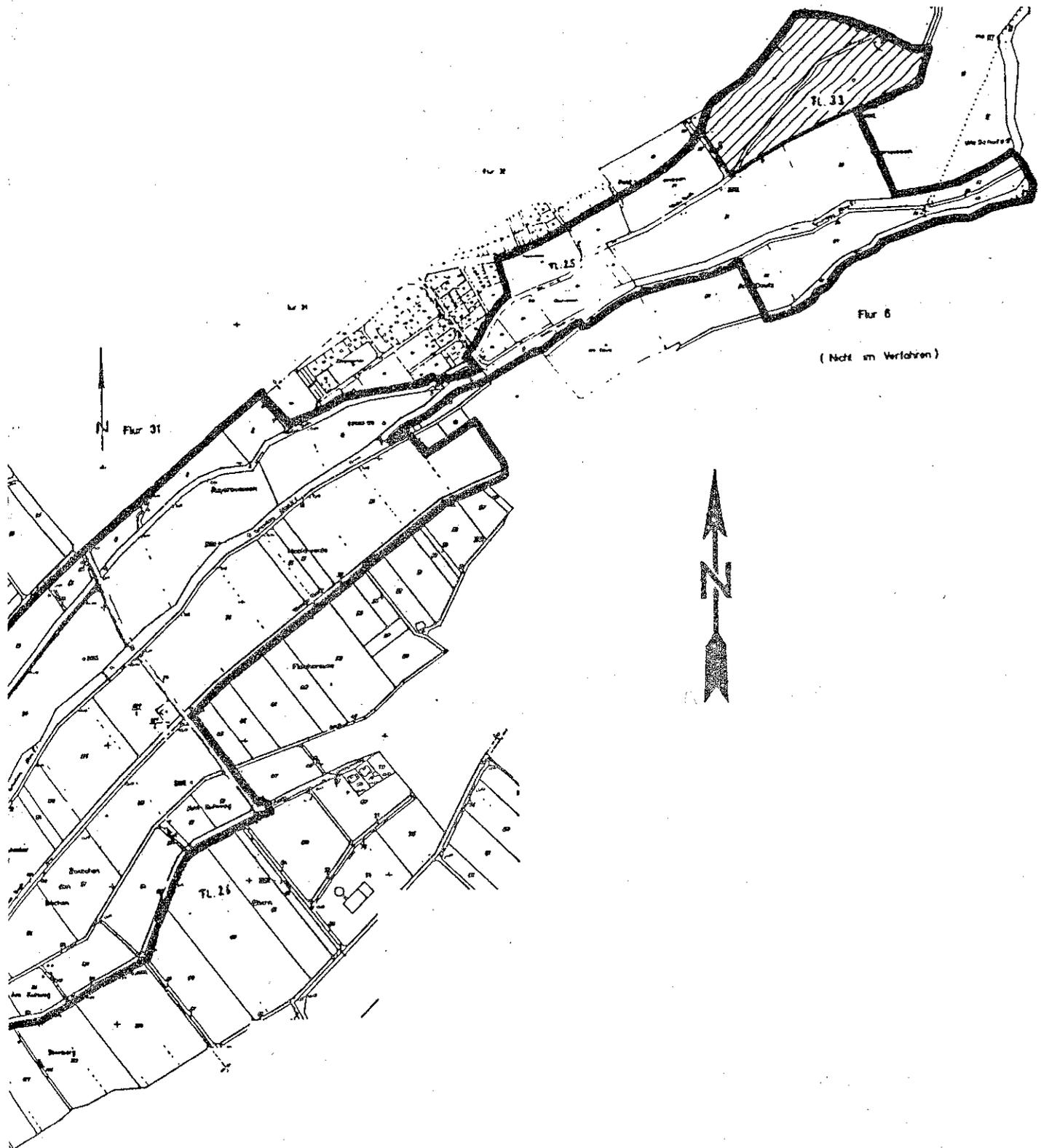
2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „der oberen Naturschutzbehörde“ eingefügt.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

## „§ 7

Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 2 zu versagen oder eine Handlung nach § 5 verboten, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





(Nicht im Verfahren)

Flur 28

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 8 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet  
 „Gründauaue bei Niedergründau“

//// NSG  
 ——— LSG

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
 Stadt: Langenselbold  
 Gemeinde: Gründau;  
 Gemarkung: Niedergründau; Langenselbold  
 Flur: 25, 27, 28, 29, 33; 15, 16

## Artikel 28

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lauternsee bei Klein Auheim“ vom 2. Dezember 1987 (StAnz. S. 2592) wird wie folgt geändert:

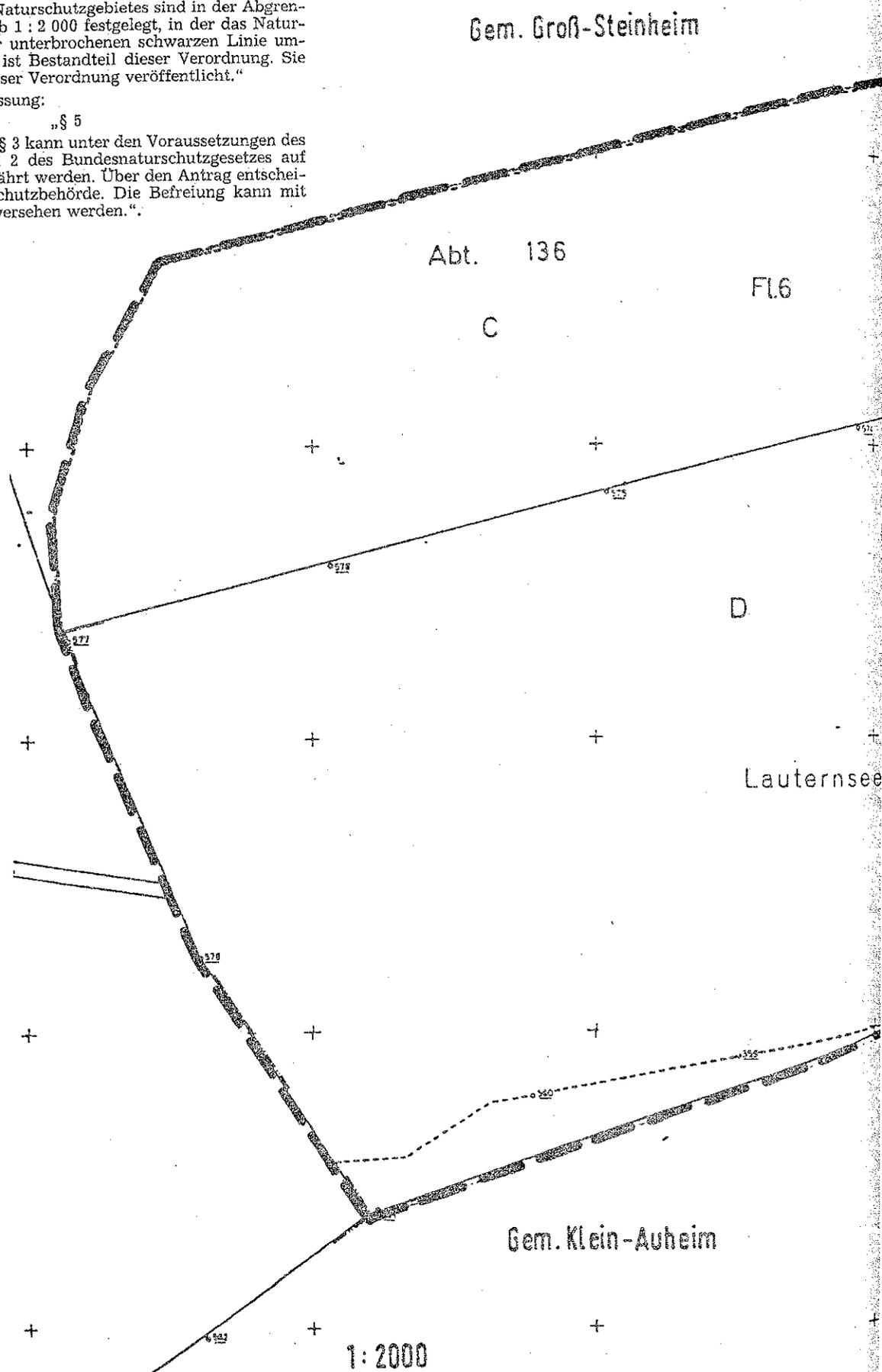
## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

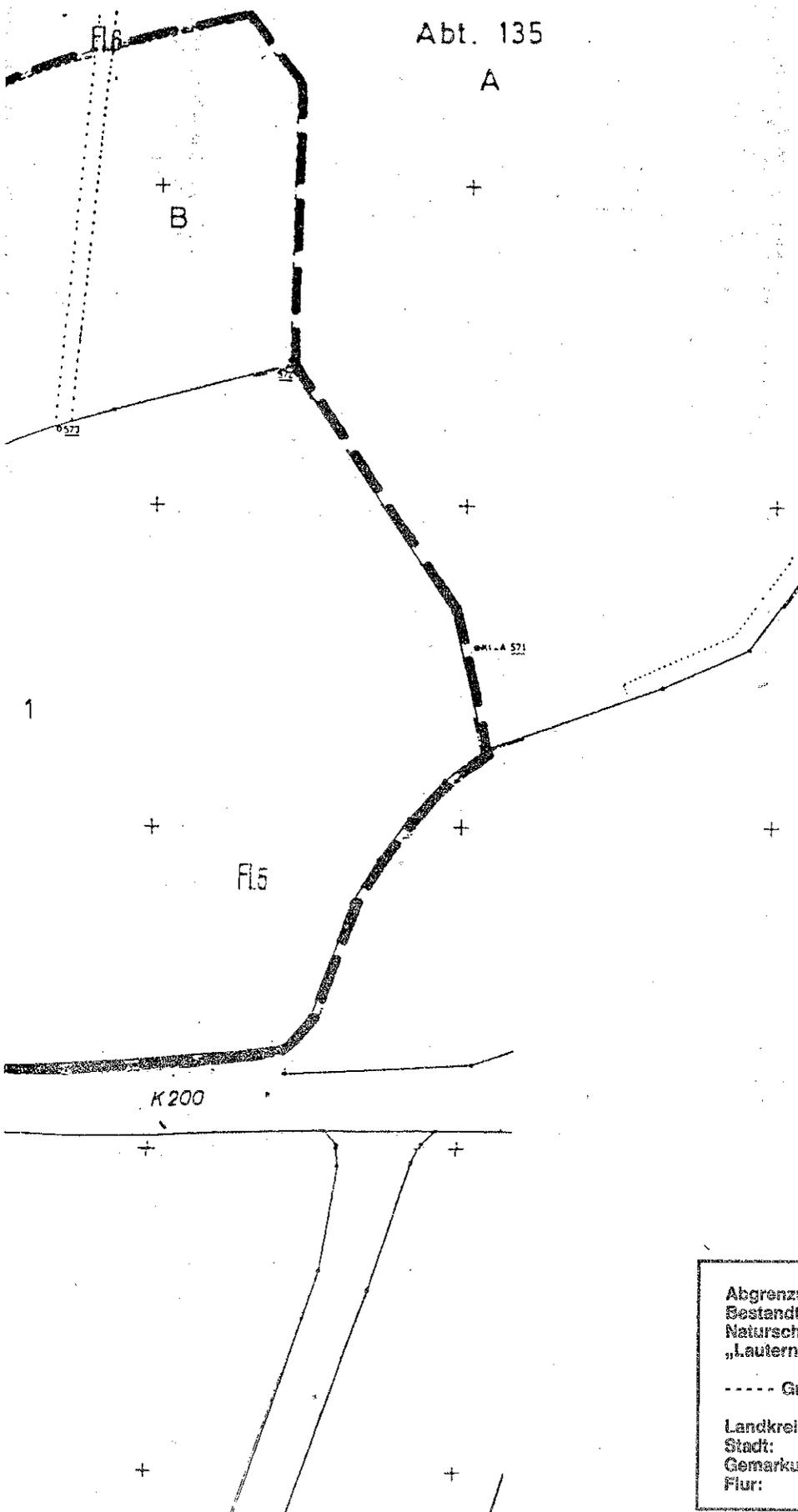
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Lauternsee bei Klein-Auheim“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis
Stadt:	Manau
Gemarkung:	Klein-Auheim; Steinheim
Flur:	5; 6

**Artikel 29**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sinnwiesen von Al-  
tengronau“ vom 2. August 1988 (StAnz. S. 1921) wird wie folgt  
geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

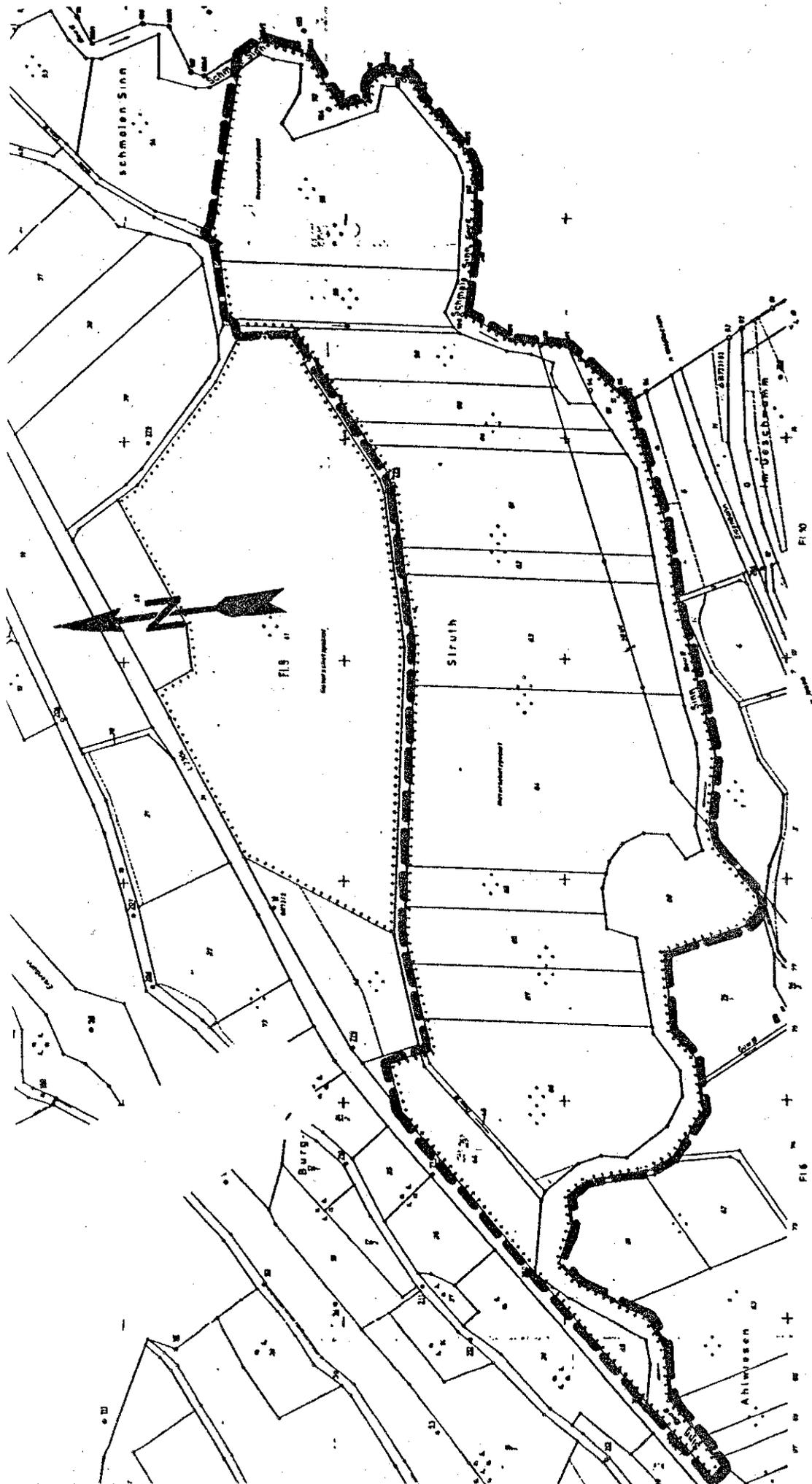
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgren-  
zungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Natur-  
schutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie um-  
randet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie  
wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

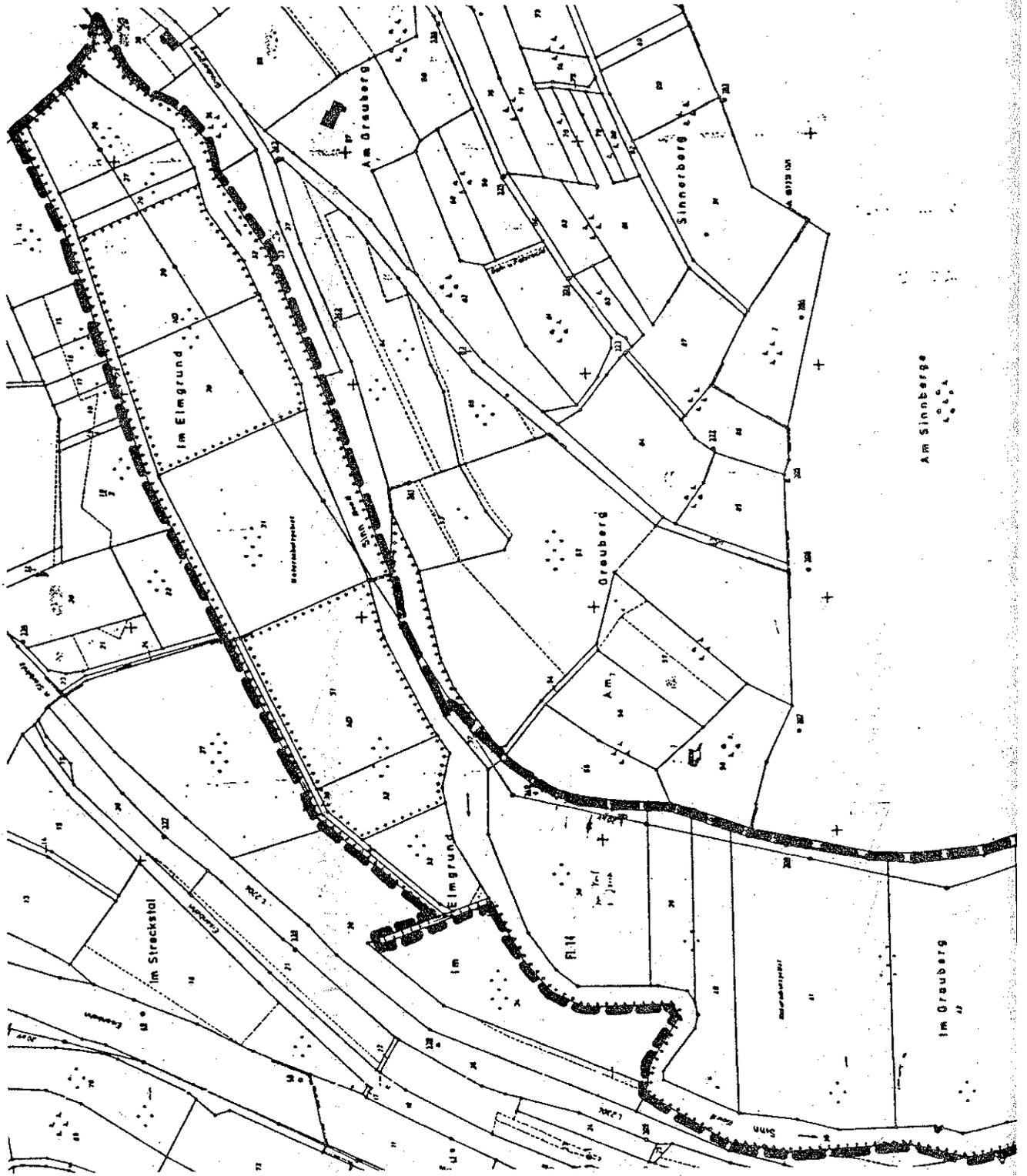
2. § 5 erhält folgende Fassung:

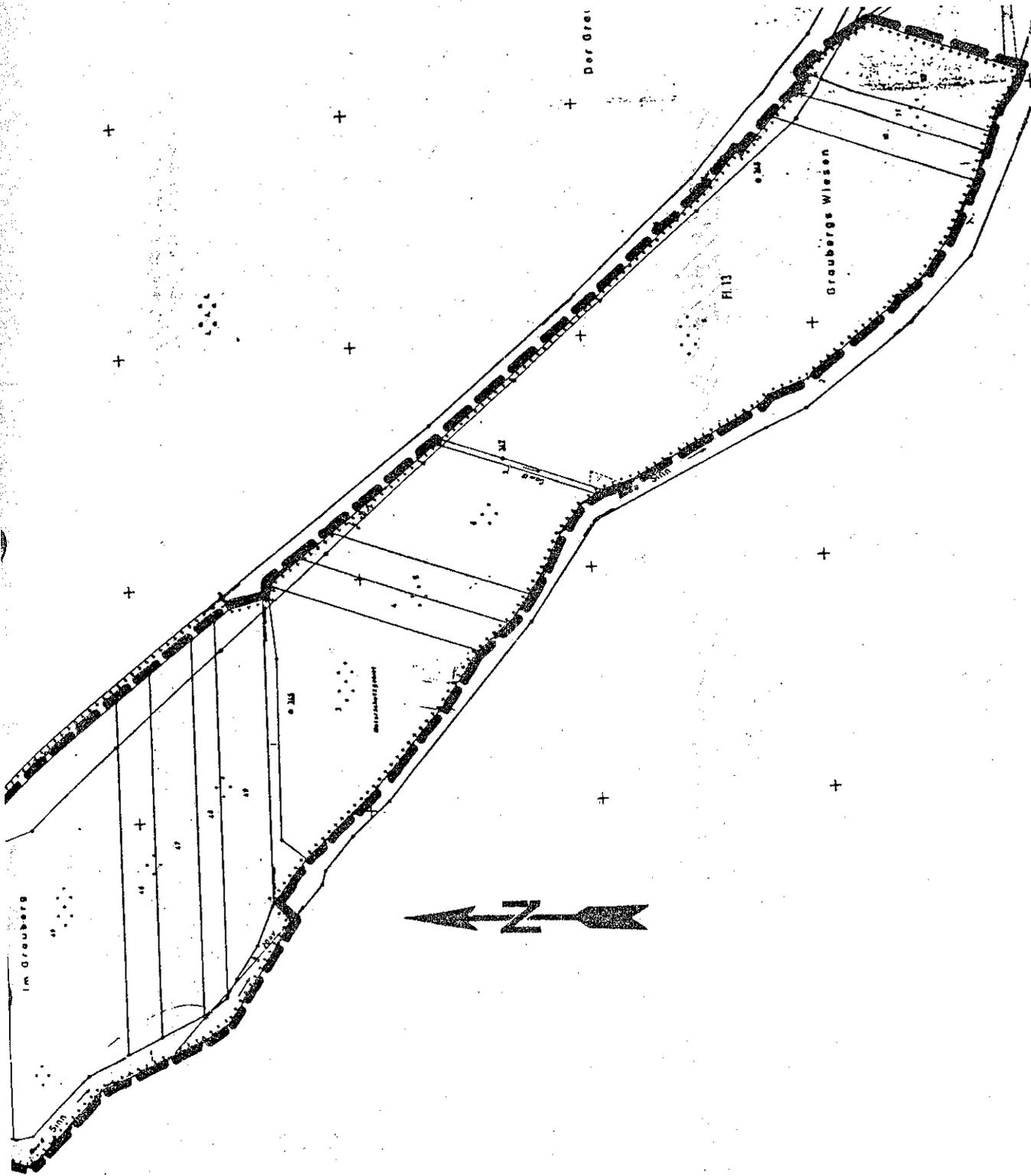
„§ 5

Von den Verboten des § 3 Abs. 1 kann unter den Voraussetzungen  
des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes  
auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag ent-  
scheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann  
mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

# Blatt 1







Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Sinnwiesen von Altengronau“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
 Gemeinde: Sinnthal  
 Gemarkung: Altengronau  
 Flur: 9, 13, 14



## Artikel 30

Die Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Erlenberg bei Weichersbach“ vom 9. Februar 1989 (StAnz. S. 1206) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

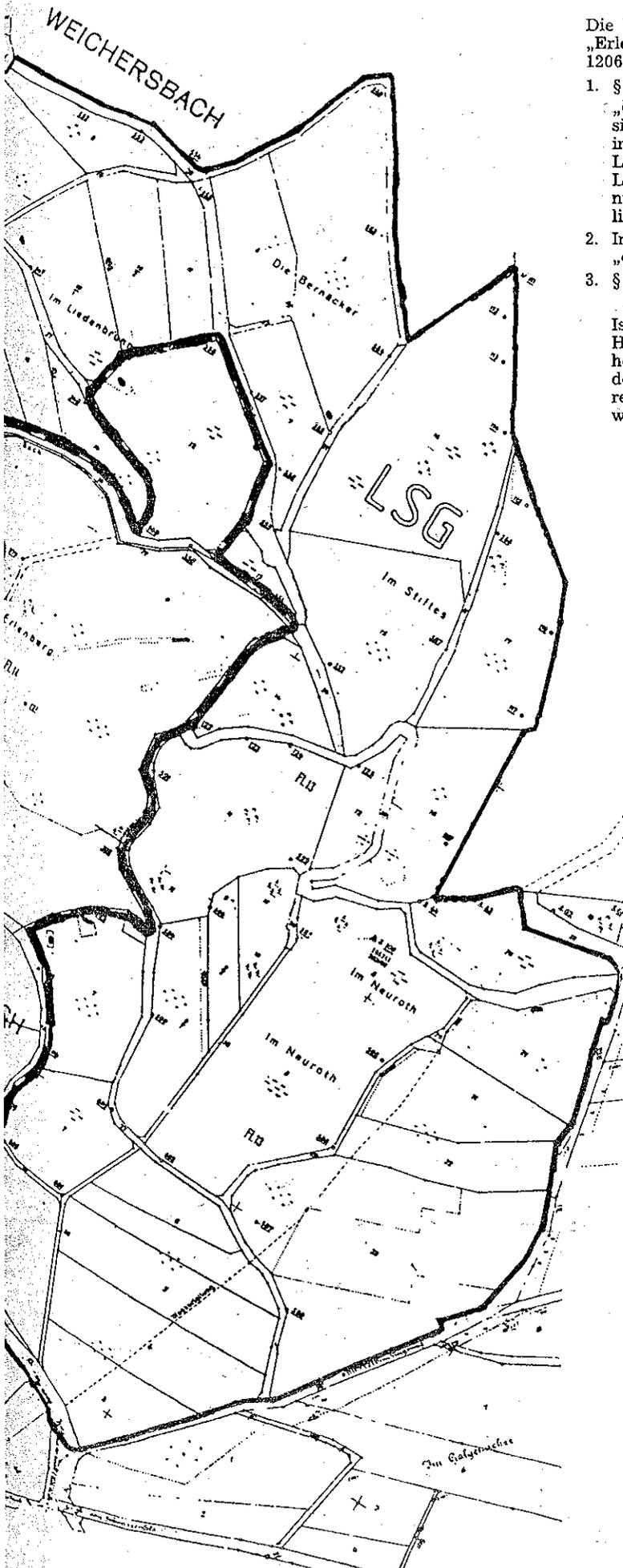
„(6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen und das Landschaftsschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „der oberen Naturschutzbehörde“ eingefügt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 2 zu versagen oder eine Handlung nach § 4 verboten, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Natur- und Landschaftsschutzgebiet  
„Erlenberg bei Weichersbach“

--- NSG  
— LSG

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
Gemeinde: Sinntal  
Gemarkung: Weichersbach; Schwarzenfels  
Flur: 4, 5, 12-16; 24 und 25

### Artikel 31

Die Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schwadelberg und Seiffertshain bei Marborn“ vom 10. März 1989 (StAnz. S. 1212) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet ist. Die zum Naturschutzgebiet erklärten Flächen sind schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

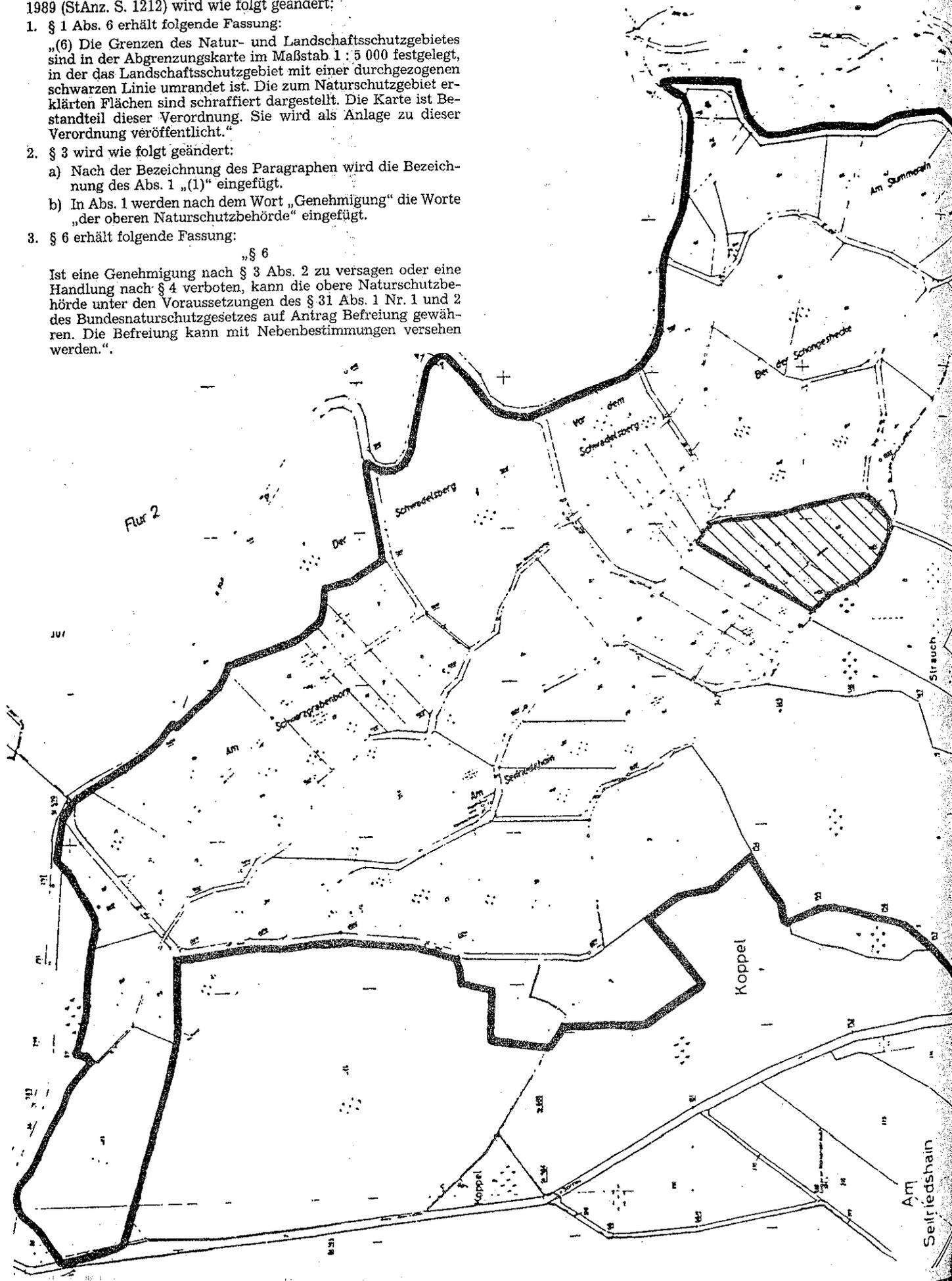
2. § 3 wird wie folgt geändert:

- Nach der Bezeichnung des Paragraphen wird die Bezeichnung des Abs. 1 „(1)“ eingefügt.
- In Abs. 1 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „der oberen Naturschutzbehörde“ eingefügt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

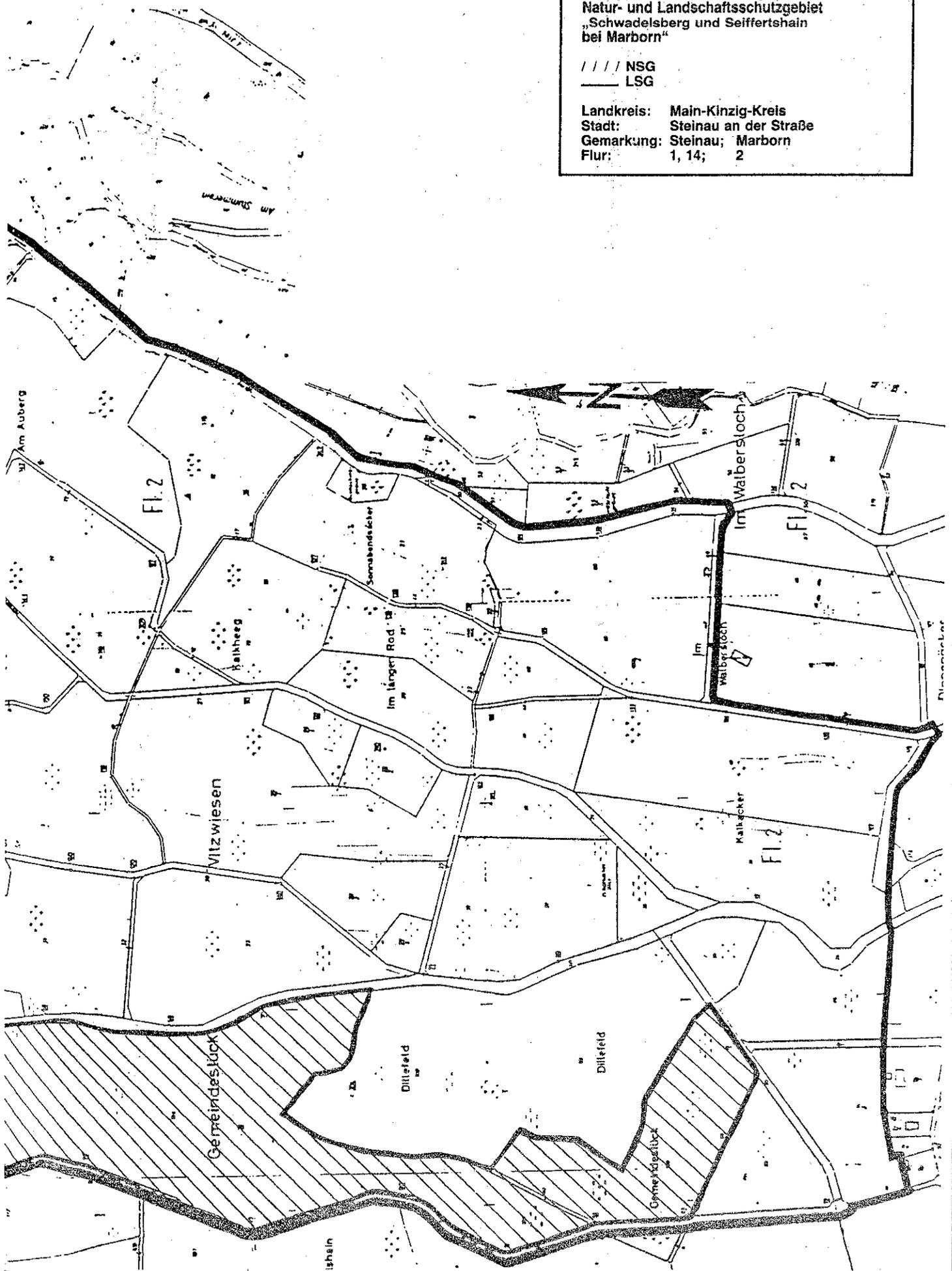
Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 2 zu versagen oder eine Handlung nach § 4 verboten, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Natur- und Landschaftsschutzgebiet  
 „Schwadelsberg und Seiffertshain  
 bei Marborn“

//// NSG  
 — LSG

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
 Stadt: Steinau an der Straße  
 Gemarkung: Steinau; Marborn  
 Flur: 1, 14; 2



**Artikel 32**

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinambachtal bei Steinau an der Straße“ vom 28. August 1989 (StAnz. S. 2031) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



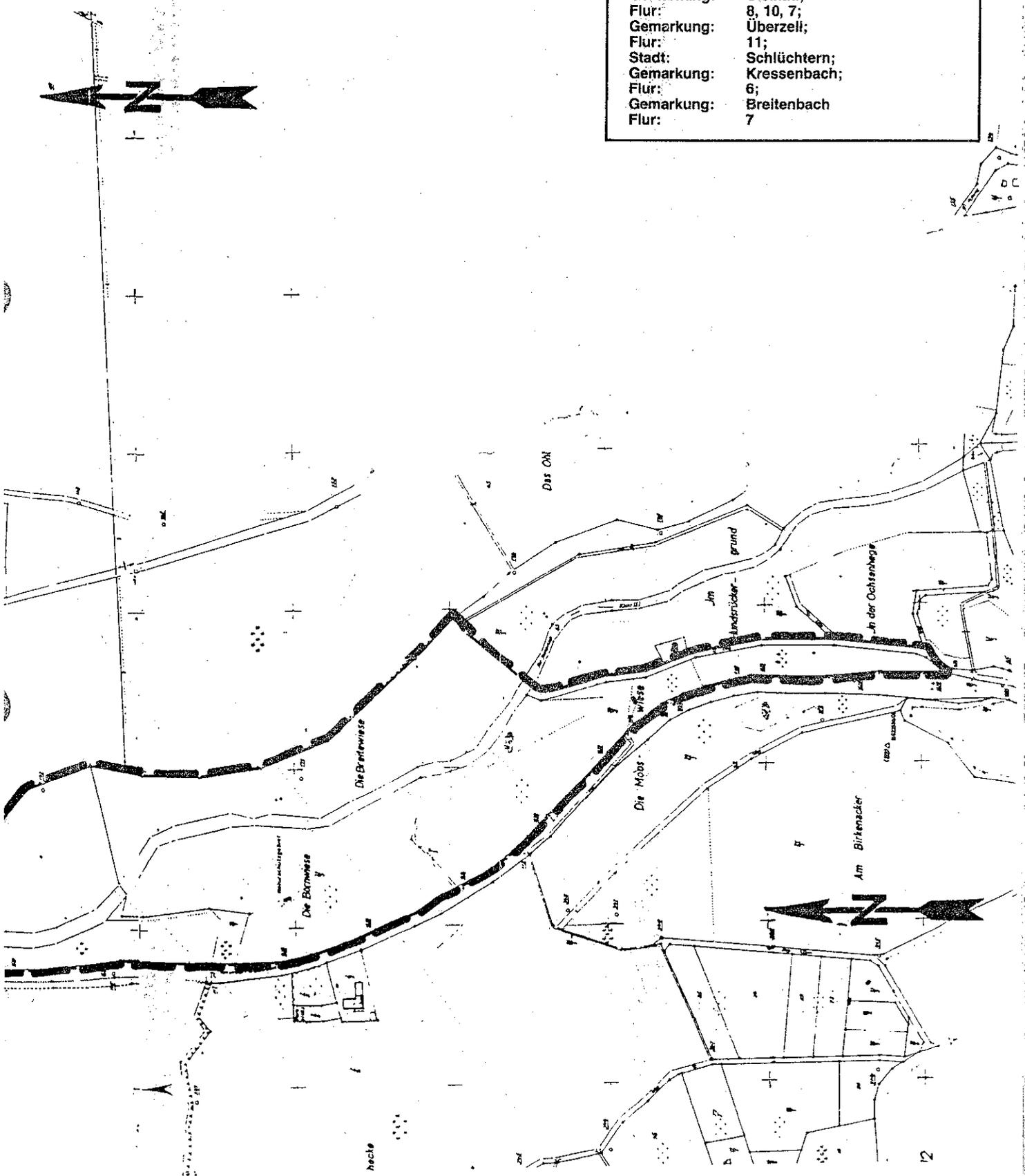


Flur 6

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Steinaubachtal bei Steinau an der Straße“

----- Grenze des Schutzgebietes

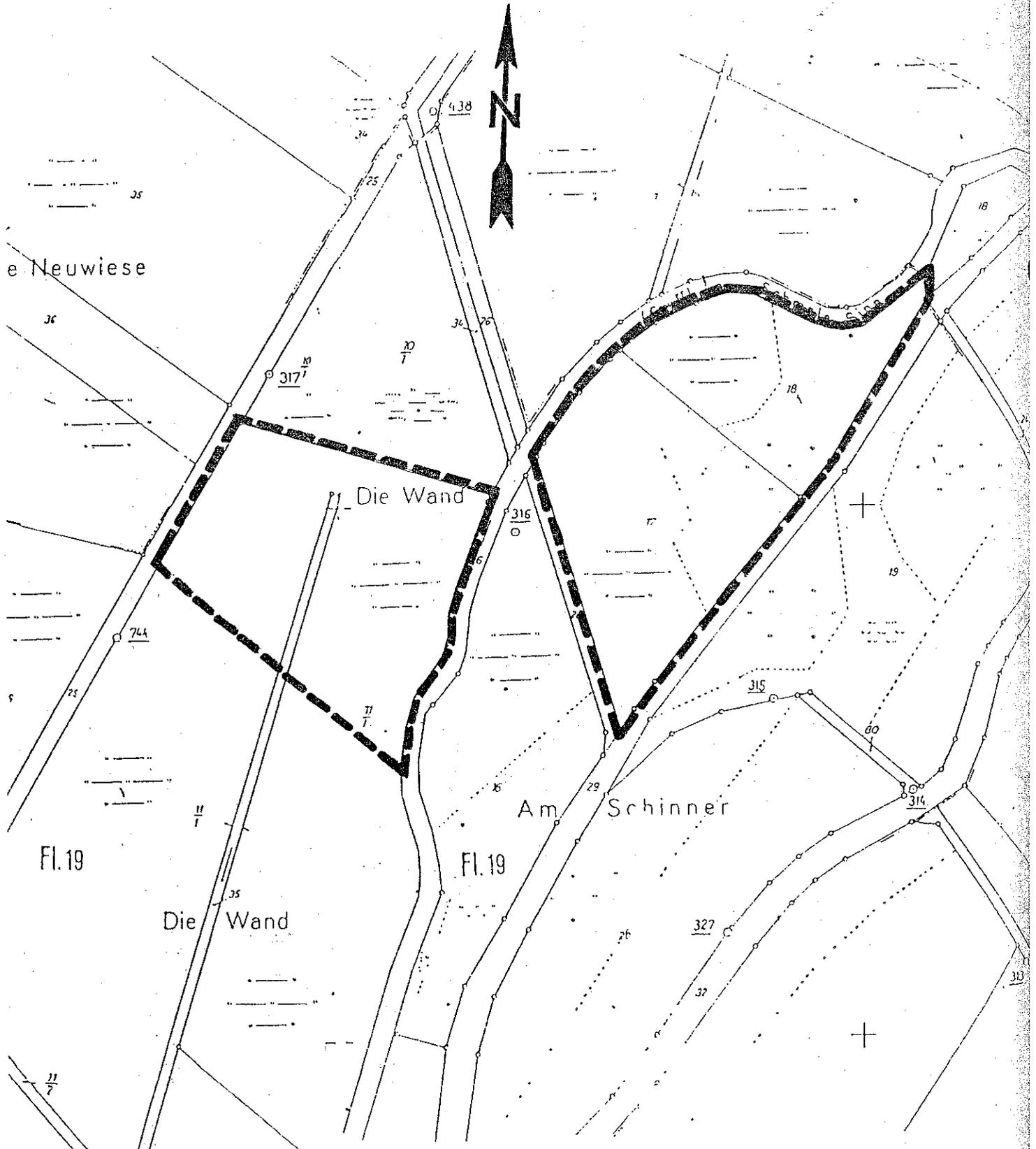
Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis
Stadt:	Steinau an der Straße;
Gemarkung:	Steinau;
Flur:	8, 10, 7;
Gemarkung:	Überzell;
Flur:	11;
Stadt:	Schlüchtern;
Gemarkung:	Kressenbach;
Flur:	6;
Gemarkung:	Breitenbach
Flur:	7

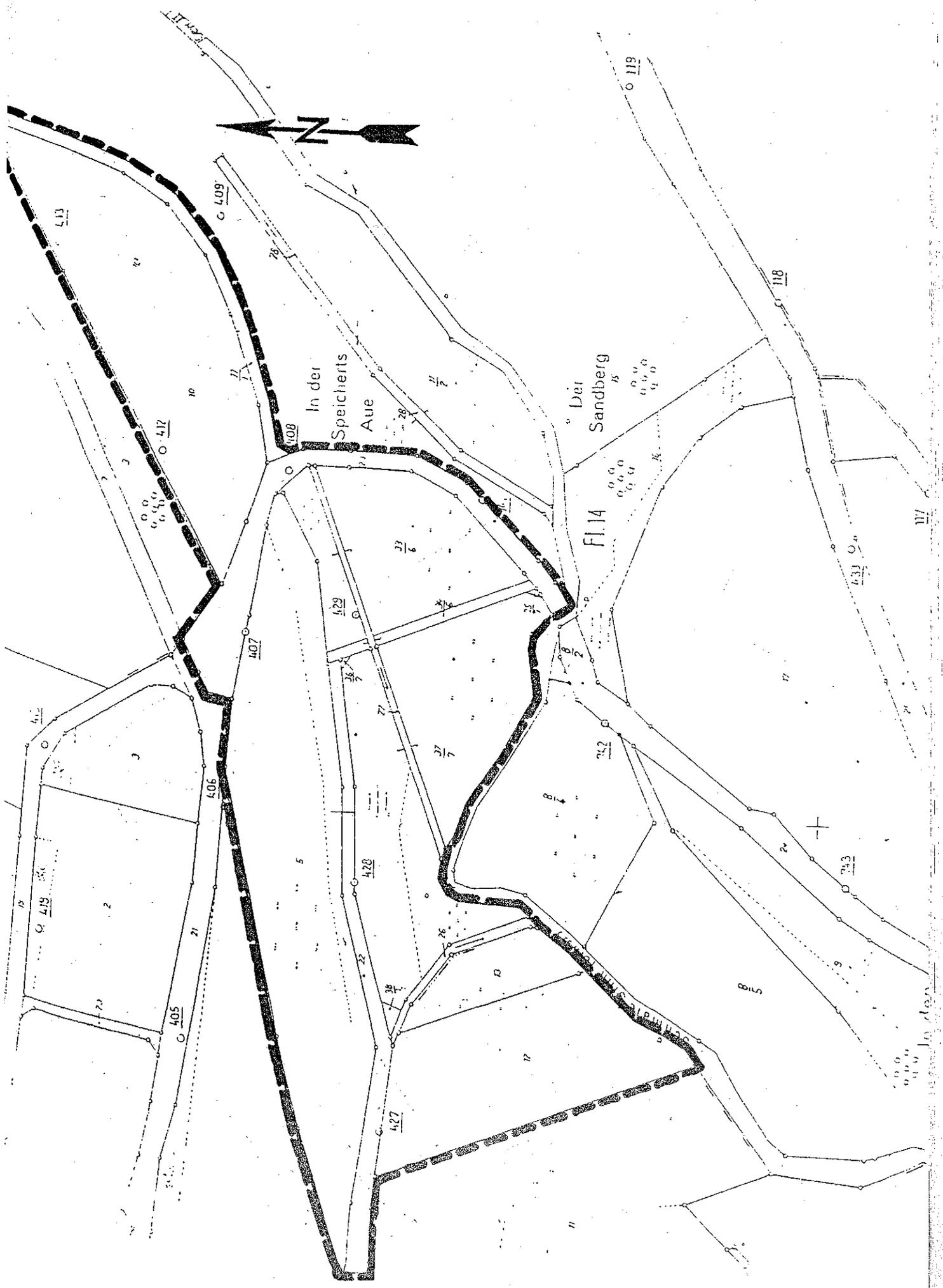


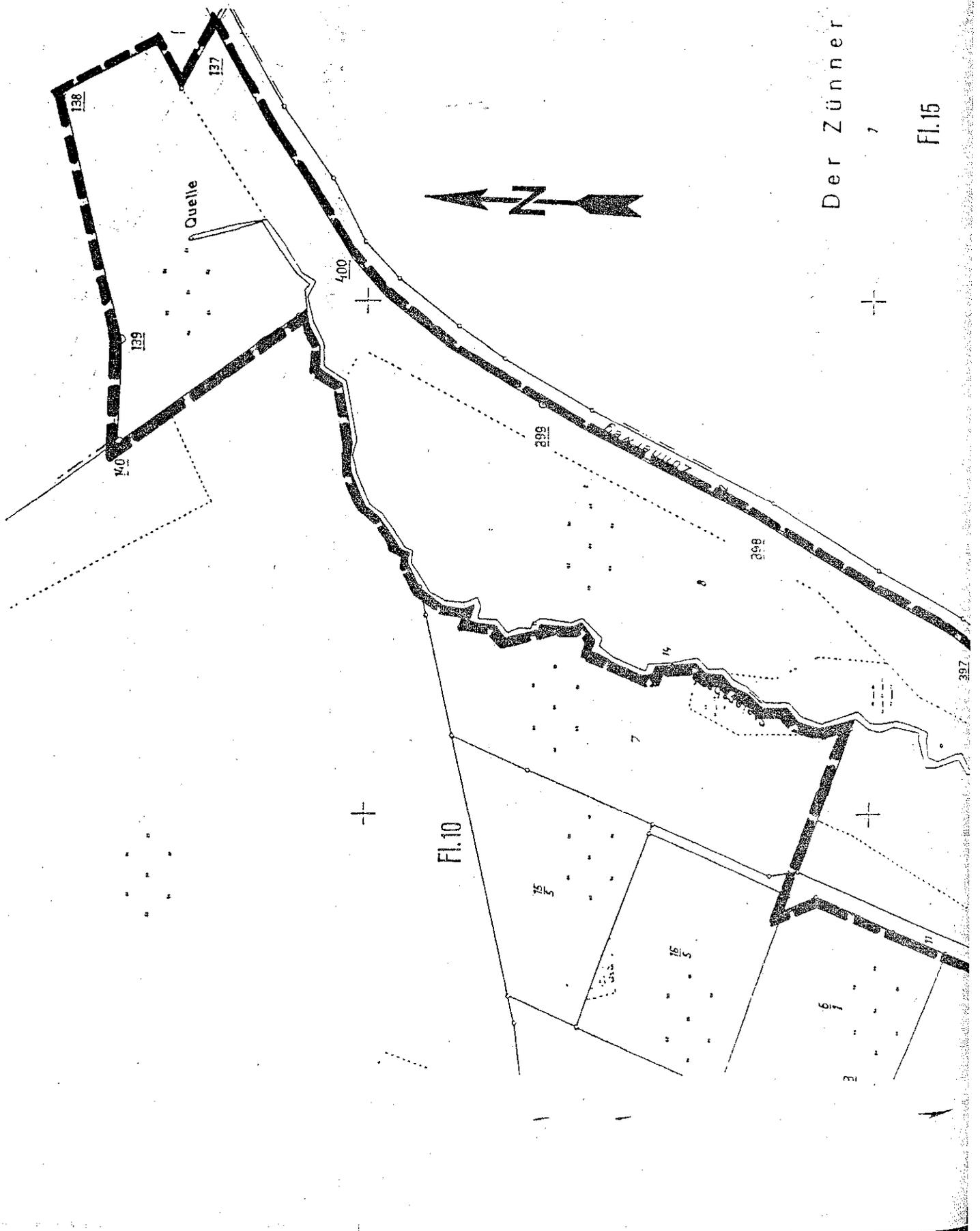
Artikel 33

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zienerwiesen von Oberzell“ vom 24. November 1989 (StAnz. S. 2628) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



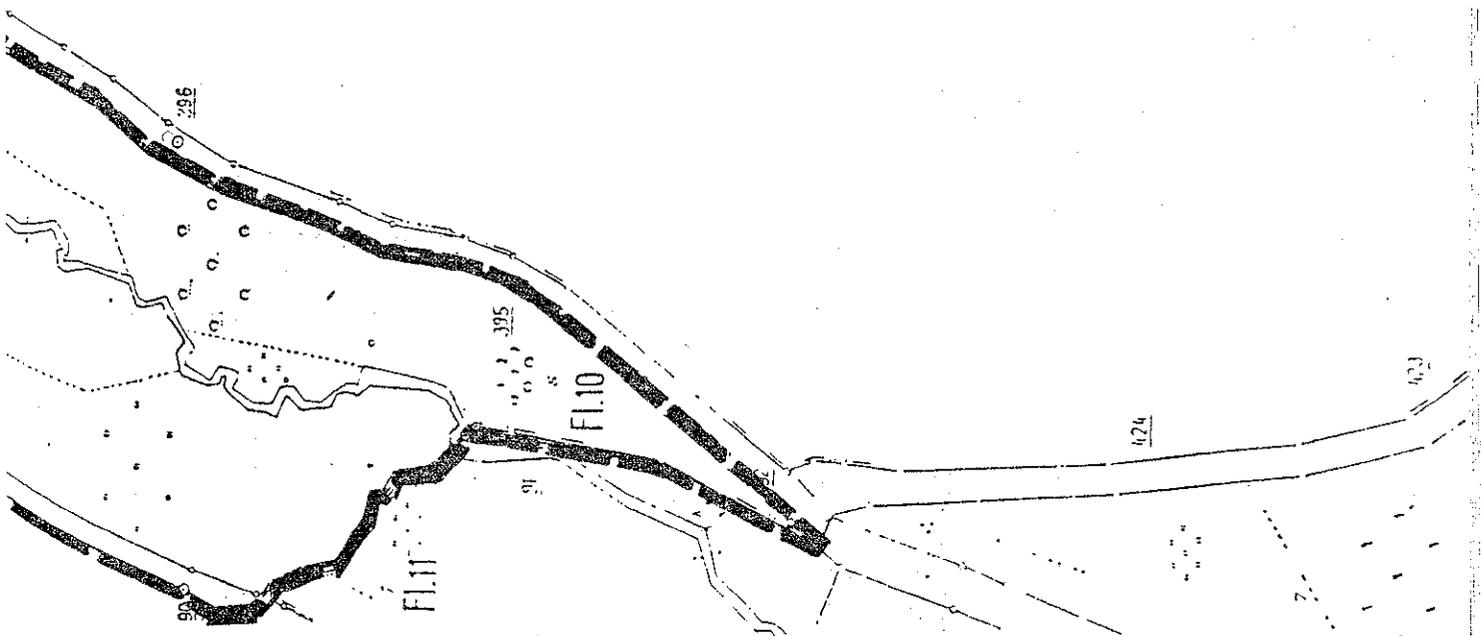




Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Zienerwiesen von Oberzell“

----- Grenze des Schutzgebietes

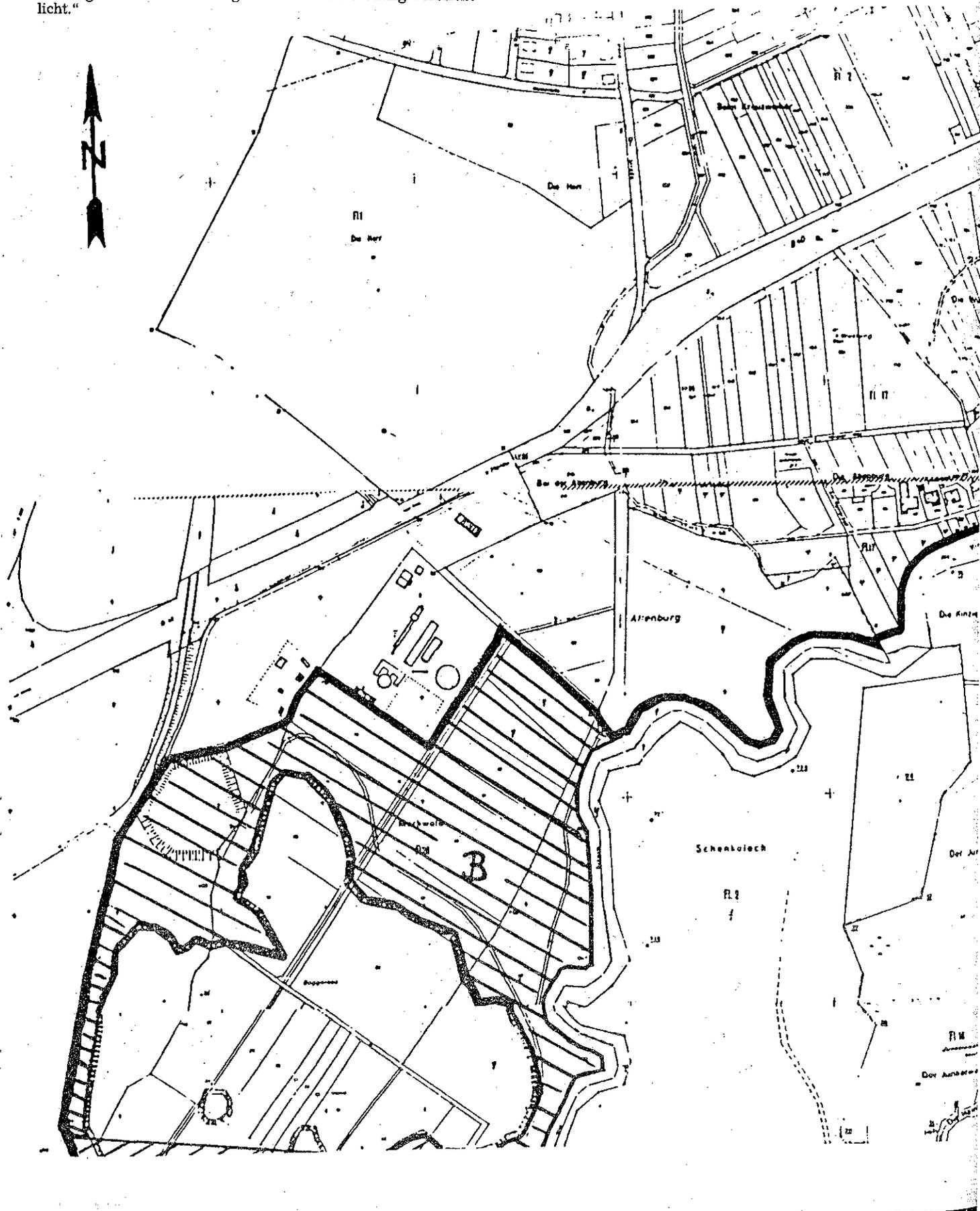
Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
Gemeinde: Sinntal  
Gemarkung: Oberzell  
Flur: 10, 11, 12, 13, 14, 19



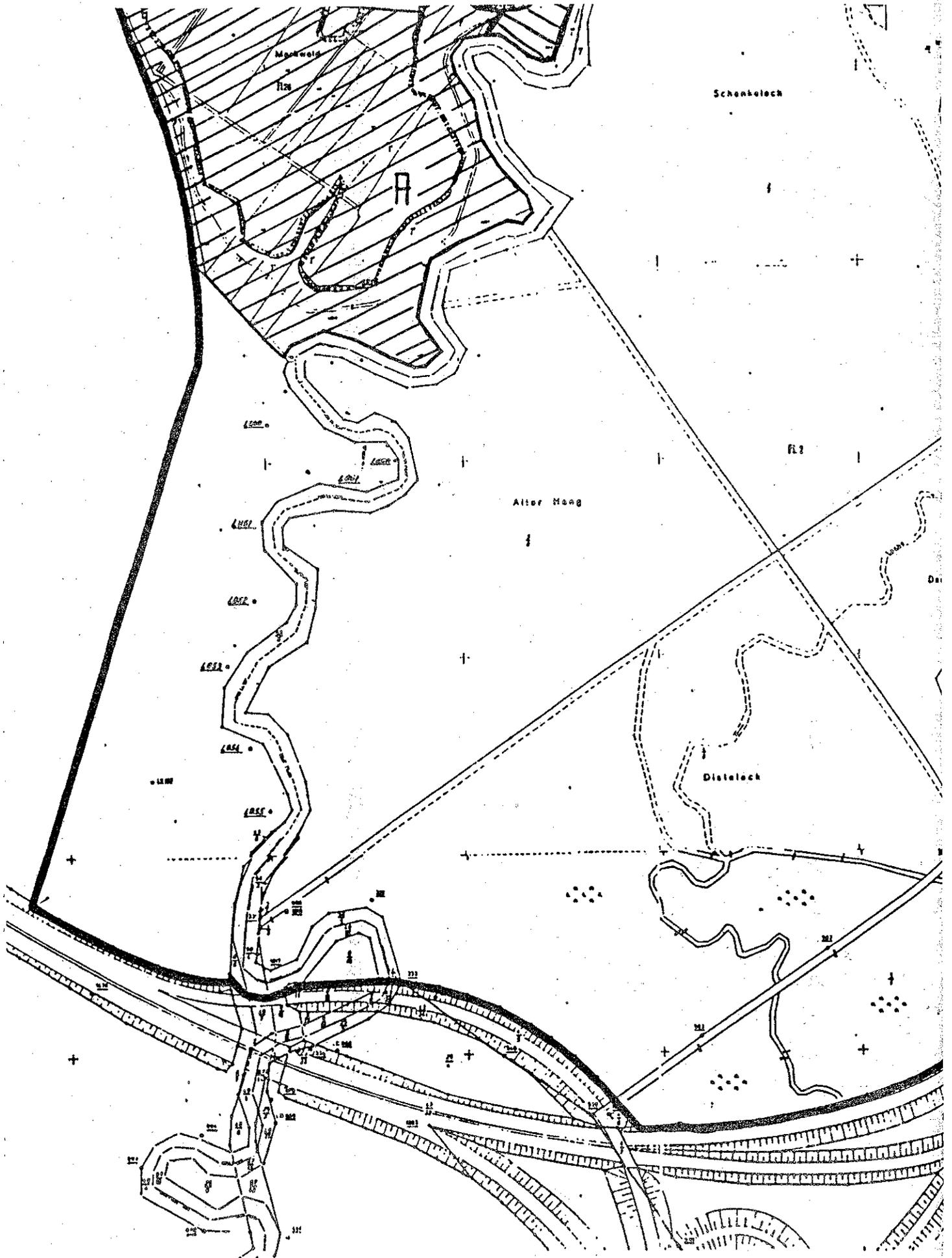
**Artikel 34**

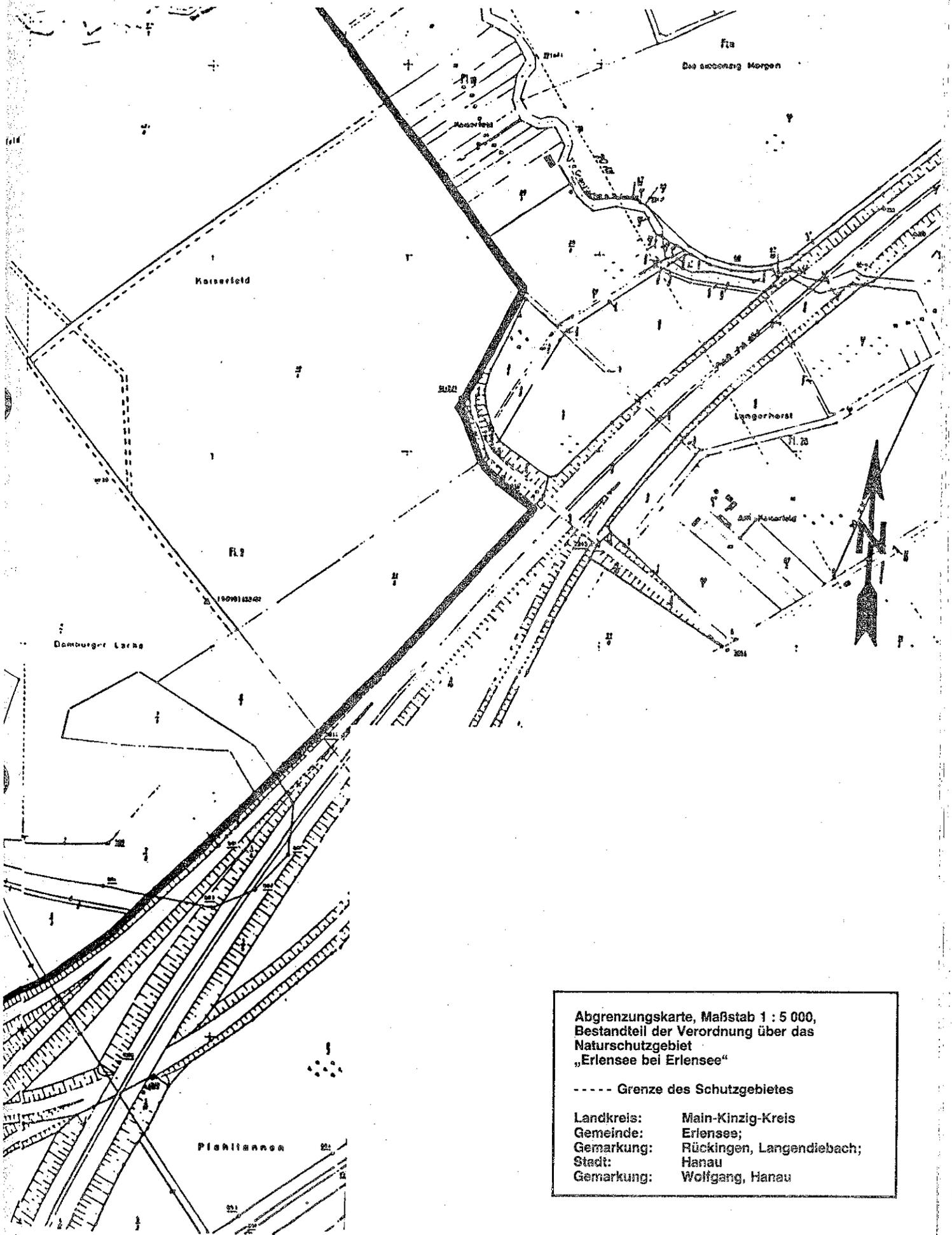
§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlensee bei Erlensee“ vom 5. Dezember 1989 (StAnz. S. 2630) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Zonen A und B sind schraffiert dargestellt und mit Großbuchstaben gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“









Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Erlensee bei Erlensee“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis
Gemeinde:	Erlensee;
Gemarkung:	Rückingen, Langendiebach;
Stadt:	Hanau
Gemarkung:	Wolfgang, Hanau

**Artikel 35**

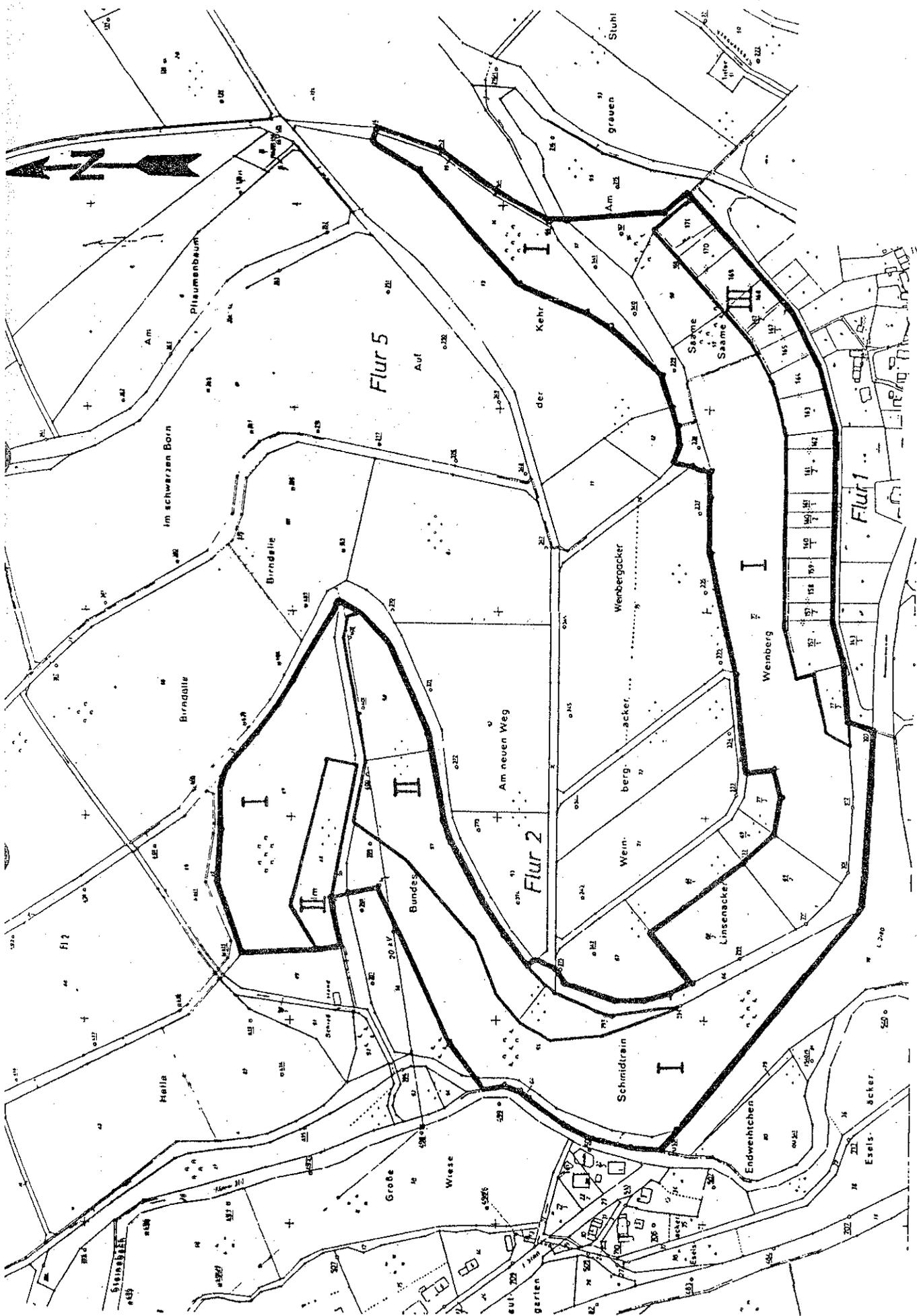
§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hölle und Weinberg von Kressenbach“ vom 5. Dezember 1989 (StAnz. S. 2632) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes und der Zonen sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet und die Zonen mit durchgezogenen schwarzen Linien umrandet sind. Die Zonen sind mit römischen Zahlen gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Hölle und Weinberg von Kressenbach“

—— Grenze des Schutzgebietes

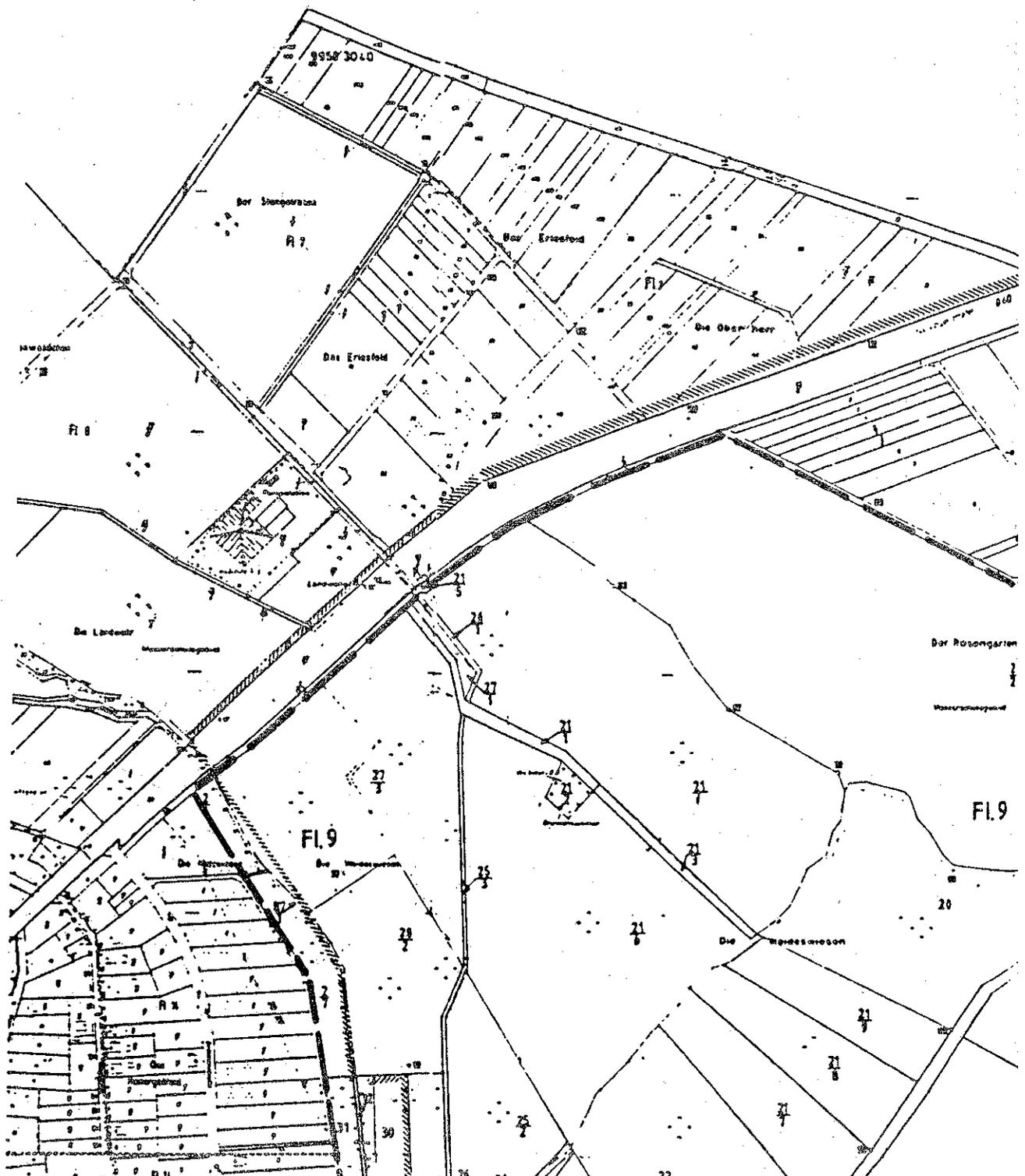
Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis
Stadt:	Schlüchtern
Gemarkung:	Kressenbach
Flur:	1, 2, 5

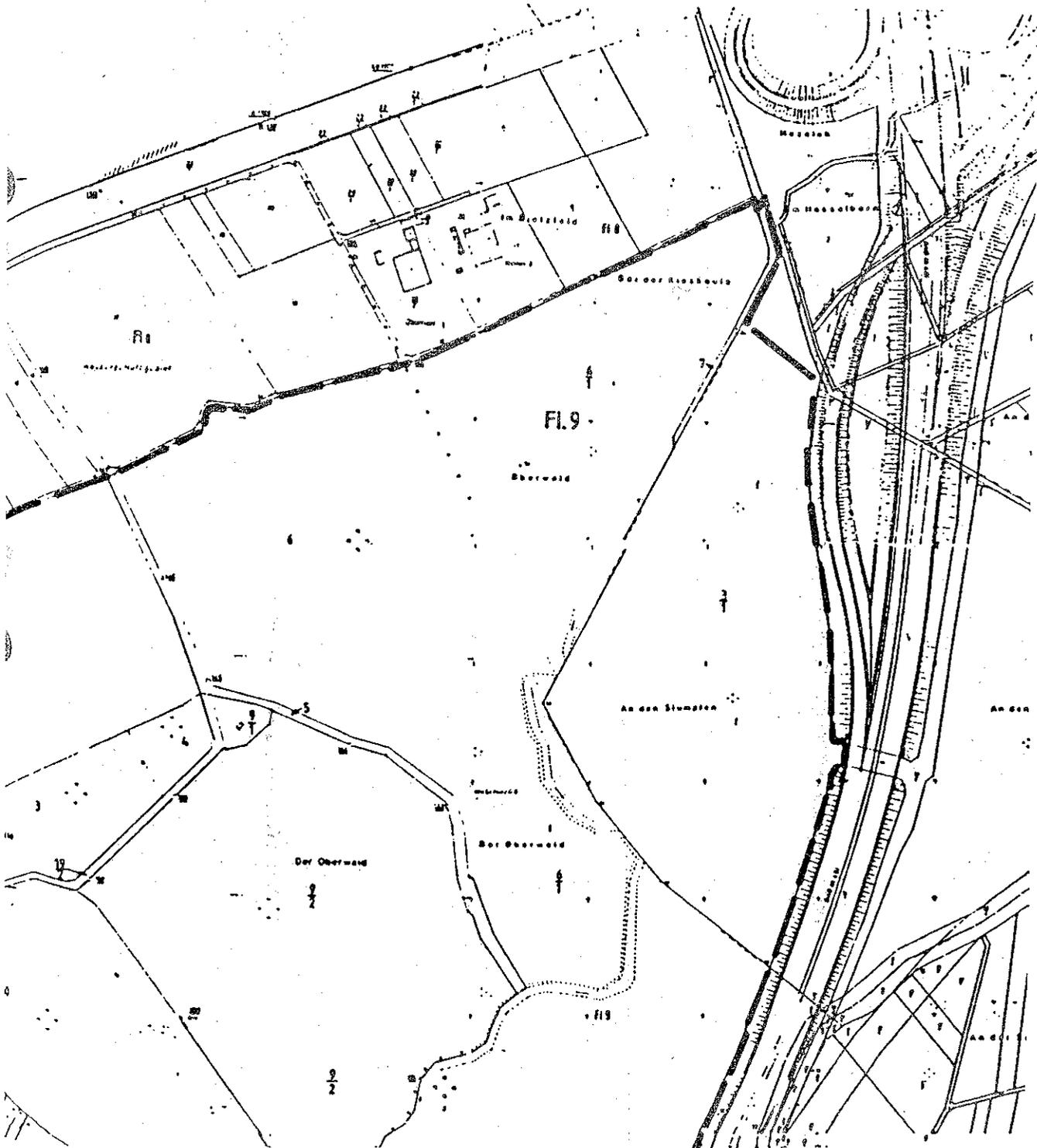


Artikel 36

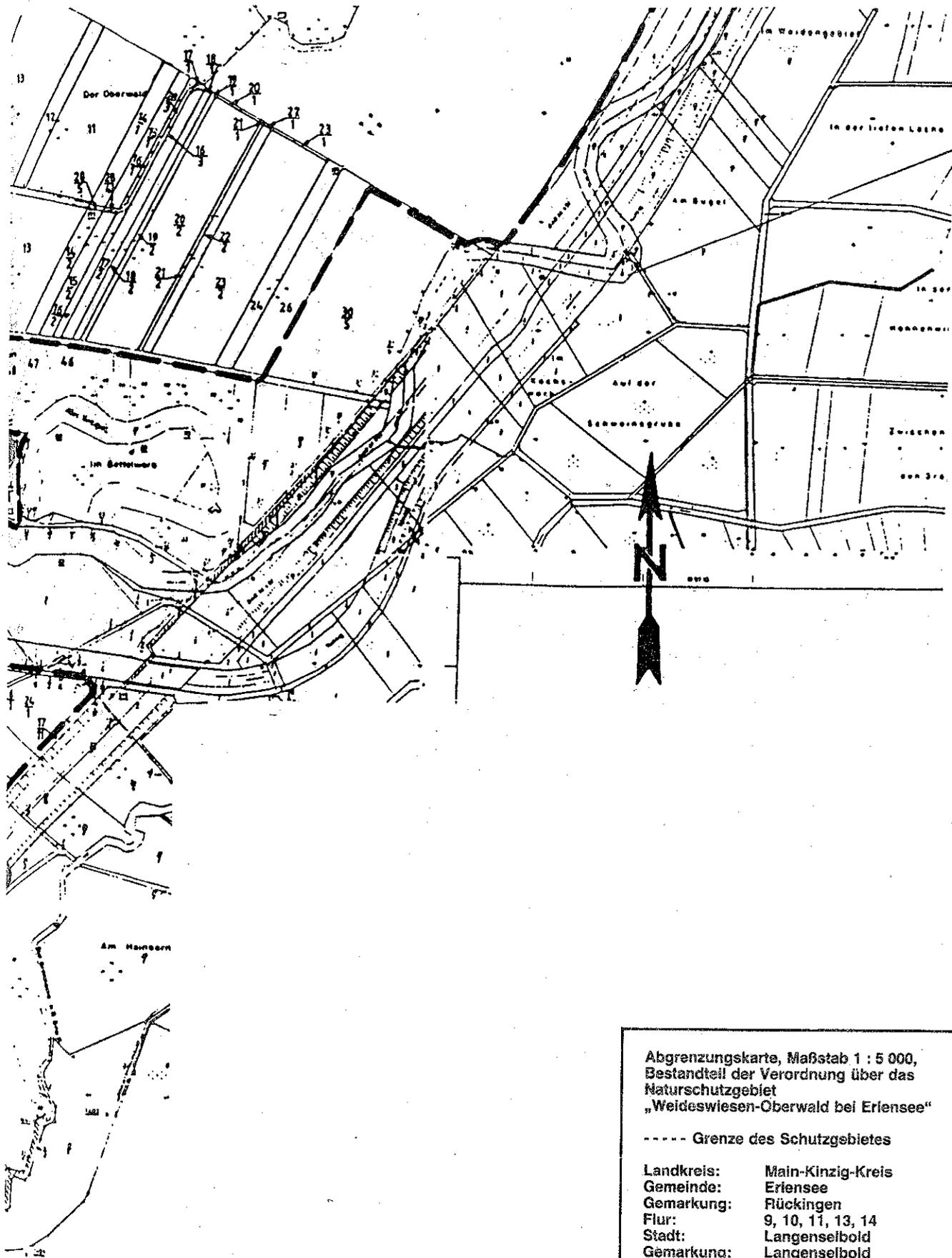
§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weidewiesen-Oberwald bei Erlensee“ vom 5. Dezember 1989 (StAnz. S. 2633) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“









Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Weideswiesen-Oberwald bei Erlensee“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis
Gemeinde:	Erlensee
Gemarkung:	Rückingen
Flur:	9, 10, 11, 13, 14
Stadt:	Langenselbold
Gemarkung:	Langenselbold
Flur:	56
Gemeinde:	Rodenbach
Gemarkung:	Niederrodenbach
Flur:	14

**Artikel 37**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krebsmühlwiesen bei Hofheim“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1737) wird wie folgt geändert:

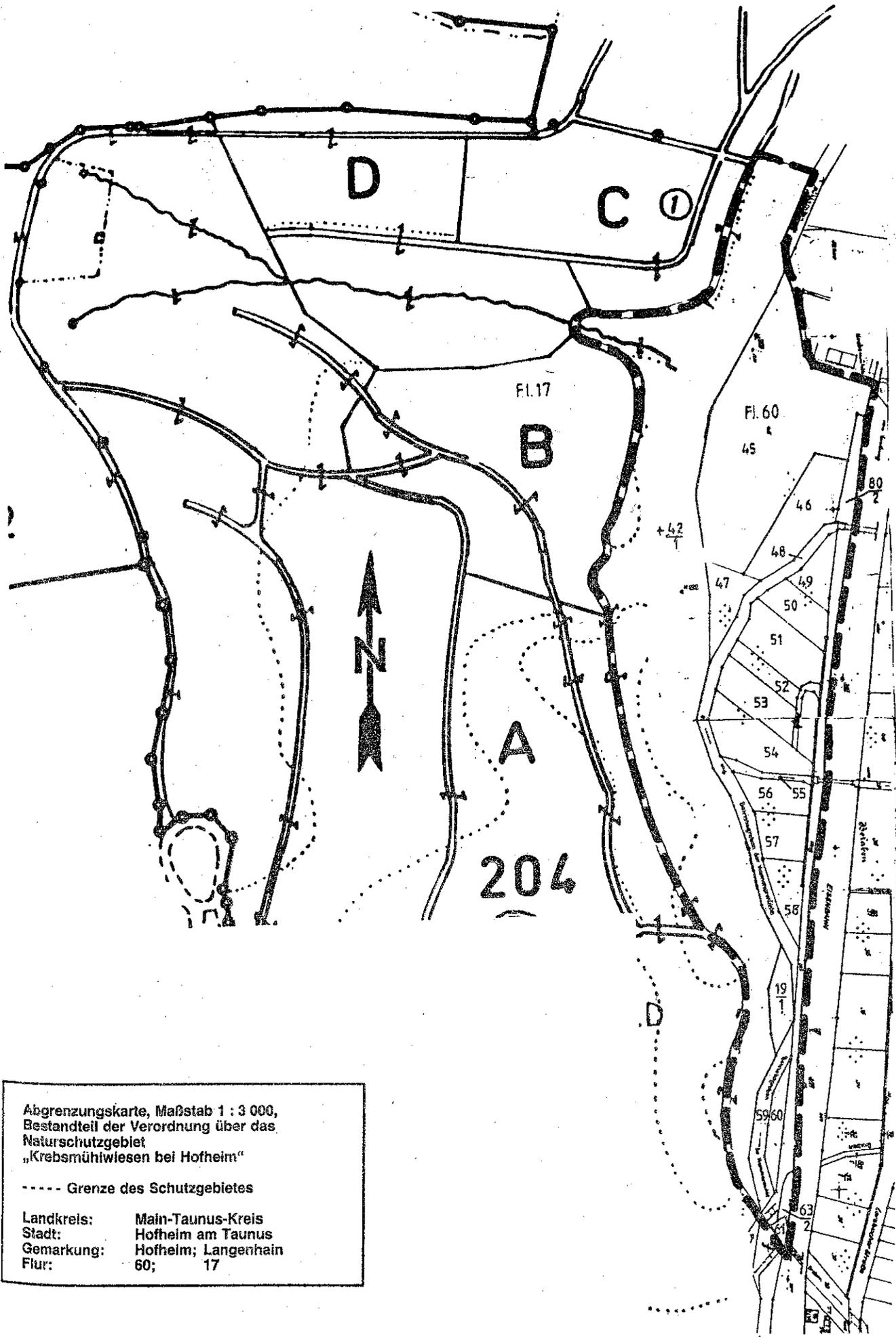
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Krebsmühlwiesen bei Hofheim“

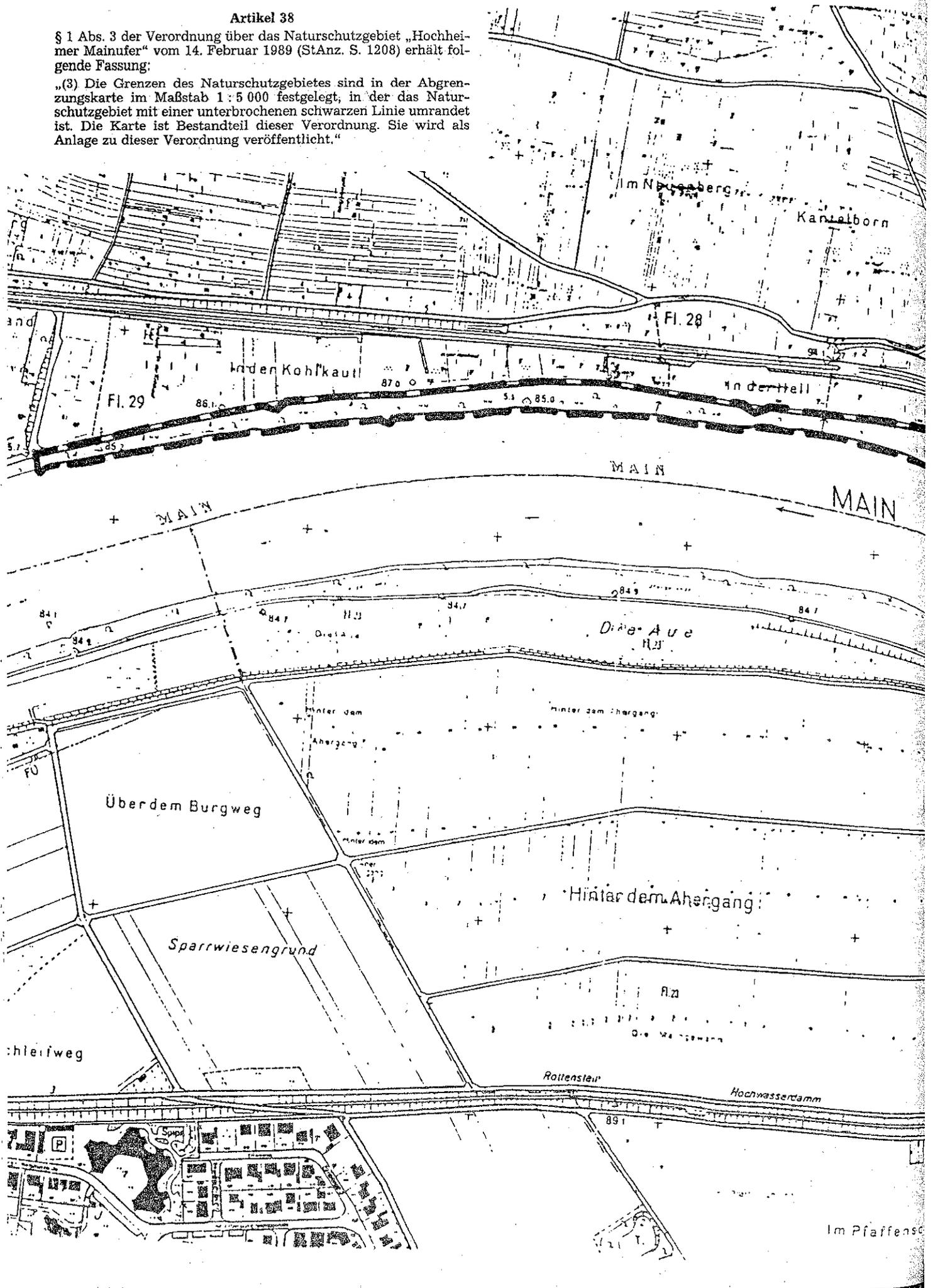
----- Grenze des Schutzgebietes

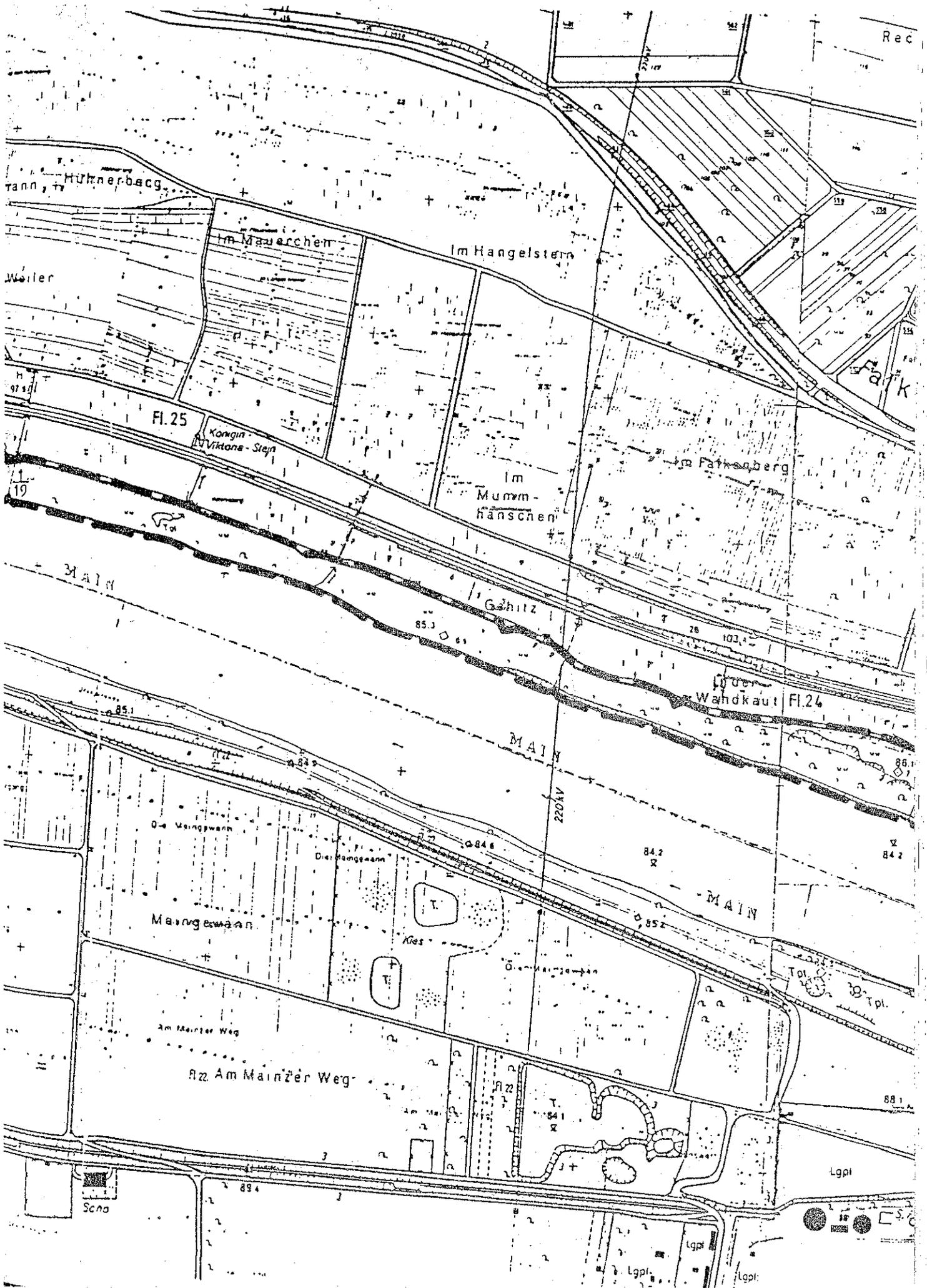
Landkreis: Main-Taunus-Kreis  
 Stadt: Hofheim am Taunus  
 Gemarkung: Hofheim; Langenhain  
 Flur: 60; 17

Artikel 38

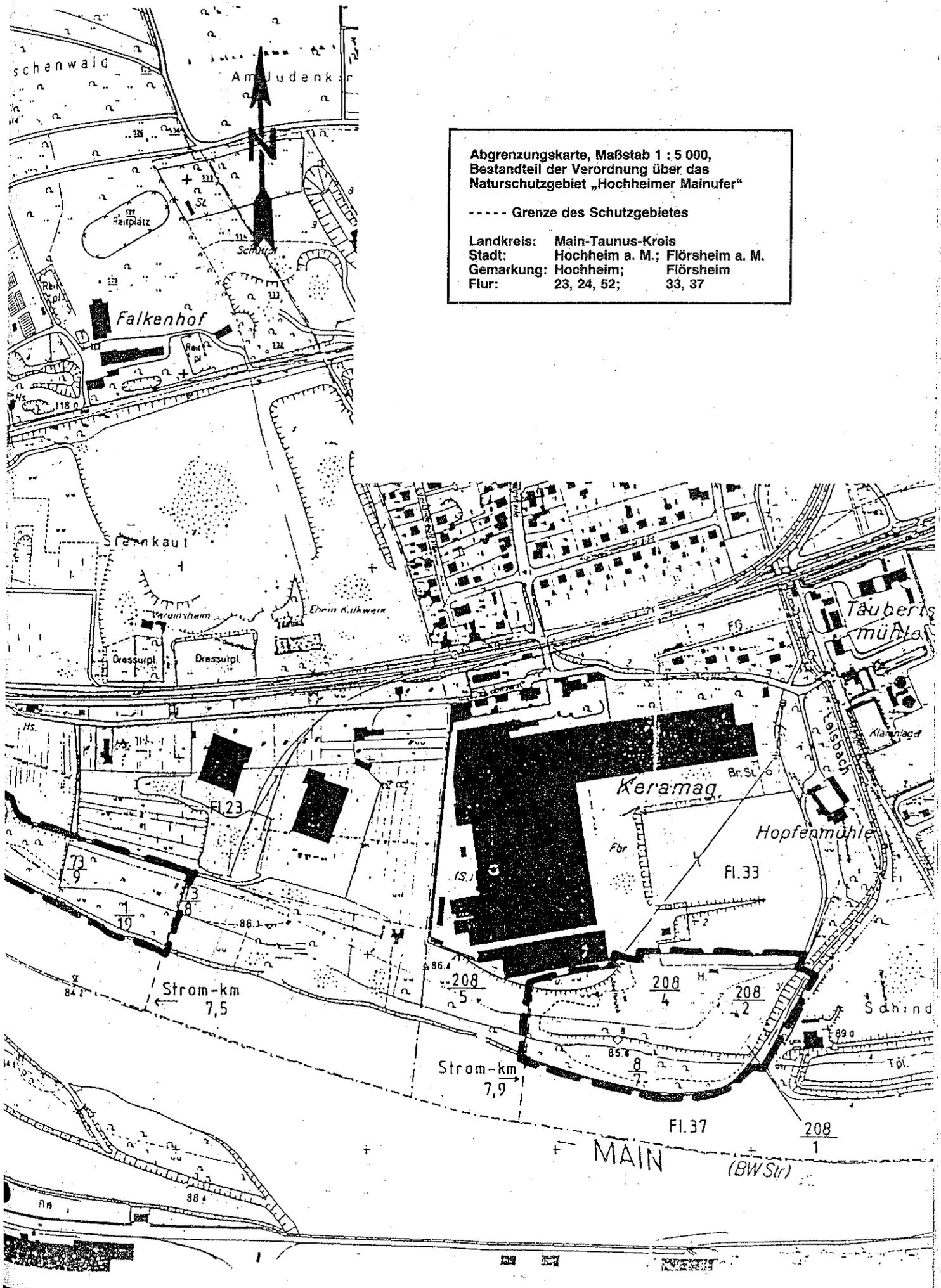
§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hochheimer Mainufer“ vom 14. Februar 1989 (StAnz. S. 1208) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“





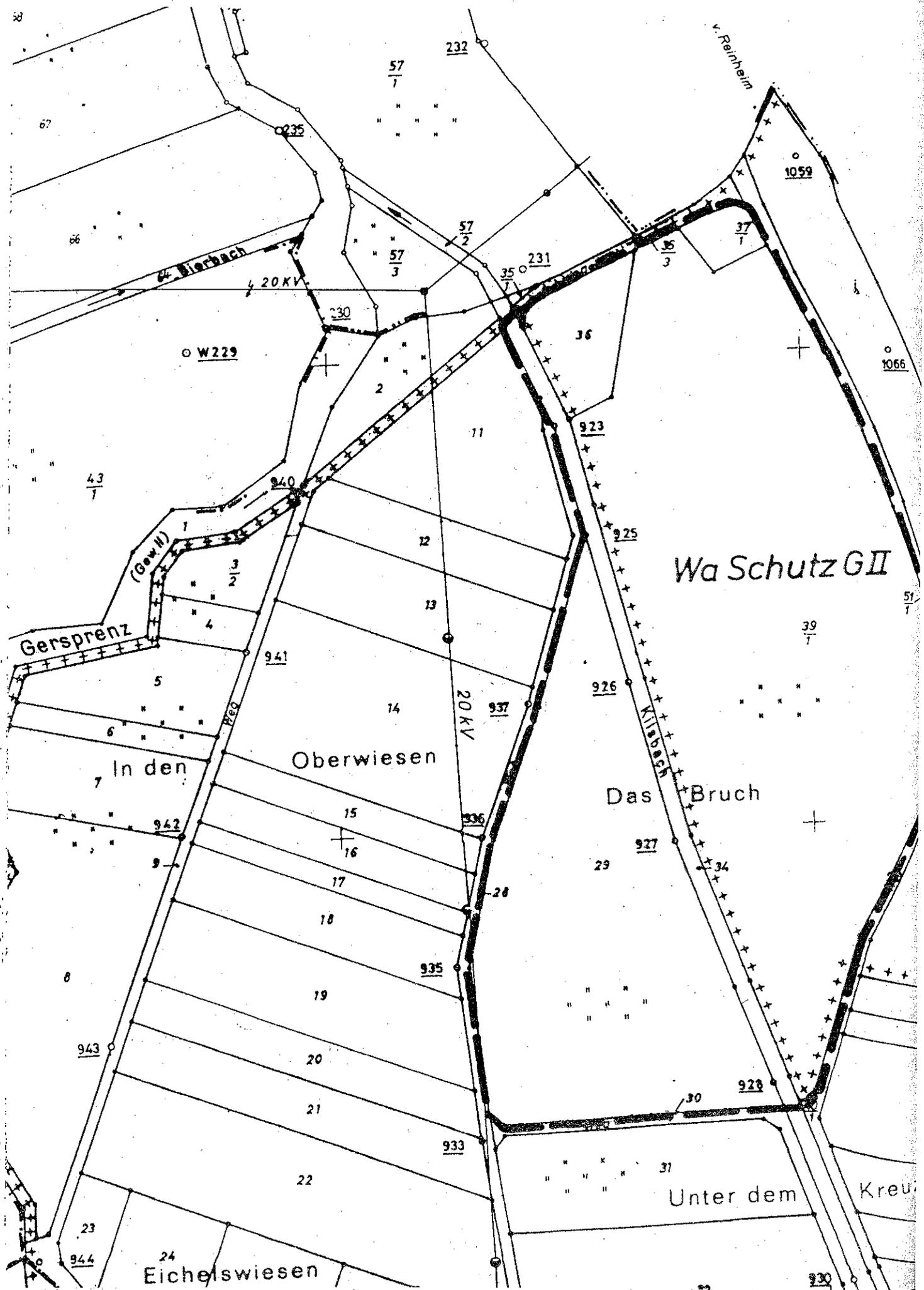




Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet „Hochheimer Mainufer“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Taunus-Kreis  
 Stadt: Hochheim a. M.; Flörsheim a. M.  
 Gemarkung: Hochheim; Flörsheim  
 Flur: 23, 24, 52; 33, 37



Artikel 39

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruch von Brensbach“ vom 8. September 1983 (StAnz. S. 1923) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

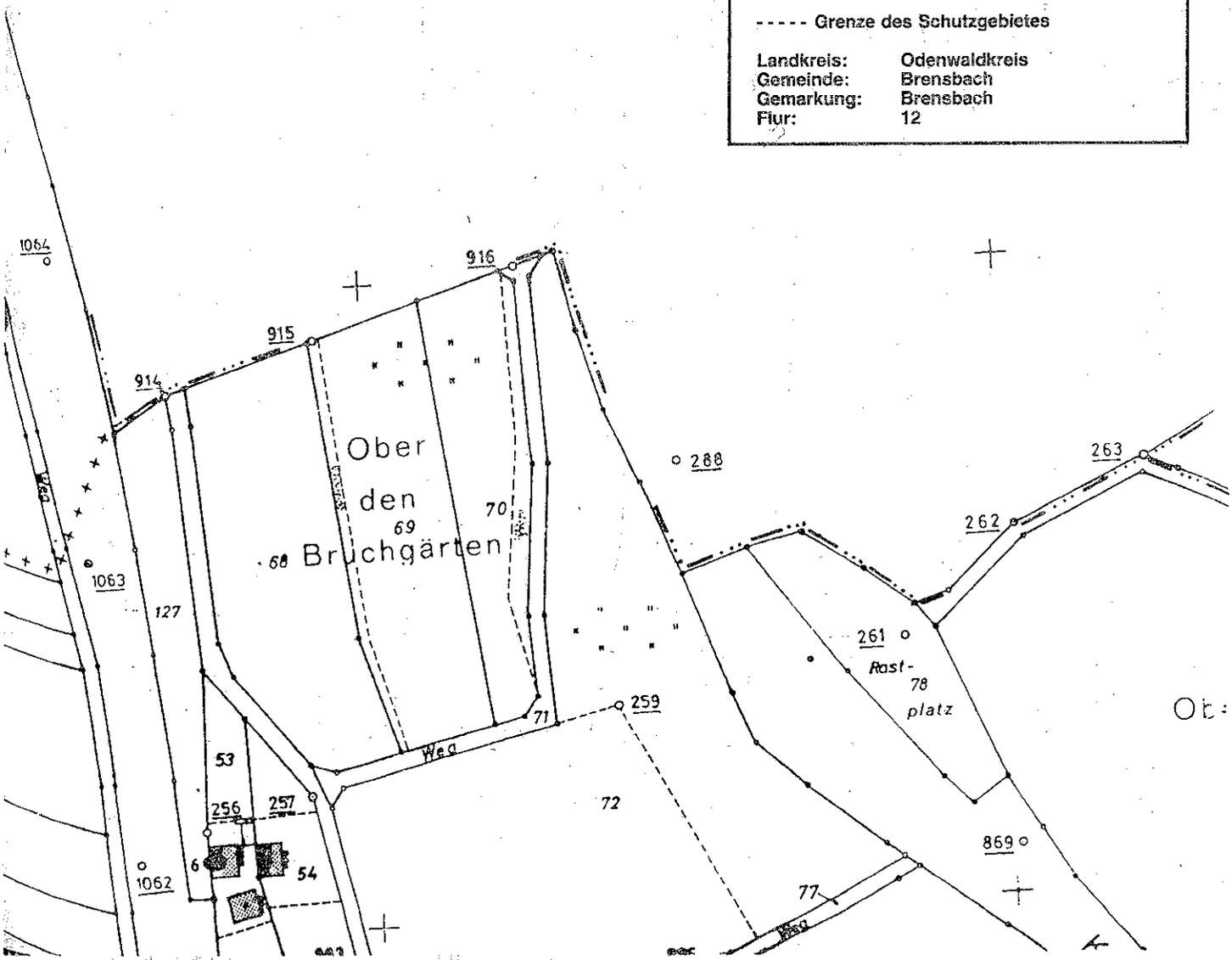
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Bruch von Brensbach“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Odenwaldkreis
Gemeinde:	Brensbach
Gemarkung:	Brensbach
Flur:	12



## Artikel 40

§ 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stollwiese bei Erzbach“ vom 28. September 1989 (StAnz. S. 2109) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

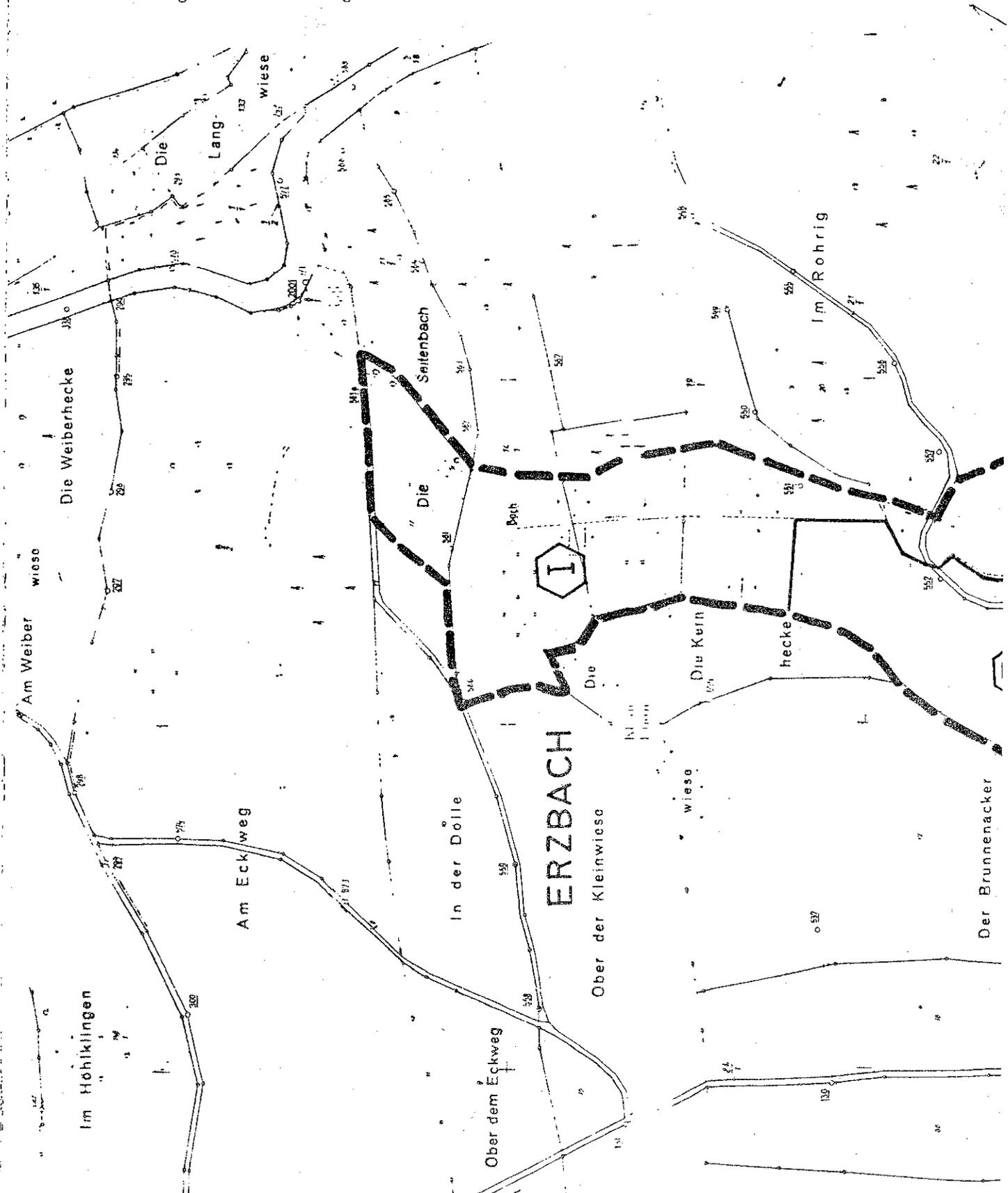
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

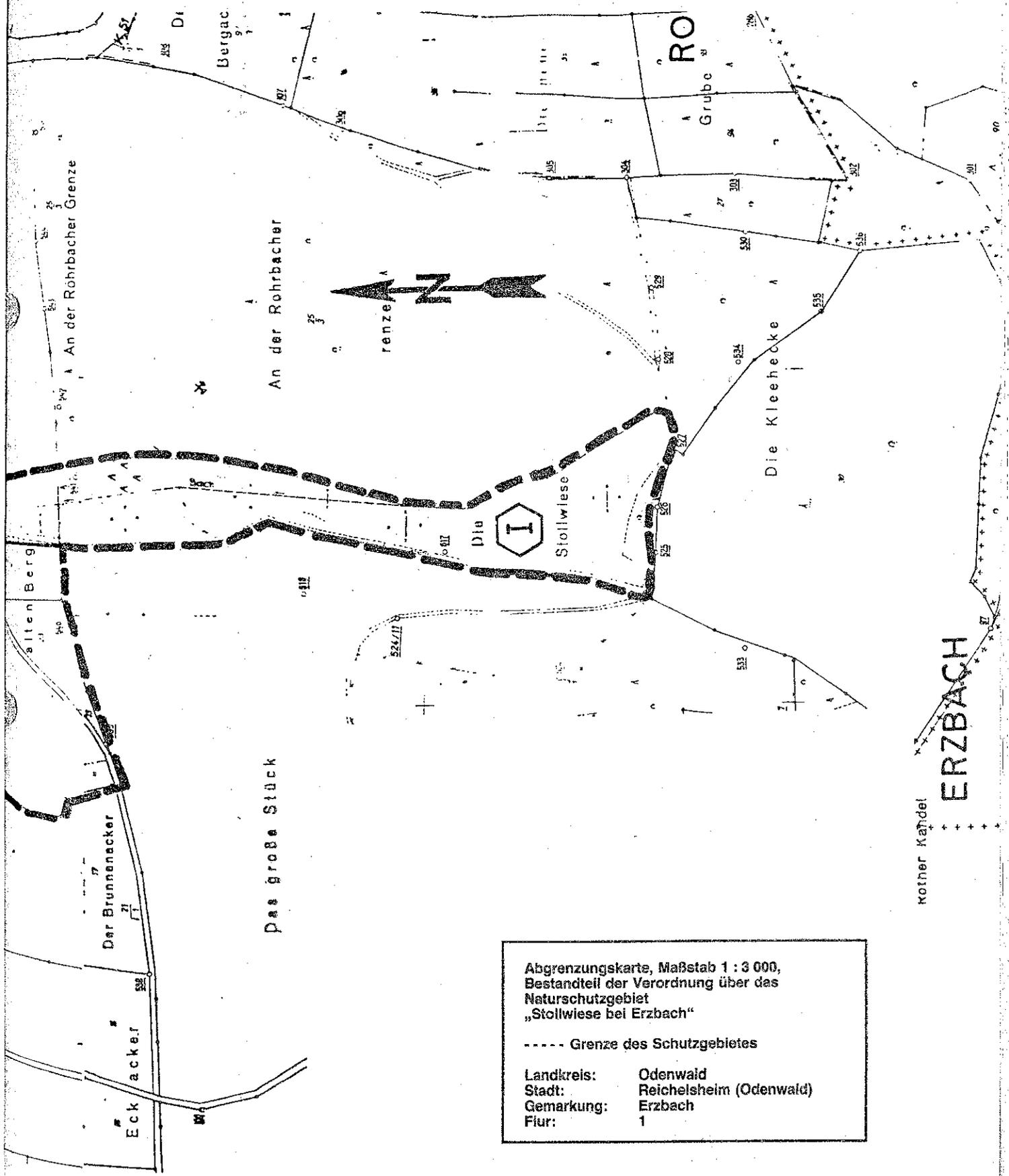
2. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte, Zahlen und Klammerzeichen „auf der in Abs. 3 beschriebenen Karte farbige (Schutzzone I grün und Schutzzone II braun) dargestellt“ werden durch die Worte „in der Abgrenzungskarte mit römischen Zahlen gekennzeichnet“ ersetzt.

b) Als Satz 2 wird angefügt:

„Die Grenze zwischen den Schutzzonen ist mit einer durchgezogenen schwarzen Linie dargestellt.“





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Stollwiese bei Erzbach“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Odenwald  
 Stadt: Reichelsheim (Odenwald)  
 Gemarkung: Erzbach  
 Flur: 1

Kothler Käydell  
 +++ ERZBACH +++

## Artikel 41

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederrodener Lache“ vom 13. Oktober 1986 (StAnz. S. 2053) wird wie folgt geändert:

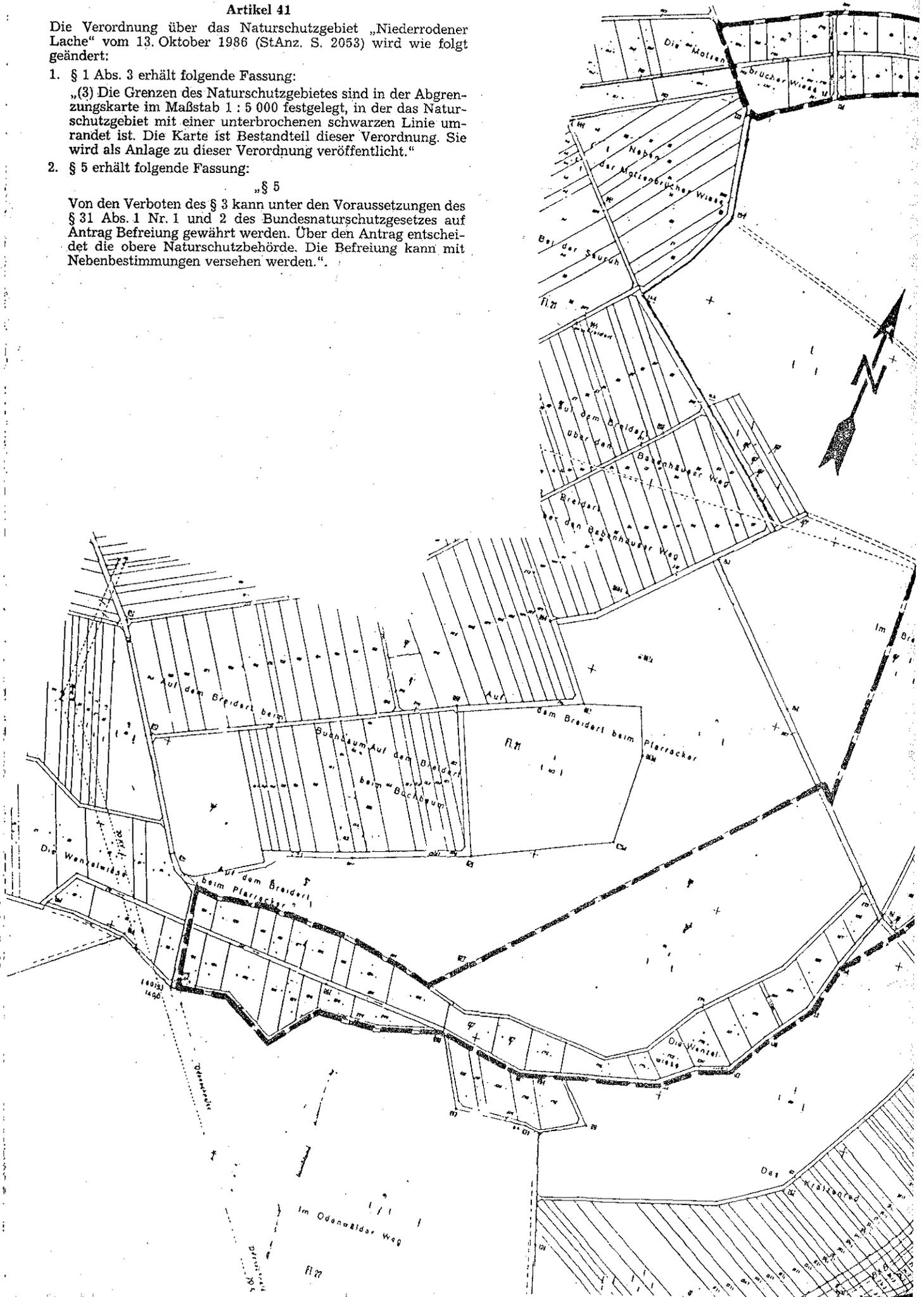
## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

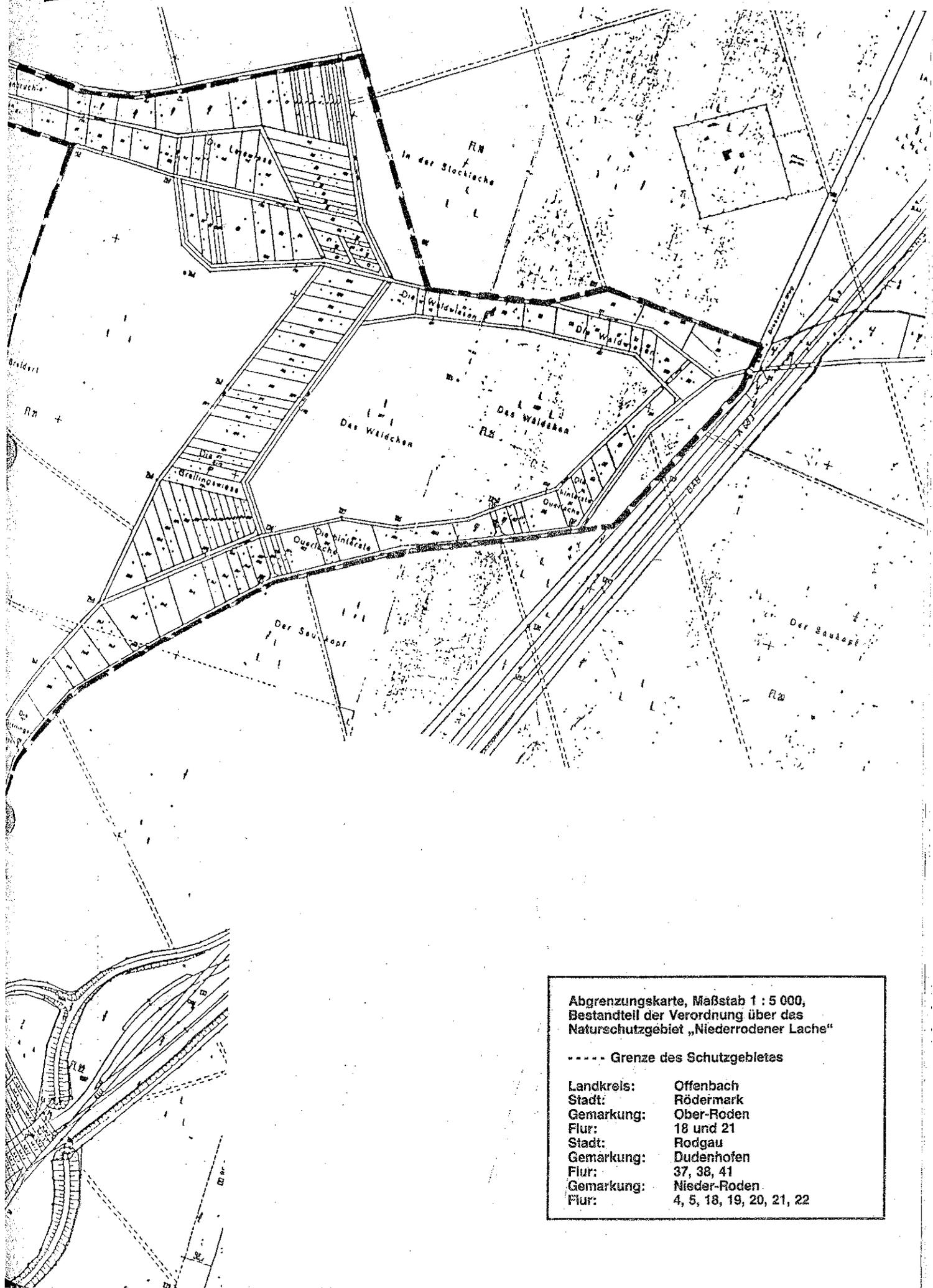
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Niederrodener Lache“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Offenbach
Stadt:	Rödermark
Gemarkung:	Ober-Roden
Flur:	18 und 21
Stadt:	Rodgau
Gemarkung:	Dudenhofen
Flur:	37, 38, 41
Gemarkung:	Nieder-Roden
Flur:	4, 5, 18, 19, 20, 21, 22

**Artikel 42**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nachtweide von Patershausen“ vom 29. Juli 1987 (StAnz. S. 1765) wird wie folgt geändert:

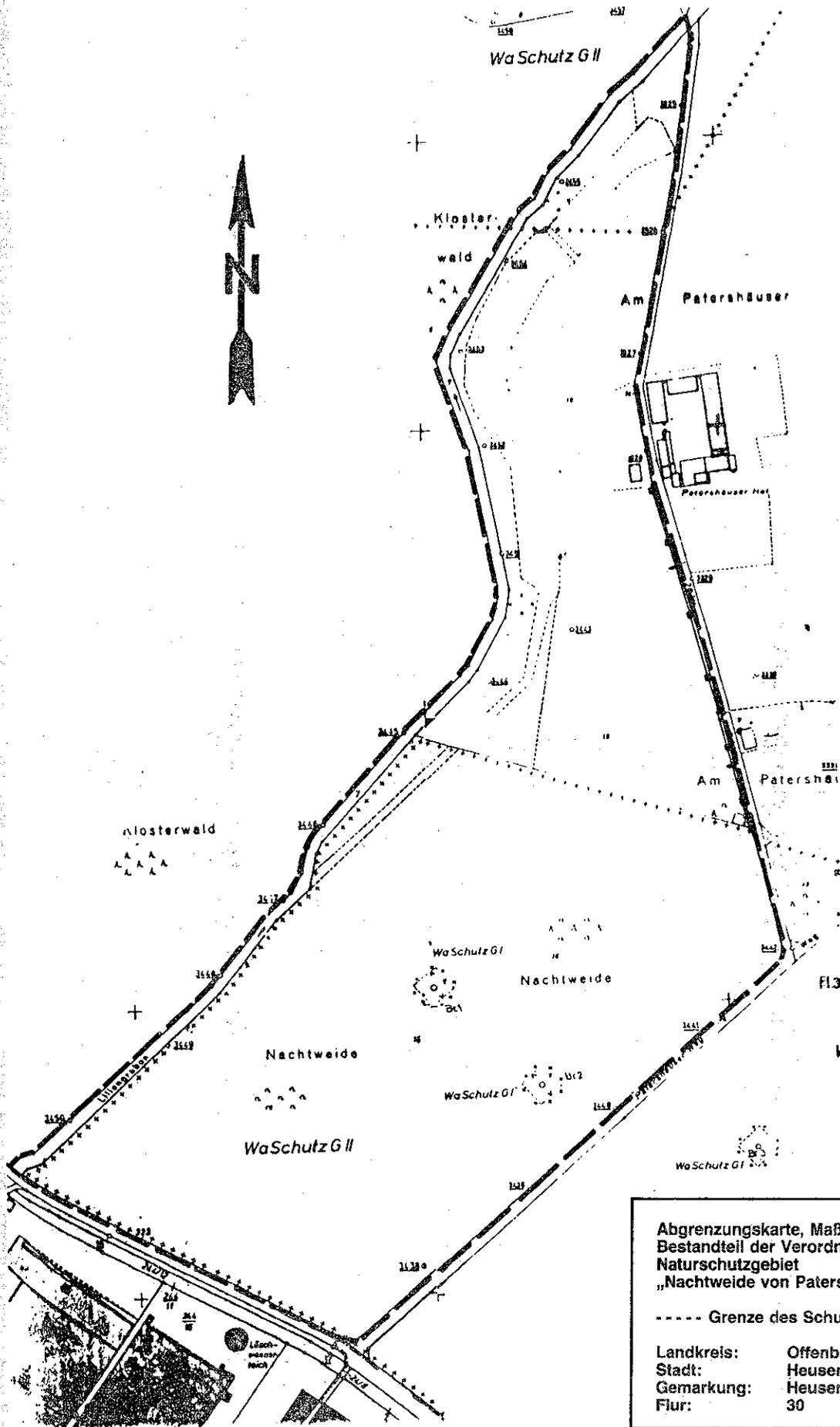
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Nachtweide von Patershausen“

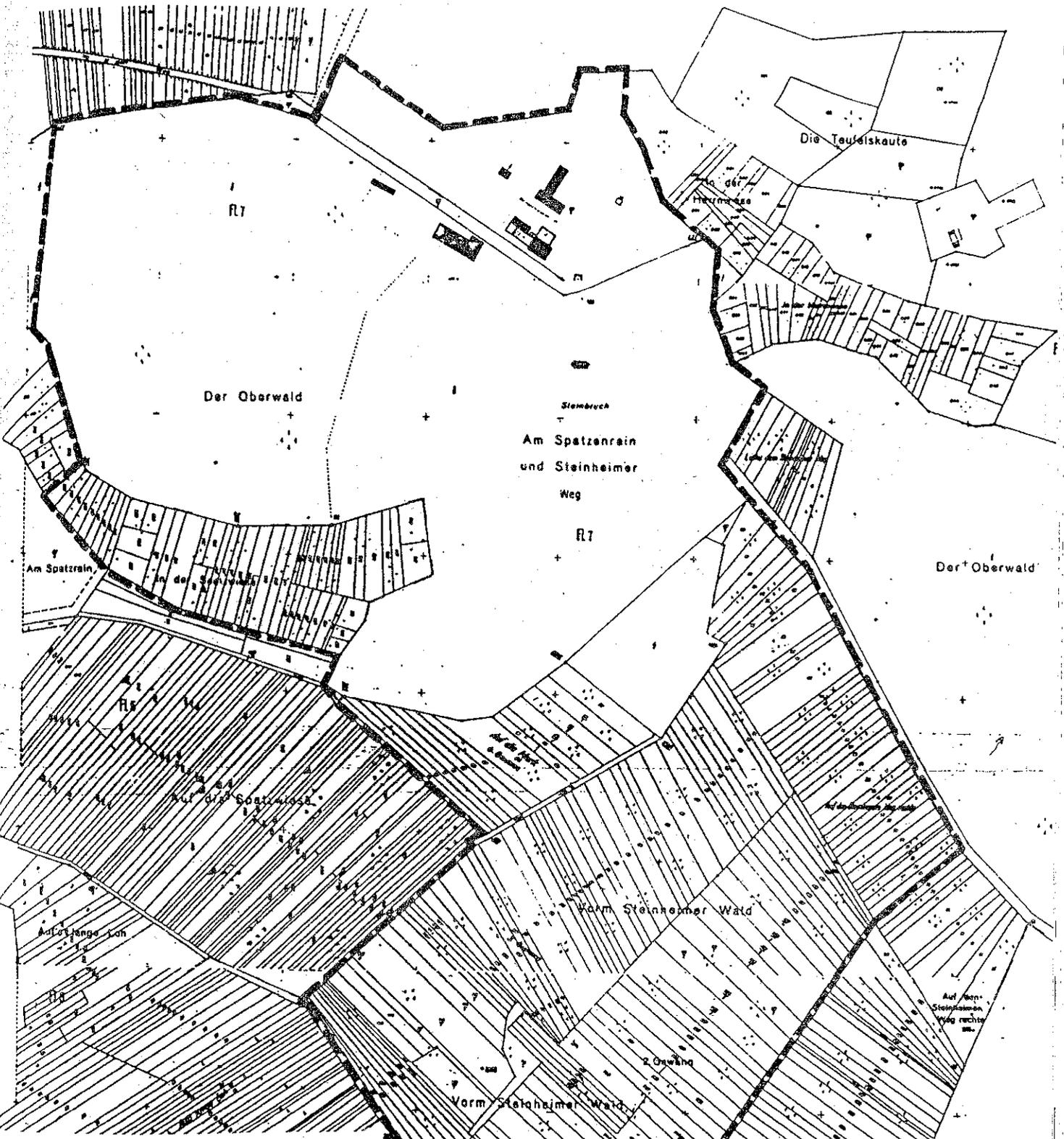
----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:      Offenbach  
 Stadt:            Heusenstamm  
 Gemarkung:    Heusenstamm  
 Flur:             30

**Artikel 43**

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberwaldsee von Dietesheim“ vom 13. Dezember 1989 (StAnz. S. 2635) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



Abgrenzungskarte,  
 Maßstab 1 : 4 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Oberwaldsee von Dietesheim“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Offenbach  
 Stadt: Mühlheim am Main  
 Gemarkung: Dietesheim  
 Flur: 5, 6 und 7



4 88 600

5467

Fl. 35 I

Fl. 36

An der  
Born-  
gaß

Auf dem Heckenber

Auf dem Heckenber

Bornweg

Auf dem Heckenberg

Auf dem Heckenberg

Auf dem

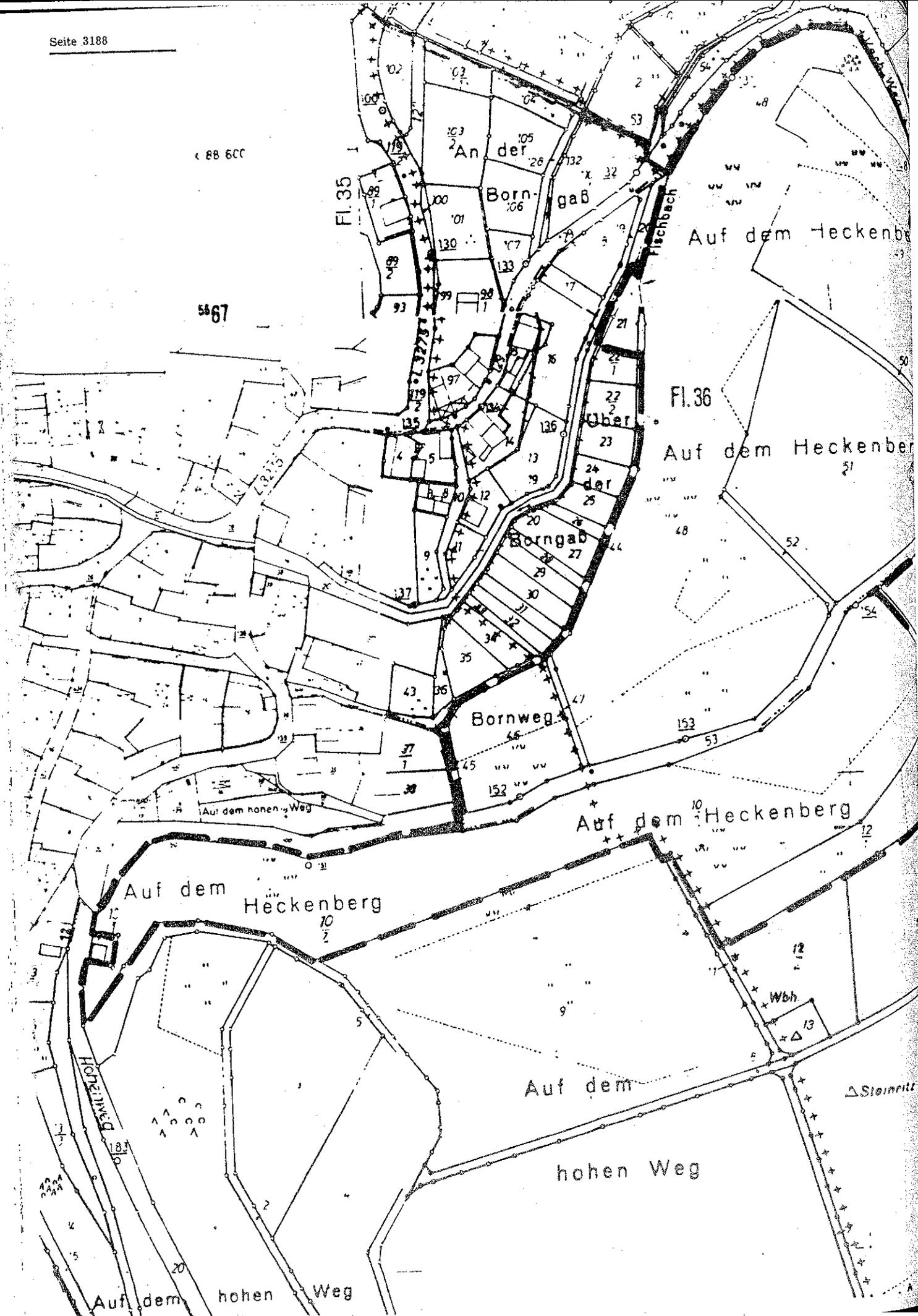
hohen Weg

Auf dem hohen Weg

Hohelind  
Börnweg

Wbh

△Steinritz



Artikel 44

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heckenberg von Strinz-Trinitatis“ vom 18. Juni 1984 (StAnz. S. 1300) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

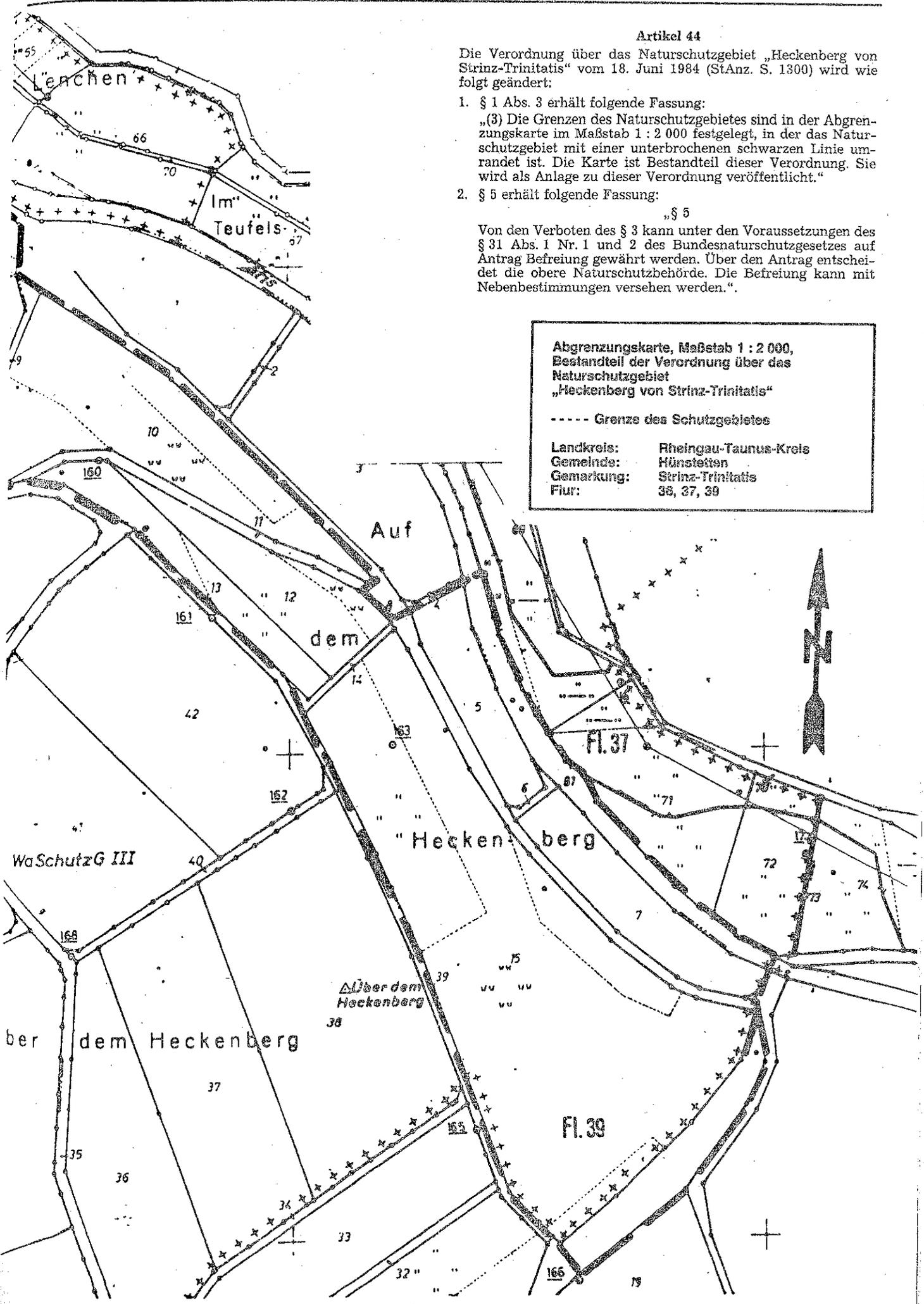
„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Heckenberg von Strinz-Trinitatis“**

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Rheingau-Taunus-Kreis
Gemeinde:	Hünstetten
Gemarkung:	Strinz-Trinitatis
Flur:	36, 37, 39



**Artikel 45**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lorcher Werth“ vom 10. Dezember 1984 (StAnz. S. 2648) wird wie folgt geändert:

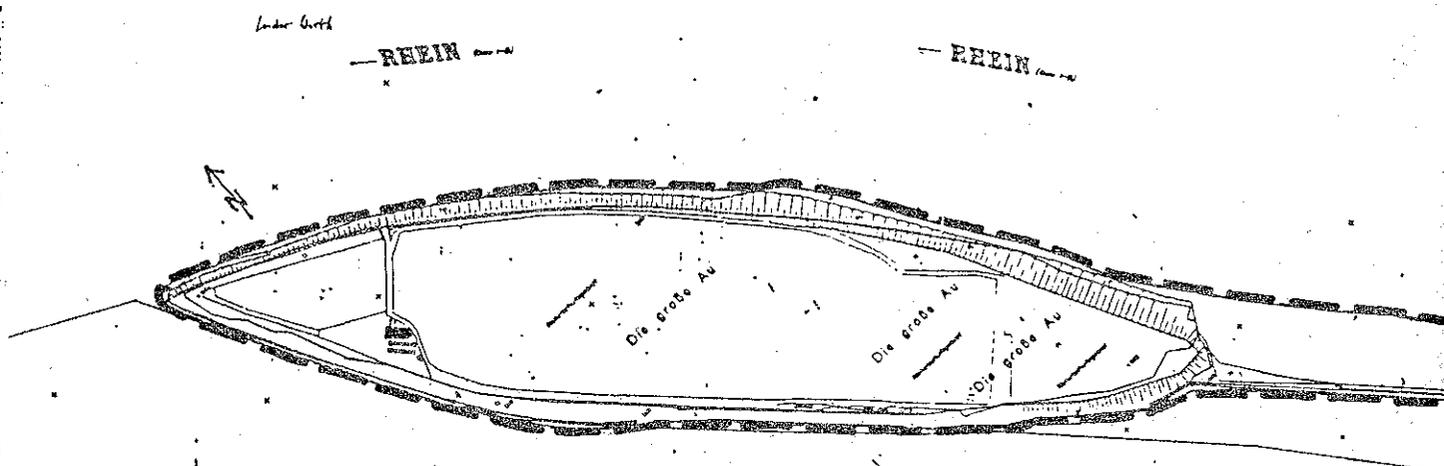
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

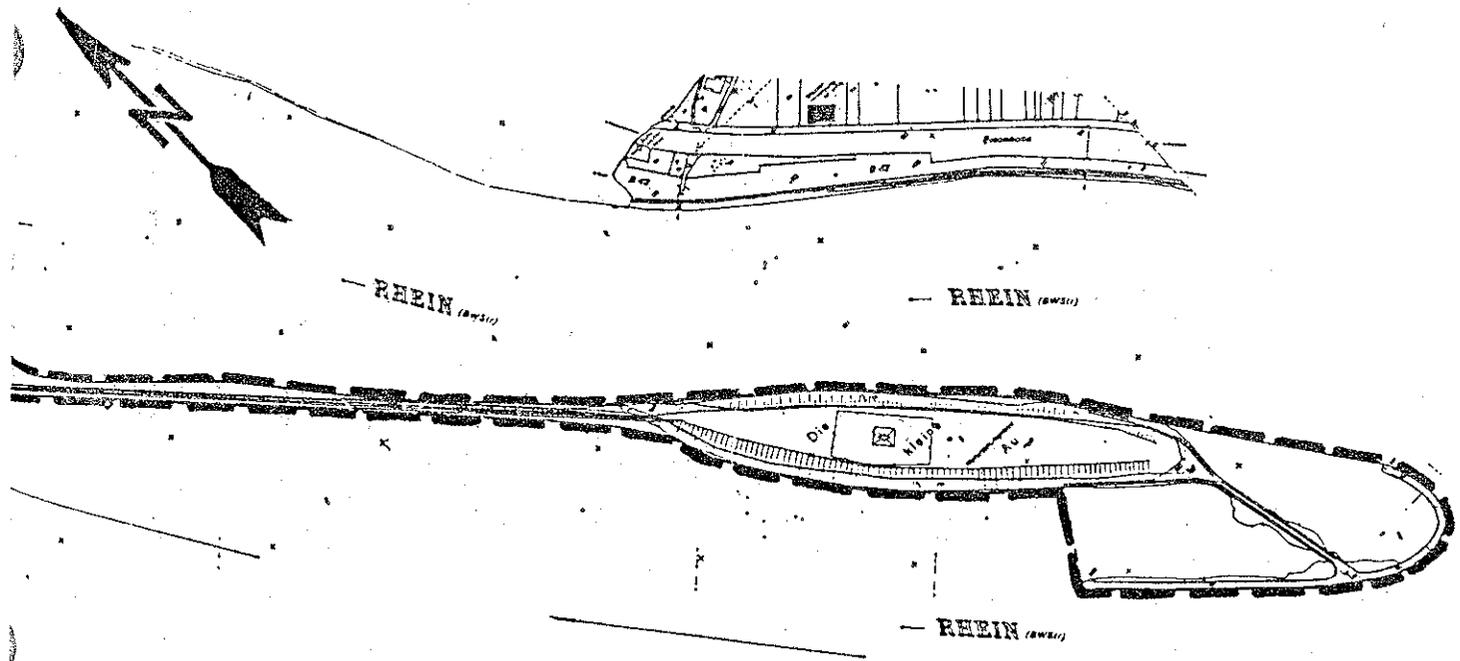
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Lorcher Werth“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis  
Stadt: Lorch  
Gemarkung: Lorch  
Flur: 74, 75

### Artikel 46

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederwald bei Rüdesheim“ vom 10. Dezember 1984 (St.Anz. S. 2650) wird wie folgt geändert:

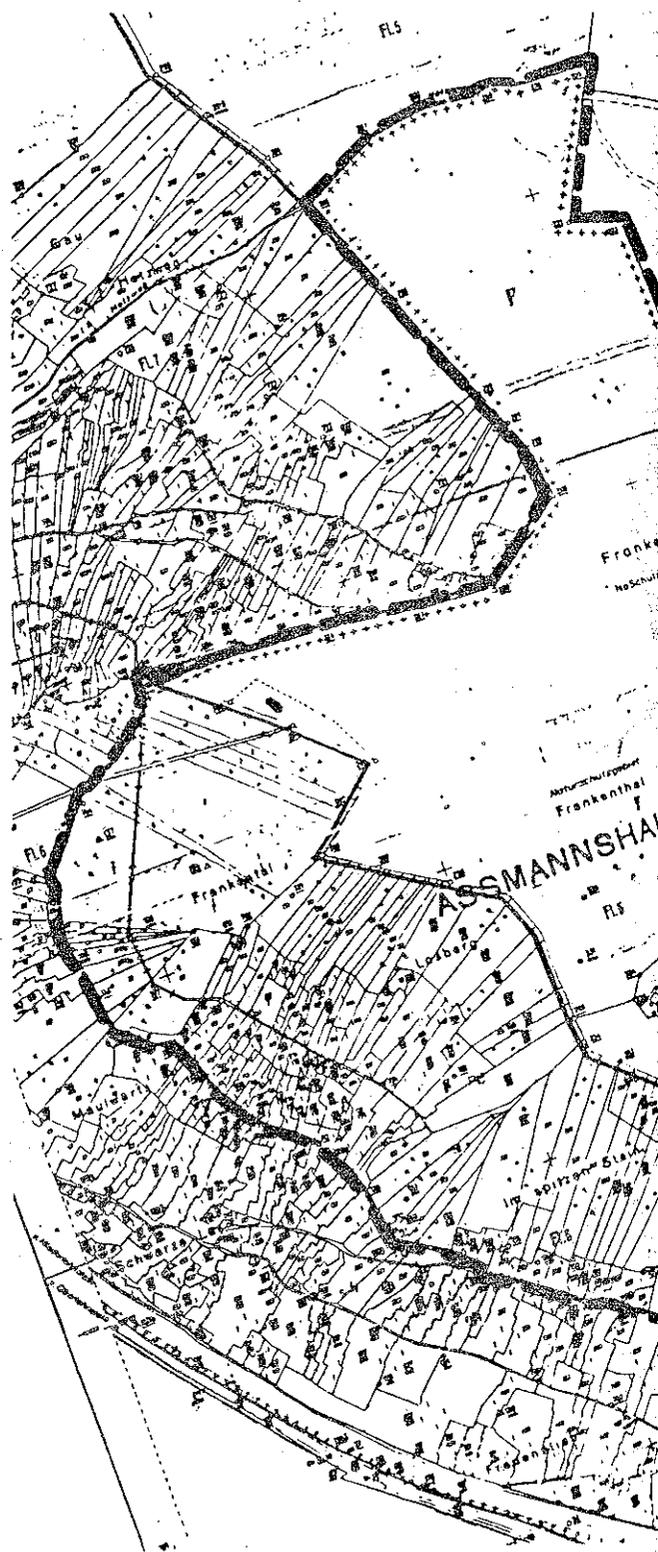
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Niederwald bei Rüdesheim“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis  
Stadt: Rüdesheim am Rhein  
Gemarkung: Rüdesheim; Assmannshausen  
Flur: 26, 27, 28, 29; 5 und 6

## Artikel 47

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burgberg und Weierwiesen von Adolfseck“ vom 5. November 1985 (StAnz. S. 2121) wird wie folgt geändert:

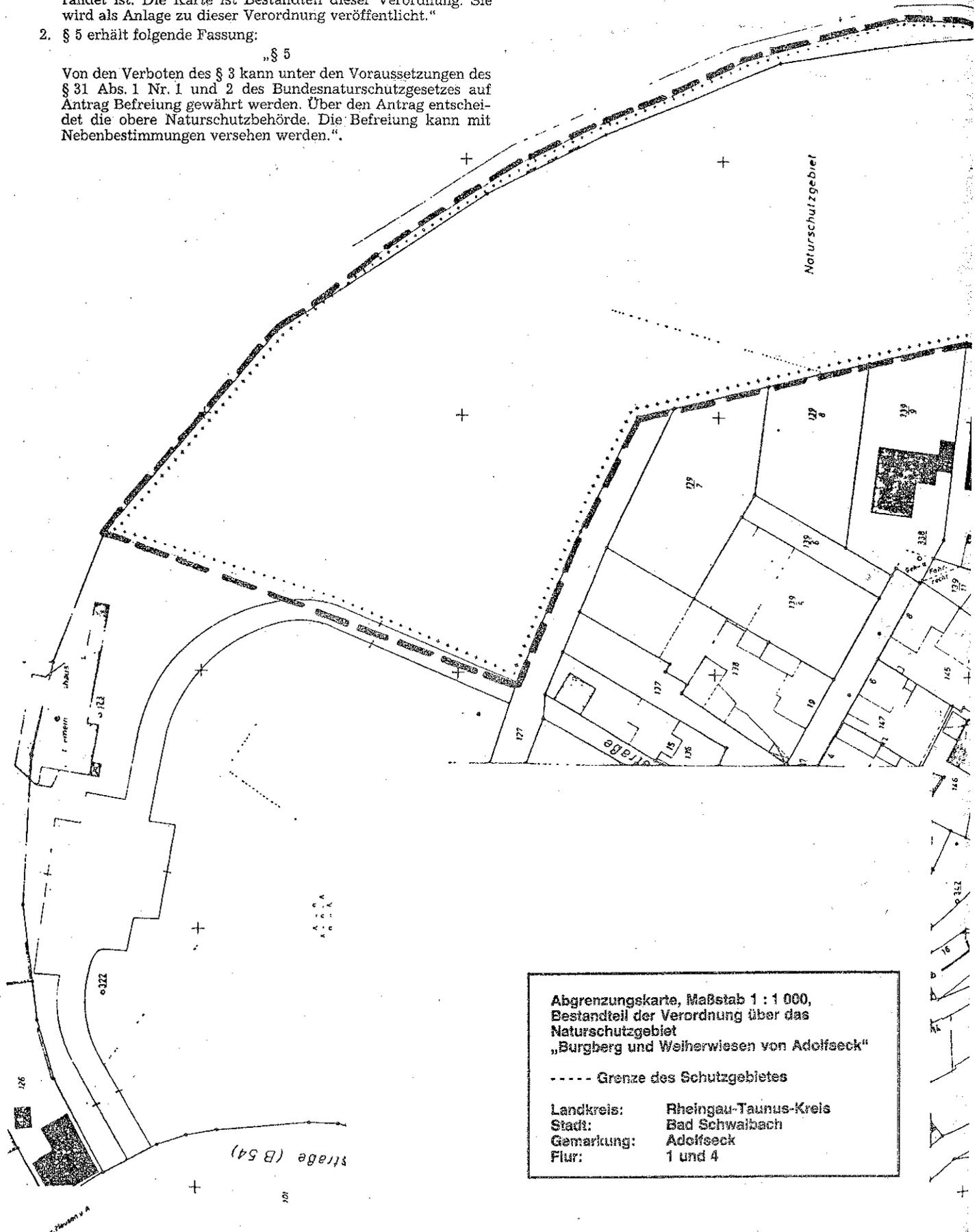
## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

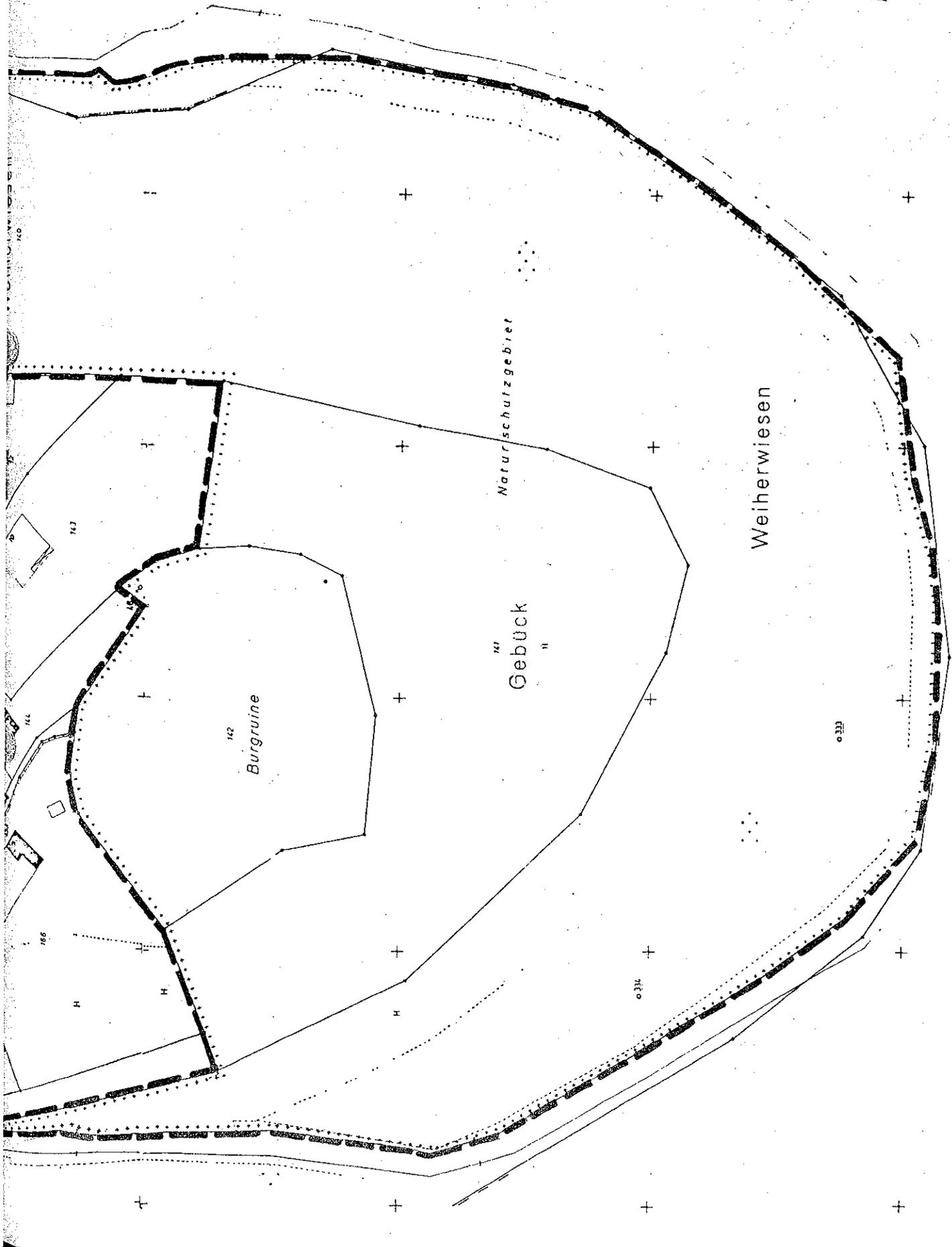
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

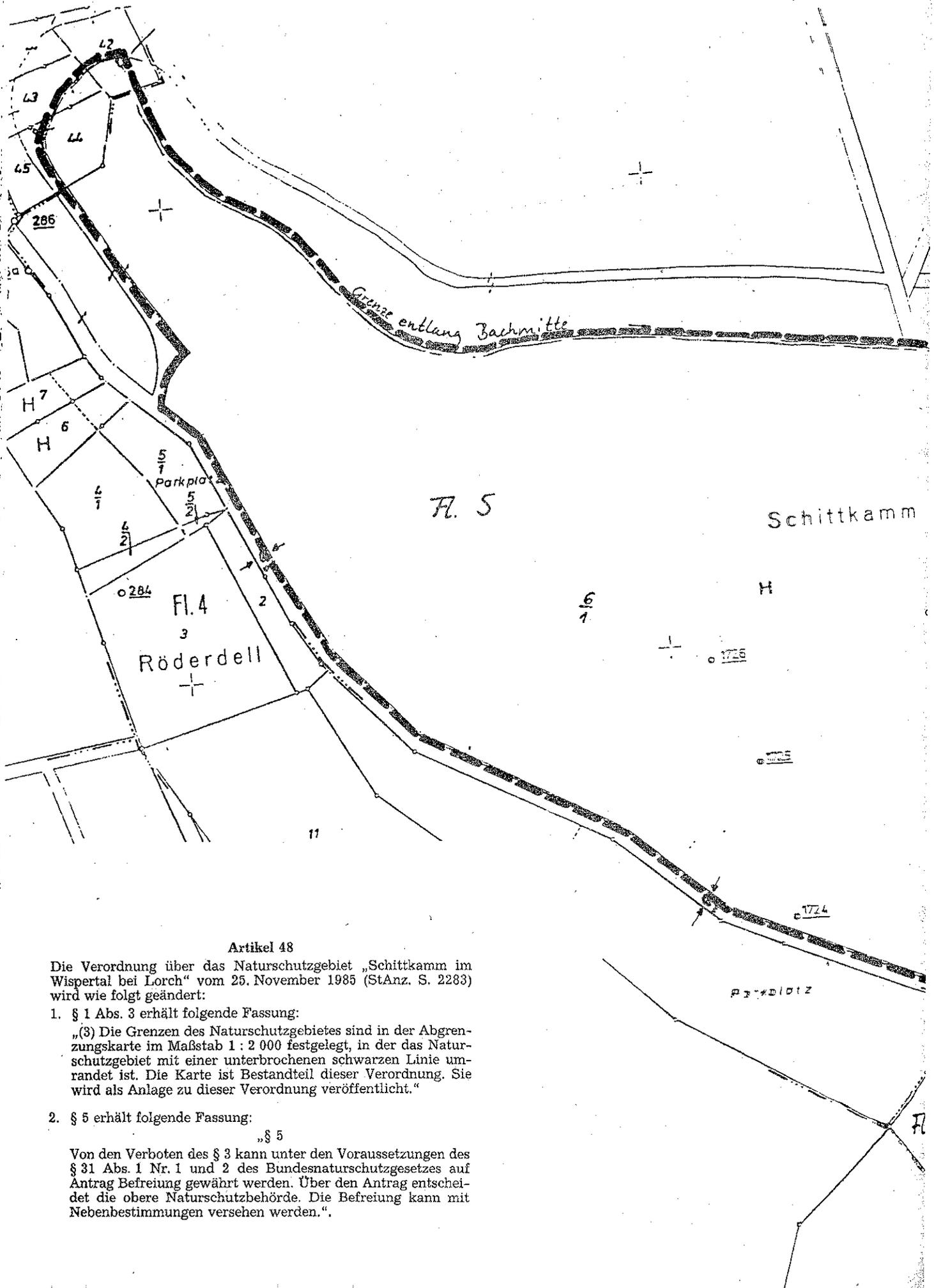


Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 1 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Burgberg und Weierwiesen von Adolfseck“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Rheingau-Taunus-Kreis
Stadt:	Bad Schwalbach
Gemarkung:	Adolfseck
Flur:	1 und 4





#### Artikel 48

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schittkamm im Wispertal bei Lorch“ vom 25. November 1985 (StAnz. S. 2283) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Artikel 49**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erbacher Wäldchen“ vom 27. November 1985 (StAnz. S. 2285) wird wie folgt geändert:

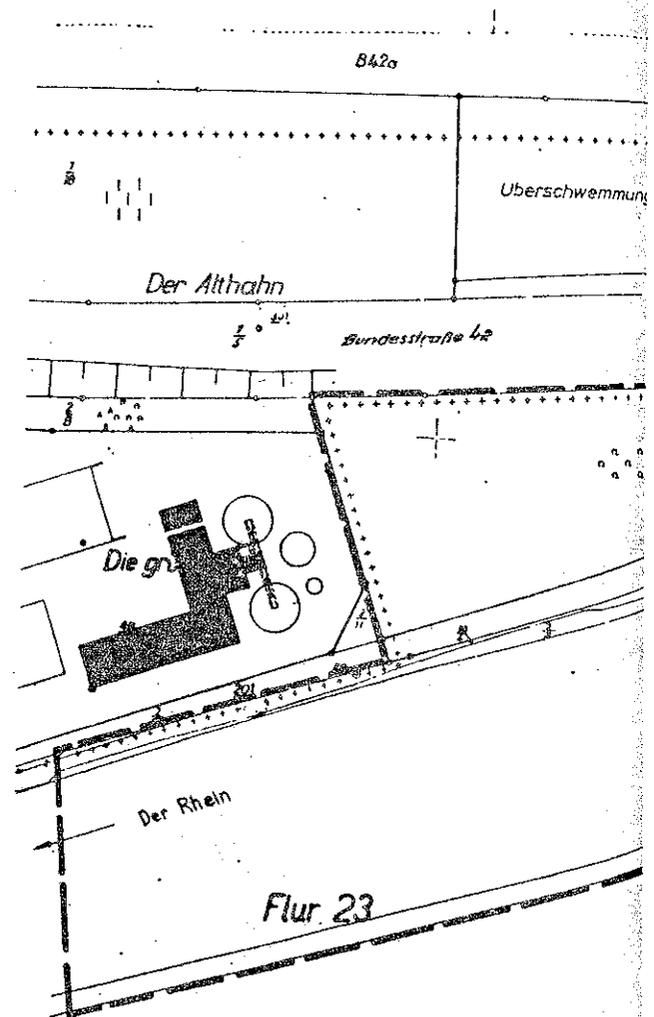
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

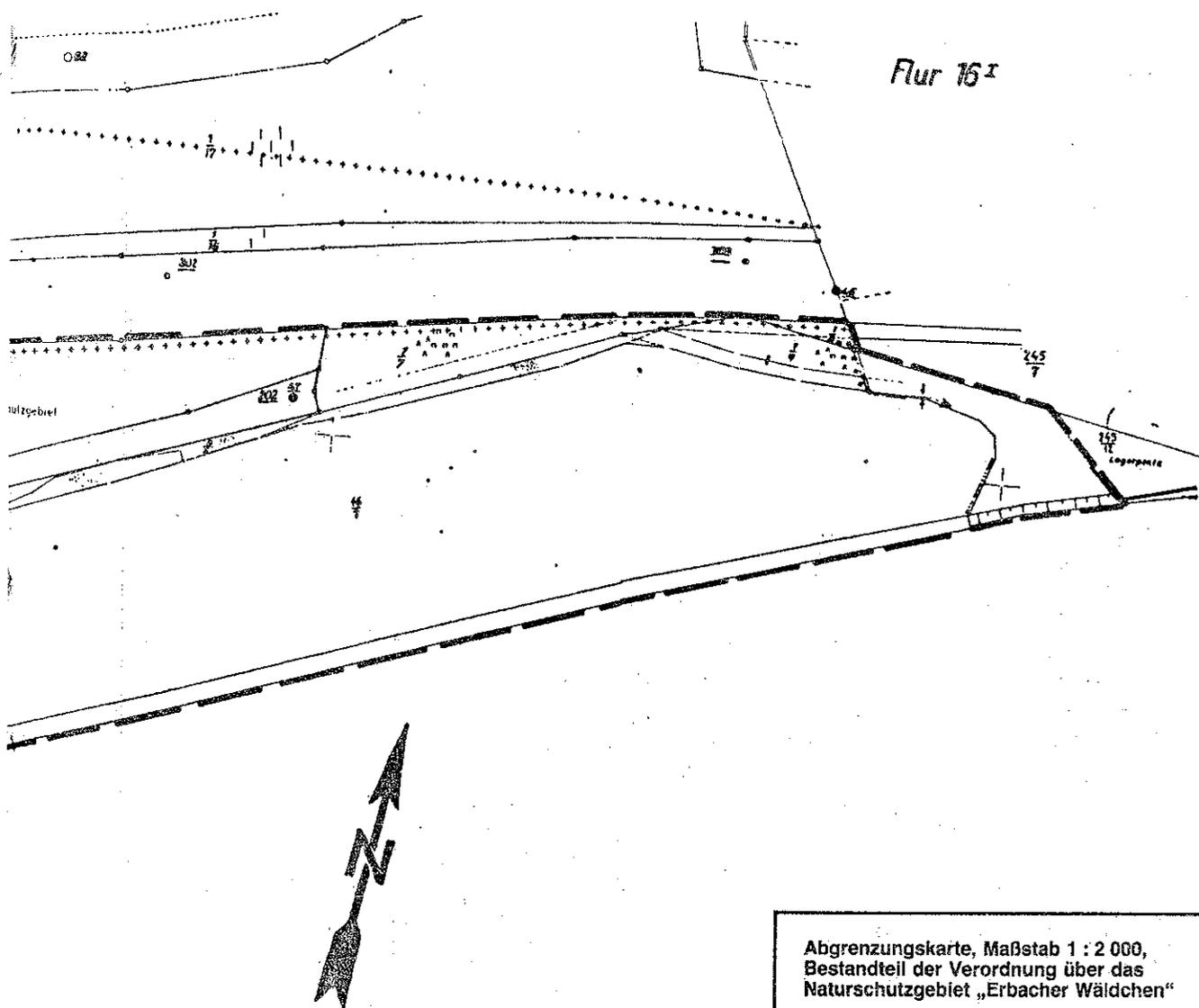
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

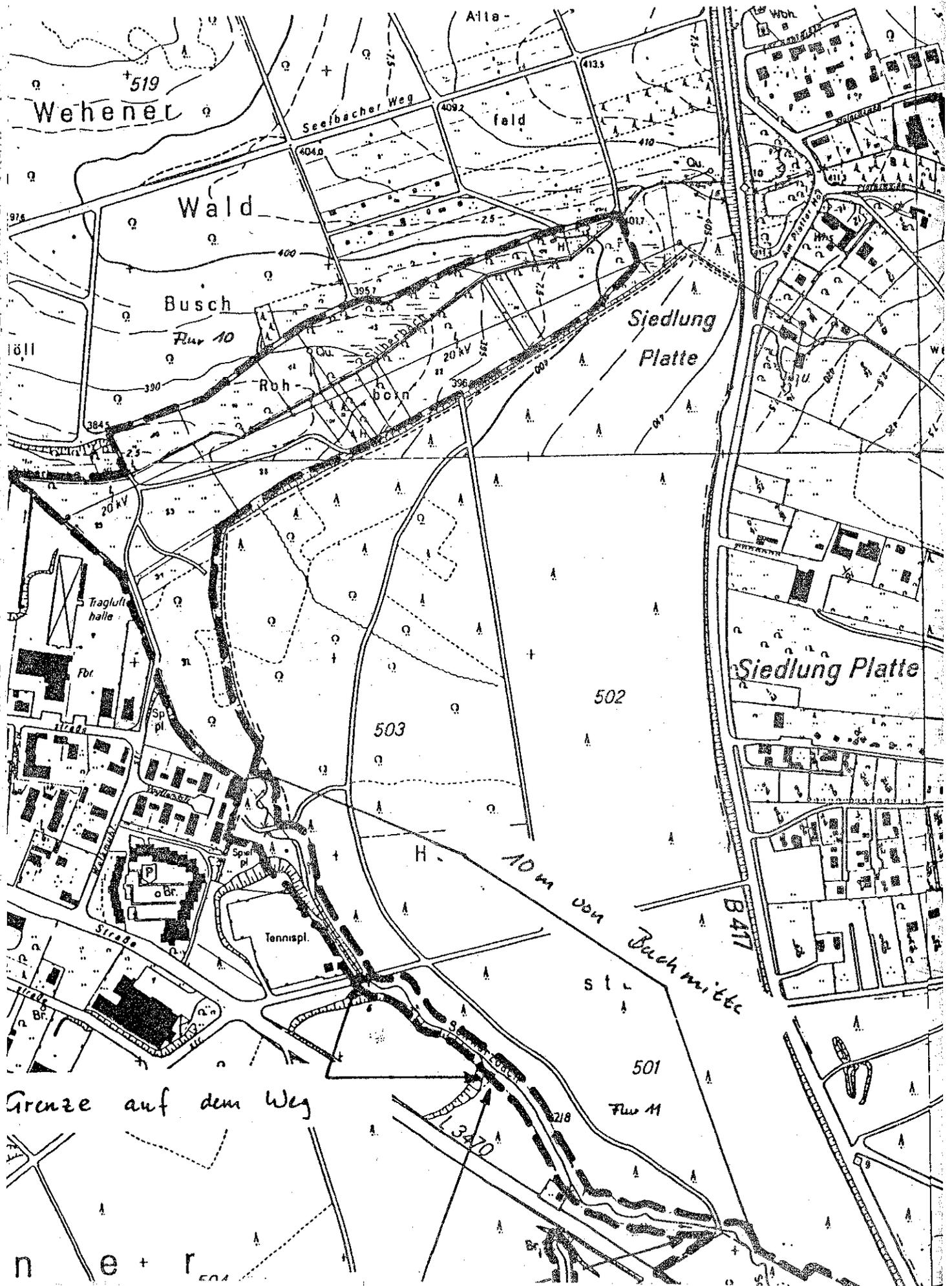


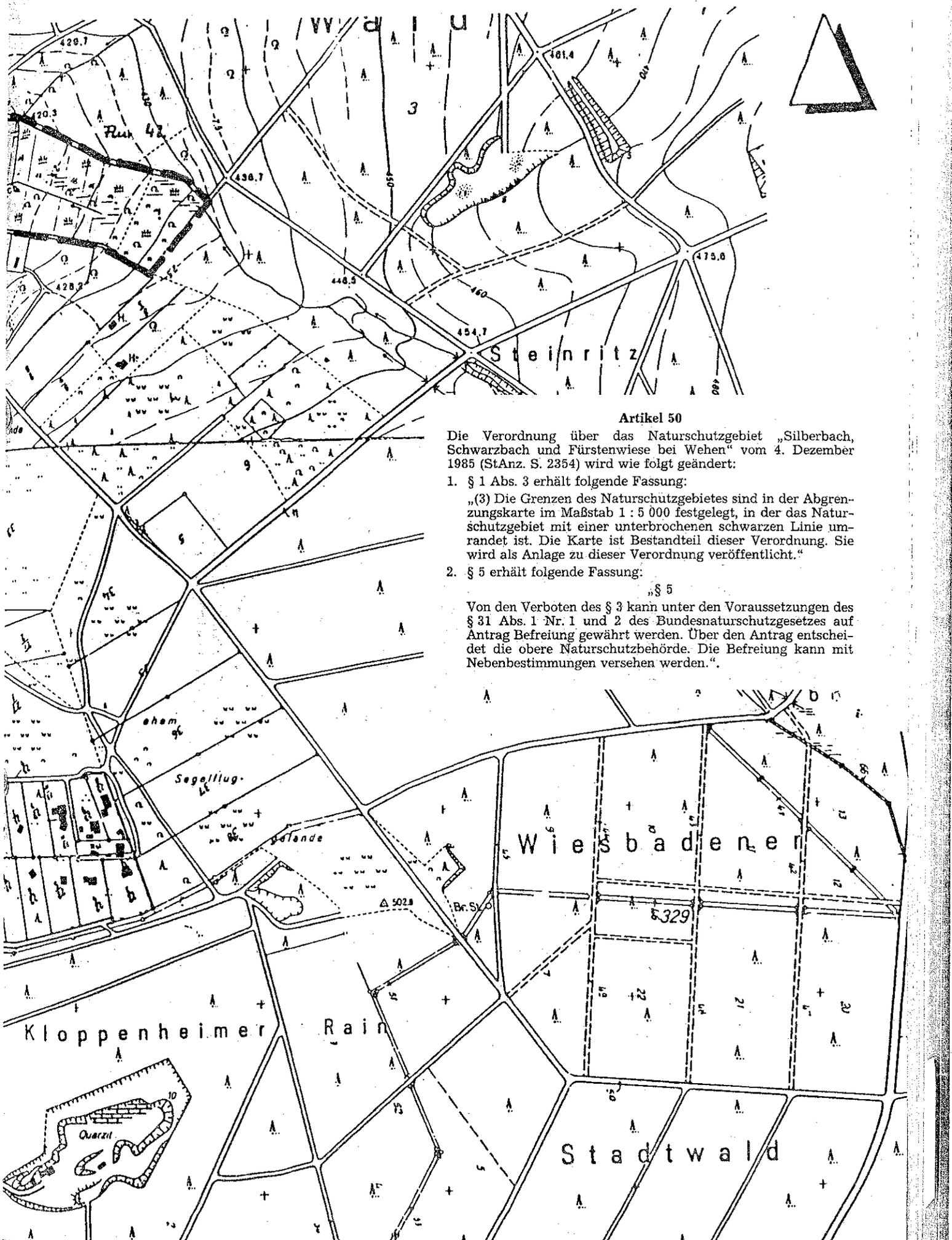


Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Erbacher Wäldchen“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Rheingau-Taunus-Kreis
Stadt:	Eltville am Rhein
Gemarkung:	Erbach
Flur:	16, 22 und 23





**Artikel 50**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Silberbach, Schwarzbach und Fürstenwiese bei Wehen“ vom 4. Dezember 1985 (StAnz. S. 2354) wird wie folgt geändert:

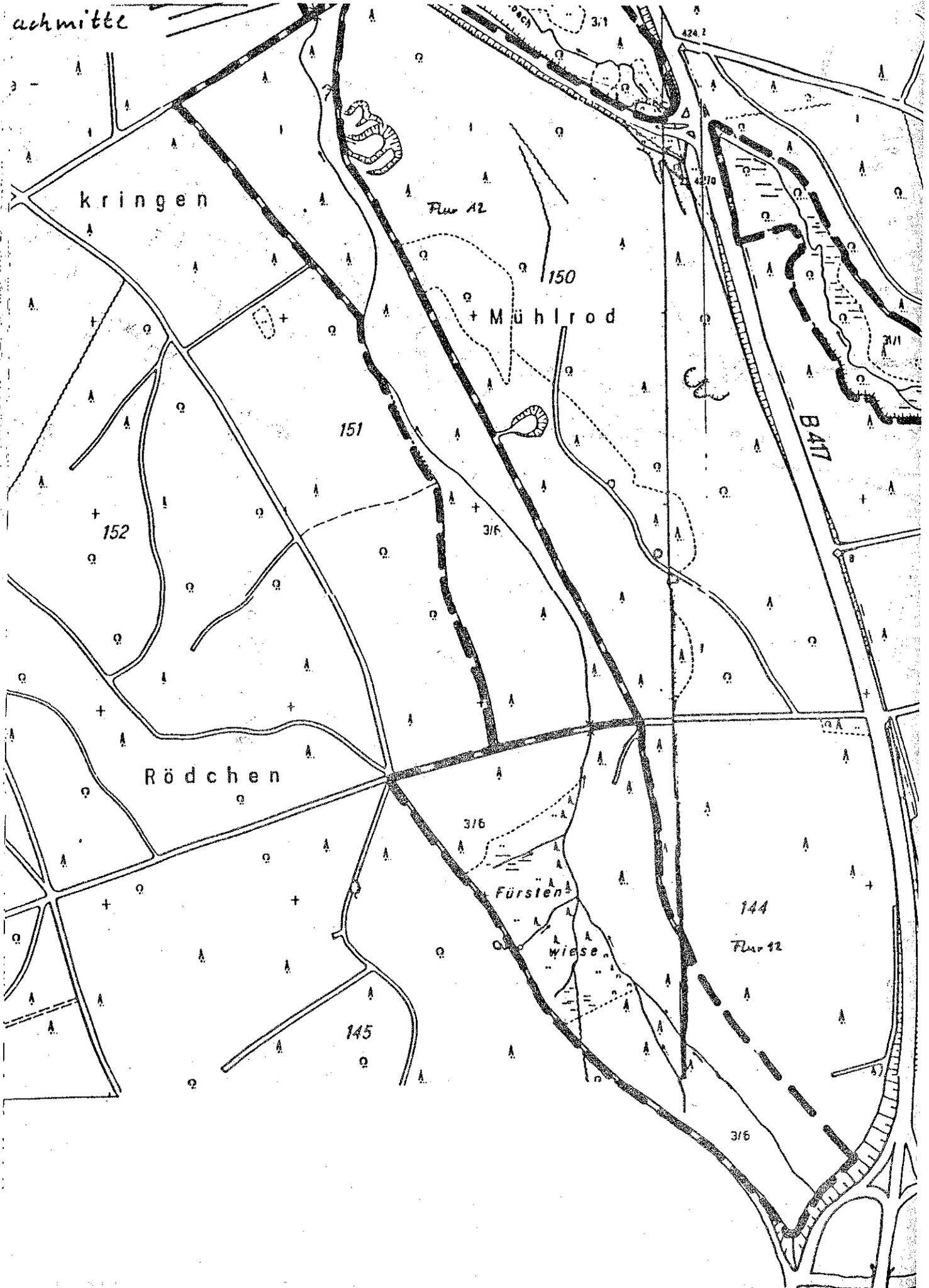
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

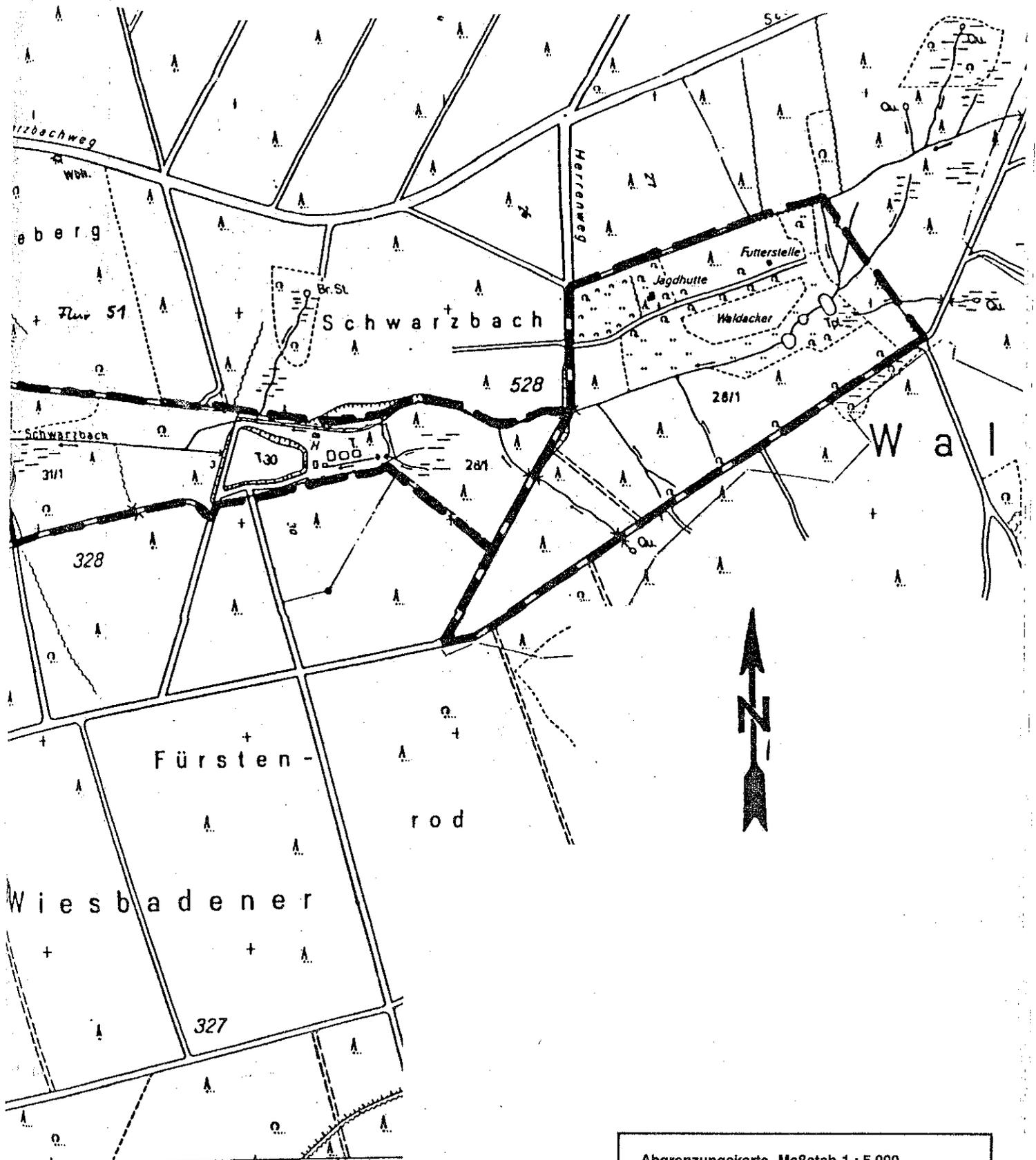
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet „Silberbach,  
 Schwarzbach und Fürstenwiese bei Wehen“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Rheingau-Taunus-Kreis
Stadt:	Taunusstein
Gemarkung:	Wehen; Neuhof
Flur:	10, 11, 12; 42 und 51

**Artikel 51**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Geisenheimer Heide“ vom 12. Januar 1987 (StAnz. S. 303) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

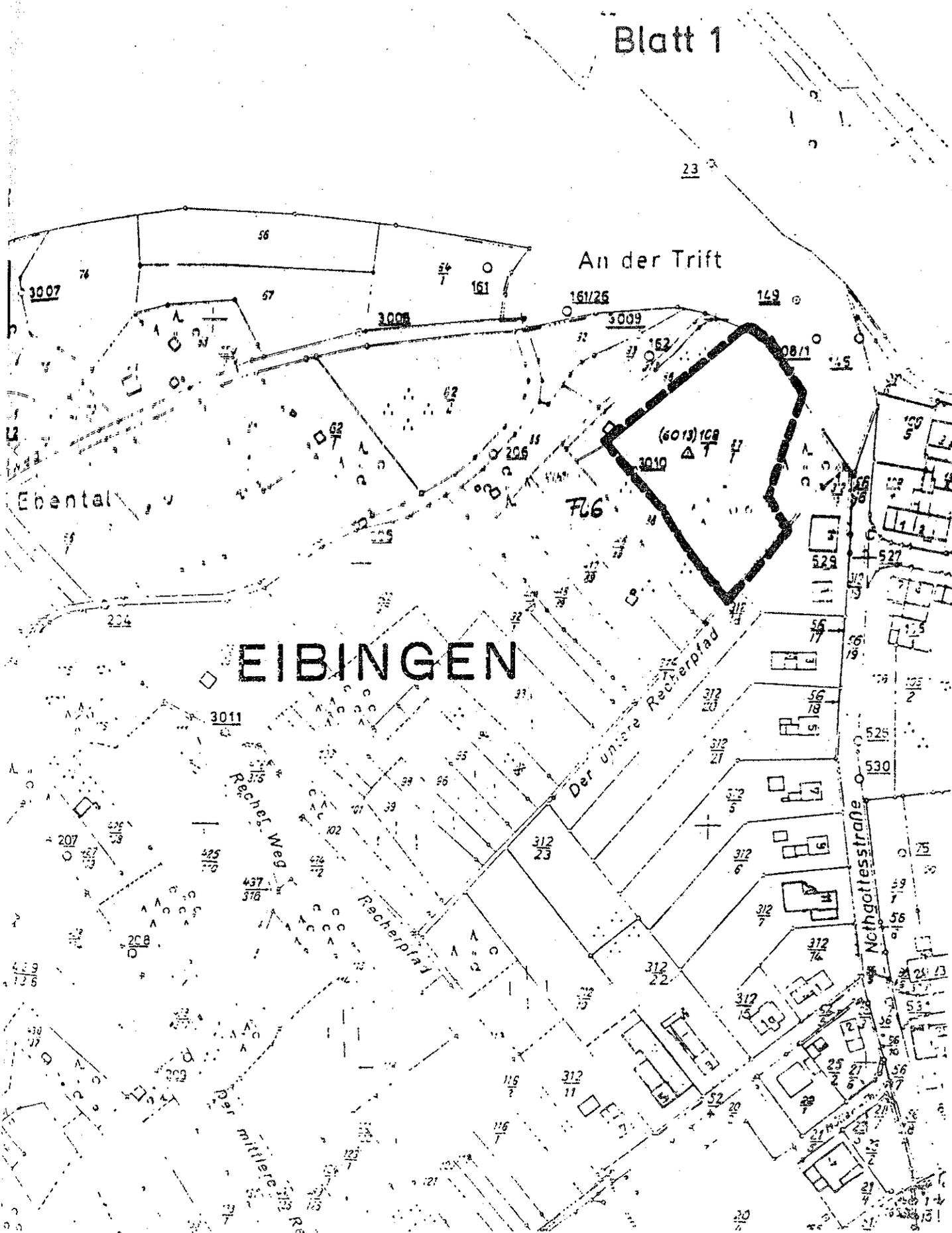
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

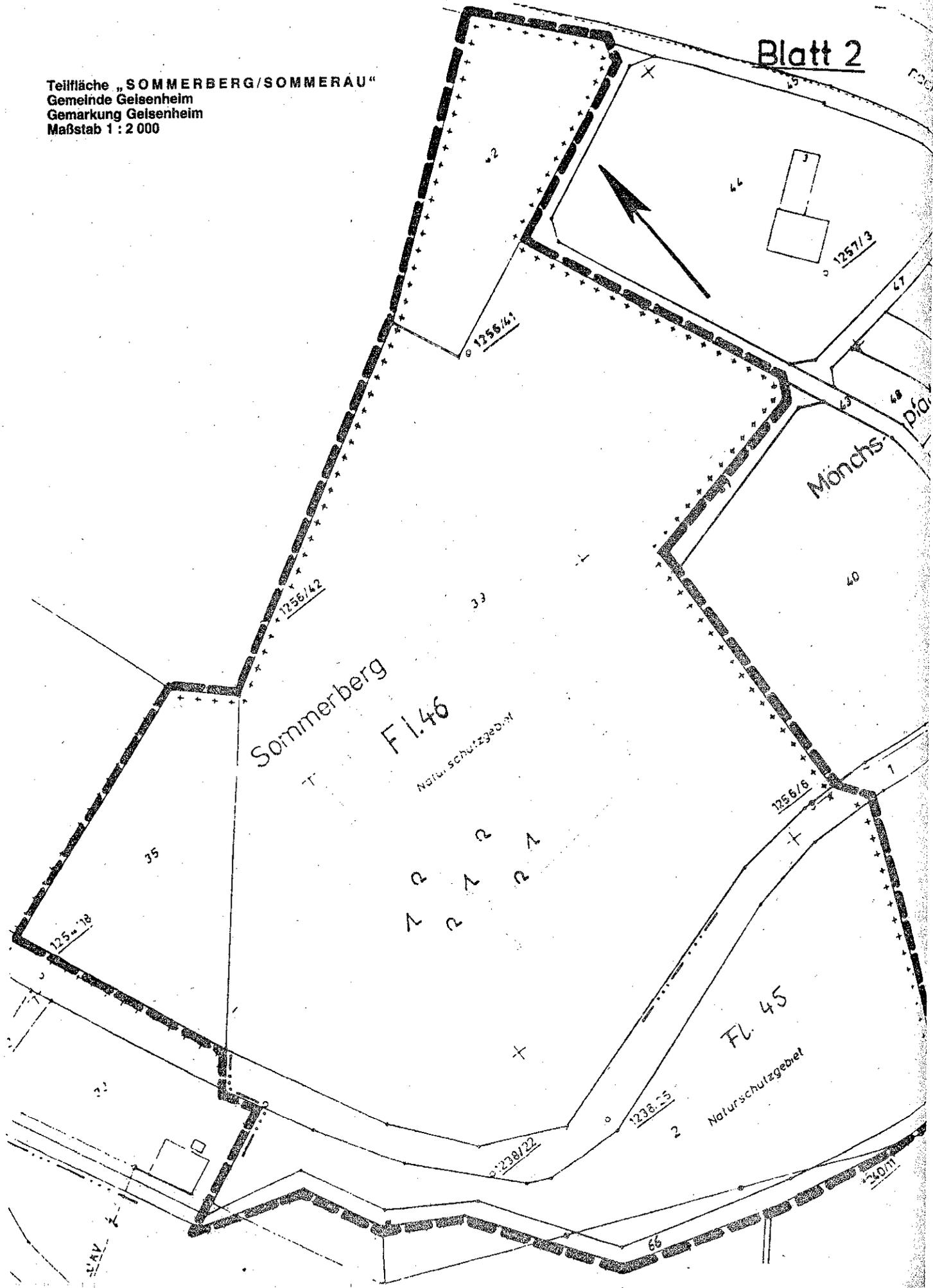
# Blatt 1



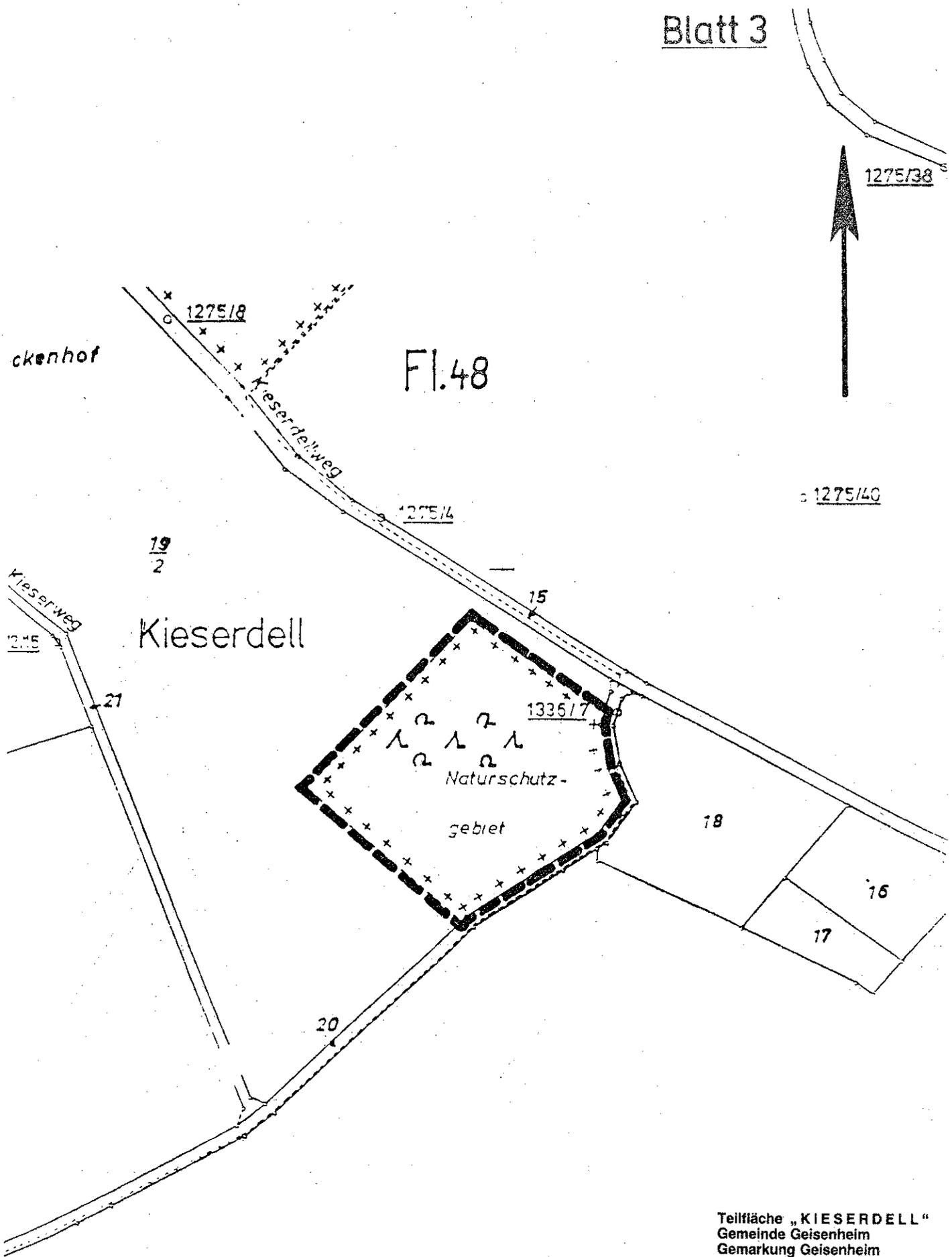
Teilfläche „WINDECK“  
 Gemeinde Rudesheim  
 Gemarkung Rudesheim  
 Maßstab 1 : 2 000

# Blatt 2

Teilfläche „SOMMERBERG/SOMMERAU“  
Gemeinde Gelsenheim  
Gemarkung Gelsenheim  
Maßstab 1 : 2 000

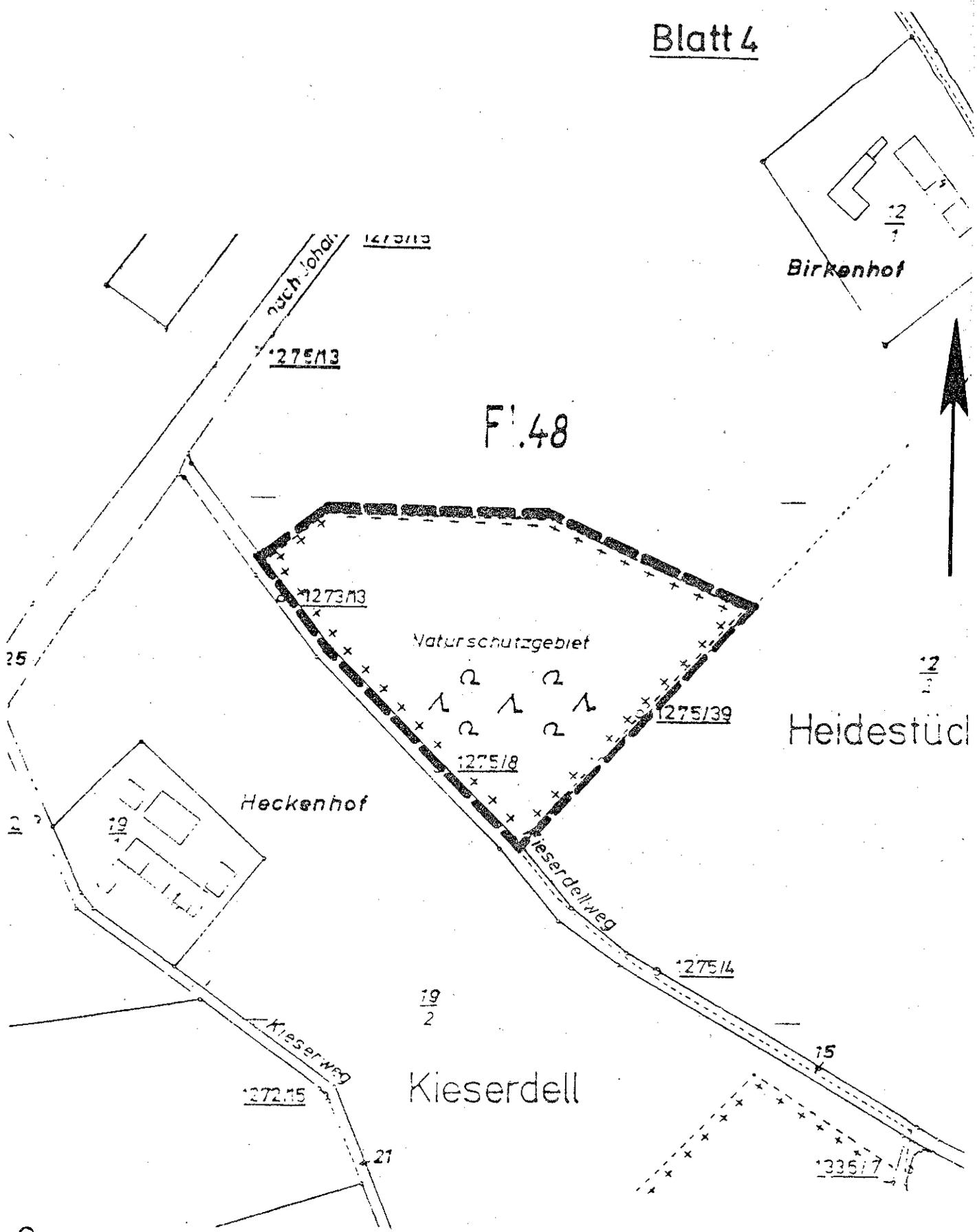


Blatt 3



Teilfläche „KIESERDELL“  
 Gemeinde Geisenheim  
 Gemarkung Geisenheim  
 Maßstab 1 : 2 000

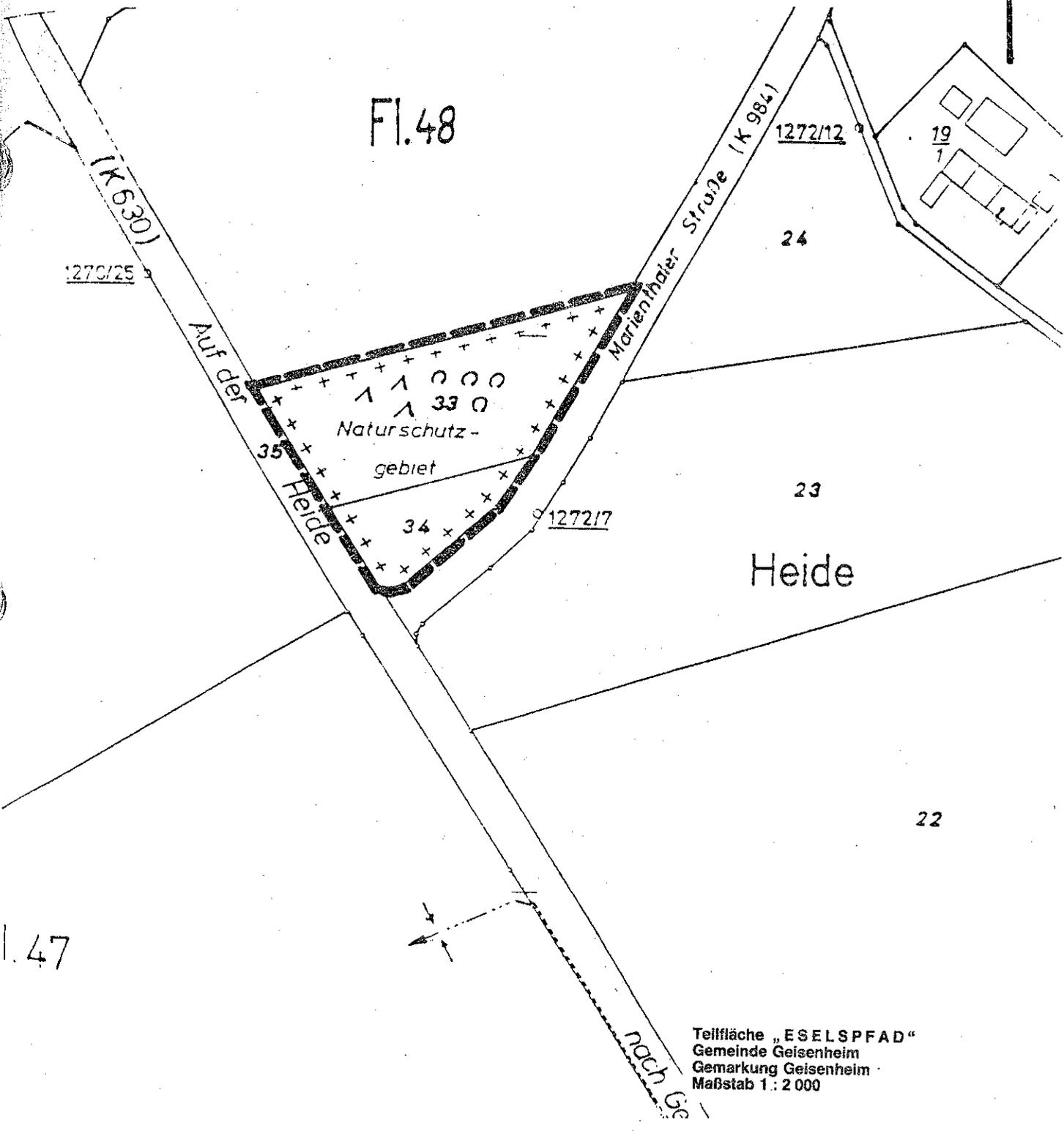
Blatt 4



-Teilfläche „HEIDESTÜCKE“  
 Gemeinde Geisenheim  
 Gemarkung Geisenheim  
 Maßstab 1 : 2 000

# Blatt 5

## Fl. 48



1270/25

(K 630)

Auf der Heide

35 Heide

Naturschutz-  
gebiet

34

1272/17

Marienthaler Struene (K 984)

1272/12

24

19

23

Heide

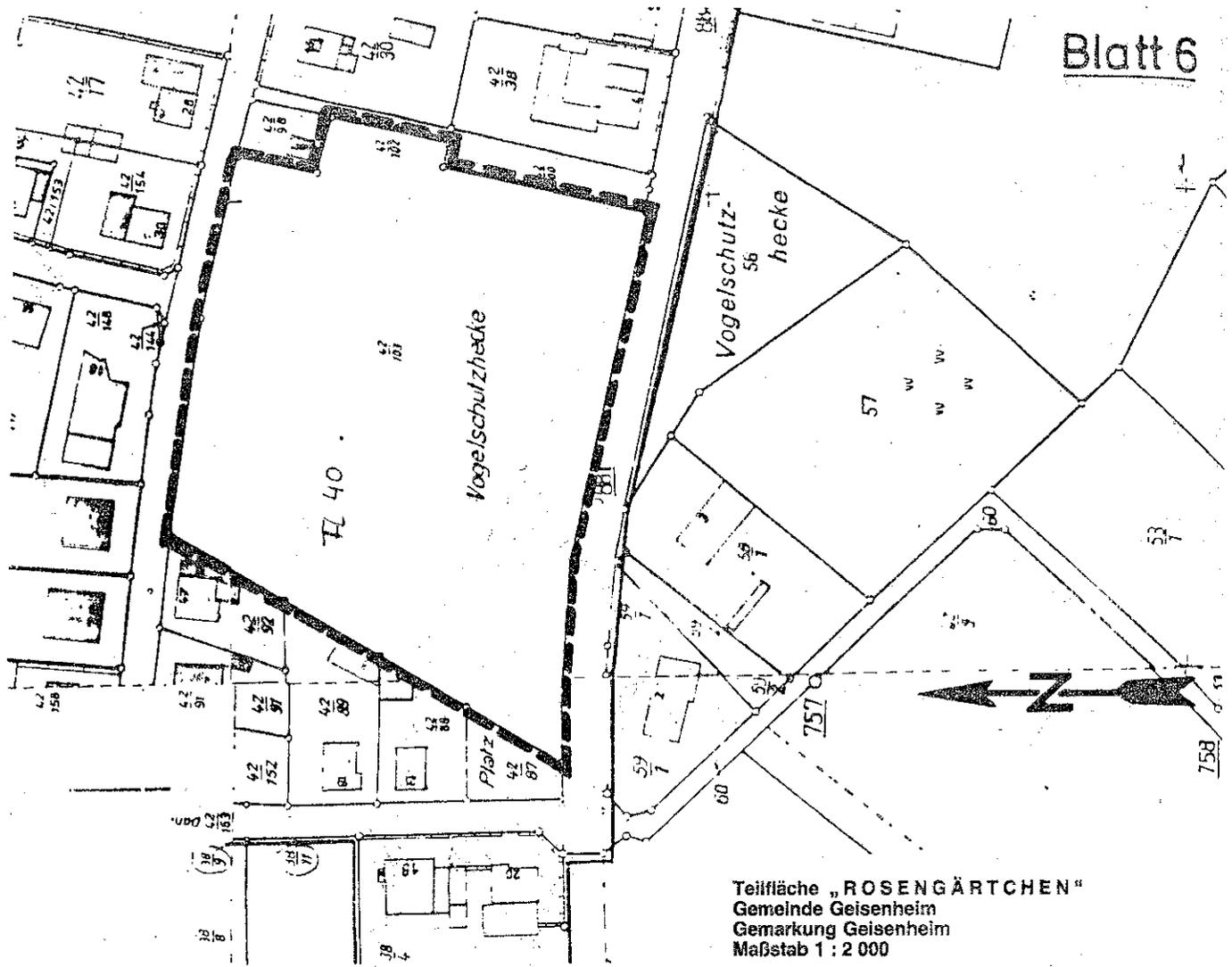
22

nach Ge

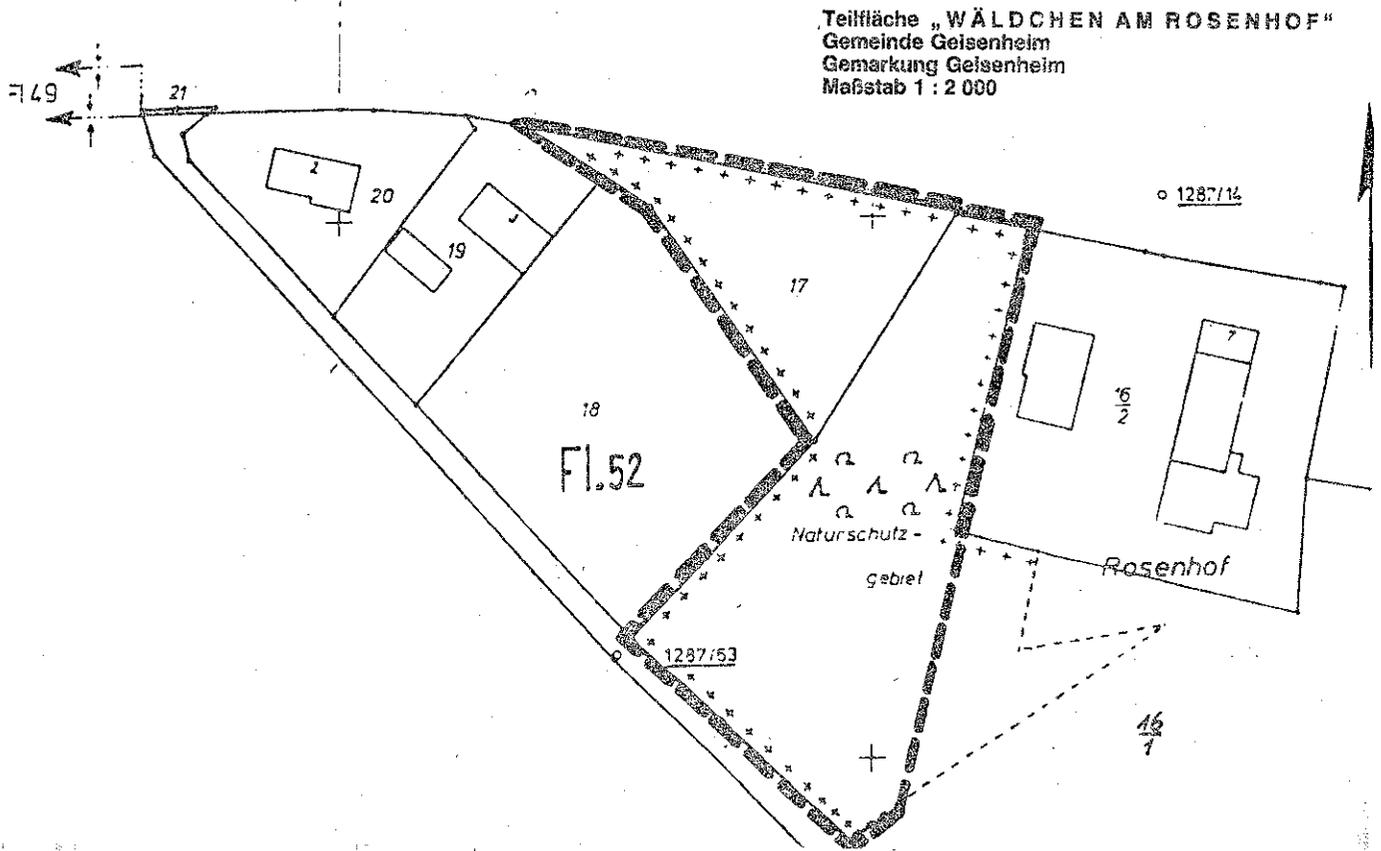
Teilfläche „ESELSPFAD“  
 Gemeinde Geisenheim  
 Gemarkung Geisenheim  
 Maßstab 1 : 2 000

1.47

Blatt 6



Teilfläche „ROSENGÄRTCHEN“  
 Gemeinde Geisenheim  
 Gemarkung Geisenheim  
 Maßstab 1 : 2 000



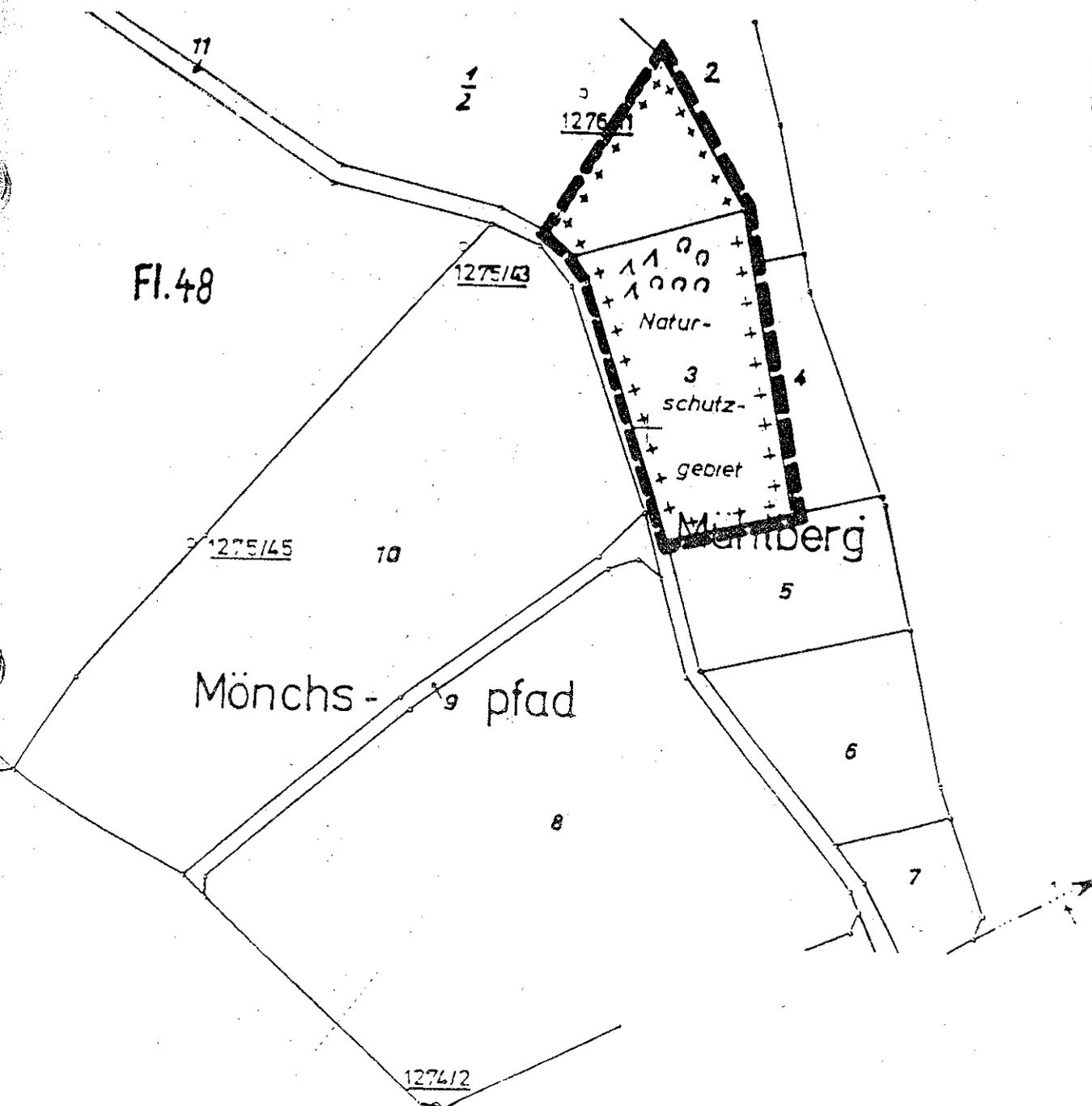
Teilfläche „WÄLDCHEN AM ROSENHOF“  
 Gemeinde Geisenheim  
 Gemarkung Geisenheim  
 Maßstab 1 : 2 000

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Geisenheimer Heide“

# Blatt 7

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis  
Stadt: Rüdeshelm am Rhein  
Gemarkung: Eibingen  
Flur: 6  
Stadt: Geisenheim  
Gemarkung: Geisenheim  
Flur: 40, 45, 46, 48, 52



Teilfläche „MÜHLBERG“  
Gemeinde Geisenheim  
Gemarkung Geisenheim  
Maßstab 1 : 2 000

Artikel 52

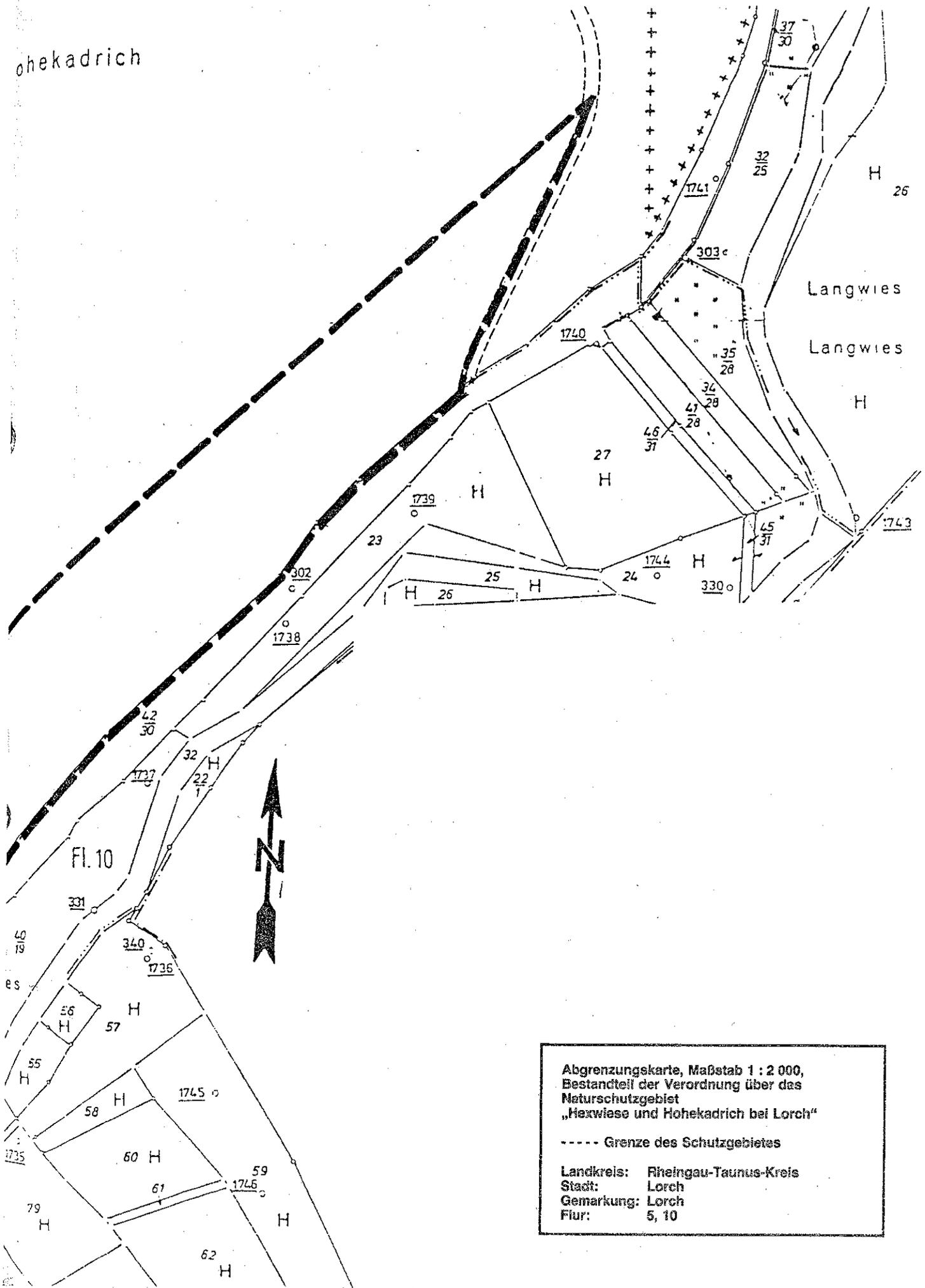
§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hexwiese und Hohekadrich bei Lorch“ vom 26. Oktober 1989 (StAnz. S. 2362) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



exwies

Hohekadrich



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Hexwiese und Hohekadrich bei Lorch“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis  
 Stadt: Lorch  
 Gemarkung: Lorch  
 Flur: 5, 10

**Artikel 53**

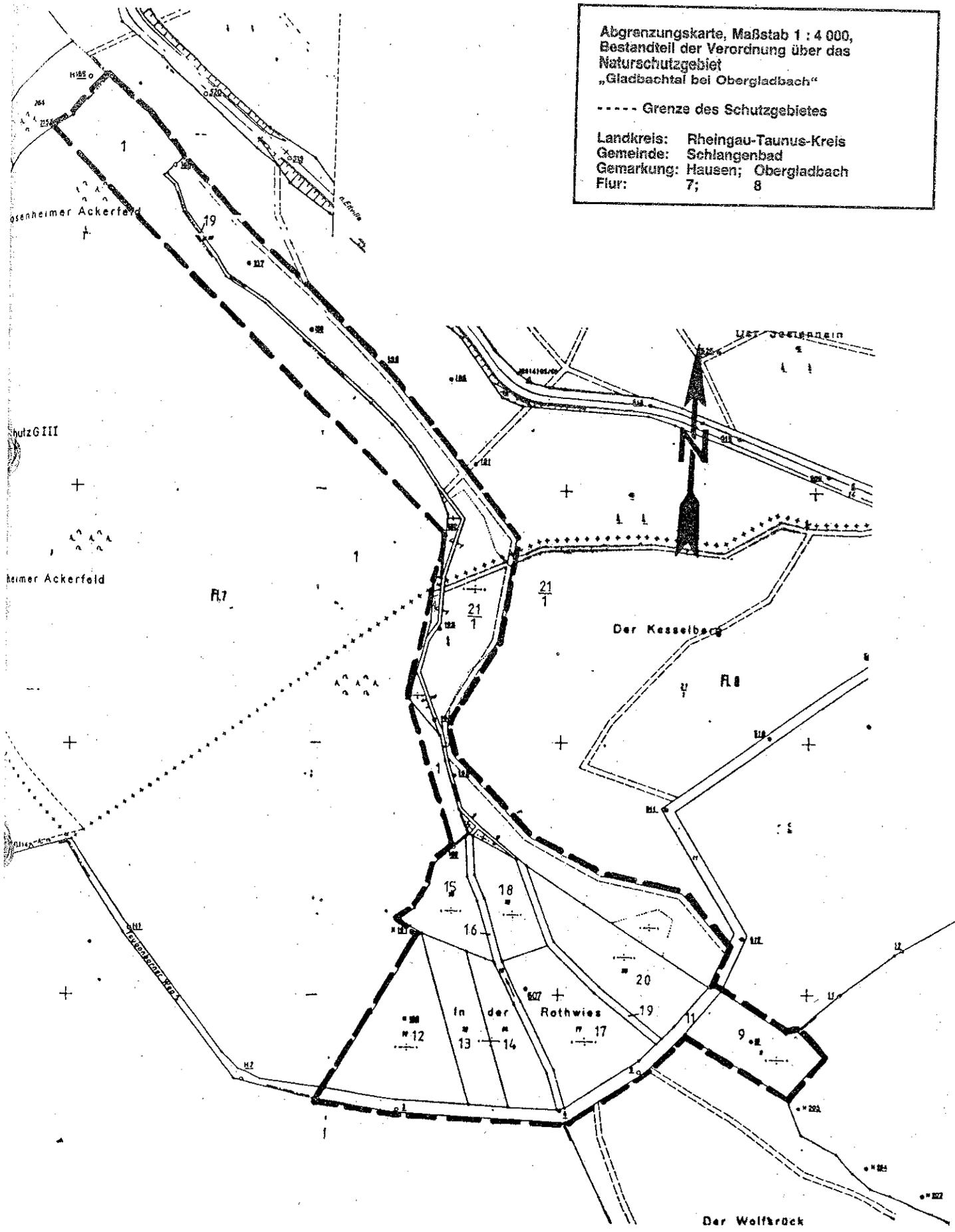
§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gladbachtal bei Obergladbach“ vom 17. November 1989 (StAnz. S. 2523) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Glabachtal bei Obergladbach“

----- Grenze des Schutzgebietes

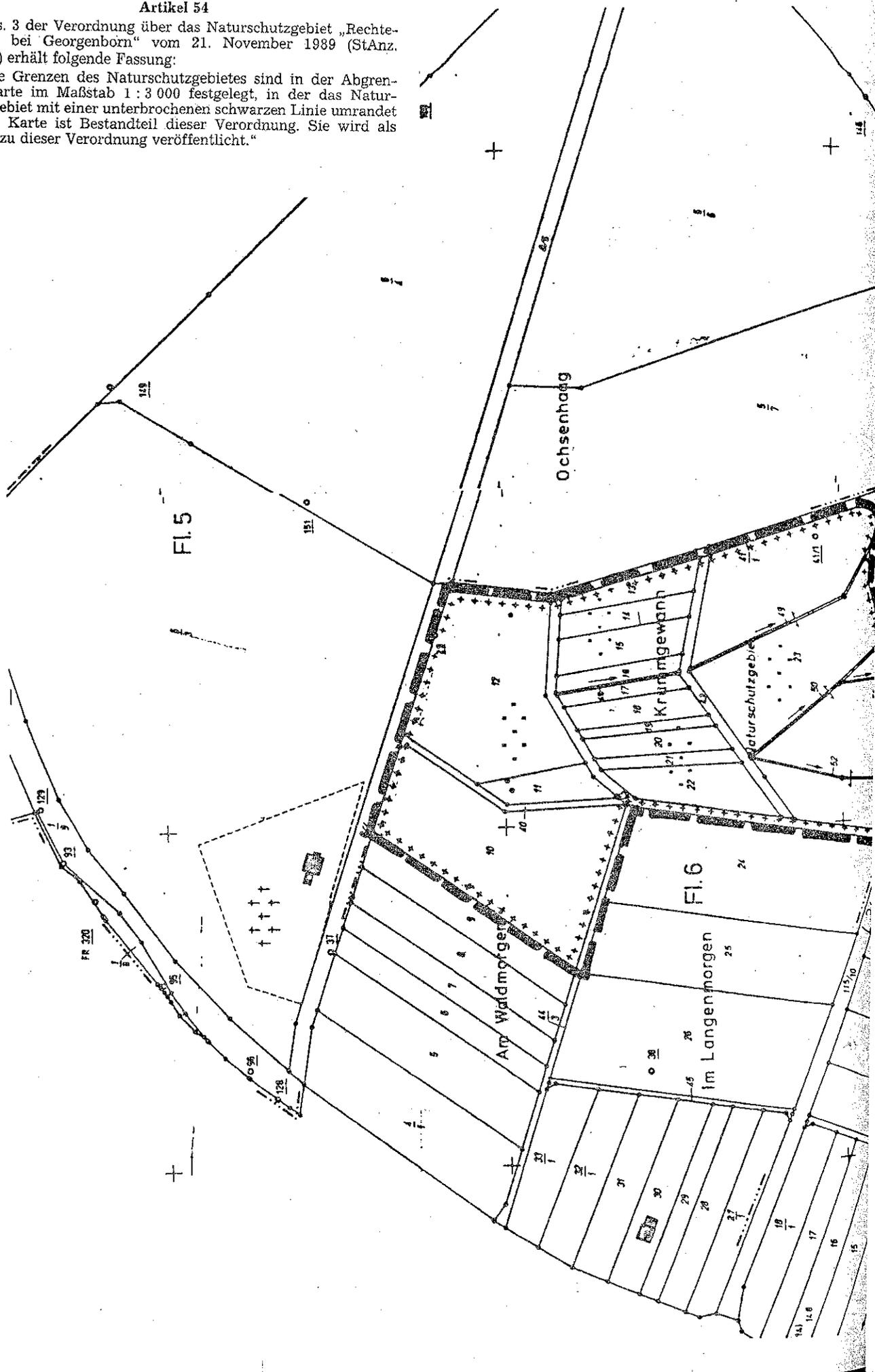
Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis  
 Gemeinde: Schlangenbad  
 Gemarkung: Hausen; Obergladbach  
 Flur: 7; 8



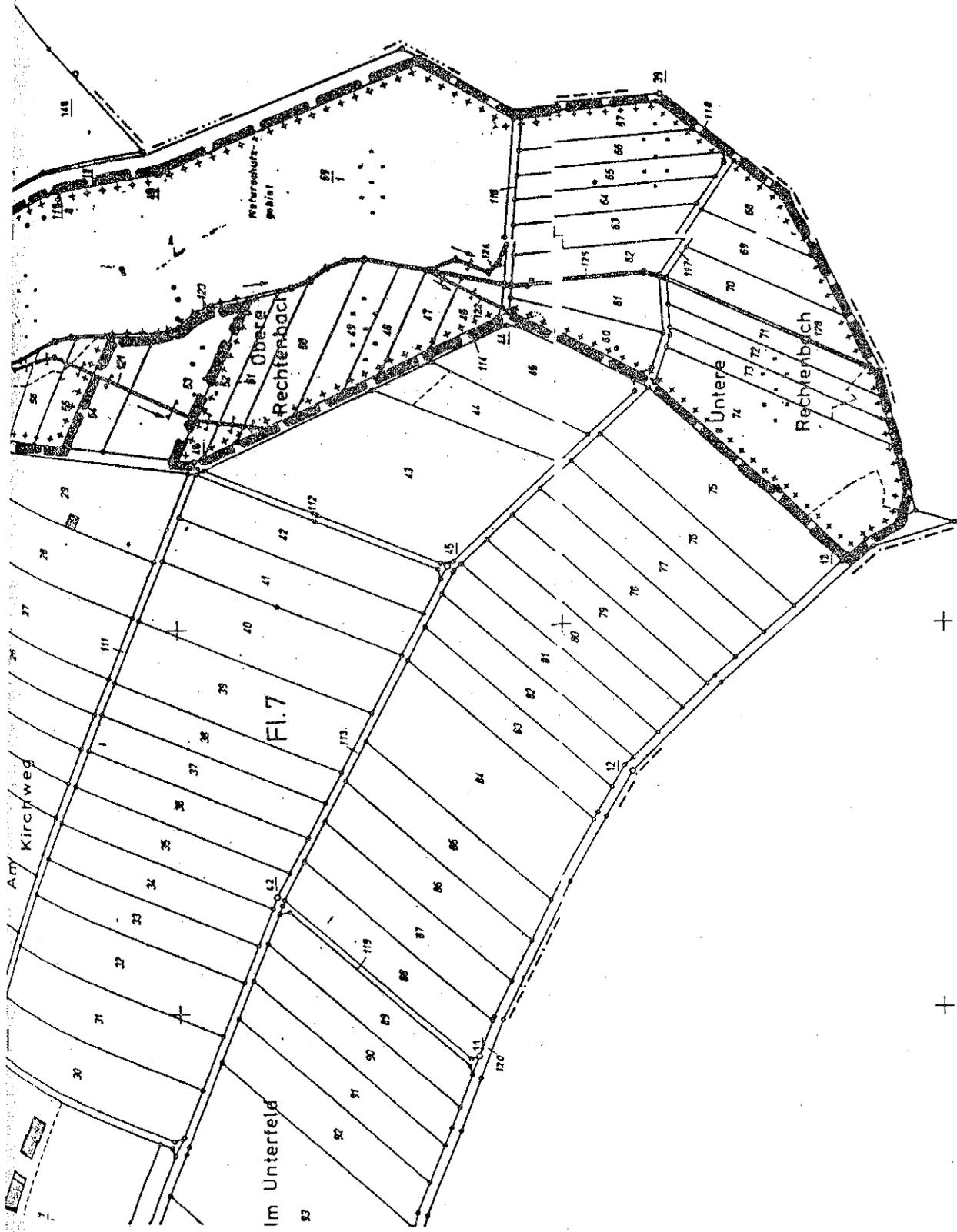
Artikel 54

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rechtebachtal bei Georgenborn“ vom 21. November 1989 (StAnz. S. 2568) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

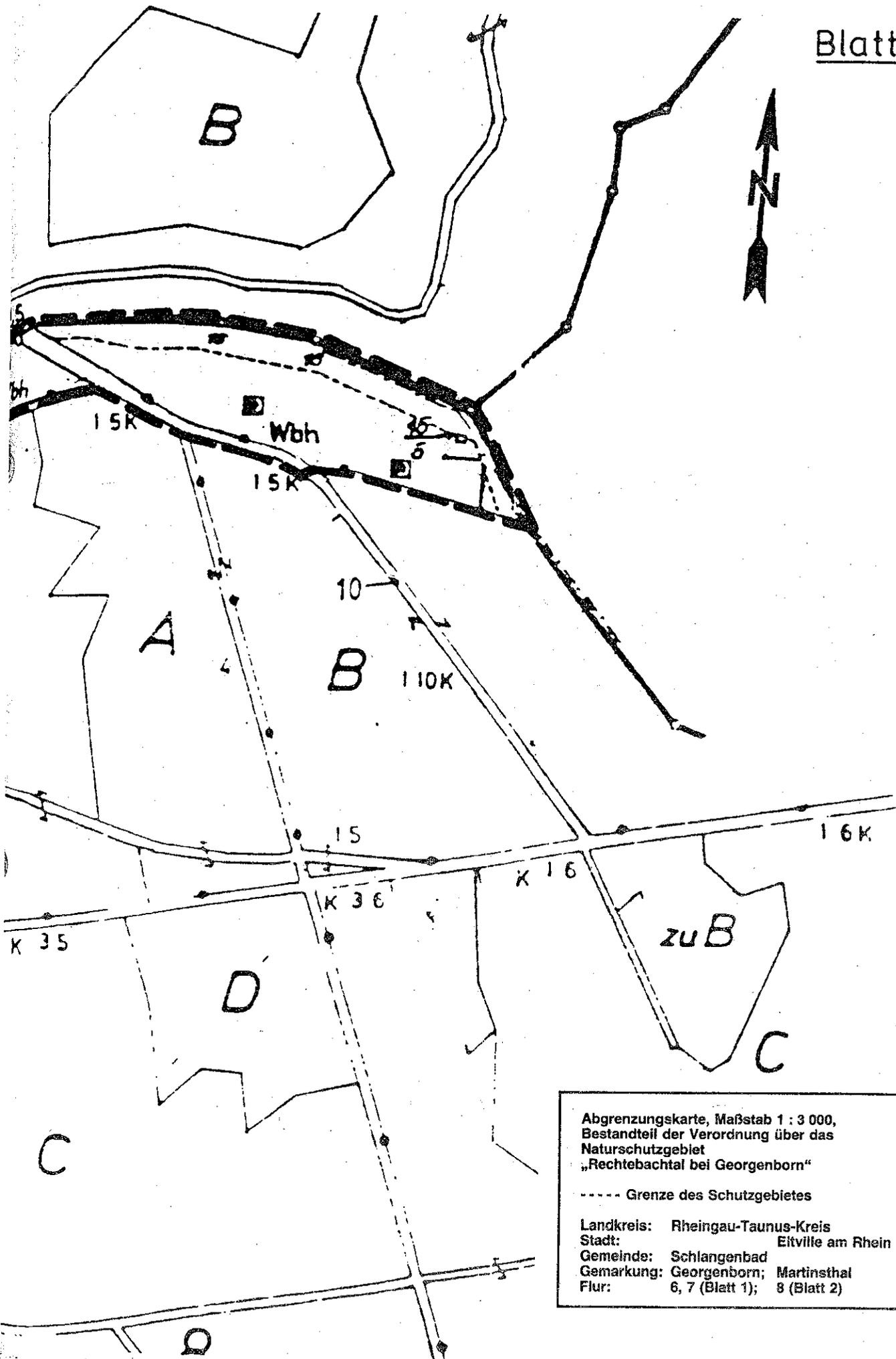


# Blatt 1





Blatt 2



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Rechtebachtal bei Georgenborn“

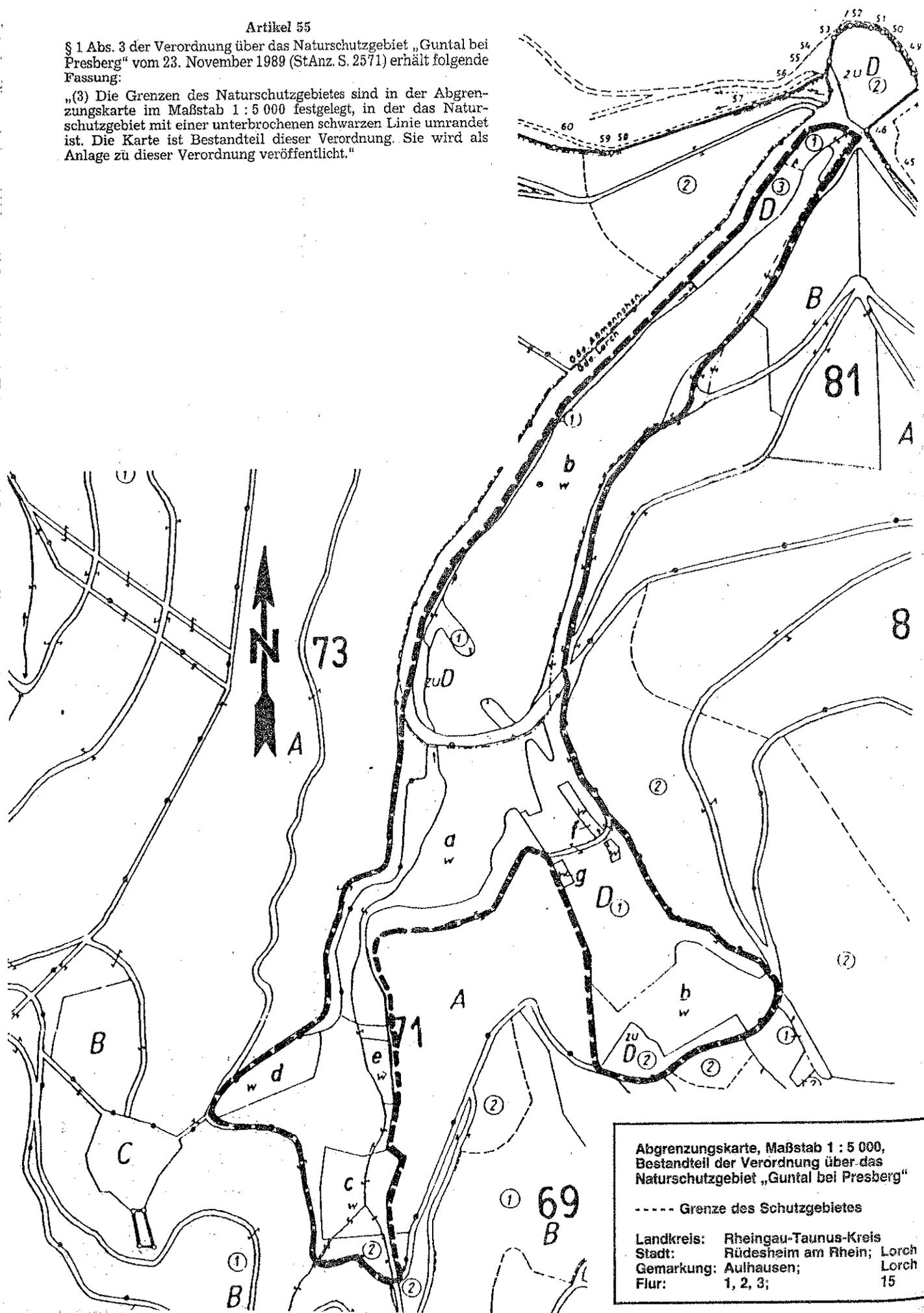
----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis  
 Stadt: Eitville am Rhein  
 Gemeinde: Schlangenbad  
 Gemarkung: Georgenborn; Martinsthal  
 Flur: 6, 7 (Blatt 1); 8 (Blatt 2)

Artikel 55

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Guntal bei Presberg“ vom 23. November 1989 (StAnz. S. 2571) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Guntal bei Presberg“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis  
Stadt: Rüdesheim am Rhein; Lorch  
Gemarkung: Aulhausen; Lorch  
Flur: 1, 2, 3; 15

**Artikel 56**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klosterwiesen von Rockenberg“ vom 22. Juli 1983 (StAnz. S. 1665) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

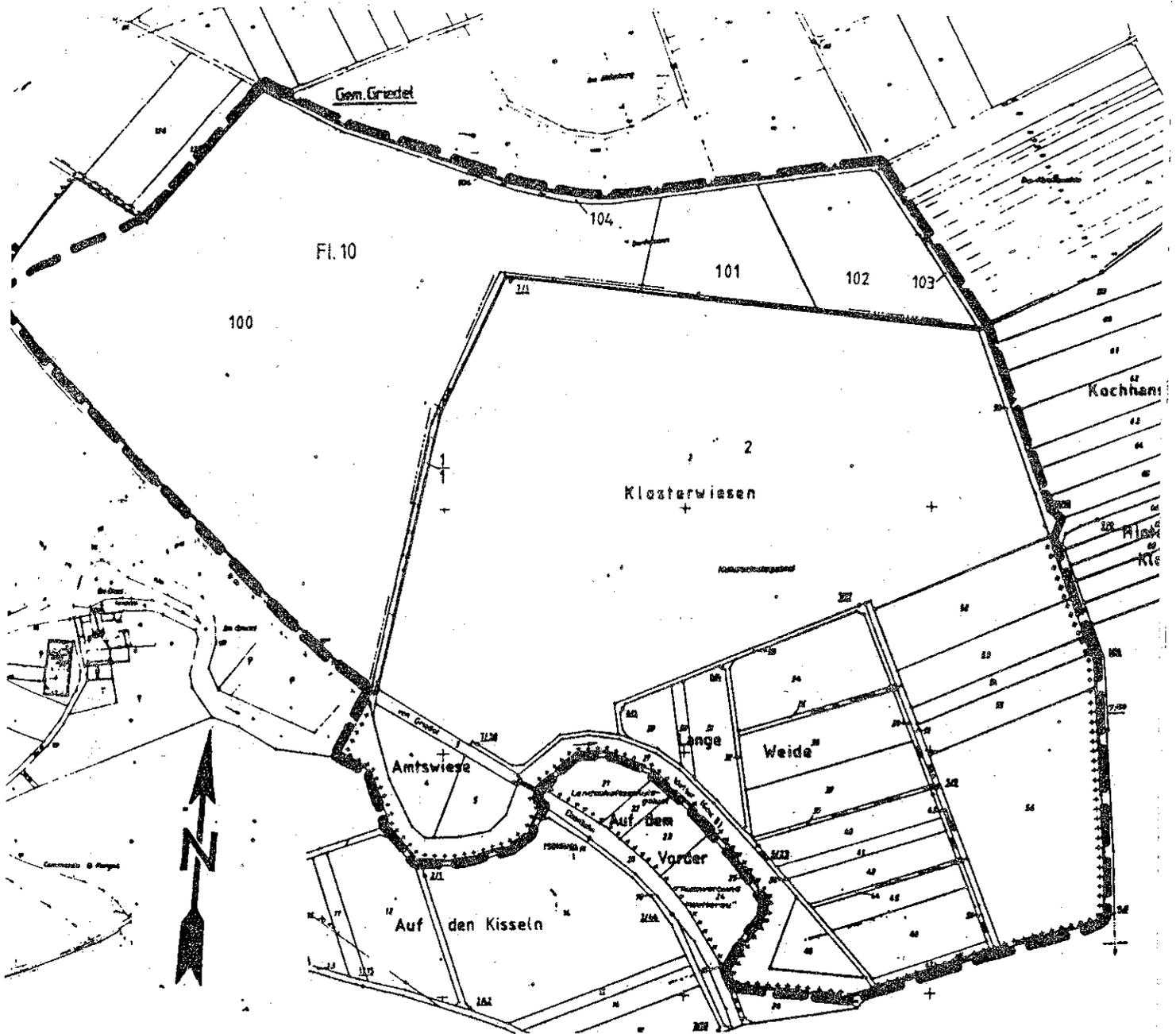
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie um-

randet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Klosterwiesen von Rockenberg“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Wetteraukreis  
Stadt: Butzbach  
Gemeinde: Rockenberg  
Gemarkung: Rockenberg; Griedel  
Flur: 3; 10

## Artikel 57

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Rußland und in der Kuhweide bei Lindheim“ vom 30. Oktober 1984 (StAnz. S. 2280) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

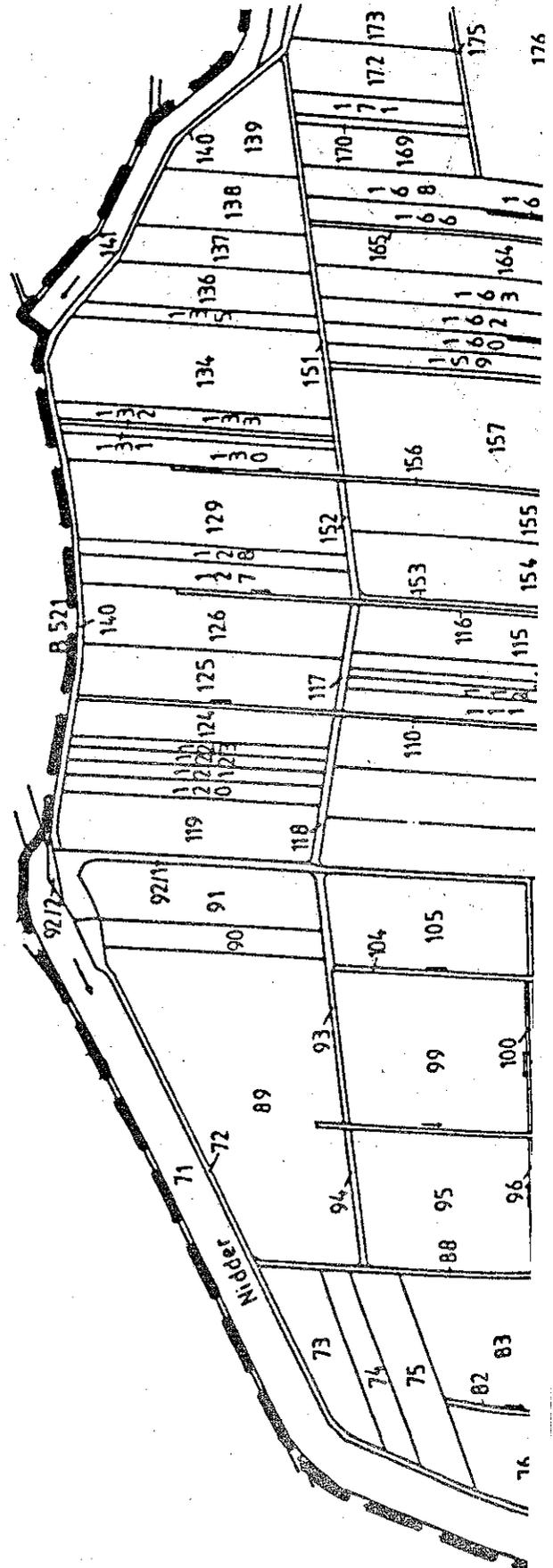
## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

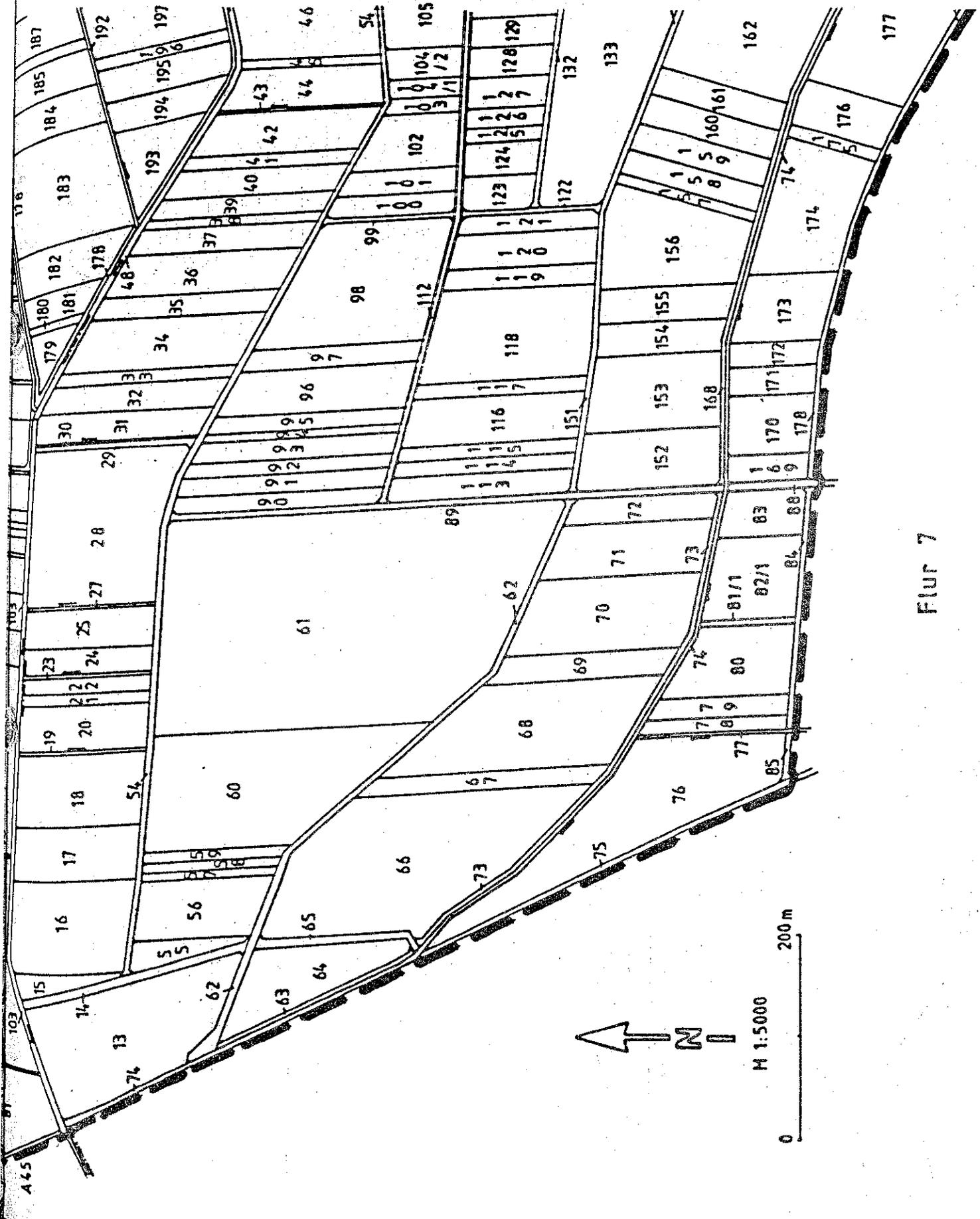
„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Gemeinde Altenstadt  
Gemarkung Lindheim

Flur 13





FLUR 7

Stadt Büdingen  
Gemarkung Düdelsheim

Flur 12



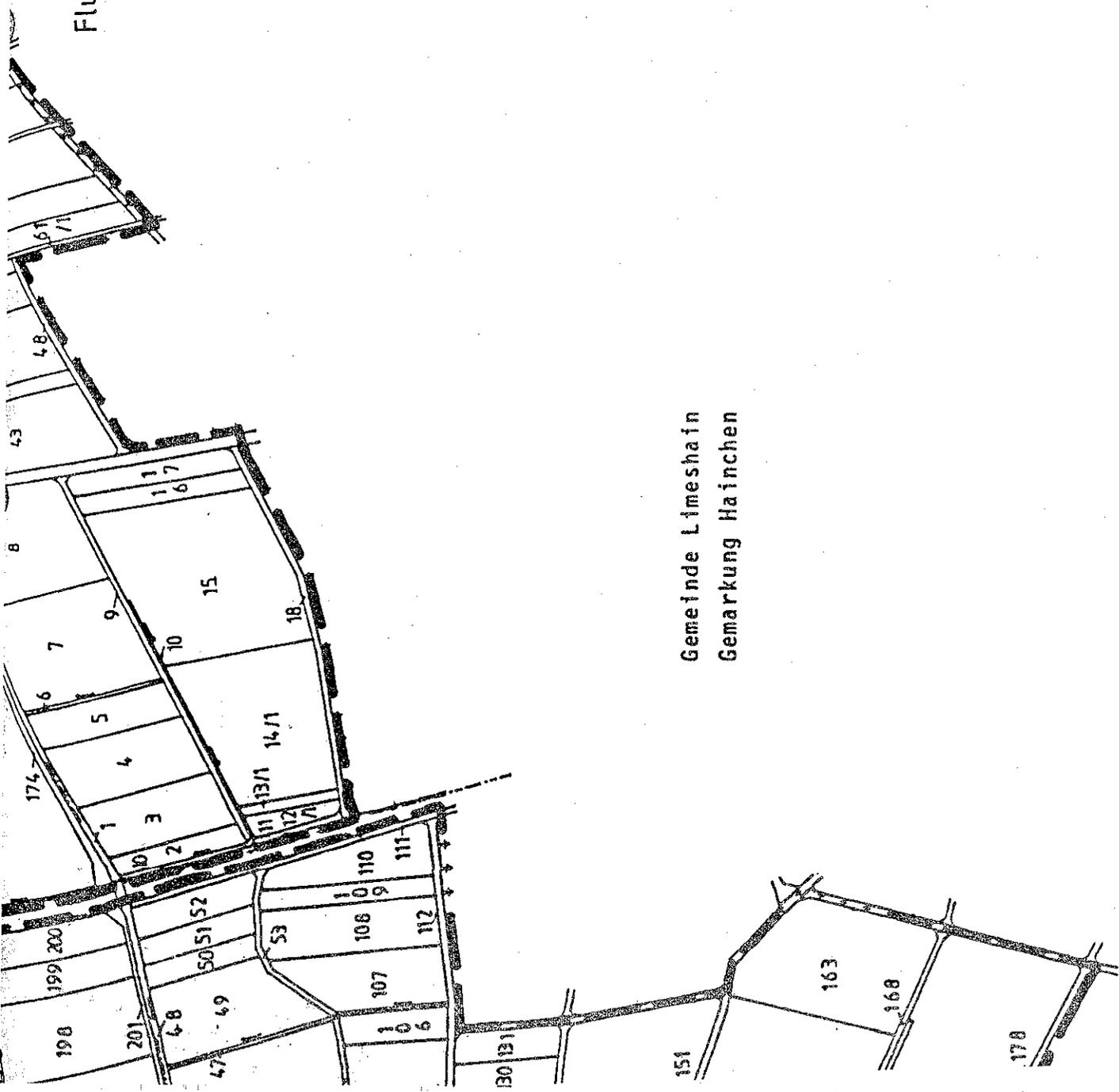
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet „Im Rußland  
 und in der Kuhweide bei Lindheim“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Wetteraukreis  
 Gemeinde: Altenstadt; Limeshain  
 Gemarkung: Lindheim; Hainchen  
 Flur: 12, 13; 7, 8



Flur 8



Gemeinde Limeshain  
 Gemarkung Hainchen

**Artikel 58**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltsteinbruch von Heegheim“ vom 1. November 1984 (StAnz. S. 2362) wird wie folgt geändert:

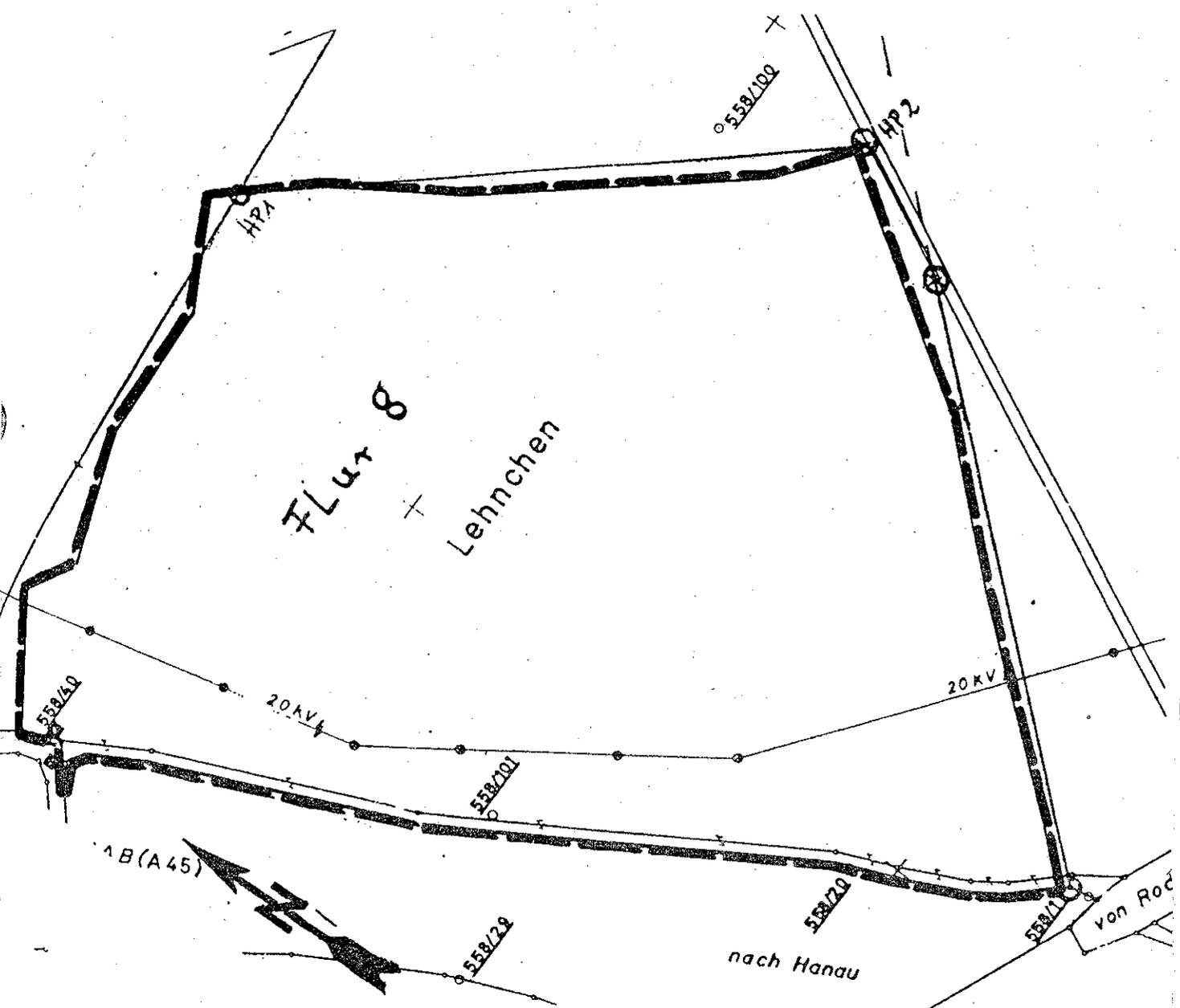
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Basaltsteinbruch von Heegheim“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Wetteraukreis  
 Gemeinde: Altenstadt  
 Gemarkung: Heegheim  
 Flur: 8

## Artikel 59

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heißbachgrund von Michelnau“ vom 10. Dezember 1984 (StAnz. S. 2646) wird wie folgt geändert:

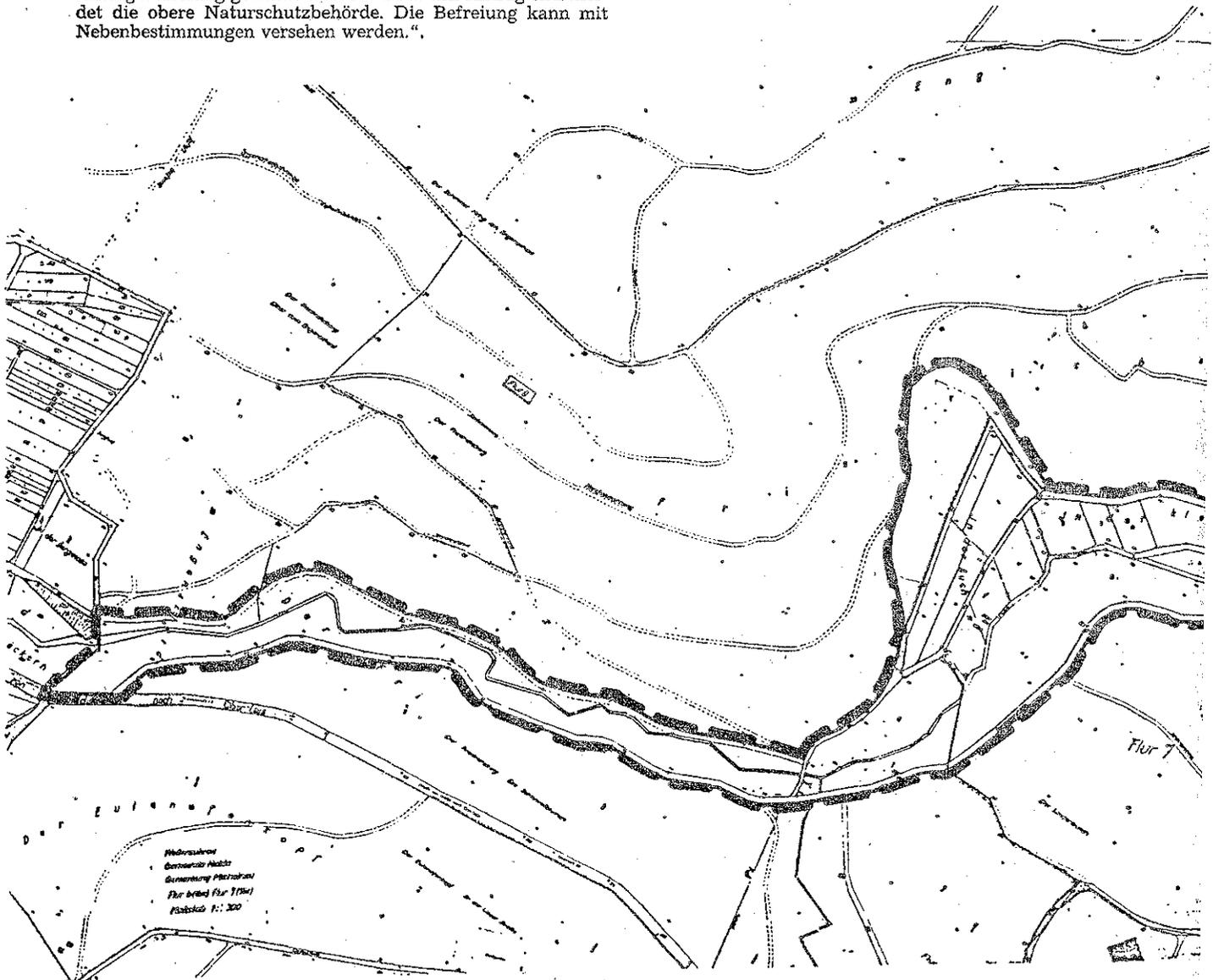
## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

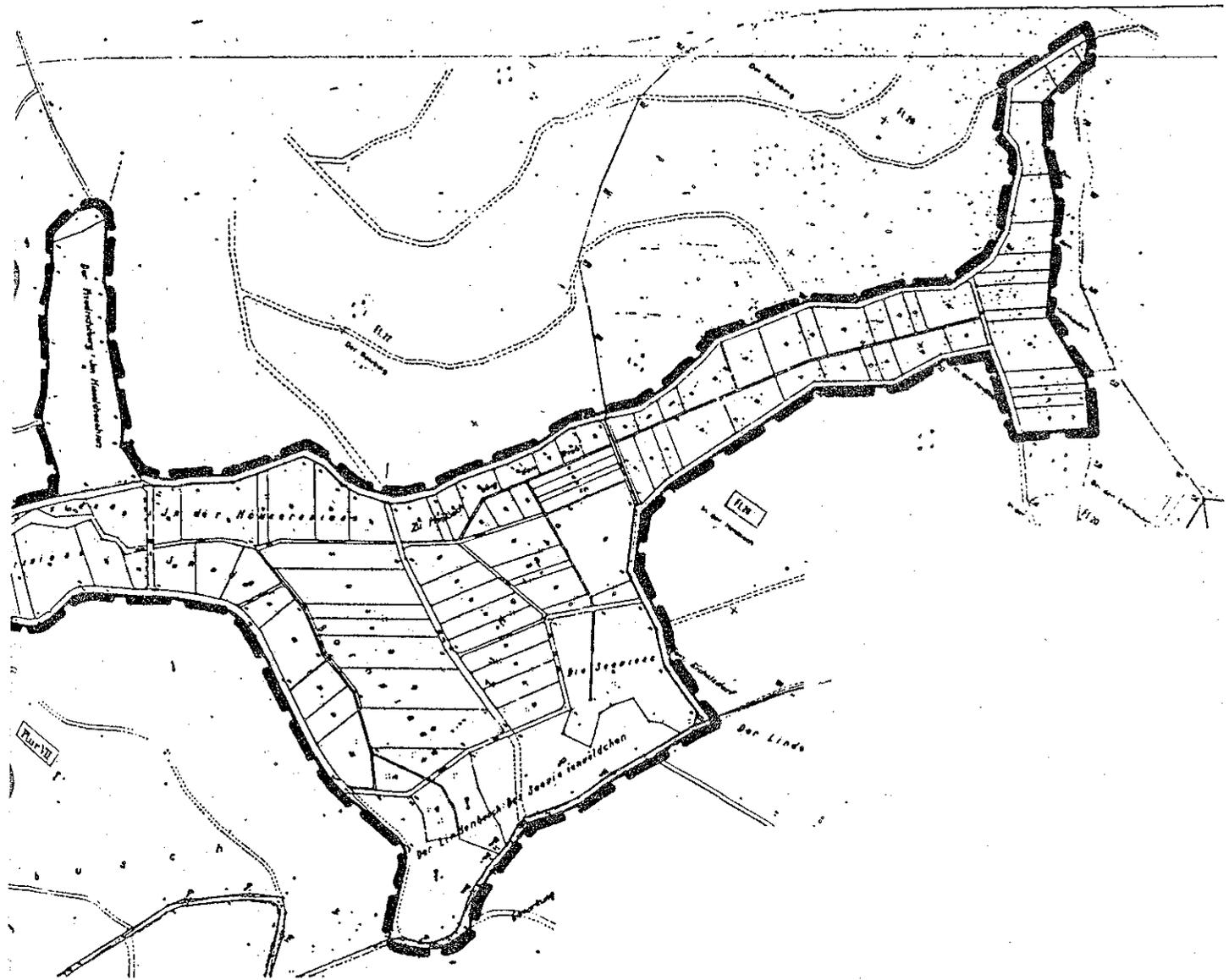
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 8 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

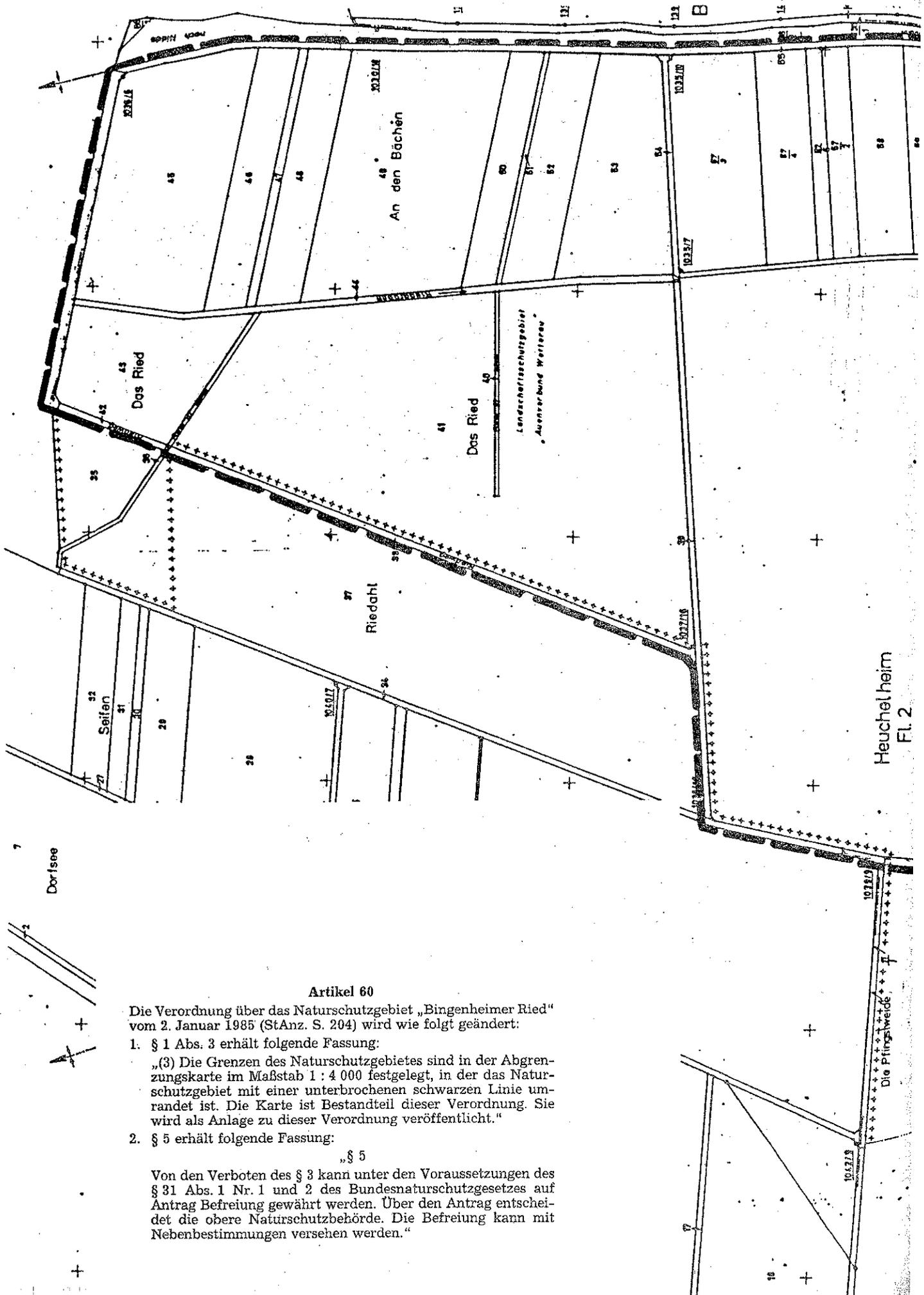




Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 8 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Heißbachgrund von Michelau“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Wetteraukreis
Stadt:	Nidda
Gemarkung:	Michelau; Eichseldorf
Flur:	6, 7; 20



#### Artikel 60

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bingenheimer Ried“ vom 2. Januar 1985 (StAnz. S. 204) wird wie folgt geändert:

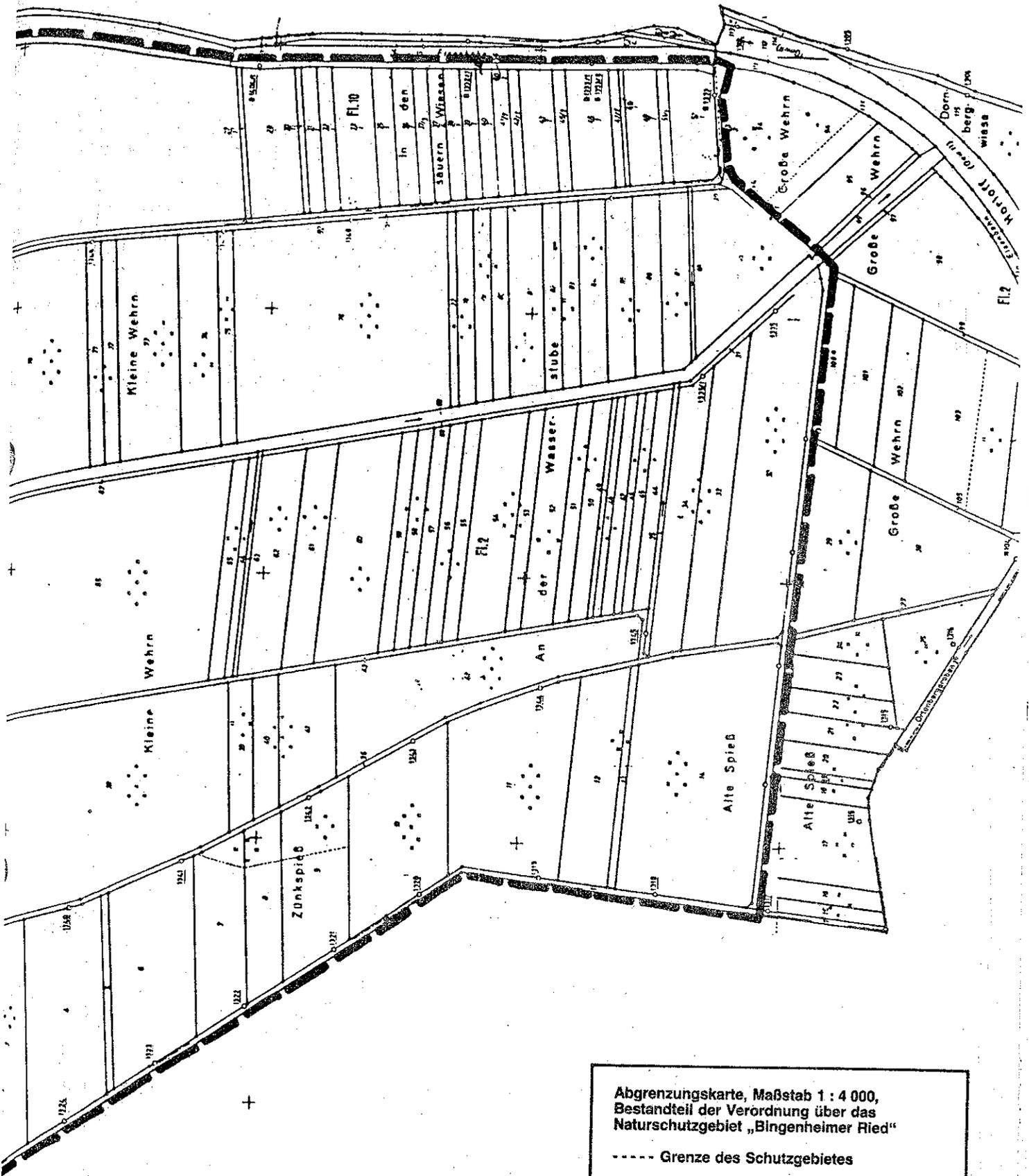
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Bingenheimer Ried“**

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Wetteraukreis
Gemeinde:	Echzell
Gemarkung:	Bingenheim
Flur:	2
Stadt:	Reichelsheim (Wetterau)
Gemarkung:	Gettenau
Flur:	9
Gemarkung:	Heuchelheim
Flur:	2



## Artikel 61

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krebsbachtal bei Kaichen“ vom 12. August 1988 (StAnz. S. 2095) wird wie folgt geändert:

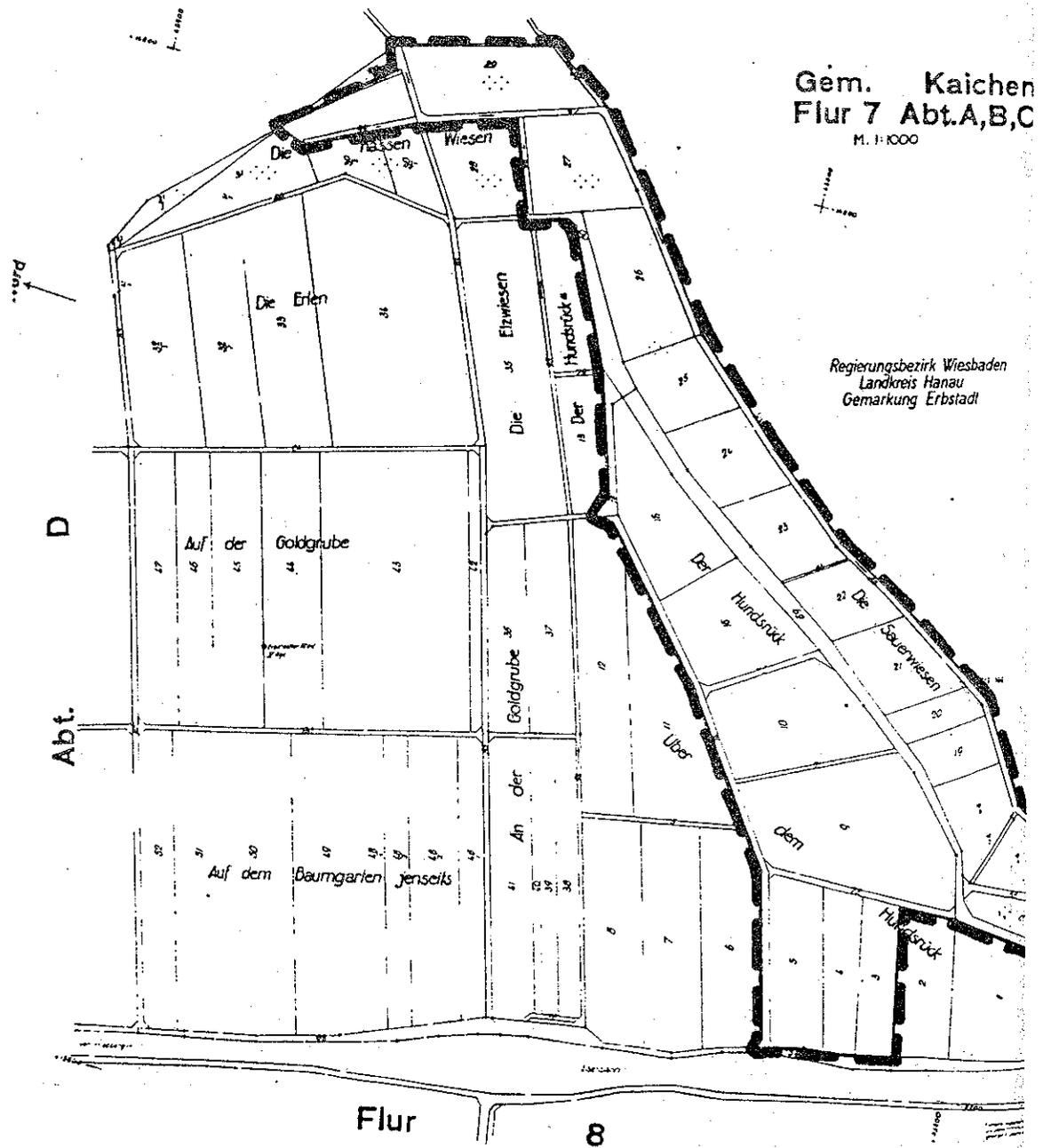
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

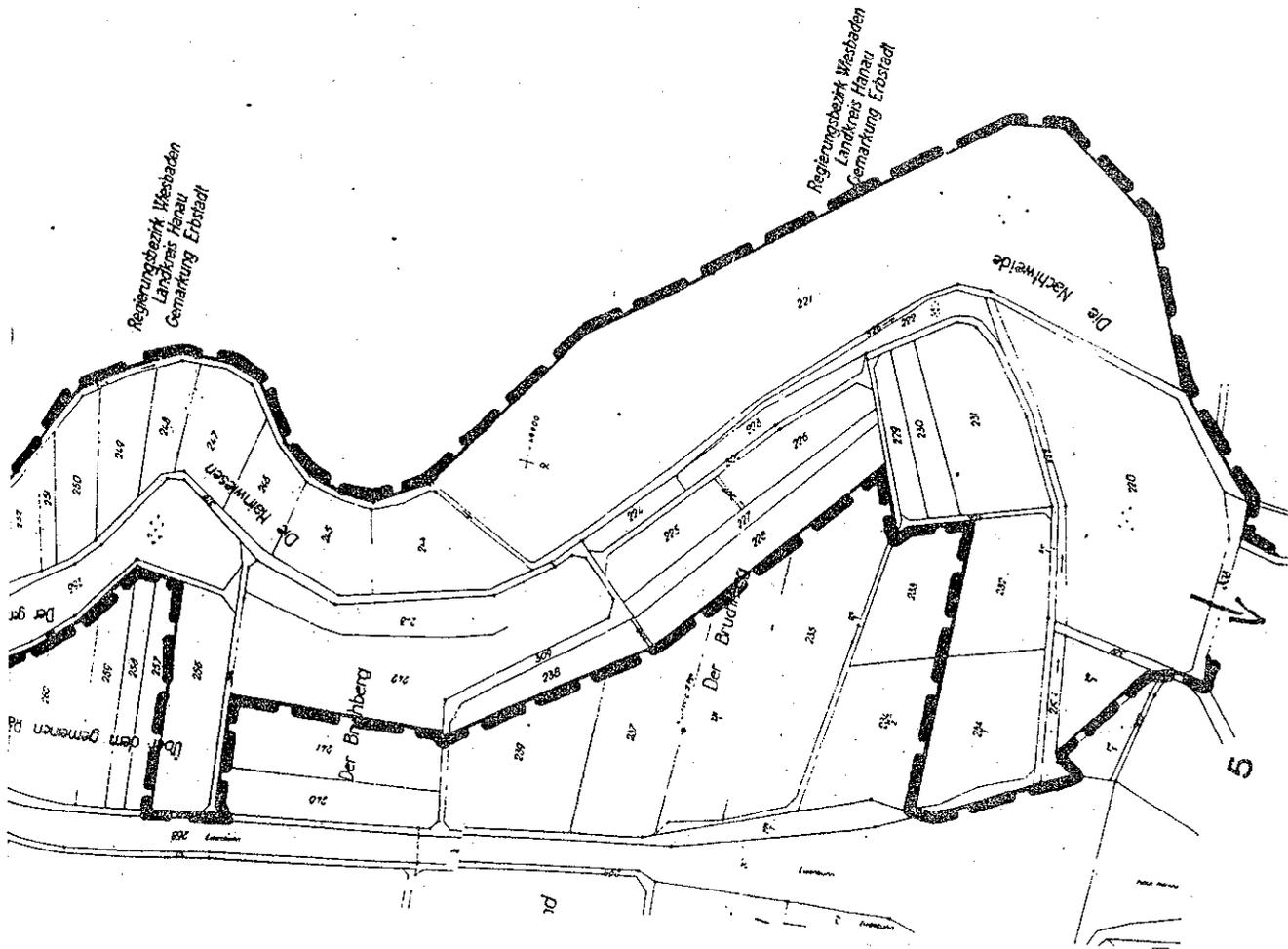
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

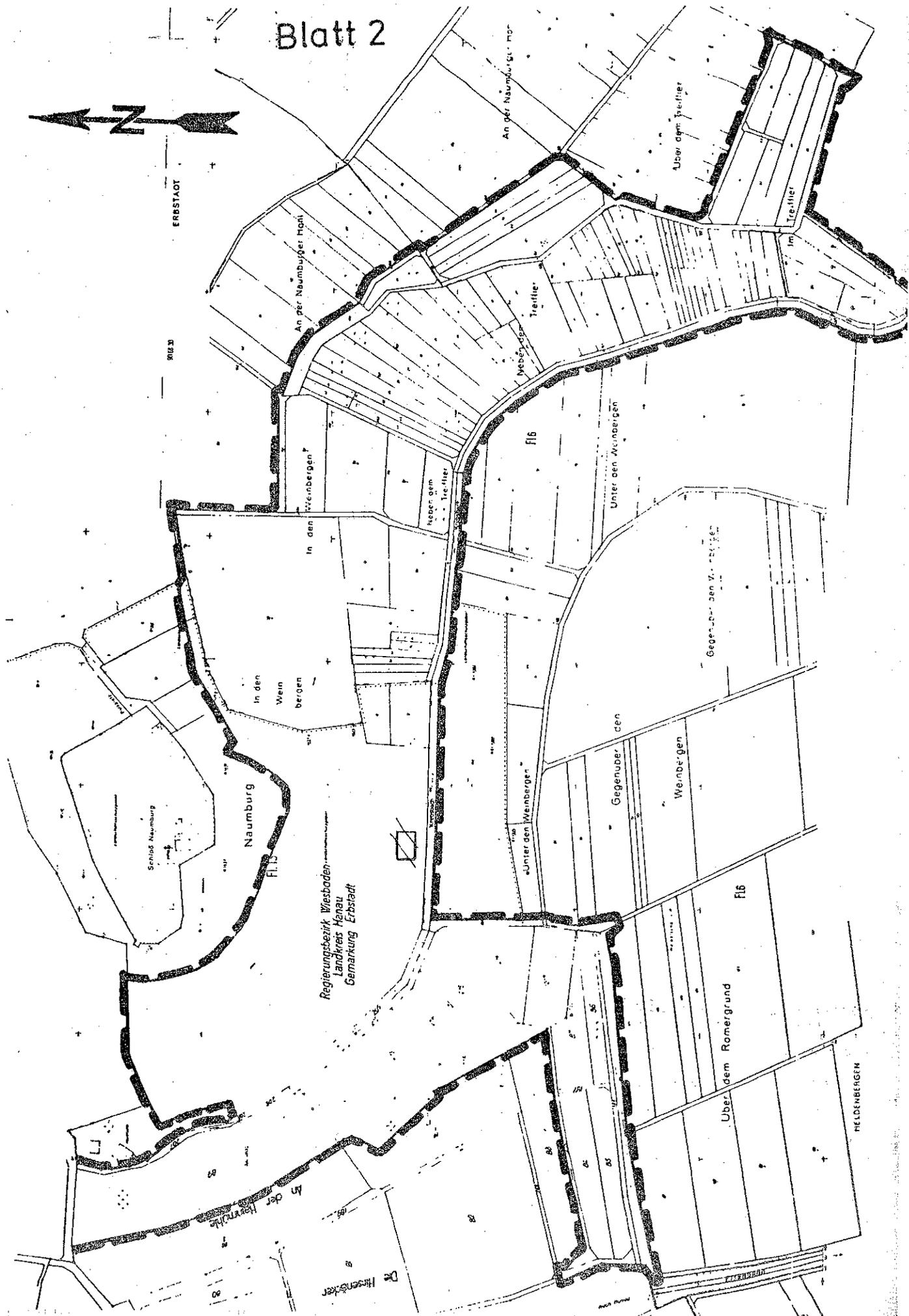
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



# Blatt 1



# Blatt 2



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Krebsbachtal bei Kaichen“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis
Stadt:	Nidderau
Gemarkung:	Heldenbergen
Flur:	4, 6
Gemarkung:	Erbstadt
Flur:	13
Landkreis:	Wetteraukreis
Stadt:	Niddatal
Gemarkung:	Kaichen
Flur:	5, 6 und 7

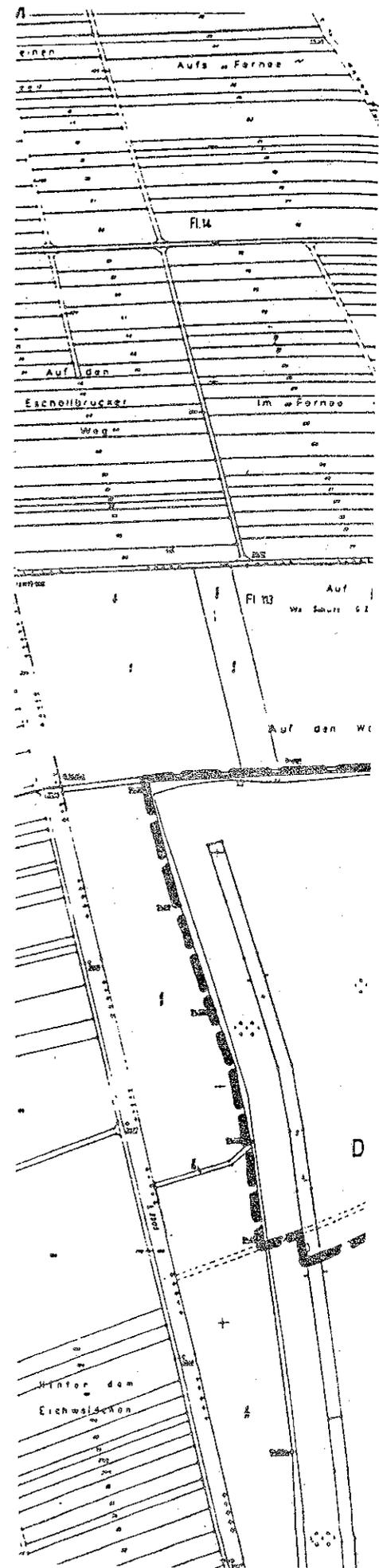
## Artikel 62

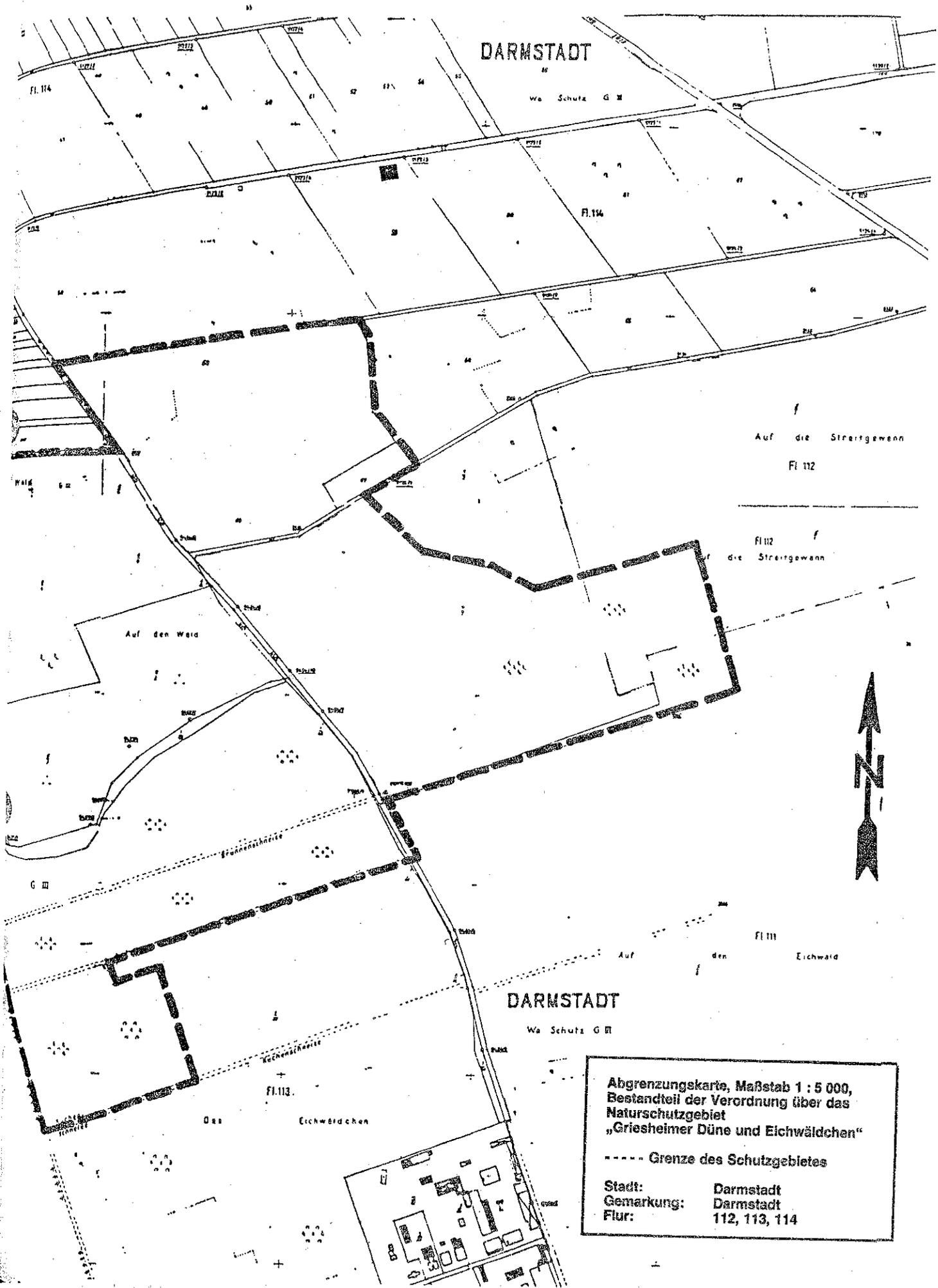
Die Verordnung zur Änderung und Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Griesheimer Düne“ vom 7. Dezember 1983 (StAnz. S. 2476) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden hinter dem Wort „Düne“ die Worte „und Eichwäldchen“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
3. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Griesheimer Düne und Eichwäldchen“

----- Grenze des Schutzgebietes

Stadt: Darmstadt  
 Gemarkung: Darmstadt  
 Flur: 112, 113, 114

**Artikel 63**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Kleewoog von Gräfenhausen“ vom 14. November 1985 (StAnz. S. 2188) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Am Kleevoog von Gräfenhausen“

----- Grenze des Schutzgebietes

Stadt:		Darmstadt
Landkreis:	Darmstadt-Dieburg	Darmstadt
Stadt:	Weiterstadt;	Darmstadt
Gemarkung:	Gräfenhausen;	Arheligen
Flur:	18;	13

#### Artikel 64

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Mörsbacher Grund von Darmstadt-Arheilgen“ vom 29. September 1987 (StAnz. S. 2058) wird wie folgt geändert:

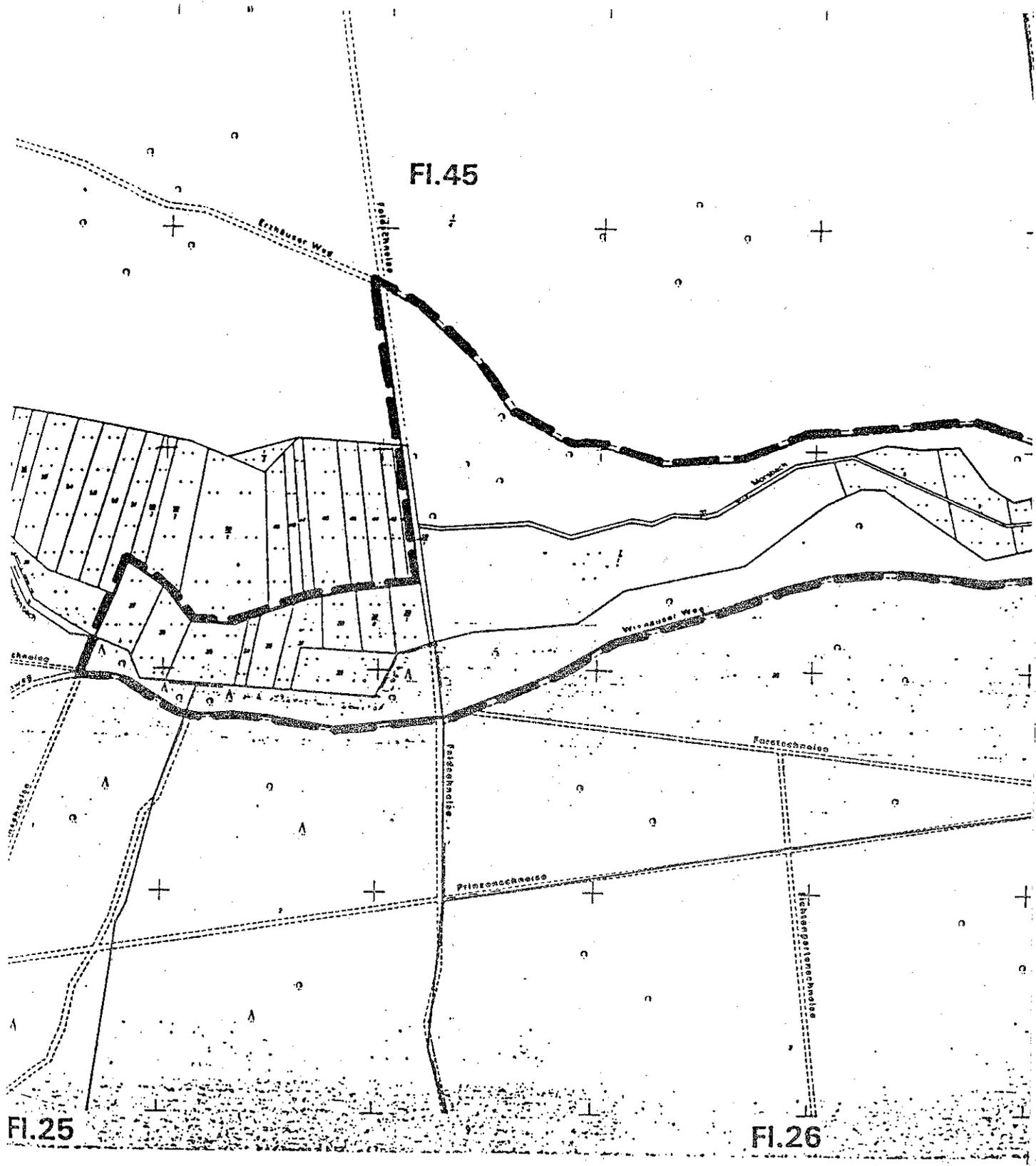
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

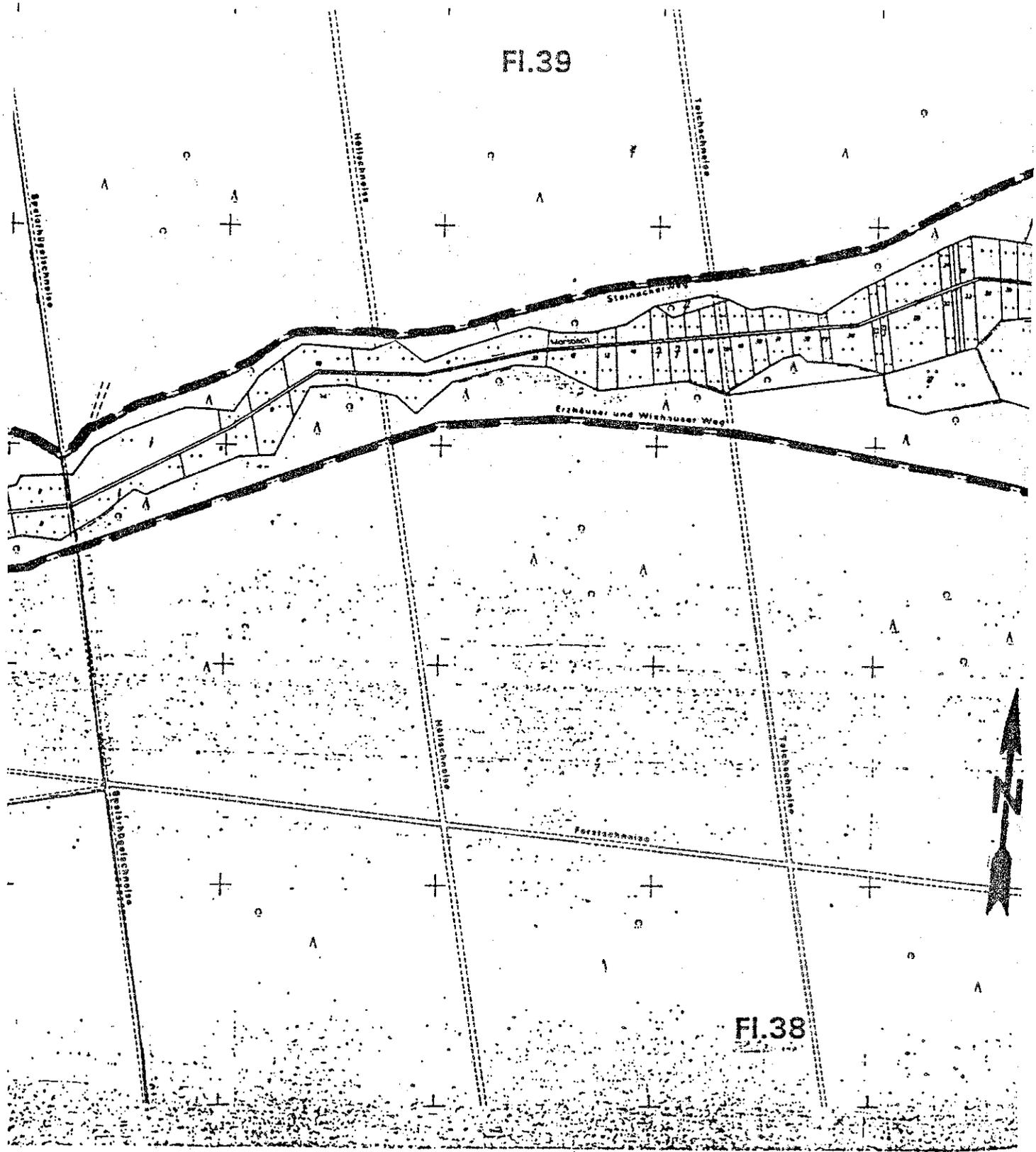
#### „§ 5

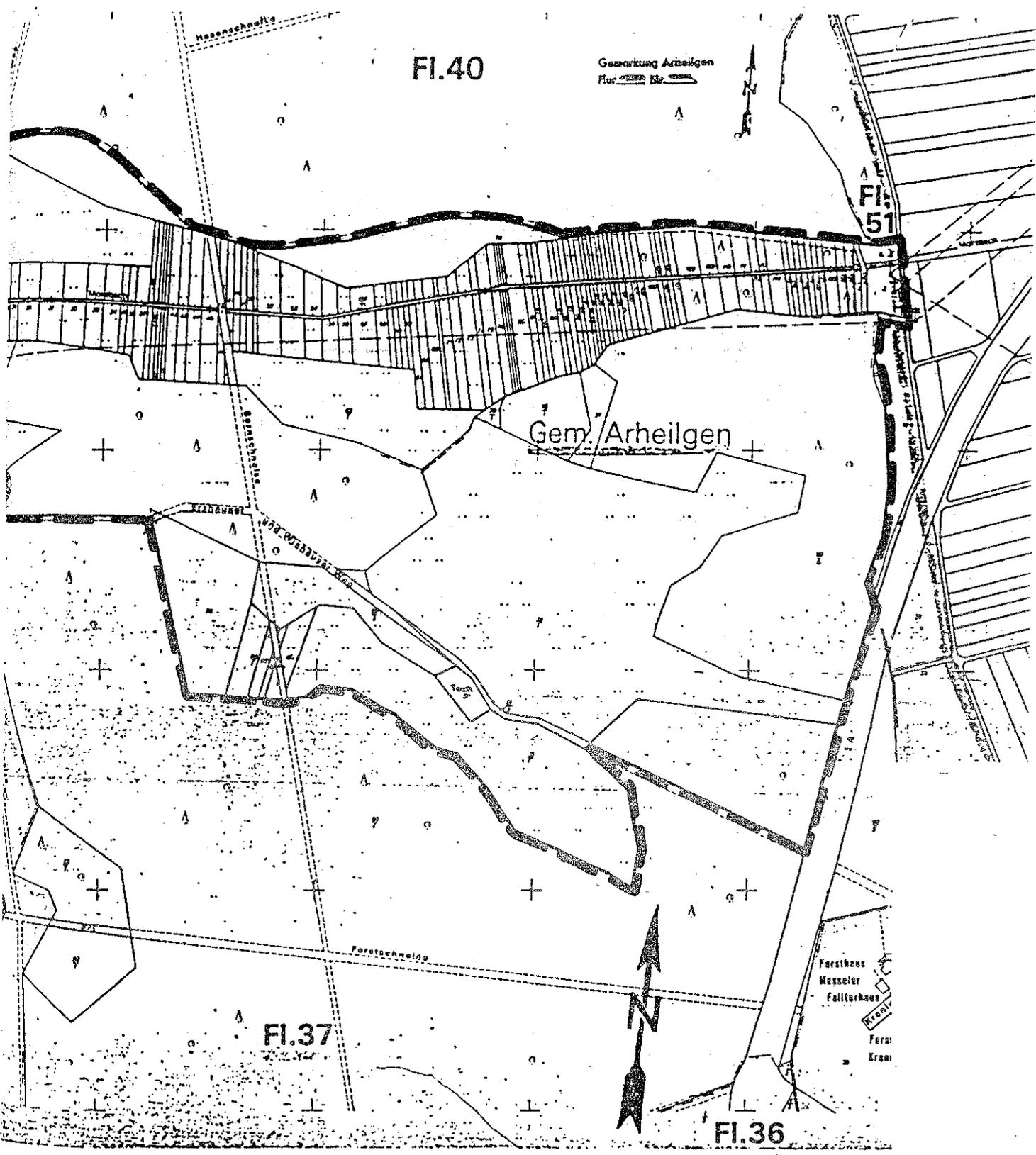
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Fl.39

Fl.38





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet „Im Mörsbacher  
 Grund von Darmstadt-Arheilgen“

----- Grenze des Schutzgebietes

Stadt: Darmstadt  
 Gemarkung: Darmstadt-Arheilgen  
 Flur: 25, 37, 38, 39, 40, 45, 51

## Artikel 65

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlbachtal von Bergen-Enkheim“ vom 1. April 1986 (StAnz. S. 865) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

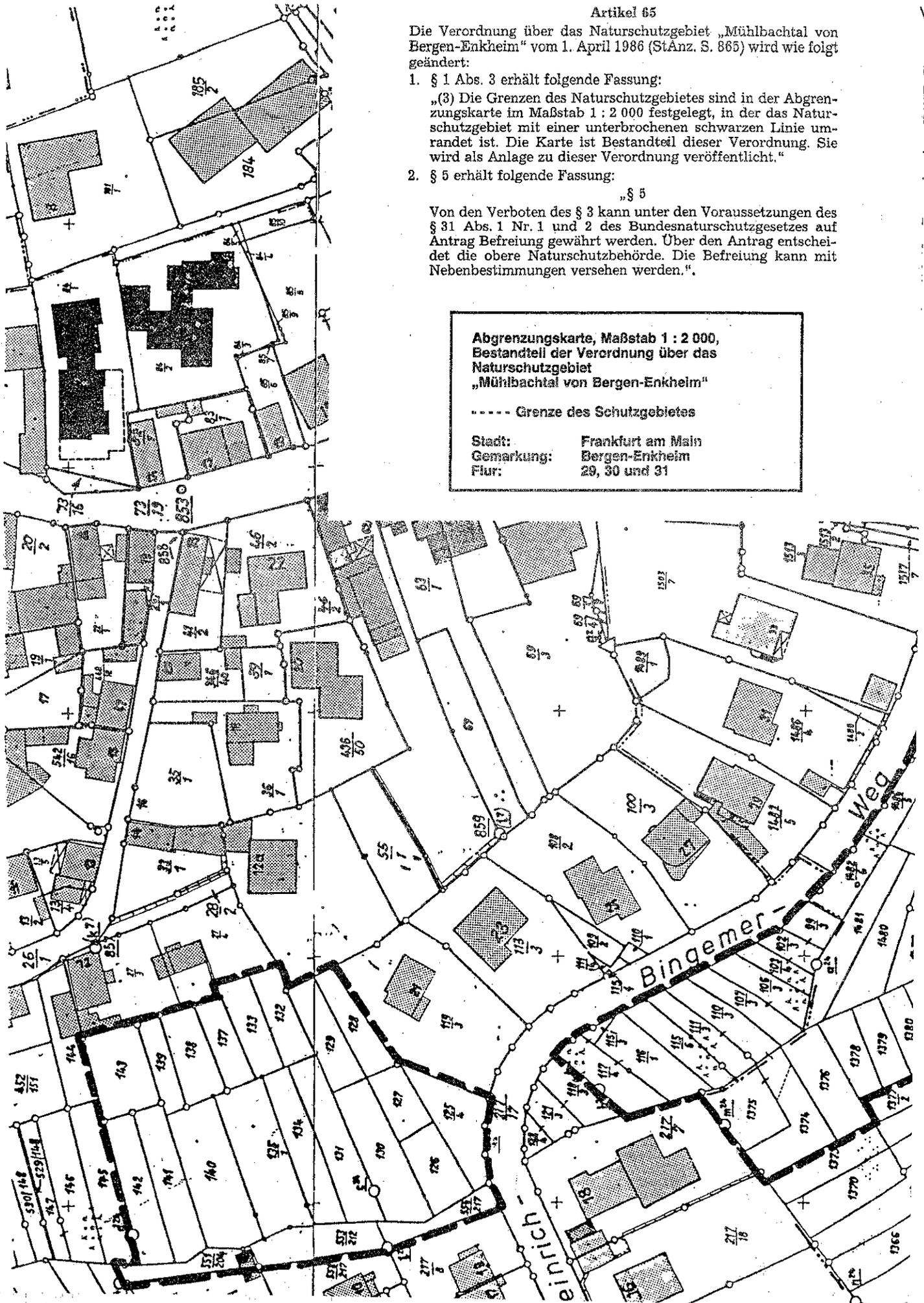
„§ 5

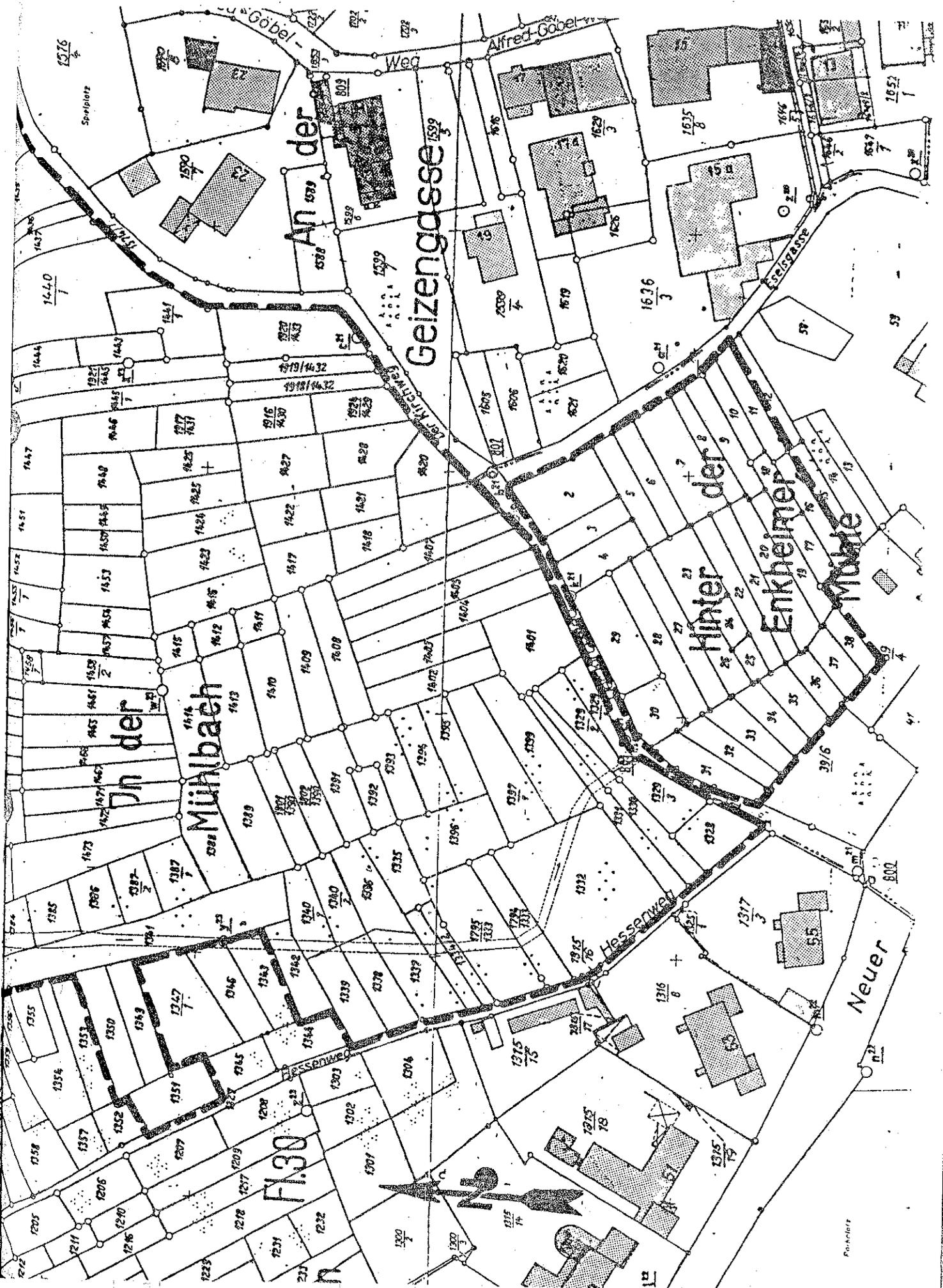
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Mühlbachtal von Bergen-Enkheim“

----- Grenze des Schutzgebietes

Stadt: Frankfurt am Main  
Gemarkung: Bergen-Enkheim  
Flur: 29, 30 und 31





**Artikel 66**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rumpenheimer und Bürgeler Kiesgruben“ vom 23. März 1983 (StAnz. S. 874) wird wie folgt geändert:

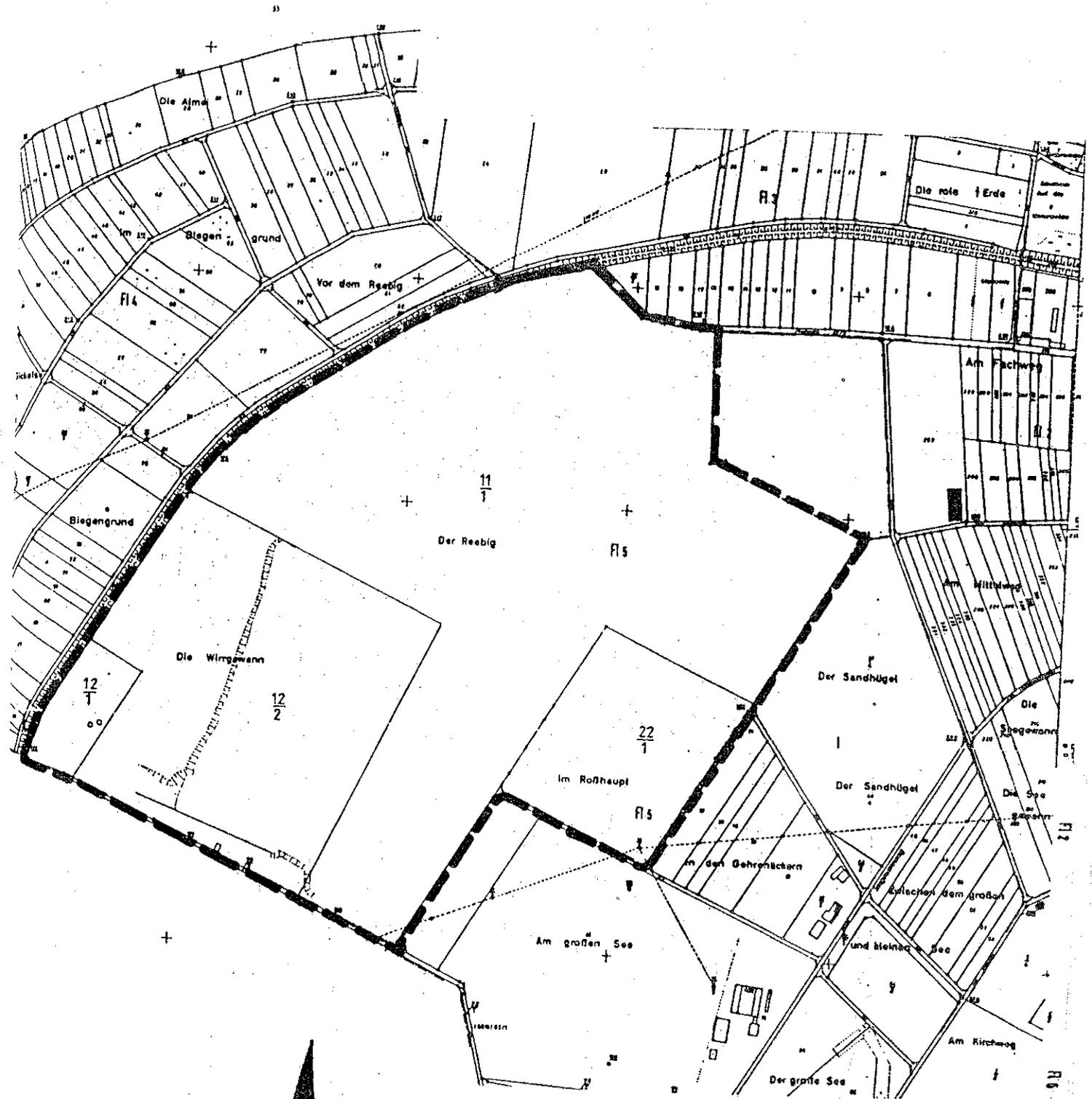
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Rumpenheimer und Bürgeler Kiesgruben“

----- Grenze des Schutzgebietes

Stadt:           Offenbach am Main  
Gemarkung:   Rumpenheim  
Flur:            5

## Artikel 67

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rabengrund von Wiesbaden“ vom 22. März 1988 (StAnz. S. 756) wird wie folgt geändert:

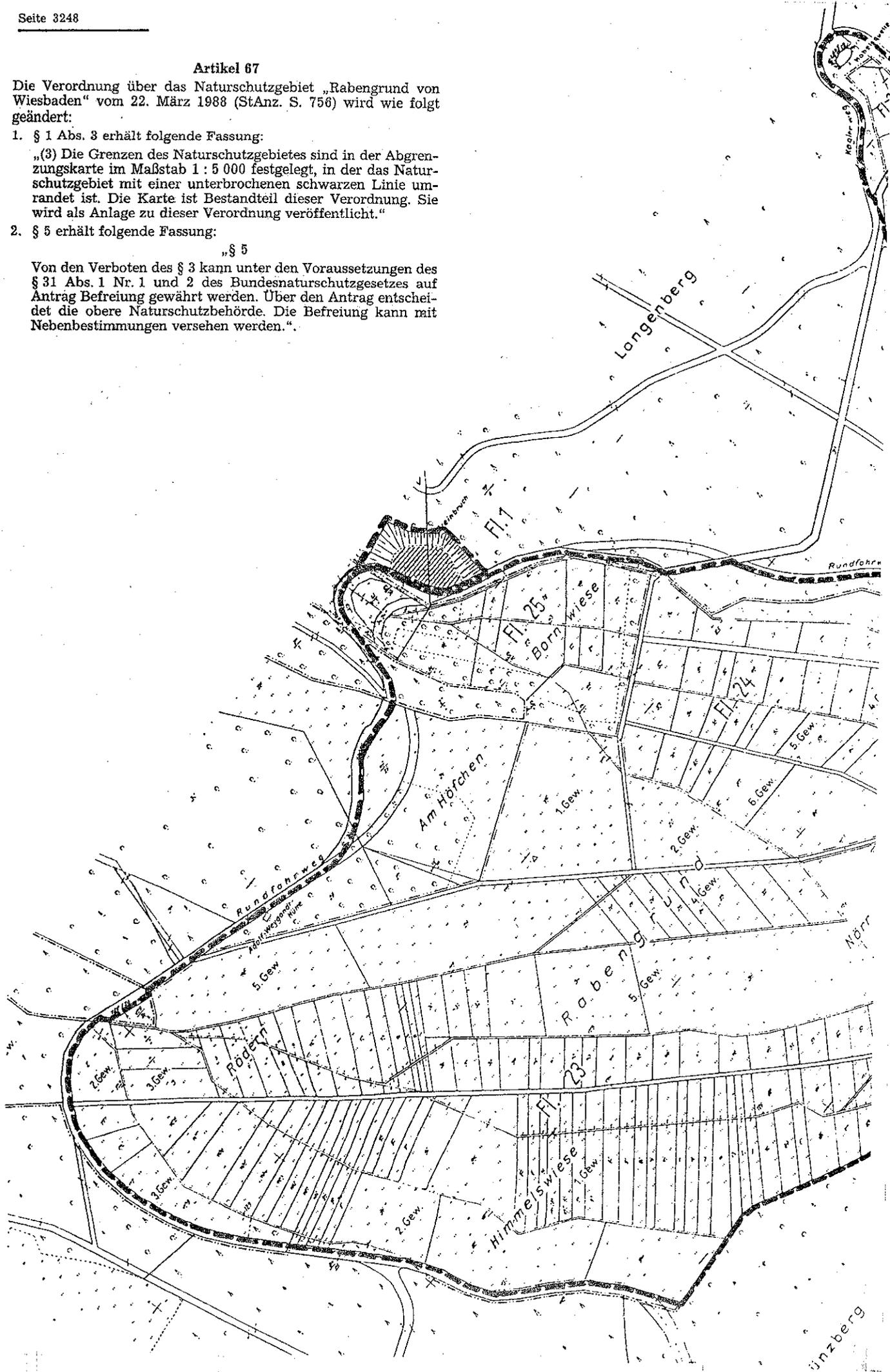
## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

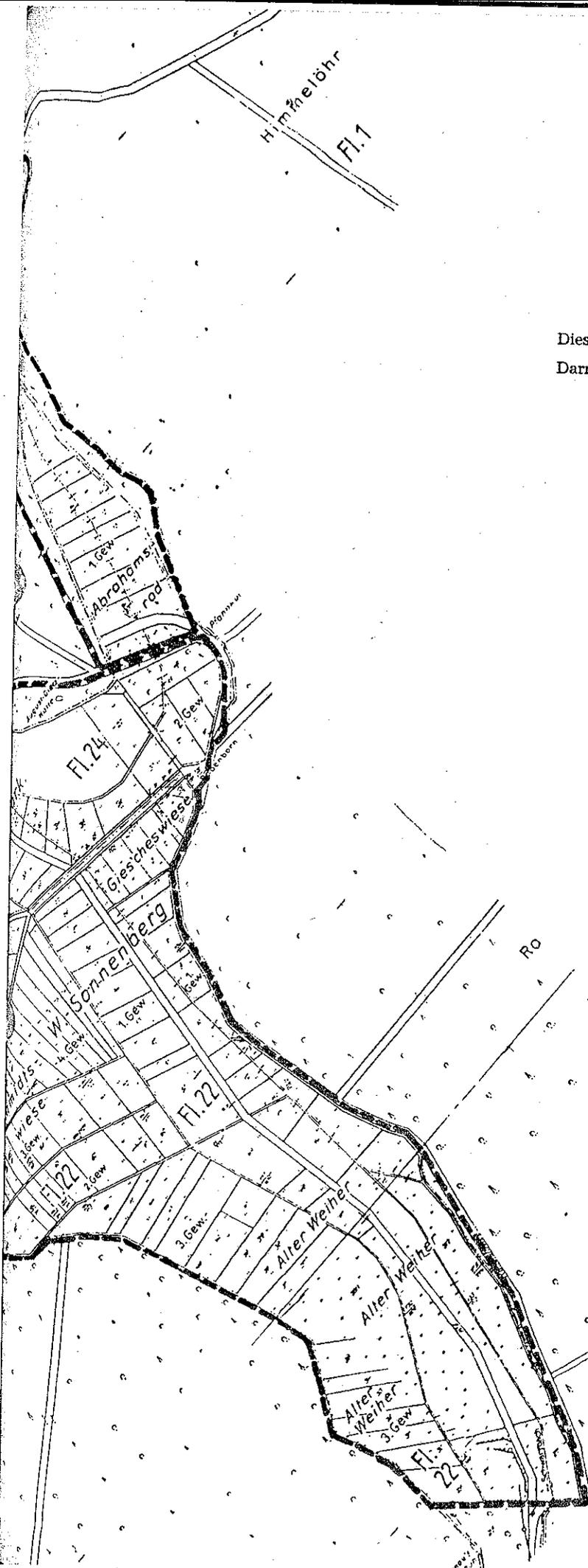
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



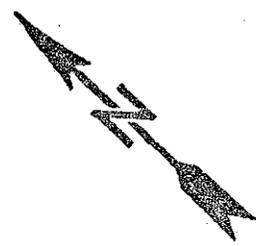


**Artikel 68**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Darmstadt, 21. September 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 44/1994 S. 3088



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Rabengrund von Wiesbaden“  
----- Grenze des Schutzgebietes  
Stadt: Wiesbaden  
Gemarkung: Sonnenberg  
Flur: 1, 22, 23, 24, 25

**1052** GIESSEN**Genehmigung der „Stiftung Jung für Alt — Alt für Jung der Volksbank Gießen e. G.“, Sitz Gießen**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 6. September 1994 errichtete „Stiftung Jung für Alt — Alt für Jung der Volksbank Gießen e. G.“ mit Sitz in Gießen mit Stiftungsurkunde vom 12. Oktober 1994 genehmigt.

Gießen, 12. Oktober 1994

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/11 — (1) — 45

StAnz. 44/1994 S. 3250

**1053** KASSEL**Vorhaben der Firma VGT Industriekeramik GmbH, 37247 Großalmerode**

Die VGT Industriekeramik GmbH hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung eines Doppelherdofens für Tandembetrieb in 37247 Großalmerode-Rommerode, Großalmeroder Straße 18, Gemarkung Rommerode, Flur 1, Flurstück 20/8, gestellt. Die Ofenanlage mit Kaskadenfilter soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1, Nr. 2.10 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 7. November 1994 bis 6. Dezember 1994 beim Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel, Zimmer 815, und bei dem Magistrat der Stadt Großalmerode, Marktplatz 11, 37247 Großalmerode, Zimmer 10 im 2. Stock, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 7. November 1994 (erster Tag) bis 20. Dezember 1994 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 17. Januar 1995 bestimmt.

Der Erörterungstermin findet ab 14.00 Uhr im Rathaus der Stadt Großalmerode, Marktplatz 11, 37247 Großalmerode, Sitzungssaal im 1. Stock, statt.

Die Erörterung ist nicht öffentlich; zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, 13. Oktober 1994

Regierungspräsidium Kassel

32 b — 53 e 621 — 1.2 Koe

StAnz. 44/1994 S. 3250

**BUCHBESPRECHUNGEN**

**Praktisches Lehrbuch Personalwirtschaft.** Von Norbert Harlander/Clemens Heidack/Friedrich Köppler/Klaus-Dieter Müller (Hrsg.). 2., überarb. u. erw. Aufl., 1991, 517 S., kart., 58,— DM. Verlag Moderne Industrie, Justus-von-Liebig-Straße 1, 86895 Landsberg am Lech. ISBN 3-478-39372-8

Das von vier Fachhochschullehrern herausgegebene Buch „Praktische Personalwirtschaftslehre“ richtet sich an Studierende der (externen) Fachhochschulen sowie an Mitarbeiter/innen, die sich in ihrem Arbeitsbereich mit personalwirtschaftlichen Fragen auseinandersetzen haben. Das Buch ist in drei Hauptkapitel gegliedert: I. Grundlagen und Grenzen — betriebliche Personalwirtschaft im Ordnungsgefüge von Gestern und Heute, II. Gestaltung und Grenzen — betriebliche Personalwirtschaft als Entwicklungsaufgabe des Heute und Morgen und III. Qualität der Personalarbeit und Qualifikation in Zukunft.

Im ersten Hauptkapitel wird, ausgehend von heutigen Fragestellungen an eine moderne betriebliche Personalwirtschaft, zunächst das Phänomen „Arbeit“ in historischer Sicht dargelegt. Anschließend werden vier Rahmenbedingungen menschlicher Arbeit (Rechtsordnung, politische Ordnung, gesellschaftliche Ordnung, Wirtschaftsordnung) differenziert. Da nach Auffassung der Autoren die heutige Wertediskussion gekennzeichnet ist von der Vorstellung einer besonderen Stellung des Menschen in der Welt und der Freiheit des einzelnen als Voraussetzungen für individuelle Verantwortung, wird im 4. Unterabschnitt auf die Problematik „Mensch und Wertesystem — Vorstellungen einer Philosophie des Wertvollen und Erstrebenswerten“ eingegangen. Bedingt durch die starke Arbeitsteilung und die Erkenntnis, daß ein Betrieb ein soziotechnisches System darstellt und der betriebliche Leistungsprozeß weitgehend vom Verhalten des einzelnen und von Gruppen geprägt wird, werden verhaltenswissenschaftliche Fragestellungen (soziologische, psychologische, sozialpsychologische) zwischen dem Menschen, seiner Persönlichkeit und der Gruppe ausführlich beschrieben. In diesem Zusammenhang verdeutlichen die Autoren sehr einleuchtend, daß die einseitige Betrachtung des Menschen als Produktionsfaktor (= homo oeconomicus) überholt und der Mensch nicht nur Vermittler von Arbeit ist, sondern vor allem Gestalter seiner Existenz in einer vielschichtigen Wirklichkeit. Daraus leiten die Verfasser eine ganzheitliche Betrachtungsweise des Betriebes (= Holismus) und ein integratives personalwirtschaftliches Wissenschaftsverständnis ab. Der anschließende Teilabschnitt widmet sich dem „Menschen als Rechtssubjekt“. Hierbei werden Problemstellungen der Arbeitnehmerrechte, des Tarif- und Sozialrechts, des Betriebs- und Unternehmensverfassungsrechts sowie der Arbeitsgerichtsbarkeit erörtert.

Im zweiten Hauptkapitel werden zunächst „Wirklichkeiten und Möglichkeiten“ zwischen Mitarbeiter und Führung verdeutlicht. Neben Fragen nach dem „richtigen“ Führungsstil und dem „Führungserfolg“ werden u. a. auch verschiedene Managementkonzepte (Management by Objectives, Management by Delegation, Management by Motivation etc.) dargelegt. Der zweite Unterabschnitt widmet sich sehr ausführlich der Personalplanungsproble-

matik (Personalbedarfsplanung, Personalbeschaffungsplanung, Personalabbauplanung, Personalentwicklungsplanung, Personaleinsatzplanung, Personalkostenplanung) und den in der Praxis damit verbundenen Fragestellungen.

Da jedes Unternehmen eine Personalorganisation aufweist, werden die damit zusammenhängenden Fragestellungen (z. B. Wie läßt sich eine Personalorganisation gestalten? Wie soll die Personalorganisation in die Unternehmensorganisation eingebaut werden? Wie sollte ein Personalinformationssystem aufgebaut werden?) ausführlich erörtert.

Im vierten und fünften Unterabschnitt werden Fragen nach der Mitarbeiterbeschaffung, der Mitarbeiterauswahl sowie der Mitarbeiterführung einerseits und Fragestellungen nach dem „richtigen“ Entgelt andererseits beantwortet.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß Personalbeurteilungen eine unabdingbare Voraussetzung für alle personalwirtschaftlichen Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen bilden, wird auch auf diese Problematik ausführlich eingegangen (z. B. Beurteilungsmaßstäbe, Beurteilungsverfahren, Beurteilungsfehler, Beurteilungsgespräch).

In den letzten drei Unterabschnitten widmen sich die Autoren schließlich den Problemstellungen nach einer zeitgemäßen Aus- und Weiterbildung, der betrieblichen Sicherung und Selbsthilfe im Zusammenhang mit der betrieblichen Sozialpolitik sowie der Mitarbeiterfluktuation.

Im Rahmen des dritten Hauptkapitels geht es letztlich um Fragestellungen nach der „Qualität der Personalarbeit“ sowie die „Qualifikation des Mitarbeiters in der Zukunft“. In diesem Zusammenhang wird u. a. der interessante Ansatz des „Human-Ressource-Management“ dargelegt und von der Erkenntnis ausgegangen, daß die Herausforderung der Arbeitnehmer/innen in der Zukunft vereinfacht in einem „permanenten Lernen“ besteht. Neben einer Motivations- und Führungsstrategie im Rahmen des Human-Ressources-Management-Ansatzes werden u. a. auch Entwicklungsschritte zu einem neuen Organisations- und Qualifikationsverständnis von Personalarbeit aufgezeigt. Abgeschlossen wird das Buch mit einem sehr umfangreichen Literatur- und Stichwortverzeichnis.

Obwohl das Buch primär die Zielgruppe der Studierenden an externen (öffentlichen) Fachhochschulen mit dem Vertiefungsbereich „Personalwirtschaft“ vor Augen hat, kann dieses Buch auch Studentinnen und Studenten der internen Verwaltungsfachhochschulen empfohlen werden, da viele Fragestellungen des Lehrbuches nicht nur in privatwirtschaftlichen Betrieben, sondern auch in Verwaltungsbetrieben und öffentlichen Betrieben eine Rolle spielen. Aus lernpädagogischer Sicht sind besonders die anschaulichen Graphiken, Checklisten und Anforderungsprofile hervorzuheben. Sie vereinfachen nicht nur das Selbststudium einer komplexen Materie, sondern können auch in der späteren Personalarbeit wertvolle Arbeitshilfen darstellen.

Prof. Dr. Jürgen Volz

**Das gesamte öffentliche Dienstrecht für Beamte, Angestellte und Arbeiter in Bund, Ländern und Kommunen.** Ergänzbare Handbuch für Personalverwaltung und Personalvertretungspraxis. Von Kurt Ebert, Präs. der Bundeschuldenverwaltung a. D., 2., neugest. Aufl., ergänzbare Ausgabe einschl. 48. Erg. Liefg., 1 990 S., 2 Ausschlagtafeln, DIN A5, einschl. Spezialordn., 148,— DM. Erich-Schmidt-Verlag GmbH, Berlin, Bielefeld, München. ISBN 3-503-00849-7

Die vor allem in der Praxis sehr geschätzte Darstellung des gesamten öffentlichen Dienstrechts von Ebert ist durch vier Ergänzungslieferungen fortgeführt und auf den neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gebracht worden.

Die 45. Ergänzungslieferung hat die Bundesbesoldungsordnungen auf den Stand gebracht, den die Landesbesoldungsordnungen schon seit der 44. Ergänzungslieferung haben. Außerdem sind die Kennzahlen 140, 350 und 730 u. a. aktualisiert worden.

Durch die 46. Ergänzungslieferung sind die Besoldungs-, Vergütungs- und Lohn Tabellen in den Kennzahlen 923, 925, 930 und 935 erneuert worden. Die das Staatshaftungsrecht betreffenden Abschnitte in Kennziffer 270 und die die gesetzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung betreffenden Abschnitte in Kennziffer 680 haben eine Neufassung erhalten.

Die 47. Ergänzungslieferung enthält eine Erneuerung und Überarbeitung der Kennzahl 370 (Reise- und Umzugskosten). Ferner ist der Abschnitt über Rechtsverordnungen für den Kommunalbereich (Kennziffer 370) auf den neuesten Stand gebracht und übersichtlicher gestaltet worden.

Durch die 48. Ergänzungslieferung sind die Kennzahlen 380 (Fürsorgeleistungen bei außerordentlichen finanziellen Belastungen) und 540 (Soldaten) aktualisiert worden. Auch in andere Abschnitte ist die neue Gesetzgebung eingearbeitet worden.

Durch die ständige Überarbeitung bleibt das Handbuch ein zuverlässiges Hilfsmittel, auf das Sachbearbeiter in Personalangelegenheiten, Personalräte, Verbandsvertreter, Laufbahnwärter, Verwaltungsschüler und Studenten im Interesse ihrer schnellen und umfassenden Unterrichtung jederzeit zurückgreifen sollten. Es wird sie nicht im Stich lassen.

Ltd. Ministerialrat a. D. Dietrich Gantz

**Leiten und Führen in der öffentlichen Verwaltung.** Ein Handbuch für die Praxis. Von Georg Wolf. 4. Aufl., 1994, 264 S., DIN A5, kart., 46,— DM (Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, Bd. 4). Verlagsguppe Jehle-Rehm, 81619 München. ISBN 3-8073-1105-X

Das von Georg Wolf 1980 in erster, nunmehr in vierter überarbeiteter und ergänzter Auflage erschienene Buch mit dem Titel „Leiten und Führen in der öffentlichen Verwaltung“ behandelt einen Problembereich, der lange Zeit — speziell in der öffentlichen Verwaltung — vernachlässigt wurde. Zu Recht stellt der Autor die Frage, woher Vorgesetzte, die die Zielgruppe dieses Buches darstellen, die Fähigkeit nehmen, Mitarbeiter zeitgemäß zu führen, wenn man dieser Problematik in den berufsqualifizierenden Ausbildungsgängen des öffentlichen Dienstes in der Vergangenheit kaum Aufmerksamkeit gewidmet hat, so daß viele Vorgesetzte — unabhängig von der jeweiligen Verantwortungsebene — keinen systematischen Einblick in die äußerst wichtige Materie erhielten (vgl. insb. S. 199 ff.). Hinzu kommt, daß manche Vorgesetzte auch heute noch die irriige Meinung vertreten, daß richtiges Leiten und Führen Veranlagungssache sei und von den Erfahrungen abhängt. Unbestritten ist, daß Vorgesetzte vieles aus der Erfahrung lernen können, doch das ist oft ein sehr langwieriger, ineffektiver, ineffizienter und beschwerlicher Weg. Viel besser ist daher ein frühzeitiges intensives Auseinandersetzen mit Leitungs- und Führungsproblemstellungen, vor die sich jeder Vorgesetzte — ohne Rücksicht auf die Größe seiner Organisationseinheit — gestellt sieht. Hierzu bietet das Buch von Wolf eine Reihe von Hilfestellungen.

Das Buch ist in fünf Kapitel eingeteilt (Einführung, Wirkungsbereich des Leiters einer Organisationseinheit, Was Leitungsgorgane vom System wissen müssen, Transferproblem, Managemententwicklung, Schluß).

Im einführenden Teil verdeutlicht der Autor, daß Führung ein unentbehrliches Phänomen der menschlichen Gesellschaft darstellt. Des weiteren wird darauf hingewiesen, weshalb gerade im Bereich der öffentlichen Verwaltung eine Verbesserung der Arbeits- und Führungsverhältnisse notwendig und wie dieses Ziel zu erreichen ist.

Im zweiten Kapitel wird neben einer ausführlichen Darstellung dessen, was zu den heutigen Leitungsfunktionen gezählt wird (z. B. Leitbildentwicklung, Zielsetzung, Prioritätensetzung, Planen, Organisieren, Informieren, Kontrollieren etc.), auch auf Fragen nach dem Inhalt der Führung (z. B. Kooperation, Kommunikation, Motivation, Konfliktbewältigung, Mitarbeiterentwicklung) eingegangen. Auch der Bereich des Selbstmanagements, worunter eine Arbeits- und Lerntechnik verstanden wird, sich selbst so zu führen und zu organisieren (= zu managen), daß man Erfolg hat, wird kurz angesprochen.

Ausgehend von dem Grundverständnis, daß die öffentliche Verwaltung ein soziotechnisches System darstellt, wobei Leitung eher als sachliches Entscheiden und Führung eher als zielorientiertes personales Einwirken auf Menschen verstanden wird (vgl. S. 48), werden im dritten Kapitel Fragen des „Leistungssystems“ (z. B. Entscheidungsbefugnisverteilung, der Verantwortung, dem inneren Dienstbetrieb, der Aufbau- und Ablauforganisation), des „Informationssystems“ (Welchen Informationsbedarf hat ein Vorgesetzter, wie sollte die Organisation der Informationsversorgung aussehen, und wie läßt sich die Informationsflut bewältigen?) sowie Problembereiche der „Sozialstruktur“ (z. B. Gruppenprobleme, Macht und Autorität) aufgezeigt.

Im vierten Kapitel wird mit Hilfe von Empfehlungen verdeutlicht, daß nicht nur das Wissen um Leitungs- und Führungsprobleme bedeutsam ist, sondern die daraus notwendige Verhaltensänderung des bzw. der Vorgesetzten. Im fünften Kapitel geht der Autor auf die Frage ein, wie eine ausreichende Grundausbildung in Leitungs- und Führungswissen aussehen sollte und mit welchen Themenbereichen ein Vorgesetzter sich im Rahmen von gezielten Fortbildungsmaßnahmen beschäftigen sollte. Schließlich wird auch mit

Hilfe eines Rasters aufgezeigt, wie sich ein neuer Leiter am zweckmäßigsten in einer neuen Organisationseinheit integrieren soll.

Zusammenfassend läßt sich, wie oben bereits angedeutet, feststellen, daß die Lektüre dieses Werkes Vorgesetzten bei der Vermeidung von Leitungs- und Führungskonflikten hilfreich ist. Zur Effektivierung für den Leser wäre es vorteilhaft, wenn bei einer Neuauflage manche Leitungs- und Führungsprobleme nicht nur kurz angedeutet wären (z. B. Ziel- und Prioritätensetzung [S. 18 ff., Erfolgskontrolle S. 31], Anerkennung und Kritik [S. 88 ff.]), sondern hierzu ausführlicher und mit Beispielen versehen, eingegangen würde. Da die Mitarbeiterauswahl sowie die Mitarbeiterbeurteilung auch zu den wesentlichen Leitungsaufgaben zählen, wäre es zudem wünschenswert, wenn künftig auch diese Bereiche im Buch berücksichtigt würden.

Prof. Dr. Jürgen Volz

**Lehrbuch für Abwassertechnik und Gewässerschutz.** Von em. o. Prof. Dr.-Ing. Franz Pöpel. Loseblattwerk, 8. Erg. Liefg., 92 S., 41,40 DM; Gesamtwerk, 1 678 S., 2. Ord., 198,— DM. Hüthig Verlag, Heidelberg. ISBN 3-7785-2352-X

Angesichts der zunehmenden Belastung der Umwelt durch flüssige und feste Abfälle müssen steigende Ansprüche an die Reinheit des in Abwasseranlagen behandelten Abwassers gestellt werden. Der Umfang der bei der Abwasserbehandlung zu beachtenden technischen, naturwissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen wird immer größer. Das vorliegende Lehrbuch strebt das Ziel an, einen umfassenden Überblick über diese komplexe Materie zu bieten. Das Grundwerk des 1975 erschienenen Lehrbuches ist inzwischen durch die Ergänzungslieferungen auf ca. 1 700 Seiten angewachsen. Teil 1 des Werkes enthält die naturwissenschaftlichen und verfahrenstechnischen Grundlagen des Gewässerschutzes und der Abwassertechnik. In Teil 2 wird die Planung, die Bemessung und die Bauausführung sowie der Betrieb und die Überwachung der Abwasseranlagen erläutert. Durch zahlreiche praktische Beispiele sollen die Zusammenhänge verdeutlicht werden. Ein Vorzug dieses Lehrbuches besteht in seiner Loseblattform. Durch regelmäßige Ergänzungslieferungen bemüht sich der Verlag, das Werk auf aktuellem Stand zu halten.

Die vorliegende 8. Ergänzungslieferung enthält im ersten Teil das von Prof. Dr.-Ing. H. Johannes Pöpel, Darmstadt, bearbeitete Einleitungskapitel „Biologische und verfahrenstechnische Grundlagen“ zum Hauptabschnitt I.5 „Verfahrenstechnische Grundlagen der biologischen Abwasserreinigung“. In der Einleitung werden vor allem die Zusammenhänge zwischen dem Wachstum der Abwasserbakterien und der Nährstoffaufnahme, der Einfluß der Temperatur und der Substratkonzentration auf die Wachstumsgeschwindigkeit, der Durchfluß und Abbau in Reaktoren sowie die Mischbiozönose von Bakterien mit unterschiedlichen kinetischen Konstanten behandelt.

Im zweiten Teil der Ergänzungslieferung werden zum ebenfalls noch fehlenden Hauptabschnitt I.9 „Grundlagen des Gewässerschutzes“ die von Dr.-Ing. Hans-Peter Haug, Stuttgart, bearbeiteten Einführungskapitel „Grundsätzliches“ und „Umsetzungsvorgänge im Gewässer“ neu eingefügt. Darin werden die Ziele des Gewässerschutzes, die Gewässerarten mit ihren Parametern und Lebensgemeinschaften sowie die Gewässer als Landschaftselement erläutert. Die Umsetzungsvorgänge im Gewässer werden in ihren Phasen Produktion, Konsumption und Destruktion im Zusammenhang mit der Selbstreinigung in Fließgewässern sowie in stehenden Gewässern dargestellt.

Die Vorlage der Einleitungskapitel zu den überaus wichtigen Hauptabschnitten I.5 und I.9 läßt hoffen, daß die Grundlagen der biologischen Abwasserreinigung und des Gewässerschutzes in weiteren Ergänzungslieferungen bald folgen werden. Ministerialrat a. D. Dipl.-Ing. Helmut Duda

**Sachsen. Eine politische Landeskunde.** Von Siegfried Gerlach (Hrsg.). 1993, 291 S., 13 Tab., Ln., 44,80 DM (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württemberg; Bd. 22 als Gabe für das Partnerland Sachsen). Verlag W. Kohlhammer GmbH, 70565 Stuttgart. ISBN 3-17-011691-6

Je länger die Teilung Deutschlands währte, um so mehr verblaßte in weiten Bevölkerungsteilen der alten Bundesrepublik das Bild der deutschen Länder jenseits des „Eisernen Vorhangs“. Das gilt naturgemäß auch für Sachsen, das heute für viele Menschen, insbesondere der Nachkriegsgeneration, nahezu eine terra incognita ist.

Dieses Buch soll mithelfen, die bestehenden Wissenslücken zu schließen. Als politische Landeskunde werden schwerpunktmäßig die verfassungsrechtliche Ordnung und ihre Institutionen sowie das System von Regierung und Verwaltung behandelt. Weiterhin werden die geographischen Gegebenheiten Sachsens, die Entwicklung der politischen, ökonomischen und sozialen Verhältnisse sowie historisch gewordene Denkgewohnheiten und Verhaltensweisen — wenn auch unter besonderen Gesichtspunkten — angesprochen.

Der erste Beitrag stellt aus wirtschafts- und sozialgeographischer Perspektive den sächsischen Raum im Wandel der Zeiten vor.

Hieran anknüpfend, befassen sich die nächsten Kapitel mit der politischen Geschichte Sachsens, der Kulturgeschichte am Beispiel der Residenzstadt Dresden um 1800, des Manufakturzeitalters sowie der Industrialisierung sowie mit Sachsens politischer Kultur.

Die Grundzüge der sächsischen Landesverfassung, die auf dem „Gohlischen Entwurf“ basiert und auch Vorschläge Dresdner Bürgerrechtler beinhaltet, sowie die sächsische Kommunalverfassung werden anschaulich dargestellt.

Die Autoren kommen mehrheitlich aus Sachsen oder sind dort geboren und aufgewachsen. Ihnen ist es gelungen, die Neugier für dieses selbstbewußte Land zu wecken, das sich anschiebt, eine führende Rolle unter den deutschen Bundesländern zu spielen.

Der Wunsch der Verfasser, daß dieses Buch in Ost und West gleichermaßen Anklang findet, wird sich hoffentlich bestätigen.

Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher

**Artenschutzrecht — Bedrohte Tiere und Pflanzen.** Begr. von Wolfgang Weitzel unter dem Titel „Bedrohte Tiere und Pflanzen — Recht des Artenschutzes“, fortgef. von Klaus-Ulrich B a t t e f e l d (Hrsg.). Loseblattsammlung, 15. Erg.Liefg. der 2. Aufl., 160 S., 75,50 DM; Gesamtwerk; 1690 S., 128,— DM. Verlag C. P. Müller (Hüthig GmbH), Postfach 10 28 69, 69018 Heidelberg. ISBN 3-8114-4170-1

Die hier anzuzeigende Lieferung enthält das Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 16. Dezember 1992, das neue Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft des Saarlandes vom 19. März 1993 und das neue Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein vom 16. Juni 1993.

Das Saarland hat die Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege um drei Gegenstände erweitert: die Erhaltung historischer Kulturlandschaften, die der natürlichen Oberflächenform der Landschaft und die Gewährleistung von Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Bei der Aufzählung der Eingriffe ist die Umwandlung von Dauergrünland in Überschwemmungs- und in erosionsgefährdeten Gebieten sowie die Waldumwandlung und Erstaufforstung hinzugekommen.

Im Rahmen der allgemeinen Befreiungsregelungen für Fälle nicht beabsichtigter Härte oder überwiegender Gründe des Gemeinwohls hat man einen Anwendungsfall konkret benannt: Art. 6 Abs. I und II der VO (EWG) 3626/82, die praktisch wichtigste EG-Vorschrift des Artenschutzes. Das ist sicher nicht nur in einer Hinsicht problematisch.

Schleswig-Holsteins neues Gesetz hat die Grundsätze für Naturschutz und Landschaftspflege nun umfassender und detaillierter beschrieben. Eine vorangestellte Präambel und entsprechende Vorschriften appellieren an die Bürger, an der Verwirklichung der Ziele des Gesetzes mitzuwirken, ja verpflichten sie geradezu zu einem Beitrag. Aber auch die öffentliche Hand ist gehalten, ökologisch bedeutsame Flächen in den Dienst des Naturschutzes zu stellen. Für die speziellen Biotope des Landes (Knicks, Steilküsten u. a.) werden detaillierte Regelungen eingeführt.

Auffallend ist, daß eine besondere Norm bestimmt, was nach allgemeinen Vorschriften ohnehin möglich ist: Bei ungenehmigten Eingriffen eine Einstellungsverfügung zu erlassen, ein Nutzungsverbot zu erteilen und die Einhaltung der Verfügungen sicherzustellen. Sollten die Behörden dies in der Vergangenheit etwa mitunter unterlassen haben?

Richter am Amtsgericht Herbert Schneider

**40 Jahre Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Rückblick — Ausblick.** Festschrift, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie und Senioren. 1993, Ln., 183 S., 38,— DM. Verlag Luchterhand, Heddendorfer Straße 31, 56564 Neuwied. ISBN 3-472-01715-5

Das heutige Bundesministerium für Familie und Senioren geht zurück auf das am 20. Oktober 1953 geschaffene „Bundesministerium für Familienfragen“. Vier Jahrzehnte später, im Oktober 1993, ist dieses Datum Anlaß für das Bundesministerium für Familie und Senioren, in einer Festschrift eine politische, rechts- und sozialwissenschaftliche Bilanzierung seitheriger Familienpolitik vorzunehmen. Die insgesamt 11 Autorinnen und Autoren kommen aus unterschiedlichen Fachgebieten und betrachten familienpolitische Leistungen somit auch aus unterschiedlichen Perspektiven: Dr. Helmut Kohl, Fides Krause-Brewer, Dr. Renate Köcher, Prof. Dr. Roman Herzog, Prof. Dr. Dieter Schwab, Prof. Dr. Franz Klein, Dr. Heiner Geissler, Prof. Dr. Dr. Siegfried Keil, Prof. Dr. Philipp Herder-Dornreich, Prof. Dr. Franz-Xaver Kaufmann und Hannelore Rönch sind mit Beiträgen vertreten.

Kohl, Geissler und Rönch stellen ihre familienpolitischen Grundsätze dar und ihre Schwerpunkte für künftige familienpolitische Maßnahmen. Sie lassen — erwartungsgemäß — keinen Zweifel daran, daß in der Familienpolitik das traditionelle Familienmodell der „intakten“ Kleinfamilie weiterhin gestützt und gefördert werden soll, wobei mit „intakt“ gemeint ist: die auf Ehe begründete Vater-Mutter-Kind-Familie mit traditioneller Arbeitsteilung, dem Vater als Hauptverdiener und Familienernährer und der Mutter als Hausfrau und allenfalls noch teilzeiterwerbstätiger Mitverdienerin. So

verwundert es denn auch nicht, den Begriff „Doppelverdienerhaushalt“ (Rönch, S. 175) zu lesen für Haushalte, in denen beide Partner ihren Lebensunterhalt verdienen, oder die Bezeichnung „unvollständige“ oder „zerrüttete“ Familien für Alleinerziehende und ihre Kinder (Kohl, S. 11/12). Geissler legt in seinem Aufsatz zur „Anerkennung der Familienarbeit“ das traditionelle Modell ebenfalls zugrunde: Anerkennung der von Frauen geleisteten Arbeit dann, wenn keine partnerschaftliche Teilung dieser Arbeit erfolgt, und wenn sie statt (und nicht neben) der Erwerbsarbeit geleistet wird.

Die Familie, stellt Kröcher (Allensbach) in ihrem Beitrag „Lebenszentrum Familie“ fest, ist in den Augen der meisten Menschen ein „Ort, an dem Hilfsbereitschaft, Uneigennützigkeit und Solidarität in einem Maße gefördert und praktiziert werden wie nirgends sonst in der Gesellschaft“ (S. 45). Ob dieses Idealbild auch dem tatsächlichen Erleben und der Erfahrung der befragten Frauen und Männer entspricht, ob und welche Diskrepanzen es zwischen Ideal und Realität gibt, wird in der von ihr vorgestellten Untersuchung und in den Befragungsergebnissen nur angedeutet.

Man sucht in der vorliegenden Festschrift vergeblich nach einer Analyse veränderter Familienstrukturen — wie die Zunahme der Einelternfamilien, des steigenden Anteils nichtehelich geborener Kinder, der Zunahme nichtehelicher Lebensgemeinschaften, der Vielzahl von Einzelkind-Familien und der steigenden Erwerbsbeteiligung von Frauen mit Kindern; sieht man davon ab, bietet sie eine Reihe von Beiträgen mit dichtem Informationsgehalt.

Wenn Herzog (in seiner damaligen Funktion als Präsident des Bundesverfassungsgerichts) über „Familie und Familienpolitik in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ schreibt, und wenn der Präsident des Bundesfinanzhofs Klein den Familienlastenausgleich politisch beleuchtet, erfahren Leserinnen und Leser vieles über Grundlinien der Familienpolitik, die zumindest Nichtfachleuten im einzelnen nicht bekannt sein dürften.

Der Beitrag von Schwab über „Entwicklungen und Perspektiven des Familienrechts“ gibt einen detaillierten und akribischen historischen Überblick, der besonders, auch wegen seiner vielen Quellenhinweise, bei Vertretern und Vertreterinnen familienpolitischer Organisationen auf Interesse stoßen dürfte. Ebenfalls für letztere Zielgruppe bietet Herder-Dornreich in seinem Aufsatz „Familie, Verbände und demokratischer Staat“ etliches an Diskussionsstoff und Nachdenkenswertem.

Keil unterscheidet sich in seinen Ausführungen über „Elterliches Erziehungsrecht und ergänzende Erziehungshilfen im Wandel der letzten 40 Jahre“ dadurch, daß er ausdrücklich thematisiert, wieweit ideologische Überzeugungen, insbesondere der „kirchliche Einfluß auf die Familien- und Jugendpolitik das Verhältnis von Elternrecht und familienergänzenden Sozialisationshilfen in der Gesellschaft beeinflusst“ (S. 118).

Zur „Familienpolitik in Europa“ führt Kaufmann aus, wie unterschiedlich — und teilweise kaum vergleichbar — Familienpolitik in den einzelnen europäischen Ländern aussieht, und gibt eine übersichtliche Zusammenstellung der einzelnen Systeme. Abschließend resümiert er: „Auch wenn angesichts des sehr unterschiedlichen Entwicklungsstandes von Familienpolitik nicht damit zu rechnen ist, daß hier auf europäischer Ebene rasche Fortschritte der Institutionalisierung geschehen, so kann doch gehofft werden, daß im Bereich anderer sozialpolitischer Maßnahmen, (...) familiäre Belange zunehmend mit Bedacht berücksichtigt werden“ (S. 164).

Bleibt noch zu erwähnen, daß die Darstellung der „Amtszeiten und Wirkungsschwerpunkte der Bundesfamilienministerinnen und Bundesfamilienminister“ von Fides Krause-Brewer anschauliche Portraits liefert und manche Ereignisse und Politikschwerpunkte in Erinnerung ruft, die inzwischen (fast) vergessen sind.

Je nach ihrem politischen Standort werden Leserinnen und Leser es entweder begrüßen oder ablehnen, daß den meisten Beiträgen der Festschrift ein recht traditionelles Familienkonzept zugrunde liegt. Die Festschrift enthält aber auch eine Fülle an Informationen, die besonders für diejenigen von Interesse sein dürften, die sich mit Familienpolitik auseinandersetzen und/oder die Belange von Familien vertreten.

Dipl.-Soziologin Dr. Gunhild Gutschmid!

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1994

MONTAG, 31. OKTOBER 1994

Nr. 44

## Gerichtsangelegenheiten

4786

6303/3 E — I/3 — H: Herrn Siegbert Hümmel, Sportplatzstraße 6, 97297 Waldbüttelebrunn, ist die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit sowie dem Hessischen Landessozialgericht für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt.

Darmstadt, 18. 10. 1994

Der Präsident des  
Hessischen Landessozialgerichts

4787

371 a E — 1.1999 — Erlaubnisurkunde: Frau Liana Bindhardt, geboren am 1. 11. 1966 in Craiova/Rumänien, wohnhaft: Gutleitstraße 351, 60327 Frankfurt am Main, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 6 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des rumänischen Rechts erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtskundige auf dem Gebiet des rumänischen Rechts“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist in Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 4. 10. 1994

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

4788

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

GR 2140 — 14. 9. 1994: Udo Recht, geboren am 3. 12. 1941, Gertraud Recht geb. Müller, geboren am 10. 5. 1936, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 15. Juli 1994 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

GR 2208 — 29. 4. 1994: Kay Asmussen, geboren am 17. 2. 1964, Anja Asmussen geb. Möller, geboren am 12. 4. 1964, Oberursel. Durch Vertrag vom 15. April 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 10. 1994

Amtsgericht

4789

GR 708 — Neueintragung — 29. 9. 1994: Eheleute Werner Schramm, geboren am 19.

6. 1943, und Angela Alma Miehnickel, geboren am 20. 11. 1943, beide wohnhaft in Schlagenbad. Durch notariellen Vertrag vom 7. Juni 1994 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 29. 9. 1994 Amtsgericht

4790

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main.

73 GR 16 823: Mehran Soltani-Farschi, geboren am 28. März 1964, und Angelina Zingone, geboren am 22. Juli 1967, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. März 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 824: Uwe Becks, geboren am 26. November 1962, Frankfurt am Main, und Elvira Deweil-Becks geborene Deweil, geboren am 14. August 1961, Karben. Durch Ehevertrag vom 26. Juli 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 825: Thomas Georg Schäfer, geboren am 30. März 1954, und Mihaela, geborene Pacurar, geboren am 12. März 1958, Hofheim am Taunus. Durch Ehevertrag vom 14. Juli 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 826: Karl Hans Reinhold Brobeck, geboren am 30. Mai 1928, und Todorka Jeliaskowa, geborene Petrova, geboren am 18. Juni 1951, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. April 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 827: Norbert Herborn, geboren am 17. Februar 1963, und Ursula Dorothea Herborn geborene Seibel, geboren am 7. März 1963, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 15. April 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 828: Klaus Heinrich Herbert, geboren am 10. September 1941, und Karin Herbert, geborene Dussa, geboren am 12. Februar 1959, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 829: Saeed Adibi-Sedeh, geboren am 21. März 1962, und Fatemeh, geborene Vossough-Garizi, geboren am 21. November 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Juli 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 830: Bernd Ulitzka, geboren am 19. September 1960, und Christel-Ulrike Stahl-Ulitzka geborene Schönmann, geboren am 10. März 1959, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. Juli 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 831: Ralf Jack Pabst, geboren am 23. September 1960, und Alexandra, geborene Siewert, geboren am 1. Juni 1970, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Frankfurt am Main, 12. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 73

4791

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 3003 — 26. 9. 1994: Eheleute Hofmann, Klaus Rudolf, geboren am 19. 5. 1945, Hofmann geb. Petz, Hannelore Anna, geboren am 24. 7. 1945; beide in Laubach-

Freienseen. Durch Vertrag vom 11. Juli 1979 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Durch ergänzenden Vertrag dazu vom 18. Mai 1994 haben die Ehegatten das von dem Ehemann in Laubach-Freienseen betriebene Forstwirtschaftliche Rückunternehmen zu seinem Vorbehaltsgut erklärt.

GR 3004 — 5. 10. 1994: Eheleute Hartmann, Roland, geboren am 21. 6. 1970, Hartmann geb. Langer, Bettina, geboren am 16. 6. 1972; beide in Buseck-Alten-Buseck. Durch Vertrag vom 15. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3005 — 5. 10. 1994: Eheleute Geisler, Herbert, geboren am 9. 9. 1947, Geisler, Angelika, geb. Strack, geboren am 1. 1. 1956; beide in 35447 Reiskirchen. Durch Vertrag vom 16. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3006 — 5. 10. 1994: Eheleute Hildebrand, Karsten, geboren am 27. 3. 1965, Hildebrand, Sabine, geb. Heller, geboren am 7. 7. 1969; beide in Gießen-Kleinlinden. Durch Vertrag vom 4. Juli 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3007 — 5. 10. 1994: Eheleute Weller, Norbert, geboren am 17. 5. 1963, Wiegeler, Ilona, geb. Wiegeler, geboren am 4. 8. 1961; beide in 35440 Länden. Durch Vertrag vom 27. Juli 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Gießen, 13. 10. 1994

Amtsgericht

4792

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2620 — 6. 9. 1994: Eheleute Beamter Jürgen Meiner und kfm. Angestellte Birgit Meiner geb. Kaufmann, beide wohnhaft in Großkrotzenburg. Durch Vertrag vom 7. Juli 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2621 — 7. 10. 1994: Eheleute Verkäufer Klaus-Peter Joachim Wegener und Beamtin Birgit Wegener geb. Münzfeld, beide wohnhaft in Hanau. Durch Vertrag vom 13. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2622 — 10. 10. 1994: Konditorin Andrea Schuster geb. Schaller und Transportunternehmer Thomas Schuster, beide wohnhaft in Niederrodenbach. Durch Vertrag vom 12. September 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2623 — 11. 10. 1994: Eheleute Einkäuferin Ilona Halla geb. Haberkamp, Maintal, und Verkäufer Jürgen Halla, Bad Homburg v. d. Höhe. Durch Vertrag vom 22. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

41 GR 1431 — 30. 9. 1994: Eheleute Kaufmann Germann Herrmann und Ilse Herrmann geb. Nagelschmidt, beide wohnhaft in Erlensee. Durch Vertrag vom 16. Mai 1994 wurde die am 12. Dezember 1972 vereinbarte Gütertrennung rückwirkend aufgehoben.

Hanau, 14. 10. 1994

Amtsgericht

4793

7 GR 954 — Neueintragung — 12. 10. 1994: Sotir Papa, geboren am 17. 9. 1969, und Judith Nowotny-Papa geb. Nowotny,

geboren am 10. 2. 1963, Rheinstraße 27, 65553 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 22. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 12. 10. 1994 Amtsgericht

**4794**

GR 1353 — Neueintragung — 12. 10. 1994: Hartmut Krieg, Tischlermeister, und Marion Krieg-Grosch geb. Grosch, beide Burgstraße 65 a, Wetter-Mellnau. Durch notariellen Vertrag vom 2. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Marburg, 12. 10. 1994 Amtsgericht

**4795**

GR 1354 — Neueintragung — 17. 10. 1994: Andreas Walter Alfred Pippart und Stefanie Leisge, beide Lahntal-Sterzhausen, Ringstraße 3. Durch notariellen Vertrag vom 5. Juli 1994 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

Marburg, 17. 10. 1994 Amtsgericht

**4796**

GR 1355 — Neueintragung — 17. 10. 1994: Frank Raile und Andrea Raile geb. Hill, beide Alte Bahnhofstraße 13, 35096 Weimar-Niederweimar. Durch notariellen Vertrag vom 8. September 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Marburg, 17. 10. 1994 Amtsgericht

**4797**

GR 1356 — Neueintragung — 17. 10. 1994: Hartmut Volkmar Holland und Marion Gertrud Lore Holland geb. Becker, beide Heinrich-Heine-Straße 20 b, Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 26. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Marburg, 17. 10. 1994 Amtsgericht

**4798**

GR 831 — Neueintragung — 6. 10. 1994: Thomas Klein, geboren am 20. 6. 1965, und Beate Dagmar Hoin, geboren am 7. 6. 1966, beide wohnhaft Nelkenstraße 12, 35781 Weilburg-Hasselbach. Durch Ehevertrag vom 9. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 12. 10. 1994 Amtsgericht

## Vereinsregister

**4799**

VR 549 — Neueintragung — 27. 9. 1994: Tai Chi Verein Taunusstein, mit dem Sitz in Taunusstein.

Bad Schwalbach, 27. 9. 1994 Amtsgericht

**4800**

4 VR 739 — Neueintragung — 11. 10. 1994: Union für Demokratie und Sozialen Fortschritt (UDPS), Kreis Bergstraße; Hepenheim.

Bensheim, 14. 10. 1994 Amtsgericht

**4801**

VR 257 — Neueintragung — 18. 10. 1994: Arbeiterwohlfahrt-Ortsverein Eltville am Rhein e. V., Eltville am Rhein.

Eltville am Rhein, 18. 10. 1994 Amtsgericht

**4802**

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 10 478 — 17. 8. 1994: Bootsfreunde Höchst.

73 VR 10 490 — 1. 9. 1994: Studentenwohnheim Unitas-Guestfalia-Sigfridia.

73 VR 10 491 — 2. 9. 1994: Kehilla Chada-schah.

73 VR 10 492 — 2. 9. 1994: Freie Wählergemeinschaft Sulzbach.

73 VR 10 493 — 7. 9. 1994: Freunde Mol-dowas.

73 VR 10 494 — 8. 9. 1994: Felicitas.

73 VR 10 495 — 12. 9. 1994: Gemeinschaft der Frankfurter Nidda-Fischereipächter.

73 VR 10 496 — 9. 9. 1994: Konvent der Lehrstuhlinhaber für Chirurgie/Allgemeinchirurgie.

73 VR 10 498 — 13. 9. 1994: LAZARUS Wohnsitzlosenhilfe.

73 VR 10 499 — 13. 9. 1994: Casa Latina.

73 VR 10 500 — 13. 9. 1994: Institut für neue Medien (IfNM).

73 VR 10 501 — 14. 9. 1994: BadmintonfreundInnen Frankfurt am Main.

73 VR 10 503 — 16. 9. 1994: Arbeitsgemeinschaft für Friedhofs- und Dekorationswesen Frankfurt am Main.

73 VR 10 504 — 15. 9. 1994: Arbeitskreis Verbraucher.

73 VR 10 505 — 16. 9. 1994: Verein zur Förderung der Ökumenischen Wohnhilfe im Taunus.

73 VR 10 506 — 20. 9. 1994: Italienische Missionare — Solidaritätsfonds.

73 VR 10 507 — 26. 9. 1994: Frankfurter Orchester Gesellschaft.

73 VR 10 508 — 26. 9. 1994: FemNet, Verein zur Förderung der elektronischen Kommunikation.

73 VR 10 509 — 26. 9. 1994: Pro Help.

73 VR 10 510 — 28. 9. 1994: Verein zur Unterstützung der Privatschule Maturum.

73 VR 10 511 — 30. 9. 1994: Radio Hippokrates — 1. Frankfurter Krankenhausradio an den Katharina-Kasper-Kliniken.

**Veränderung**

73 VR 9020 — 16. 9. 1994: Helfende Hände. Der Verein ist aufgelöst.

Frankfurt am Main, 12. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 73

**4803**

VR 871 — Neueintragung — 28. 9. 1994: Vogelzuchtverein 1967 Bad Orb e. V. in Bad Orb.

Gelnhausen, 28. 9. 1994 Amtsgericht

**4804**

VR 872 — Neueintragung — 28. 9. 1994: ECO GLOBE — Verein zur Förderung von Umweltprojekten e. V. in Gelnhausen.

Gelnhausen, 28. 9. 1994 Amtsgericht

**4805**

VR 873 — Neueintragung — 28. 9. 1994: Cash Flow — Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer der kaufmännischen Abteilung an den Beruflichen Schulen des Main-Kinzig-Kreises in Gelnhausen e. V. in Gelnhausen.

Gelnhausen, 28. 9. 1994 Amtsgericht

**4806**

VR 874 — Neueintragung — 28. 9. 1994: Trucker-Hilfs-Organisation-Birstein e. V. in Birstein.

Gelnhausen, 28. 9. 1994 Amtsgericht

**4807**

VR 196 — Neueintragung — 18. 10. 1994. RHÖNER DRACHEN- UND GLEIT-SCHIRMFLEIEGER. Sitz: 36163 Poppenhausen.

Gersfeld (Rhön), 18. 10. 1994

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Gersfeld

**4808**

41 VR 1416 — Neueintragung — 19. 9. 1994: PRO HANAU e. V., Hanau.

Hanau, 14. 10. 1994 Amtsgericht

**4809**

VR 524 — Neueintragung — 12. 10. 1994. Burschenschaft „Freunde der Volksmusik“ Münchenhausen. Sitz: 35759 Driedorf-Münchenhausen.

Herborn, 12. 10. 1994 Amtsgericht

**4810**

VR 525 — Neueintragung — 12. 10. 1994: MOMO — Verein für ein kinderfreundliches Herborn. Sitz: 35745 Herborn.

Herborn, 12. 10. 1994 Amtsgericht

**4811**

VR 239 — Neueintragung — 11. 10. 1994: Förderverein Schloßbergsschule, Homberg/Efze.

Homberg/Efze, 11. 10. 1994 Amtsgericht

**4812**

8 VR 628 — Neueintragung — 12. 10. 1994: Förderverein Albert-Schweitzer-Schule Langen, Langen.

Langen, 12. 10. 1994 Amtsgericht

**4813**

VR 1705 — Neueintragung — 12. 10. 1994. Christlicher Verein Junger Menschen Ebsdorf (kurz: CVJM-Ebsdorf), Sitz: Ebsdorfergrund.

Marburg, 12. 10. 1994 Amtsgericht

**4814**

VR 1706 — Neueintragung — 12. 10. 1994. Geburtshaus Marburg, Sitz: Marburg.

Marburg, 12. 10. 1994 Amtsgericht

**4815**

Neueintragungen beim Amtsgericht Michelstadt

VR 712 — 29. 9. 1994: Förderkreis Handball Kirchbrombach, 64753 Brombachtal.

VR 713 — 29. 9. 1994: Kleinkunst Kneipe Alte Post e. V., 64395 Brensbach.

Michelstadt, 14. 10. 1994 Amtsgericht

**4816**

VR 439 — Neueintragung — 11. 10. 1994. Bürger zur Erhaltung der Landschaft um Atzelrode und Mündershausen, Sitz: 36199 Rotenburg a. d. Fulda.

Rotenburg a. d. Fulda, 11. 10. 1994 Amtsgericht

**4817**

VR 440 — Neueintragung — 17. 10. 1994. Träger- und Förderverein der „Vereinigten Evang. Jugend-, Vokal- und Posaunenchor der Kirchengemeinden Breitenbach, Blankeheim und Lüdersdorf“, Sitz: 36179 Bebra-Breitenbach.

Rotenburg a. d. Fulda, 17. 10. 1994 Amtsgericht

**4818**

VR 417 — **Löschung** — 18. 10. 1994: Unteroffiziersheimgesellschaft (UHG) e. V., Lorch/Rhein. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. November 1993 ist der Verein aufgelöst.

Rüdesheim am Rhein, 18. 10. 1994

Amtsgericht

**Liquidationen****4819**

**Auflösungsbekanntmachung und Gläubigeraufgebot:** Die Firma **Flow Vision EC Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 63843 Niedernberg** ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich ausschließlich beim Liquidator zu melden.

Frankfurt am Main, 5. 10. 1994

**Flow Vision EC GmbH i. L.  
Der Liquidator**

Roland Schiff-Martini  
Steuerberater-Wirtschaftsprüfer  
Henselstraße 11  
60528 Frankfurt am Main  
Telefon: 0 69/6 66 23 16  
Fax: 0 69/6 66 29 96

**Vergleiche — Konkurse****4820**

6 N 129/94 — **Beschluß:** Der Antrag der Druckhaus Behrens GmbH, Obere Zeil 4, 61440 Oberursel/Ts., auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen. Das durch Beschluß vom 1. Juli 1994 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 10. 1994

Amtsgericht

Frankfurt am Main, 4. 10. 1994

**4821**

6 N 169/94 — **Beschluß:** Der Antrag der Lehtro Tor- und Antriebstechnik GmbH, Bommersheimer Weg 25, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen. Das durch Beschluß vom 22. August 1994 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 10. 1994

Amtsgericht

**4822**

6 N 203/94 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **Computer Forum GmbH, Folkbertsstraße 14, 61440 Oberursel/Ts.**, wird heute, am 17. Oktober 1994, 11.30 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt und Notar Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße 9, 60431 Frankfurt am

Main, Telefon 0 69/52 01 76, Fax 0 69/52 01 51.

Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 10. 1994

Amtsgericht

**4823**

61 N 61/94: Über das Vermögen der Firma **Elektro Greifenstein GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Willi Greifenstein, Ludwigstraße 43, 64331 Weiterstadt, ist am Donnerstag, dem 13. Oktober 1994, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Pallaswiesenstraße 210, 64293 Darmstadt.

Anmeldefrist: 23. Dezember 1994. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 11. November 1994.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, II. Stock, Zimmer 203:

1. am 24. November 1994, 10.00 Uhr, zur Beschlussfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am 19. Januar 1995, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 13. 10. 1994 Amtsgericht, Abt. 61

**4824**

3 N 4/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Benedikt Dittrich, verstorben am 12. 10. 1992, zuletzt wohnhaft Semsoweg 12, 37269 Eschwege-Oberhonne, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

- a) die Vergütung auf 17 347,08 DM,  
b) Mehrwertsteuer ausgleich 1 284,97 DM.

Eschwege, 17. 10. 1994

Amtsgericht

**4825**

81 N 91/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 20. Mai 1990 verstorbenen Herrn Friedrich Walter Lindemann, wohnhaft gewesen: Röderbergweg 36, 60314 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Einreichung der Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

15. November 1994, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2. Stock.

Für den Verwalter werden als Vergütung 1 795,35 DM zuzüglich 269,30 DM Mehrwertsteuer bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO festgesetzt.

Frankfurt am Main, 4. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

**4826**

81 N 449/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Vereinigung der Behinderten und Seniorenfamilie BE — U — SE — FA e. V., Weberstraße 82, 60318 Frankfurt am Main, wird der Konkursverwalterin gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf ihre Vergütung in Höhe von 30 000,— DM und auf ihre Auslagen in Höhe von 300,— DM zu entnehmen.

Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

Frankfurt am Main, 5. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

**4827**

81 N 916/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Frau Maria Blank, zuletzt wohnhaft: Esslinger Straße 9, 60329 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

8. Dezember 1994, 8.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 4 235,— DM,  
b) Auslagen: 24,50 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 7. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

**4828**

81 N 842/94: Über das Vermögen der Firma **SYSTEGRA Vertriebsgesellschaft für Automation und Sicherheitstechnik mbH, Frankfurter Straße 63—69, 65760 Eschborn**, wird heute, am 7. Oktober 1994, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Christel Redlich, Adickesallee 57, 60322 Frankfurt am Main, Tel. 55 02 30.

Konkursforderungen sind bis zum 1. November 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Montag, den 7. November 1994, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am Montag, den 5. Dezember 1994, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. November 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 7. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

**4829**

81 N 888/94: Über den Nachlaß des am 10. Januar 1994 verstorbenen Akbar Sabet Imani, zuletzt wohnhaft gewesen Seumestraße 13—15, 60316 Frankfurt am Main, wird heute, am 7. Oktober 1994, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 60487 Frankfurt am Main, Tel. 0 69 / 70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 2. November 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin am

Mittwoch, den 9. November 1994, 10.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. November 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 7. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

**4830**

81 N 892/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Prints Gesellschaft für Werbung und digitale Drucktechnik mbH, Mainzer Landstraße 168, 60327 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Marco Klinger, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 7 943,48 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechtsforderungen I/III in Höhe von 340,— DM und nichtvorrechtigte Forderungen II in Höhe von 113 862,12 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 14. 10. 1994

Der Konkursverwalter  
Manfred Burghard  
Rechtsanwalt

#### 4831

7 N 27/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Kampmann GmbH & Co. Präzisions-Zerspanungstechnik, Schönbacher Hauptstraße 3, 35745 Herborn-Schönbach**, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 10. 10. 1994

Der Konkursverwalter  
Dirk Pfeil  
Betriebswirt

#### 4832

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **SWS Juwelen Handelsgesellschaft mbH i. L., vormals Usinger Straße 16, 61440 Oberursel**, — 6 N 10/90 Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe — sollen Zahlungen auf die zur Konkurstabelle festgestellten Vorrechtsforderungen mit der Rangklasse des § 61 Abs. I Nr. 1 KO erfolgen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe — Konkursabteilung — niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt insgesamt 1 618,38 DM. Die Forderungen werden voll befriedigt.

Frankfurt am Main, 17. 10. 1994

Der Konkursverwalter  
Caesar, Rechtsanwalt

#### 4833

81 N 916/93: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der **Maria Blank, zuletzt wohnhaft; Esslinger Straße 9, 60329 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 7 550,59 DM, von dem noch die Kosten des Verfahrens sowie Masseverbindlichkeiten abgehen. Zu berücksichtigen ist eine nichtvorrechtigte Konkursforderung in Höhe von 34 577,28 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht (Konkursgericht) in 60256 Frankfurt am Main aus. Schlußtermin wurde auf den 8. Dezember 1994, 8.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt anberaumt.

Frankfurt am Main, 14. 10. 1994

Der Konkursverwalter  
Hans-Joachim Ritz  
Rechtsanwalt

#### 4834

81 N 714/91 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fotosatz Aragall GmbH, Wolfsgangstraße 92, 60322 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Esteban Aragall, werden dem Verwalter festgesetzt:

- a) Vergütung: 2 500,— DM,  
b) Auslagen: 138,— DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 19. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4835

81 N 477/94 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **CIP Fördergesellschaft für Kultur, Kunst und Wissenschaft mbH, Rossertstraße 18, 60323 Frankfurt am Main**, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Frankfurt am Main, 21. 9. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4836

81 N 892/93 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **prints Gesellschaft für Werbung und digitale Drucktechnik mbH, Mainzer Landstraße 168, 60327 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

21. November 1994, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 4 111,81 DM,  
b) Auslagen: 112,93 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 12. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4837

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Baumgart Vertriebs-GmbH, Frankfurter Straße 13—15, 65760 Eschborn/Ts.** (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main: 81 N 196/94), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen die Konkursverwalterin auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erworbenen Titeln sind daher unzulässig (BAG AP Nr. 1 zu § 60 KO m. Anm. Weber/Irschlinger/Wirth; Uhlenbruck KTS 1978, 66, OLG Köln ZIP 1980, 855, 860).

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin, Frau Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/56 97 31 oder 0 69/56 12 77, Fax: 0 69/56 53 51, geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 20. 10. 1994

Die Konkursverwalterin  
Hildegard A. Hövel  
Rechtsanwältin

#### 4838

N 12/89: In dem Nachlaßkonkursverfahren der am 15. 8. 1988 verstorbenen, zuletzt in **Neuental-Neuenhain, Olmesweg 5, wohnhaft** gewesenen **Marianne Scholz geb. Stöcklein, geboren am 6. 3. 1946 in Kaufungen**, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, zur Abnahme der Schlußrechnung und zum Vergütungsantrag des Konkursverwalters bestimmt auf

Freitag, 2. Dezember 1994, 11.00 Uhr, Raum 27, I. Stock, im Gerichtsgebäude.

Fritzlar, 12. 10. 1994

Amtsgericht

#### 4839

N 40 und 42/94: Über das Vermögen der **Frau Rosemarie Fröhlich geb. Schöttler, Bahnhofstraße 42, 34590 Wabern**, ist am 17. Oktober 1994, 13.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Petra Höhmann, 34281 Gudensberg.

Anmeldefrist bis zum 31. Dezember 1994, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 2. Januar 1995.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Fritzlar, Raum 27,

am 13. Januar 1995, 8.30 Uhr, zur Beschlüßfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Fritzlar, 18. 10. 1994

Amtsgericht

#### 4840

N 26/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Kurhotel Odenwald GmbH in Lindenfels/Odw.** ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Fürth/Odw., 10. 10. 1994

Amtsgericht

#### 4841

N 31/92 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Rein Baurträger GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Rein, Hauptstraße 39, 63594 Hasselroth, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den

6. Dezember 1994, 9.30 Uhr, im unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, bestimmt.

Gelnhausen, 7. 10. 1994

Amtsgericht

#### 4842

N 31/92 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Rein Baurträger GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Rein, Hauptstraße 39, 63594 Hasselroth, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 13 028,48 DM zuzüglich 7,5% Mehrwertsteuerausgleich und 200,— DM Auslagenersatz nebst 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Gelnhausen, 7. 10. 1994

Amtsgericht

#### 4843

24 N 23/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Weltflug GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Georg Michael Krzistek, Waldstraße 9 a, 64572 Büttelborn, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Mittwoch, 7. Dezember 1994, 10.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 256, II. Stock.

Groß-Gerau, 11. 10. 1994

Amtsgericht

#### 4844

24 N 104/94: In dem Konkursantragsverfahren der **NK-Industriemontagen GmbH, Schlesische Straße 8, 64521 Groß-Gerau**, vertreten durch den Geschäftsführer und Kaufmann Nikola Klepic, Fuchsstraße 16, 65187 Wiesbaden, Antragstellerin, wird

heute, am 10. Oktober 1994, zur Sicherung der Masse gegen die Antragstellerin angeordnet:

1. das allgemeine Veräußerungsverbot,
2. die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Antragstellerin,
3. die allgemeine Post- und Telegrafensperre.

Zum Sequester und Gutachter wird bestimmt: Rechtsbeistand und Diplombrechts-pfleger Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Groß-Gerau, 13. 10. 1994

Amtsgericht

#### 4845

24 N 100/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Hans-Joachim Prutzer, Weingartenstraße 61, 64569 Nauheim**, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Mittwoch, 7. Dezember 1994, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11-13, Raum 256, II. Stock.

Groß-Gerau, 10. 10. 1994

Amtsgericht

#### 4846

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kiontke & Lühder EDV-Beratung GmbH in Nidda** soll eine Abschlagsverteilung stattfinden. Verfügbar sind 29 999,99 DM. Zu berücksichtigen sind 299 142,25 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Nidda (Konkursgericht) Aktenzeichen 1 N 44/93 zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Hungen, 17. 10. 1994

Der Konkursverwalter  
Schwab  
Rechtsanwalt

#### 4847

652 N 65/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Sporthaus Hansmann KG, Friedrich-Ebert-Straße 15, Kassel**, vertreten durch den Komplementär Ludwig Hansmann, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, den 7. November 1994, 9.45 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 96 812,73 DM, seine Auslagen sind auf 2 868,20 DM festgesetzt.

Kassel, 10. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 652

#### 4848

652 N 3/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **City Wohnbau GmbH & Co. Gesellschaft für Wohnungseigentum**, vertreten durch die City Wohnbau GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Wolfgang Schröder und Karl-Heinz Ahlmann, Wilhelmshöher Allee 320, 34131 Kassel, HRA 8382 AG Kassel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 Abs. I KO).

Kassel, 11. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 652

#### 4849

7 N 9/89: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Fliesenstudio Ober-Roden GmbH, Odenwaldstraße 65, 63322 Rödermark**, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Donnerstag, den 1. Dezember 1994, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Langen, 11. 10. 1994

Amtsgericht

#### 4850

1 N 2/93: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Werner Müller, verstorben am 5. 10. 1992, zuletzt wohnhaft in Echzell**, wird gemäß § 204 der Konkursordnung eingestellt.

Nidda, 12. 10. 1994

Amtsgericht

#### 4851

In dem Konkursverfahren beim Amtsgericht Langen, Aktenzeichen 7 N 43/93, über das Vermögen des **Herrn Thomas Dieter Schiller, Westendstraße 37, 63225 Langen**, besteht Masseunzulänglichkeit.

Rüsselsheim, 17. 10. 1994

Der Konkursverwalter  
Rechtsanwalt Ullrich F. Köster

#### 4852

In dem Konkursverfahren beim Amtsgericht Langen, Aktenzeichen 7 N 44/93, über das Vermögen der **Frau Gabriele Beate Schiller, Westendstraße 37, 63225 Langen**, besteht Masseunzulänglichkeit.

Rüsselsheim, 17. 10. 1994

Der Konkursverwalter  
Rechtsanwalt Ullrich F. Köster

#### 4853

62 N 94/94: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **FFIL Forfating und International Leasing GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Rauch, Mainzer Straße 98-102, 65189 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen. Das am 16. Mai 1994 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 7. 10. 1994

Amtsgericht

#### 4854

62 N 126/92 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Helmut Malkmus, verstorben zwischen dem 12./13. 6. 1992 in Wiesbaden, zuletzt wohnhaft gewesen in Bleichstraße 45, 65183 Wiesbaden**, ist mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 7 318,80 DM.

Wiesbaden, 10. 10. 1994

Amtsgericht

#### 4855

62 N 47/94: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Bürger Glas- und Gebäudereinigung GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Monika Bürger, Sedanplatz 3, 65185 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen. Das am 19. April 1994 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 12. 10. 1994

Amtsgericht

#### 4856

62 N 165/91 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Wilkens c. s. GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jaap Wilkens, Luisenstraße 49, 65185 Wiesbaden — Schuldner —**, wird die Vorname der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

19. Dezember 1994, 9.00 Uhr, Zimmer 402, IV. Stock des Hauses Moritzstraße 5, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 17 576,25 DM (siebzehntausend-fünfhundertsechundsiebzig 25/100) einschließlich 7,5% Mehrwertsteuerausgleich, die zu erstattenden Auslagen werden auf 91,50 DM festgesetzt.

Die Ermäßigung auf den 4fachen Betrag erfolgte, da nicht ersichtlich ist, daß das Verfahren den Rahmen des Normalverfahrens überschreitet.

Wiesbaden, 12. 10. 1994

Amtsgericht

#### 4857

62 N 154/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren betreffend **Rosemarie Lagerin, Albert-Schweitzer-Allee 45, 65203 Wiesbaden, als Inhaberin der Firma Boutique Lorenzo, Albert-Schweitzer-Allee 51, 65203 Wiesbaden-Biebrich — Schuldnerin —**, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 19. Dezember 1994, 9.30 Uhr, Zimmer 402, IV. Stock des Hauses Moritzstraße 5 einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
4. Vergütung des Konkursverwalters,
5. Einstellung mangels Masse.

Wiesbaden, 12. 10. 1994

Amtsgericht

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsmerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**4858**

3 K 66/93: Das im Grundbuch von Mengeringhausen, Band 65, Blatt 1928, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mengeringhausen, Flur 1, Flurstück 210/8, Hof- und Gebäudefläche, Nicolaistraße, Größe 3,68 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Dezember 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joachim Schubert.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 19. 10. 1994

Amtsgericht

**4859**

K 15/94: Die im Grundbuch von Asbach, Band 36, Blatt 1173, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Asbach, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 7, Flur 10, Flurstück 84/45, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 2,43 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 10, Flurstück 84/46, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 1,71 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 10, Flurstück 84/47, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 1,71 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 10, Flurstück 84/48, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 1,86 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 10, Flurstück 84/49, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 2,43 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 10, Flurstück 84/50, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 1,71 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 10, Flurstück 84/51, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 1,71 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 10, Flurstück 84/52, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 1,86 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 10, Flurstück 84/54, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 1,71 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 10, Flurstück 84/55, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 1,71 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 10, Flurstück 84/56, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 1,86 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 10, Flurstück 84/59, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 1,73 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 10, Flurstück 84/64, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 10, Flurstück 84/67, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 10, Flurstück 84/68, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 10, Flurstück 84/69, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 34, Flur 10, Flurstück 84/72, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 37, Flur 10, Flurstück 84/75, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 38, Flur 10, Flurstück 84/76, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 39, Flur 10, Flurstück 84/77, Ge-

bäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 10, Flurstück 84/78, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 41, Flur 10, Flurstück 84/79, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 42, Flur 10, Flurstück 84/80, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 43, Flur 10, Flurstück 84/81, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 44, Flur 10, Flurstück 84/82, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 45, Flur 10, Flurstück 84/83, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 46, Flur 10, Flurstück 84/84, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 47, Flur 10, Flurstück 84/85, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 48, Flur 10, Flurstück 84/86, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 49, Flur 10, Flurstück 84/87, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 50, Flur 10, Flurstück 84/88, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 51, Flur 10, Flurstück 84/89, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 52, Flur 10, Flurstück 84/90, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 53, Flur 10, Flurstück 84/91, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 54, Flur 10, Flurstück 84/92, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 55, Flur 10, Flurstück 84/93, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße, Größe 0,15 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 14. Dezember 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Volker Pfeiffer.

Werte nach § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 7:	13 365,— DM,
lfd. Nr. 8:	9 405,— DM,
lfd. Nr. 9:	9 405,— DM,
lfd. Nr. 10:	10 230,— DM,
lfd. Nr. 11:	13 365,— DM,
lfd. Nr. 12:	9 405,— DM,
lfd. Nr. 13:	9 405,— DM,
lfd. Nr. 14:	10 230,— DM,
lfd. Nr. 16:	172 500,— DM,
lfd. Nr. 17:	173 000,— DM,
lfd. Nr. 18:	168 500,— DM,
lfd. Nr. 21:	188 000,— DM,
lfd. Nr. 26:	880,— DM,
lfd. Nr. 29:	880,— DM,
lfd. Nr. 30:	880,— DM,
lfd. Nr. 31:	880,— DM,
lfd. Nr. 34:	935,— DM,
lfd. Nr. 37:	935,— DM,
lfd. Nr. 38:	935,— DM,
lfd. Nr. 39:	935,— DM,
lfd. Nr. 40:	1 045,— DM,
lfd. Nr. 41:	935,— DM,
lfd. Nr. 42:	935,— DM,
lfd. Nr. 43:	935,— DM,
lfd. Nr. 44:	935,— DM,
lfd. Nr. 45:	935,— DM,
lfd. Nr. 46:	935,— DM,

lfd. Nr. 47:	935,— DM,
lfd. Nr. 48:	880,— DM,
lfd. Nr. 49:	880,— DM,
lfd. Nr. 50:	880,— DM,
lfd. Nr. 51:	880,— DM,
lfd. Nr. 52:	880,— DM,
lfd. Nr. 53:	880,— DM,
lfd. Nr. 54:	825,— DM,
lfd. Nr. 55:	825,— DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 13. 10. 1994

Amtsgericht

**4860**

6 K 5/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burgholzhausen, Gemarkung Burgholzhausen, Blatt 2105,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 1/70, Gebäude- und Freifläche, Max-Planck-Straße 36, Größe 55,24 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 1/86, Gebäude- und Freifläche, Max-Planck-Straße, Größe 43,85 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 1/87, Gebäude- und Freifläche, Max-Planck-Straße 36, Größe 81,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Dezember 1994, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Oettinger.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV lfd. Nr. 2 auf 10 339 000,— DM,

BV lfd. Nr. 3 auf 8 207 100,— DM,

BV lfd. Nr. 4 auf 15 253 900,— DM.

Sämtliche Grundstücke sind bebaut mit zwei 1- bis 5geschossigen Mehrzweckbauten. Sie bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 10. 1994

Amtsgericht

**4861**

K 18/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gifflitz, Band 13 Blatt 371, Lieg.-B.-Nr. 357, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gifflitz, Flur 1 Flurstück 83/4, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaft, Wildunger Straße 6, Größe 6,70 Ar,

soll am Montag, dem 9. Januar 1995, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1993

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schlauß, Margarete, geborene Eigenbrodt, Edertal-Gifflitz, — zur Hälfte —,

b) Schlauß, Margarete, geborene Eigenbrodt, Edertal-Gifflitz,

c) Förg, Monika, geborene Schlauß, Edertal-Gifflitz,

d) Schlauß, Kerstin, Edertal-Gifflitz, zu b) bis d) — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Gemäß Auflassung vom 2. 6. 1993 sind nunmehr

a) Bleichert, Kerstin, geborene Schlauß und  
b) deren Ehemann Bleichert, Peter, Edertal-Gifflitz,

— je zur Hälfte Eigentümer —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 5. 10. 1994 **Amtsgericht**

#### 4862

4 K 35/93 verb. m. 4 K 44/93: Das im Grundbuch von Kleingladenbach, Band 23, Blatt 740, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleingladenbach, Flur 6, Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche, Zum Hirtenacker, Größe 6,47 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Januar 1995, 9.30 Uhr, Raum Nr. 110, Obergeschoß, Hainstraße 72, Biedenkopf, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 1. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ostrowski, Hans, Speditionskaufmann, geboren am 14. 7. 1944,

b) Talhofer, Claudia, geborene Ullrich, Speditionskauffrau, geboren am 28. 12. 1960, beide 64390 Erzhausen, Dieburger Weg 9, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

119 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 26. 9. 1994 **Amtsgericht**

#### 4863

3 K 64/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bleichenbach, Band 37, Blatt 1630,

Gemarkung Bleichenbach, Flur 4, Nr. 133/10, Gebäude- und Freifläche, Steinbergstraße 3, Größe 7,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Januar 1995, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Stiegelwiese 1, Saal 3, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ralf Armin Emrich, Steinbergstraße 3, Ortenberg OT Bleichenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 5. 10. 1994 **Amtsgericht**

#### 4864

3 K 88/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rommelhausen, Band 22, Blatt 697, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rommelhausen, Flur 3, Nr. 205, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Moosdorf-Straße 25, Größe 7,89 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Januar 1995, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Stiegelwiese 1, Saal 3, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Heinze, Kurt-Moosdorf-Straße 25, Limeshain-Rommelhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 6. 10. 1994 **Amtsgericht**

#### 4865

3 K 37/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 39, Blatt 1597,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenstadt, Flur 18, Nr. 11/13, Hof- und Gebäudefläche, Philipp-Reis-Straße 1, Größe 20,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenstadt, Flur 18, Nr. 11/14, Hof- und Gebäudefläche, Philipp-Reis-Straße 1, Größe 18,22 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Januar 1995, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Stiegelwiese 1, 63654 Büdingen, Saal 3, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 9. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Freundt, Altenstadt,

b) Helmut Stolz, Altenstadt,

zu a) und b) — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 18, Nr. 11/13 auf 1 300 000,— DM,

Flur 18, Nr. 11/14 auf 1 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 11. 10. 1994 **Amtsgericht**

#### 4866

61 K 177/93: Der im WE-Grundbuch von Pfungstadt, Band 161, Blatt 7026, eingetragene 3279/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 8, Flurstück 390, Gebäude- und Freifläche, Christian-Stock-Straße 35, 37, Größe 17,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Zwei-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 12. Januar 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Knoth in Alsbach-Hählelein, geboren am 12. 2. 1963.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

192 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 12. 10. 1994 **Amtsgericht**

#### 4867

3 K 50/93: Der im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 94, Blatt 4810, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 359, Hof- und Gebäudefläche, Prof.-Vözlung-Ring 18, Größe 8,44 Ar,

soll am Montag, dem 12. Dezember 1994, 13.30 Uhr, Raum 108, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 8. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Fricke, Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

965 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 5. 10. 1994 **Amtsgericht**

#### 4868

3 K 3/93: Der im Grundbuch von Mosbach, Band 30, Blatt 1329, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Mosbach, Flur 1, Flurstück 151, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 1, Größe 2,98 Ar,

soll am Freitag, dem 25. November 1994, 11.00 Uhr, Raum 426, 4. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 1. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Richard Höger,

b) Ines Hildegard Höger geb. Kinzel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 19. 10. 1994 **Amtsgericht**

#### 4869

3 K 31/93: Das im Grundbuch von Mitterode, Band 14, Blatt 212, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mitterode, Flur 14, Flurstück 15/1, Hof- und Gebäudefläche, Kastanienweg 1, Größe 15,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. April 1995, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Tannen, Eschwege-Oberhone, jetzt Sontra-Mitterode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 14. 10. 1994 **Amtsgericht**

#### 4870

2 K 54/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gemünden (Wohra), Band 44, Blatt 1440,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gemünden (Wohra), Flur 22, Flurstück 77/10, Gebäude- und Freifläche, Moischerstraße 18, Größe 5,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gemünden (Wohra), Flur 22, Flurstück 78/11, Gebäude- und Freifläche, Moischerstraße 18, Größe 1,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Dezember 1994, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dieter Rudlaff, Gemünden (Wohra),

b) Ilse Rudlaff geb. Hanger, in Gemünden (Wohra),

c) Dirk Steuer, Rauschenberg,

d) Heike Steuer geb. Rudlaff, in Rauschenberg,

— je zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 219 500,— DM,

Grundstück Nr. 2 auf 14 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 23. 9. 1994 **Amtsgericht**

**4871**

84 K 42/93: Im Grundbuch-Bezirk Griesheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 118, eingetragenes Wohnungseigentum,

a) Blatt 3236, lfd. Nr. 1: 111/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an dem Keller-raum Nr. 6 des Aufteilungsplans,

b) Blatt 3238, lfd. Nr. 1: 188/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an dem Keller-raum Nr. 8 des Aufteilungsplans,

(Zwei- und Vier-Zimmer-Wohnung, durch Treppe miteinander verbunden, als eine Wohnung genutzt),

zu a) und b) an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Griesheim, Flur 16, Flurstück 475/261, Hof- und Gebäudefläche, Waldschulstraße 25, Größe 2,59 Ar, beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte, Blatt 3231 bis 3239, sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Donnerstag, dem 2. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 4. 1993 (Versteigerungsvermerk):

a) Karl-Friedrich Otto,  
b) Johanna Otto geb. Stöppler, beide: An der Odebornskirche 6, 57319 Bad Berleburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 3236 auf	176 500,— DM,
je Hälfte auf	88 250,— DM,
Blatt 3238 auf	285 300,— DM,
je Hälfte auf	142 650,— DM,
zusammen:	461 800,— DM,
je Hälfte auf	230 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 21. 9. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**4872**

84 K 2/94: Das im Grundbuch-Bezirk 48 H des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 50, Blatt 1700, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 48 H, Flur 8, Flurstück 148/14, Bauplatz, Praunheimer Weg, Größe 2,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Februar 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 4. 1994 (Versteigerungsvermerk):

a) Hans-Peter Oswald, Spohrstraße 63, 60318 Frankfurt am Main,

b) Sabine Oswald, Silberbornstraße 23, 60320 Frankfurt am Main,

c) Erika Breittkopf geb. Oswald, In den Seewiesen 27, 60437 Frankfurt am Main, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 12. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**4873**

K 10/93: Das im Grundbuch von Affolterbach, Band 22, Blatt 772, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Affolterbach, Flur

5, Flurstück 80/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 6, Größe 11,57 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße, Größe 16,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Januar 1995, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Wilhelm, Wald-Michelbach/Affolterbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 785 000,— DM und für das Zubehör auf 169 870,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus und einer Schreinerei bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 13. 10. 1994

Amtsgericht

**4874**

K 9 und 10/93: Das im Grundbuch von Meerholz, Band 43, Blatt 1029, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem im Grundbuch von Meerholz, Blatt 1076, eingetragenen Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 602, Gemarkung Meerholz, Flur 10, Flurstück 87/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenbornstraße 32, Größe 8,43 Ar,

und folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Meerholz, Band 75, Blatt 2006, Gemarkung Meerholz, Flur 10, Flurstück 87/2, Unland, Die Brunnenwiesen, Größe 4,78 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Februar 1995, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbaurechtsberechtigter bzw. Eigentümer am 22. 2. bzw. 9. 3. 1993 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Hartmut Spillner in Gelnhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Erbbaurecht an Flurstück 87/1 auf	340 000,— DM,
das Grundstück Flurstück 87/2 auf	50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 4. 10. 1994

Amtsgericht

**4875**

6 K 38/93: Das im Grundbuch von Nieder-Oberrod, Band 13, Blatt 369, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Nieder-Oberrod, Flur 1, Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche, Niederemser Straße 8, Größe 9,51 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Januar 1995, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, Gerichtsstraße 1, Idstein, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 1. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Nollstadt, 88299 Leutkirch,

Monika Precht, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe,

Hans-Peter Nollstadt, 71254 Ditzingen, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

465 420,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 14. 10. 1994

Amtsgericht

**4876**

641 K 130/92: Die im Grundbuch von Waldau, Band a) 36, b) 54, Blatt a) 1108, b) 1631, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Waldau, Flur 10, Flurstück 7/39, Gebäude- und Freifläche, Gobietstraße 4, Größe 56,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waldau, Flur 10, Flurstück 7/69, Gebäude- und Freifläche, Gobietstraße, Größe 37,31 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 8. Dezember 1994, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer jeweils am 16. 9. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Reimann, Walter, Meschede,

b) Kons, Petra, Brilon, — je zur Hälfte —, Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

a) 3 100 000,— DM,
b) 1 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 12. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 641

**4877**

641 K 10/93: Die im Grundbuch von Kassel, Band 299, Blatt 7159, eingetragenen Grundstücke,

a) lfd. Nr. 7, Gemarkung Kassel, Flur 9, Flurstück 207/8, Verkehrsfläche, Sophienstraße, Größe 0,21 Ar,

Flurstück 208/3, Gebäude- und Freifläche, Königstor 47, Größe 3,64 Ar,

b) lfd. Nr. 8, Gemarkung Kassel, Flur 9, Flurstück 210/3, Gebäude- und Freifläche, Sophienstraße 34, Größe 7,88 Ar,

c) lfd. Nr. 9, Gemarkung Kassel, Flur 9, Flurstück 211/1, Gebäude- und Freifläche, Sophienstraße 34, Größe 1,47 Ar

(überbaut mit ein- bzw. zweigeschossigem Geschäftsgebäude und Tiefgarage im KG),

sollen am Freitag, dem 9. Dezember 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andreas Engelhoven, Fuldatal.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: zusammen 3 005 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 7. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 641

**4878**

641 K 76/94: Das im Grundbuch von Altenritte, Band 32, Blatt 937, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altenritte, Flur 2, Flurstück 16/1, Lieg.B. 766, Gebäude- und Freifläche, Drosselweg 2, Größe 7,32 Ar

(bebaut mit Einfamilienwohnhaus und zweigeschossiger Pkw-Doppelgarage),

soll am Dienstag, dem 21. Februar 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Helmut Büttner,

b) Marie-Luise Büttner geb. Schmitz, Baulatal, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 758 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 12. 10. 1994 Amtsgericht, Abt. 641

#### 4879

5 K 14/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hatzbach, Band 17, Blatt 462,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 41/2, Gebäude- und Freifläche, Ohrigasse 13, Größe 5,06 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 44/3, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 44/4, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe 0,11 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 57/2, Hofraum, daselbst, Größe 2,12 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Januar 1995, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 10. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Josef Zerlik, Ohrigasse 13, 35260 Stadtlendorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 17. 10. 1994 Amtsgericht

#### 4880

5 K 11/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neustadt, Band 144, Blatt 4522,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 53/1, Hof- und Gebäudefläche, Bismarckstraße 4, Größe 7,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Januar 1995, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude hier, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rüdiger Hoffmann, Bismarckstraße 4, 35279 Neustadt,

Gerhard Hoffmann, Eckenheimer Landstraße 276, 60435 Frankfurt am Main, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 17. 10. 1994 Amtsgericht

#### 4881

1 K 25/94: Der im Grundbuch von Korbach, Band 303, Blatt 8917, unter Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 eingetragene 154/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Korbach, Flur 7, Flurstück 47/52, Hof- und Gebäudefläche, Lülingskreuz 42, Größe 10,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung;

soll am Freitag, dem 20. Januar 1995, 9.30 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heiner Bodenhausen, 34497 Korbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 109 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 4. 10. 1994 Amtsgericht

#### 4882

K 55/93: Das im Grundbuch von Wattenheim, Band 26, Blatt 1127, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wattenheim, Flur 1, Nr. 60, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 8, Größe 2,96 Ar,

soll am Freitag, dem 3. März 1995, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bürstädter Straße 1, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Pollinger, Günter,  
b) Pollinger, Marion, geb. Becker, beide wohnhaft: Kirchstraße 15, Biblis-Wattenheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 306 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 5. 10. 1994 Amtsgericht

#### 4883

K 17/93: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 11 453 eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 18, Nr. 787, Gebäude- und Freifläche, Pfarrer-Wolf-Straße 5, Größe 5,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Februar 1995, 9.30 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Viernheim, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Diekmann, Horst,  
b) Diekmann, Jutta, beide wohnhaft: Pfarrer-Wolf-Straße 5, 68519 Viernheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 804 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 14. 10. 1994 Amtsgericht

#### 4884

7 K 47/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Staffel, Blatt 1134,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 5, Ackerland, Am goldenen Morgen, Größe 16,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 221/159, Landwirtschaftsfläche, Im Elbergemünd, Größe 14,54 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 22, Flurstück 12, Landwirtschaftsfläche, Am langen Rain, Größe 22,46 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Januar 1995, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Adolf Wiesinger, Staffel.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1: 5 873,— DM,  
lfd. Nr. 2: 6 543,— DM,  
lfd. Nr. 3: 7 861,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen

damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 20. 9. 1994 Amtsgericht

#### 4885

7 K 95/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Eisenbach, Band 78, Blatt 2489,

Flur 14, Flurstück 32, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 5, Größe 0,76 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Januar 1995, 10.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 11. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helene Ketz, Eisenbach.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000,— DM (über 100 Jahre alte kleine Hofraite; Wohnfläche ca. 50 qm und Nutzfläche ca. 20 qm; deutlicher Reparaturstau).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 20. 9. 1994 Amtsgericht

#### 4886

7 K 49/93: Folgendes Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Marburg,

A) Band 403, Blatt 13 376,  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 18, Flurstück 105/13, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 43 und Friedrichstraße 26, Größe 28,63 Ar,

davon 19,48/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß lt. Aufteilungsplan Nr. 25 (1 Zimmer, Bad/WC, Abstellraum, Balkon = ca. 45 m<sup>2</sup>),

B) Band 416, Blatt 13 761,  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 18, Flurstück 105/15, Gebäude- und Freifläche, Schwanallee 12 und Wilhelmstraße, Größe 32,36 Ar,

auf Grund Veränderungsnachweis, der im Grundbuch noch nicht gewahrt ist, zerlegt in Flur 18, Flurstück 101/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wilhelmstraße 51, Größe 2,22 Ar,

Flur 18, Flurstück 105/16, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schwanallee 12, Größe 30,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage, lt. Aufteilungsplan Nr. III. BA. 25/25,

soll am Donnerstag, dem 15. Dezember 1994, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Hedrich, Rüdeshheimer Straße 19, 65197 Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 127 500,— DM.

# Entscheidungen der Landessozialgerichte E-LSG

Herausgegeben von den Präsidenten der Landessozialgerichte Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Schriftleitung und Bearbeitung:

**Bernd Wiegand**

Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

**Dr. Gerhard Wissing**

Präsident des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz

Das neue Loseblattwerk enthält neben Urteilen aktuelle Beschlüsse, die in letzter Instanz bei den Landessozialgerichten entschieden werden – insbesondere Kostenentscheidungen, Prozeßkostenhilfe und einstweiliger Rechtsschutz.

Über Leitsatz, Normenkette, Deskriptoren und Tatbestand hinaus werden die Entscheidungsgründe aufgeführt. Ebenfalls berücksichtigt werden Urteile, die beim BSG zur Revision anhängig sind.

Unentbehrlich für alle Gerichte, Rentenversicherungsträger, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Behörden der Arbeitsverwaltung, Gewerkschaften, Verbände mit sozialpolitischer Zielsetzung, Arbeitgeberverbände, Rechtsanwälte, Universitäten, Bibliotheken.

Pro Quartal erscheint eine Ergänzungslieferung.

Das Grundwerk mit einem Umfang von über 1100 Seiten kostet nur DM 188,- (zuzüglich Versandkosten/inkl. USt.). Preisstand: Oktober 1994. ISBN 3-87124-099-0.

Bestellen Sie jetzt oder fordern Sie unseren umfangreichen Informationsprospekt an!

Ihr Buchhändler berät Sie gerne!

## Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 12. 10. 1994 **Amtsgericht**

**4887**

1 K 19/91: Das im Grundbuch von Bobenhausen I, Bezirk Nidda, Band 11, Blatt 564, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Bobenhausen I,

Flur 1, Nr. 15/1, Hofraum, Frankfurter Straße, Größe 0,42 Ar,

Flur 1, Nr. 16/1, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße, Größe 1,26 Ar,

Flur 1, Nr. 17/1, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße, Größe 1,49 Ar,

Flur 1, Nr. 8, Gebäude- und Freifläche, Mönchsfeldstraße 6, Größe 3,82 Ar,

Flur 1, Nr. 9, Gartenland, Mönchsfeldstraße, Größe 1,24 Ar,

soll am Montag, dem 30. Januar 1995, 9.30 Uhr, Raum 1, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3 a) Erhard Laier,  
b) Bärbel Laier geb. Winkler,  
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 15/1 auf 10 000,— DM,  
Flur 1, Nr. 16/1 auf 160 000,— DM,  
Flur 1, Nr. 17/1 auf 120 000,— DM,  
Flur 1, Nr. 8 auf 18 000,— DM,  
Flur 1, Nr. 9 auf 2 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 17. 10. 1994 **Amtsgericht**

**4888**

1 K 17/92: Das im Grundbuch von Echzell, Bezirk Nidda, Band 69, Blatt 3194, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Echzell,

Flur 1, Nr. 1092, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 15, Größe 2,56 Ar,

Flur 1, Nr. 1093, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,51 Ar,

Flur 1, Nr. 1091/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,08 Ar,

Flur 1, Nr. 1090, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,07 Ar,

Flur 1, Nr. 503, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 4,09 Ar,

Flur 1, Nr. 504, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,38 Ar,

Flur 1, Nr. 1088, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 15, Größe 3,26 Ar,

Flur 1, Nr. 1089, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 3,51 Ar,

Flur 1, Nr. 1086, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,18 Ar,

Flur 1, Nr. 1087, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,66 Ar,

Flur 12, Nr. 11/5, Landwirtschaftsfläche, Gans, Größe 7,02 Ar,

soll am Montag, dem 6. Februar 1995, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Tinz, Echzell.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 1092 auf 85 000,— DM,  
Flur 1, Nr. 1093 auf 100 000,— DM,

Flur 1, Nr. 1091/2 auf 37 000,— DM,  
Flur 1, Nr. 1090 auf 40 000,— DM,  
Flur 1, Nr. 503 auf 300 000,— DM,  
Flur 1, Nr. 504 auf 45 000,— DM,  
Flur 1, Nr. 1088 auf 130 000,— DM,  
Flur 1, Nr. 1089 auf 120 000,— DM,  
Flur 1, Nr. 1086 auf 280 000,— DM,  
Flur 1, Nr. 1087 auf 400 000,— DM,  
Flur 12, Nr. 11/5 auf 2 106,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 17. 10. 1994 **Amtsgericht**

**4889**

7 K 109/93: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach, Band 522, Blatt 15 512, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 6, Flurstück 7/2, LB 2141, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Reisliese 4, Größe 5,80 Ar,

am Mittwoch, dem 14. Dezember 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Thomas, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 920 000,— DM.

**4892**

61 K 100/93: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Frauenstein, Blatt 1616, eingetragene Grundeigentum

(A = Ackerland, WG = Weingarten, Ga = Gartenland, Wi = Wiese, Gr = Grünland)

Flur	Flurstück	Lage/Gewann	Ar	Wert DM
8	37	A, Eisberg/1.	2,47	2 282,—
7	27	WG, Herrnberg/1.	1,03	1 030,—
7	66	WG, Herrnberg/2.	1,46	1 460,—
14	46	A, Linsenbergl.	12,23	22 014,—
8	349/53	Ga, Eisberg/1.	10,97	10 476,—
11	140/2	A, (Obstb.), Rosenköppel	16,27	22 074,—
11	113/2	A, (Obstb.), Rosenköppel	17,14	21 268,—
7	64	WG, Herrnberg/2.	0,90	900,—
7	25	WG, Herrnberg/1.	0,74	740,—
7	65	WG, Herrnberg/2.	1,02	1 020,—
7	26	WG, Herrnberg/1.	0,66	660,—
13	287	WG, Homberg/2.	4,47	8 940,—
7	63	WG, Homberg/2.	0,69	690,—

Grundbuch von Wiesbaden, Bezirk Dotzheim, Blatt 6223

Flur	Flurstück	Lage/Gewann	Ar	Wert DM
7	650	Ga, (Obstb.), Im Atzeltriesch/1.	2,04	10 760,—
84	8	Wi, In der Simonswiese	7,96	3 980,—
84	7	Wi, In der Simonswiese	8,05	4 025,—
61	6002	A, Am roten Stock	10,81	32 430,—
7	851	A, Auf der Dörrseite	1,20	3 600,—
52	4319/1	A, In den Untergärten/3.	4,83	29 940,—
7	850	Gr, Auf der Dörrseite	5,55	20 500,—

Grundbuch von Wiesbaden, Bezirk Schierstein, Blatt 5308

Flur	Flurstück	Lage/Gewann	Ar	Wert DM
8	3/2	A, Kreuzer/2.	9,76	6 368,—

soll am Donnerstag, dem 12. Januar 1995, um 9.00 Uhr, Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Walfried und Dieter Hermann Hemmelmann, Wiesbaden, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 19. 10. 1994 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 23. 8. 1994 **Amtsgericht**

**4890**

K 15/94: Der im Grundbuch von Braach, Band 24, Blatt 766, eingetragene Grundbesitz, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braach, Flur 3, Flurstück 58, Landwirtschaftsfläche, Auf dem hohen Rain, Größe 38,99 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Dezember 1994, 8.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gaß, Luise, geb. Börner, geboren am 12. 3. 1949, Bahnhofstraße 12, 36199 Rotenburg a. d. Fulda-Lispshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 11. 10. 1994 **Amtsgericht**

# Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

## Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

### Andere Behörden und Körperschaften

#### Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 9. — öffentliche — Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses findet am Donnerstag, 10. November 1994, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

##### Tagesordnung:

- 1.1 Abfallwirtschaftsplan
- 1.2 Abfallwirtschaftsplan 1994 des UVF
2. Energetische Verwertung von Waldholz
3. Genehmigung zur Ableitung von Grundwasser
4. Mitteilungen und Anfragen

Die 9. — öffentliche — Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Freitag, 11. November 1994, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 101, statt.

##### Tagesordnung:

- 1.1 Abfallwirtschaftsplan
- 1.2 Abfallwirtschaftsplan 1994 des UVF
2. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß 1994 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
3. Mitteilungen und Anfragen
- 3.1 Unterrichtung über die Aufnahme und Umschuldung von Krediten
4. Grundstücksangelegenheit (zur nichtöffentlichen Behandlung vorgesehen)

Die 10. — öffentliche — Sitzung des Verbandstags in der V. Wahlperiode findet am Dienstag, 15. November 1994, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus Römer, Eingang Römerberg, statt.

##### Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gemäß § 12 der Geschäftsordnung
4. Haushalt 1995  
Investitionsprogramm 1994—1998 mit Finanzplan  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995  
Abschluß von Verträgen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung 1995;  
hier: 1. Lesung

- 5.1 Abfallwirtschaftsplan
- 5.2 Abfallwirtschaftsplan 1994 des UVF
6. Energetische Verwertung von Waldholz
7. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß 1994 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
8. Genehmigung zur Ableitung von Grundwasser
9. Grundstücksangelegenheit (zur nichtöffentlichen Behandlung vorgesehen)

Frankfurt am Main, 25. Oktober 1994

Umlandverband Frankfurt  
Der Verbandstag  
D a u m, Vorsitzender

#### Die Rechenzentrum der Hessischen Sparkassenorganisation GmbH

hat zum 1. Oktober 1994 einen weiteren Geschäftsführer, Herrn Rainer Tillack, Bankkaufmann, berufen.

Herr Tillack vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem weiteren Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen.

Frankfurt am Main, 18. Oktober 1994

Rechenzentrum der Hessischen  
Sparkassenorganisation GmbH  
gez. Virgin                      gez. Riege

#### Veränderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hessischen Industriemüll GmbH, Wiesbaden

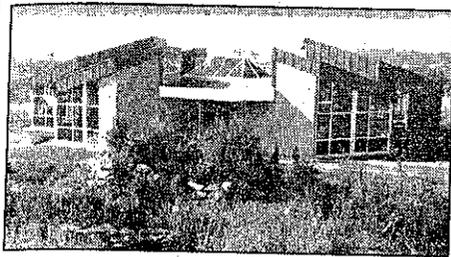
Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Hessischen Industriemüll GmbH, Herr Staatssekretär Rainer B a a k e, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten, Wiesbaden, ist mit Wirkung zum 27. September 1994 ausgeschieden.

Mit Wirkung vom 28. September 1994 wurde Herr Staatssekretär Dr. Harald N o a c k, Hessisches Ministerium der Finanzen, Wiesbaden, neuer Vorsitzender des Aufsichtsrates der Hessischen Industriemüll GmbH.

Wiesbaden, 29. September 1994      Hessische Industriemüll GmbH  
Die Geschäftsführung

## 25 Jahre TRELEMENT - Planen und Bauen für die öffentliche Hand

Unser JUNIOR-Systembau-Programm für Sie: Schulen, Kindergärten, Gemeindezentren, Jugend-/Altenreff, Büro- und Ausstellungsgebäude, Freizeiteinrichtungen, Kiosk- u. Gaststättenanlagen, Kfz-Betriebsgebäude u.ä. - modern im veränderbaren Baukastensystem TRELEMENT • variabel und flexibel (Vielfachnutzung) • umwelt- und kostenfreundlich durch wiederverwendbare, wartungsarme Bauelemente • vor Ort ausgeschrieben und vom örtlichen Handwerk hergestellt - ideale



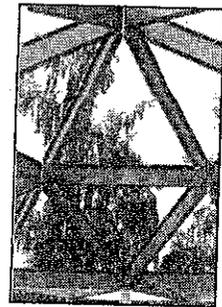
Verbindung zwischen den Vorteilen des Fertigbaus (kurze Bauzeiten zu garantierten Festpreisen) und der konventionellen Bauweise (Einzelherstellung vor Ort über Ausschreibung).

Sagen Sie uns die Bauaufgabe - wir haben die Lösung.

### JUNIOR SYSTEMBAU GmbH Karlsruhe

NOBELSTRASSE 10, 76275 ETTLINGEN

TELEFON 07243/15991 TELEFAX 31013 TELEX 7825939



### Öffentliche Ausschreibungen

DER KREISAUSSCHUSS DES HOCHTAUNUSKREISES vergibt auf der Grundlage der VOL zum 1. April 1995 die Gebäudeinnen- sowie Glas- und Rahmenreinigung für die Kreisliegenschaften (11 Verwaltungsgebäude, 2 Beratungsstellen, 56 Schulen, z. T. mit Sporthallen, 2 Kreisbildstellen, 1 Geschäftsstelle des Zweckverbandes Naturpark Hochtaunus, 1 Klinikkindergarten bzw. Kinderhort und der Treppenhausflurbereich von 4 Personalwohnhäusern mit einer Bodenfläche von insgesamt 304 257,67 m<sup>2</sup> und einer Glasfläche von insgesamt 80 375,54 m<sup>2</sup>).

Als Unternehmerleistung kann sowohl der Gesamtumfang aller Kreisliegenschaften sowie frei zusammengestellte Gebäudegruppen (als Lose) als auch einzelne Reinigungsobjekte angeboten werden, so daß der Reinigungsauftrag auch an verschiedene Bieter vergeben werden kann.

Interessierte Unternehmen können die Ausschreibungsunterlagen beginnend mit dem heutigen Tage bis zum 7. Dezember 1994 von montags bis donnerstags jeweils in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr bei der Liegenschaftsabteilung des Hochtaunuskreises, Louisenstraße 86-90, 2. OG, in Bad Homburg v. d. Höhe, gegen Entrichtung einer Schutzgebühr in Höhe von 50,- DM (ausschließlich in Form eines Verrechnungsschecks) abholen bzw. einsehen oder unter Angabe des Verwendungszweckes „LV Reinigung“ und Beifügung des Verrechnungsschecks schriftlich anfordern. Die Schutzgebühr wird nicht erstattet.

Der Nachweis über die Erstattung der Schutzgebühr muß vor Angebotseröffnung vorliegen.

Die Angebote sind in den zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellten Umschlägen mit dem Aufdruck „Öffentliche Ausschreibung“ und der Angabe „LV Reinigung“ einschließlich Abgabetermin fest verschlossen und fristgerecht einzureichen.

Bieter und deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

Abgabetermin: spätestens Donnerstag, den 8. Dezember 1994, um 12.00 Uhr

Maßgebend für den Eingang der Angebote ist der Posteingangsvermerk der Poststelle des Hochtaunuskreises im Gebäude Louisenstraße 86-90.

Später eingehende Angebote werden bei der Vergabe nicht berücksichtigt.

Berücksichtigt werden auch nur Bewerber, die die fachliche Eignung nachweisen können. Bewerber unterliegen den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: Montag, den 30. Januar 1995  
Der Zuschlag wird nach § 25 VOL/A auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Die Teilung der Aufträge in Lose und der Umfang der Lose bleibt vorbehalten.

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium in Darmstadt, VOB-Stelle, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt, Tel. 0 61 51/12 60 36.

Bad Homburg v. d. Höhe, 17. Oktober 1994

Der Kreisausschuß des Hochtaunuskreises

### Stellenausschreibungen

#### Das Hessische Landesamt für Straßenbau

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Dezernat „Projektplanung Straße/Radwege“ je eine Leiterin/einen Leiter für die Sachgebiete

#### Projektplanung Mittel- bzw. Südhessen

Gesucht werden Diplomingenieurinnen/Diplomingenieure (FH) der Fachrichtung Bauingenieurwesen.

Das Aufgabenfeld umfaßt insbesondere die projektbezogene Betreuung und Beratung der nachgeordneten Hessischen Straßenbauämter:

- Betreuung der Entwurfsaufstellung
- Prüfen von Straßenentwürfen und Verkehrsuntersuchungen
- Abstimmung von Straßenplanungen mit anderen Planungsträgern
- Unterstützung der Straßenbauämter in Raumordnungs-, Linienbestimmungs- und Planfeststellungsverfahren
- Planerische Beurteilung von Vorhaben Dritter
- Vergabe- und Vertragsangelegenheiten für Planungsaufträge

Einschlägige Berufserfahrungen im Bereich der Straßenplanung und die Fähigkeit zum planerischen Denken sind erwünscht.

Die Vergütung erfolgt, je nach Berufsverlauf, Eignung und Leistung bis max. zur Vergütungsgruppe II a BAT. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich (Bewertung bis max. Besoldungsgruppe A 13 BBesG).

Es ist möglich, die Stelle mit zwei Teilzeitkräften zu besetzen.

Die Bewerbung von Frauen wird besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir mit dieser Stellenausschreibung Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und evtl. Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

Hessische Landesamt für Straßenbau,  
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.

#### Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

## Im Hessischen Landesamt für Straßenbau

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Dezernat „Verkehrstechnik und Elektrotechnik“ der Dienstposten einer/eines

### **Fachbereichsdezernentin/ Fachbereichsdezernenten**

(A 14 BBesG)

#### „Verkehr“

zu besetzen.

Das Aufgabenfeld umfaßt:

- Fragen der Verkehrsführung, Verkehrslenkung und Verkehrssicherung
- Verkehrstechnische Untersuchungen
- Angelegenheiten der Straßenausstattung
- Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrszulassungsordnung
- Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte

Für diese wichtige und interessante Aufgabe suchen wir Bewerber/innen mit

- einem abgeschlossenen Universitätsstudium als Bauingenieur/in, möglichst mit Vertiefungsrichtung Verkehrswesen,
- den laubahnrechtlichen Voraussetzungen für den höheren technischen Verwaltungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation als Angestellte,
- umfassenden Kenntnissen und Berufserfahrung im Verkehrswesen,
- Bereitschaft und Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten,
- Bereitschaft und Fähigkeit zu kooperativer Führung und interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Der Dienstposten ist nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG bewertet, bei Angestellten ist eine entsprechende Vergütung möglich.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Der Dienstposten kann auch mit zwei Halbtagskräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen bitte mit den üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Hessische Landesamt für Straßenbau,  
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**



## Im Hessischen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

ist die Stelle einer/eines

### **Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters**

im Referat III C 3 „Planung, Koordinierung und Förderung der stationären Maßnahmen der Suchthilfe“

voraussichtlich Anfang des Jahres 1995 zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG, die auch mit einer Angestellten oder einem Angestellten besetzt werden kann.

Die Besetzung mit Teilzeitbeschäftigten ist grundsätzlich möglich.

**Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:**

- Planung und Förderung stationärer und teilstationärer Entgiftungs- und Entwöhnungseinrichtungen für Suchtkranke
- Planung und Förderung von Nachsorgeeinrichtungen und -maßnahmen
- Planung und Durchführung von Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen
- Mitwirkung bei der Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen verschiedener Arbeitskreise usw.

**Anforderungen:**

- Verwaltungsfachhochschulabschluß bzw. Verwaltungsprüfung II oder vergleichbare Ausbildung
- Mehrjährige allgemeine Verwaltungserfahrung und Fachkenntnisse im Verwaltungsbereich und Haushaltsrecht
- Fachkenntnisse zur Abwicklung von Investitionen (Katasterangelegenheiten, Kauf, Bewirtschaftung usw.) und EDV-Kenntnisse sind erwünscht.

Durch diese Ausschreibung sollen insbesondere auch Bewerberinnen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien bitte ich bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung zu richten an das

**Hessische Ministerium für Jugend, Familie  
und Gesundheit – Personalreferat –,  
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.**

## Das Hessische Landesamt für Straßenbau

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Leiterin/einen Leiter für das Sachgebiet

### **Gesamtverkehrsmanagement**

Gesucht wird eine Diplomingenieurin/ein Diplomingenieur (FH) der Fachrichtung Bauingenieurwesen des gehobenen technischen Dienstes.

Das Aufgabenfeld umfaßt insbesondere:

- Mitwirkung an der Entwicklung von strategischen Konzepten zur Beeinflussung des Gesamtverkehrs (Personen und Güter)
- Entwicklung von Maßnahmen zur Verkehrsverlagerung und Verkehrsvermeidung
- Analysen und Bewertungen der Leistungsfähigkeit von ÖV-Angeboten
- Verkehrstechnische Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Straßen
- Beurteilung von Verkehrsumlagen und -verteilungen

Sie sollten über Erfahrungen im Bereich Verkehrsplanung und -technik verfügen. Die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zum analytischen Denken sowie Aufgeschlossenheit für verkehrsträgerübergreifende Problemlösungen setzen wir voraus.

Die Vergütung erfolgt, je nach Berufsverlauf, Eignung und Leistung bis max. zur Vergütungsgruppe II a BAT. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich (Bewertung bis max. Besoldungsgruppe A 13 BBesG).

Es ist möglich, die Stelle mit zwei Teilzeitkräften zu besetzen.

Die Bewerbung von Frauen wird besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir mit dieser Stellenausschreibung Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und evtl. Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Hessische Landesamt für Straßenbau,  
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

## Im Hessischen Landesamt für Straßenbau

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Dezernat „Verkehrstechnik und Elektrotechnik“ der Dienstposten einer/eines

### Fachbereichsdezernentin/ Fachbereichsdezernenten

(A 14 BBesG)

#### „Verkehrsbeeinflussung und Elektrotechnik“

zu besetzen.

Das Aufgabenfeld umfaßt:

- Angelegenheiten der individuellen und kollektiven Verkehrsbeeinflussung für Straßen
- Umsetzung von europäischen Pilotprojekten im Straßenverkehr
- Angelegenheiten der Elektro- und Nachrichtentechnik für den Betrieb von Straßen

Für diese wichtige und interessante Aufgabe suchen wir Bewerber/innen mit

- einem abgeschlossenen Universitätsstudium als Bauingenieur/in, möglichst mit Vertiefungsrichtung Verkehrswesen,
- den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den höheren technischen Verwaltungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation als Angestellte,
- umfassenden Kenntnissen und Berufserfahrung im Verkehrswesen,
- Bereitschaft und Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten,
- Bereitschaft und Fähigkeit zu kooperativer Führung und interdisziplinärer Zusammenarbeit,
- guten Englischkenntnissen.

Der Dienstposten ist nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG bewertet, bei Angestellten ist eine entsprechende Vergütung möglich.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Der Dienstposten kann auch mit zwei Halbtagskräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen bitte mit den üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Hessische Landesamt für Straßenbau,  
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

## Das Hessische Landeskriminalamt

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei

### HK-Bilanzbuchhalterinnen oder HK-Bilanzbuchhalter

für die Wirtschaftskriminalistische Prüfstelle.

Bewerberinnen und Bewerber sollen über praktische Erfahrungen im kaufmännischen Rechnungswesen, vorzugsweise in den Bereichen Revision und Bilanzierung, verfügen. Die Tätigkeit umfaßt die Mitwirkung bei Prüfungen in Wirtschaftsstrafsachen.

Die Stellen sind nach Vergütungsgruppe IV a BAT bewertet. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Aussagefähige Bewerbungen werden bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe erbeten an das

**Hessische Landeskriminalamt,  
Höderlinstraße 5, 65187 Wiesbaden.**



## In der Stadt Nidda

ist die Stelle der/des

### hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Stadt Nidda hat zur Zeit rd. 18 400 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 22. Januar 1995 von den Bürgerinnen/Bürgern der Stadt Nidda für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 19. Februar 1995 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 9. Juni 1995.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die/der am 22. Januar 1970 oder früher geboren wurde, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 19. Oktober 1992.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis **Montag, 19. Dezember 1994, 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevahlleiter Reinhold Döll, Zimmer 106, Rathaus, Schloßgasse 34, 63667 Nidda**, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 17, CDU 9, GRÜNE 3, FWG-F.D.P. 5, partellos 1.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 18. Oktober 1994 im Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Nidda, 18. Oktober 1994

**Der Gemeindevahl Ausschuß der Stadt Nidda**  
gez. Döll, Gemeindevahlleiter

## Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung



## In der Stadt Neustadt (Hessen),

ca. 9 300 Einwohner, ist die Stelle der/des

### hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 15. Januar 1995 von den Bürgerinnen/Bürgern der Stadt für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 5. Februar 1995 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Juli 1995.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die/der am 15. Januar 1970 oder früher geboren wurde, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 KWG in der derzeit gültigen Fassung.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, den 12. Dezember 1994, bis 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Stadt Neustadt (Hessen), Ritterstraße 5-7, 35279 Neustadt (Hessen), einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter zu erhalten.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: CDU 14, SPD 9, REP 5, FWG 3.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlagen verbundene Stellenausschreibung ist am Donnerstag, dem 27. Oktober 1994 im Mitteilungsblatt für die Stadt Neustadt (Hessen), öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Neustadt (Hessen), 13. Oktober 1994

Der Gemeindevorstand  
gez. Altenbrand, Gemeindevorstand

Postvertriebsstück  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

## Beim Hessischen Oberbergamt in Wiesbaden

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

### Beamtin/Beamten

des höheren technischen Dienstes zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zur Verfügung.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Mitarbeit in den technischen Dezernaten des Oberbergamtes „Abfallwirtschaft“, „Bergaufsicht unter Tage“ und „Bergaufsicht über Tage“ mit Schwerpunkt im Dezernat für Abfallwirtschaft.

Voraussetzung ist die 2. Staatsprüfung der Fachrichtung Bergbau. Ausnahmeweise können auch besonders qualifizierte Beamtinnen bzw. Beamte des gehobenen technischen Dienstes der gleichen Fachrichtung berücksichtigt werden, die auf Grund ihrer langjährigen und umfassenden Berufserfahrung sowie ihrer Persönlichkeit für den Aufstieg in den höheren Dienst geeignet und für das ausgeschriebene Aufgabengebiet qualifiziert sind. In diesem Fall sind die Aufstiegsrichtlinien des Landes Hessen anzuwenden.

Des weiteren werden Durchsetzungsfähigkeit, Bereitschaft zum selbständigen, eigeninitiativen und interdisziplinären Arbeiten, Kooperationsvermögen und besonderer beruflicher Einsatz erwartet.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse nicht möglich.

Auf Grund des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes ist zur Erhöhung des Frauenanteils die Bewerbung von Frauen besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige mit aussagekräftigen Unterlagen erbeten an das

Hessische Oberbergamt,  
Paulinenstraße 5, 65189 Wiesbaden.

# Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsbürger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 44 vom 31. Oktober 1994 beträgt 204 Seiten.